


## Neuordnung der Leistungen nach dem Unterhalts- vorschussgesetz zu denen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Auswirkungen auf den  
Erfüllungsaufwand durch eine  
mögliche Regelungsänderung



August 2016

**BürokratieAbbau**  
Zeit für das Wesentliche

## **Herausgeber**

**Statistisches Bundesamt Wiesbaden**  
**im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Statistisches Bundesamt**  
A3 – Bürokratiekostenmessung  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65180 Wiesbaden  
buerokratiekostenmessung@destatis.de  
www.destatis.de

Erschienen im August 2016

Die Tabellen und Zahlen im Bericht verstehen sich einschließlich statistischer Differenzen.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet

## Hintergrund

Das Statistische Bundesamt übernimmt als neutraler Dienstleister für die Bundesregierung und den Nationalen Normenkontrollrat bei Bedarf die Schätzung von Änderungen der Belastung aus Regelungsvorhaben sowie die Messung bürokratischer Belastungen bestehender Regelungen. Dabei ist das relevante Maß für Bürokratie der Erfüllungsaufwand. Er umfasst den Zeitaufwand und die Kosten, die den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie der Verwaltung durch die Befolgung gesetzlicher Vorgaben entstehen. Auf Grundlage des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (§8 NKRG) ermittelt das Statistische Bundesamt die Kosten dort wo sie entstehen – bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen sowie in den Ämtern und Behörden. Die Messergebnisse fließen in die Gesetzgebung ein und sind somit eine der Entscheidungsgrundlagen für bessere Rechtsetzung. Bei bestehenden Regelungen sollen sie Ansätze für Verbesserungen aufzeigen und so systematischen Bürokratieabbau ermöglichen.

In der vorliegenden Studie hat das Statistische Bundesamt die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand durch eine mögliche Neuordnung des Verhältnisses der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zu denen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Grundsicherung für Arbeitsuchende geschätzt. Dazu hat es im Jahr 2015 Befragungen bei Bürgerinnen und Bürgern sowie in Behörden durchgeführt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zentrale Ergebnisse im Überblick</b>	<b>11</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung</b>	<b>14</b>
2.1	Projekthintergrund	14
2.2	Projektziele	15
<b>3</b>	<b>Untersuchungsgegenstand</b>	<b>16</b>
<b>4</b>	<b>Methodische Grundlagen</b>	<b>18</b>
4.1	Methodik der Messung des Erfüllungsaufwands	18
4.2	Projektspezifische Besonderheiten	21
<b>5</b>	<b>Datenerhebung</b>	<b>23</b>
5.1	Vorbereitung der Datenerhebung	23
5.2	Vorgehensweise bei der Datenerhebung	25
5.2.1	Datenerhebung in der Verwaltung	26
5.2.2	Datenerhebung bei Bürgerinnen und Bürgern	26
5.3	Fallzahlermittlung	27
5.3.1	Basisfallzahl	27
5.3.2	Fallzahlen zur Berechnung des Ex-post-Aufwands der UV-Stellen und der Elternteile gegenüber den UV-Stellen	29
5.3.3	Fallzahlen zur Berechnung des Ex-post-Aufwands der SGB II-Stellen und der Elternteile gegenüber den SGB II-Stellen	32
<b>6</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>36</b>
6.1	Ergebnisse für den Normadressaten Verwaltung	36
6.1.1	Ex-post-Aufwände	39
6.1.1.1	Ex-post-Aufwände für die UV-Stellen	39
6.1.1.2	Ex-post-Aufwände für die SGB II-Stellen	45
6.1.2	Ex-ante-Schätzung	52
6.1.2.1	Implikationen des BMFSFJ-Konzeptes	52
6.1.2.2	Ex-ante-Ergebnisse für die UV-Stellen	55
6.1.2.3	Ex-ante-Ergebnisse für die SGB II-Stellen	59
6.1.2.4	Nachgelagerter Effekt	71
6.2	Ergebnisse für den Normadressat Bürgerinnen und Bürger	72
6.2.1	Ex-post-Aufwände	76
6.2.1.1	Ex-post-Aufwände für die alleinerziehenden Elternteile	76
6.2.1.2	Ex-post-Aufwände für die anderen Elternteile	81
6.2.2	Ex-ante-Schätzung	83
6.2.2.1	Implikationen des BMFSFJ-Konzeptes	83
6.2.2.2	Ex-ante-Ergebnisse für die alleinerziehenden Elternteile	84
6.2.2.3	Ex-ante-Ergebnisse für die anderen Elternteile	88
6.2.2.4	Nachgelagerter Effekt	94

<b>7 Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge</b> .....	<b>96</b>
7.1 Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge der Verwaltung .....	96
7.1.1 Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge der Verwaltungsstellen zu den Ex-post-Aufwänden .....	96
7.1.2 Hinweise zur Ausgestaltung des BMFSFJ-Konzepts .....	101
7.2 Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge der Bürgerinnen und Bürger zu den Ex-post-Aufwänden .....	103
7.2.1 Aufwändig empfundene Arbeitsschritte bei der UV-Stelle .....	103
7.2.2 Aufwändig empfundene Arbeitsschritte bei der SGB II-Stelle .....	105
7.2.3 Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge .....	106
<b>8 Anhang</b> .....	<b>110</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Jährlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Mill. Euro . . . . .	12
Tabelle 2:	Jährlicher Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger in Tausend Stunden . . . . .	13
Tabelle 3:	Standardwerte für Wegezeiten nach Verwaltungsebene. . . . .	20
Tabelle 4:	Bestimmung der Basisfallzahl . . . . .	28
Tabelle 5:	Fallzahl-Bezeichnungen, UV-Fallzahlen und „UV+SGB II-Fallzahlen“ für Ist-Prozesse der UV-Stellen und der alleinerziehenden Elternteile gegenüber den UV-Stellen . . . . .	29
Tabelle 6:	Fallzahl-Bezeichnungen, UV-Fallzahlen und „UV+SGB II-Fallzahlen“ für Ist-Prozesse der UV-Stellen und der anderen Elternteile gegenüber den UV-Stellen . . . . .	31
Tabelle 7:	Fallzahl-Bezeichnungen und „UV+SGB II-Fallzahlen“ für die Ist-Prozesse der SGB II-Stellen und der alleinerziehenden Elternteile gegenüber den SGB II-Stellen . . . . .	33
Tabelle 8:	Fallzahl-Bezeichnungen und „UV+SGB II-Fallzahlen“ für die Ist-Prozesse der SGB II-Stellen und der anderen Elternteile gegenüber den SGB II-Stellen . . . . .	34
Tabelle 9:	Ex-ante-Szenarien für den Rückgriff von „UV+SGB II-Fällen“ in SGB II-Stellen . . . . .	54
Tabelle 10:	Jährliche Minderaufwände in den UV-Stellen nach Prozessen. . . . .	56
Tabelle 11:	Jährliche Mehraufwände in den UV-Stellen nach Art der Belastung. . . . .	57
Tabelle 12:	Jährliche Mehraufwände in den Ländern nach Art der Belastung. . . . .	58
Tabelle 13:	Umstellungsaufwand der UV-Stellen bzw. der Länder . . . . .	59
Tabelle 14:	Jährliche Minderaufwände in den SGB II-Stellen nach Prozessen in Szenario 1 . . . . .	64
Tabelle 15:	Jährliche Minderaufwände in den SGB II-Stellen nach Prozessen in Szenario 2 . . . . .	65
Tabelle 16:	Jährliche Minderaufwände in den SGB II-Stellen nach Prozessen in Szenario 3 . . . . .	66
Tabelle 17:	Jährliche Mehraufwände in den SGB II-Stellen nach Prozessen in Szenario 1. . . . .	68
Tabelle 18:	Jährliche Mehraufwände in den SGB II-Stellen nach Prozessen in Szenario 2. . . . .	69
Tabelle 19:	Jährliche Mehraufwände in den SGB II-Stellen nach Prozessen in Szenario 3. . . . .	70
Tabelle 20:	Umstellungsaufwand der SGB II-Stellen bzw. der BA . . . . .	71
Tabelle 21:	Veränderung des jährlichen Sachaufwands der Bürgerinnen und Bürger nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts (Szenarien 1-3) in Euro pro Jahr . . . . .	74
Tabelle 22:	Veränderung des jährlichen Sachaufwands der Bürgerinnen und Bürger 6 Jahre nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts (Szenarien 1-3) in Euro pro Jahr . . . . .	76
Tabelle 23:	Veränderung des jährlichen Sachaufwands der alleinerziehenden Elternteile mit „UV+SGB II-Bezug“ nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Euro pro Jahr. . . . .	85
Tabelle 24:	Jährliche Minderaufwände der alleinerziehenden Elternteile mit „UV+SGB II-Bezug“ nach Prozessen . . . . .	86
Tabelle 25:	Jährliche Mehraufwände der alleinerziehenden Elternteile mit „UV+SGB II-Bezug“ nach Art der Belastung . . . . .	88
Tabelle 26:	Veränderung des jährlichen Sachaufwands der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Szenario 1 in Euro pro Jahr . . . . .	89
Tabelle 27:	Veränderung des jährlichen Sachaufwands der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Szenario 2 in Euro pro Jahr . . . . .	90
Tabelle 28:	Veränderung des jährlichen Sachaufwands der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Szenario 3 in Euro pro Jahr . . . . .	91
Tabelle 29:	Jährliche Minderaufwände der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Prozessen . . . . .	92

Tabelle 30:	Jährliche Mehraufwände der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Prozessen in Szenario 1 . . . . .	93
Tabelle 31:	Jährliche Mehraufwände der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Prozessen in Szenario 2 . . . . .	93
Tabelle 32:	Jährliche Mehraufwände der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Prozessen in Szenario 3 . . . . .	94

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Abbildung 1: Berechnung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung	19
Abbildung 2:	Berechnung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.	20
Abbildung 3:	Darstellung der „UV+SGB II-Quote“	29
Abbildung 4:	Darstellung der „SGB II+UV-Quote“	29
Abbildung 5:	Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts (Szenarien 1-3)	37
Abbildung 6:	Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung 6 Jahre nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts (Szenarien 1-3)	38
Abbildung 7:	Jährlicher Erfüllungsaufwand der UV-Stellen für „UV+SGB II-Fälle“ in Mill. Euro	39
Abbildung 8:	Zeitaufwand der UV-Stellen für die Bearbeitung eines Antrags auf Unterhaltsvorschuss in Minuten pro Fall.	40
Abbildung 9:	Zeitaufwand der UV-Stellen für die Durchführung eines Erstattungsverfahrens mit den SGB II-Stellen in Minuten pro Fall.	41
Abbildung 10:	Zeitaufwand der UV-Stellen für die jährliche Überprüfung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss in Minuten pro Fall.	41
Abbildung 11:	Zeitaufwand der UV-Stellen für die erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit eines anderen Elternteils in Minuten pro Fall.	42
Abbildung 12:	Zeitaufwand der UV-Stellen für die jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit eines anderen Elternteils in Minuten pro Fall.	43
Abbildung 13:	Zeitaufwand der UV-Stellen für die Durchführung des Rückgriffs in Minuten pro Fall	44
Abbildung 14:	Zeitaufwand der UV-Stellen für den Aktenabschluss in Minuten pro Fall	45
Abbildung 15:	Jährlicher Erfüllungsaufwand der SGB II-Stellen durch Vorrangigkeit des UV in Mill. Euro	45
Abbildung 16:	Durch UV verursachter Zeitaufwand für die Bearbeitung eines Antrags auf Leistungen nach dem SGB II in Minuten pro Fall.	46
Abbildung 17:	Zeitaufwand der SGB II-Stellen für das Erstattungsverfahren mit den UV-Stellen in Minuten pro Fall	47
Abbildung 18:	Durch UV verursachter Zeitaufwand bei der (halb-)jährlichen Weiterbewilligung von SGB II-Leistungen in Minuten pro Fall.	48
Abbildung 19:	Zeitaufwand in den SGB II-Stellen für die erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit bei Rückgriffsfällen mit "UV+SGB II-Bezug"	50
Abbildung 20:	Zeitaufwand der SGB II-Stellen für die jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit eines anderen Elternteils in Minuten pro Fall.	51
Abbildung 21:	Zeitaufwand der SGB II-Stellen für die Durchführung des Rückgriffs in Minuten pro Fall	52
Abbildung 22:	Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in den UV-Stellen nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts.	55
Abbildung 23:	Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in den SGB II-Stellen nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Szenario 1.	60
Abbildung 24:	Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in den SGB II-Stellen nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Szenario 2.	61
Abbildung 25:	Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in den SGB II-Stellen nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Szenario 3.	62
Abbildung 26:	Veränderung des jährlichen Zeitaufwands der Bürgerinnen und Bürger nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts (Szenarien 1-3)	73
Abbildung 27:	Veränderung des jährlichen Zeitaufwands der Bürgerinnen und Bürger 6 Jahre nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts (Szenarien 1-3)	75
Abbildung 28:	Durch Vorrangigkeit des UV im Verhältnis zum SGB II verursachter Zeitaufwand für alleinerziehende Elternteile in Stunden pro Jahr	77



Abbildung 29: Zeitaufwand des alleinerziehenden Elternteile für das Antragsverfahren auf Unterhaltsvorschuss in Minuten pro Fall. ....	78
Abbildung 30: Zeitaufwand der alleinerziehenden Elternteile für die jährliche Überprüfung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss in Minuten pro Fall. ....	78
Abbildung 31: Zeitaufwand der alleinerziehenden Elternteile für die Mitwirkung beim Rückgriff der UV-Stellen gegenüber dem anderen Elternteil in Minuten pro Fall. ....	79
Abbildung 32: Durch den parallelen Leistungsbezug verursachter Zeitaufwand der alleinerziehenden Elternteile beim Antragsverfahren auf Leistungen nach dem SGB II in Minuten pro Fall. ....	80
Abbildung 33: Durch den parallelen Leistungsbezug verursachter Zeitaufwand des alleinerziehenden Elternteils bei der (halb-)jährlichen Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II in Minuten pro Fall. ....	80
Abbildung 34: Durch Vorrangigkeit des UV im Verhältnis zum SGB II verursachter Zeitaufwand für andere Elternteile in Stunden pro Jahr. ....	81
Abbildung 35: Zeitaufwand des anderen Elternteils bei der erstmaligen Feststellung der Leistungsfähigkeit durch die UV-Stelle in Minuten pro Fall. ....	82
Abbildung 36: Zeitaufwand des anderen Elternteils bei der jährlichen Überprüfung der Leistungsfähigkeit durch die UV-Stelle in Minuten pro Fall. ....	83
Abbildung 37: Veränderung des jährlichen Zeitaufwands der alleinerziehenden Elternteile mit „UV+SGB II-Bezug“ nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts. ....	84
Abbildung 38: Veränderung des jährlichen Zeitaufwands der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Szenario 1. ....	89
Abbildung 39: Veränderung des jährlichen Zeitaufwands der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Szenario 2. ....	90
Abbildung 40: Veränderung des jährlichen Zeitaufwands der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Szenario 3. ....	91

## **Abkürzungsverzeichnis**

BA	Bundesagentur für Arbeit
BG	Bedarfsgemeinschaft
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BRH	Bundesrechnungshof
DSRV	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
GBÜ	Geschäftsstelle Bürokratieabbau
g. D.	Gehobener Dienst
m. D.	Mittlerer Dienst
NKRG	Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats
RPA	Rechnungsprüfungsausschuss
SGB II	Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II), Grundsicherung für Arbeitsuchende
StBA	Statistisches Bundesamt
UV	Unterhaltsvorschuss
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz

# 1 Zentrale Ergebnisse im Überblick

In dieser als Projekt angelegten Ex-ante-Schätzung wurde untersucht, inwiefern Erfüllungsaufwand für die Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger durch eine vom BMFSFJ angedachte Neuordnung der Vorrangigkeit des Unterhaltsvorschlusses gegenüber SGB II-Leistungen reduziert werden kann.

Ausgangspunkt des Projekts war dabei ein Bericht des Bundesrechnungshofs aus dem Jahr 2012, nach dem schätzungsweise 70 % der Kinder, die Unterhaltsvorschlüsse beziehen, gleichzeitig Leistungen nach dem SGB II erhalten. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen der notwendige Lebensunterhalt durch den Unterhaltsvorschluss nicht gedeckt werden kann und ergänzend Leistungen nach dem SGB II in Anspruch genommen werden; der Unterhaltsvorschluss ist dann als vorrangige Leistung auf die des SGB II anzurechnen. In Folge des parallelen Leistungsbezugs der alleinerziehenden Elternteile werden Leistungen von zwei verschiedenen Behörden erbracht: den UV-Stellen und den SGB II-Stellen. Beide Behörden nehmen somit auch Rückgriff auf die erbrachten Leistungen bei dem Elternteil, gegen den ein Unterhaltsanspruch des Kindes vorliegt („anderer Elternteil“).

Das sogenannte „BMFSFJ-Konzept“ gibt den konzeptionellen Rahmen zur Schätzung der Veränderung des Erfüllungsaufwands vor. Es beschreibt eine mögliche Neuregelung des Verhältnisses von Unterhaltsvorschluss zu SGB II-Leistungen. Im Kern ist darin vorgesehen, dass alleinerziehende Elternteile sich zwischen beiden Leistungen entscheiden müssen, sofern ihr Bedarf nicht durch den Bezug von Unterhaltsvorschluss gedeckt werden kann („Leistungswahlpflicht“).

In der vorliegenden Untersuchung wurden zunächst die aktuell anfallenden Aufwände („Ex-post-Aufwände“) für Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger berechnet. Analog zum BMFSFJ-Konzept wurde dann ermittelt, welche dieser Aufwände zukünftig entfallen bzw. welche Aufwände durch die veränderten Verwaltungsabläufe bei den Normadressaten neu entstehen.

Sowohl die Ex-post als auch die Ex-ante-Aufwände wurden mit dem erweiterten Standardkosten-Modell (SKM) ermittelt. Das erweiterte SKM ist eine geeignete Methode, um den Erfüllungsaufwand aus gesetzlichen Regelungen einheitlich, vergleichbar und nachprüfbar darzustellen. Im SKM wird der Zeit- und Sachaufwand für ein „normaleffizientes“ Verhalten der Normadressaten gemessen und über die Ergebnisse dadurch sichergestellt, dass als Mittelwert der einzelnen Messpunkte der Median verwendet wird; d. h. das besonders ineffiziente oder effiziente Erfüllen gesetzlicher Vorgaben („Ausreißer“) wird nicht berücksichtigt.

Die Messungen führte das StBA mittels persönlicher Befragung durch. Es wurden die UV- und SGB II-Stellen aus 12 Kommunen persönlich vor Ort befragt, die Befragung der Bürgerinnen und Bürger fand telefonisch statt. Insgesamt konnten 39 Elternteile befragt werden.

## Ergebnisse

Durch das BMFSFJ-Konzept würden die Aufwände der UV-Stellen für Fälle mit parallelem Leistungsbezug entfallen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass sich die alleinerziehenden Elternteile mit der sogenannten Leistungswahlpflicht für den Bezug von SGB II-Leistungen entscheiden, da die SGB II-Leistungshöhe die Höhe des UV-Bezugs in diesen Fällen immer übersteigt. Gleichzeitig würde für die UV-Stellen neuer Aufwand durch die Abwicklung und Kontrolle des Leistungswahlverfahrens entstehen.

Für die SGB II-Stellen würde der Großteil der durch den vorrangigen Bezug von Unterhaltsvorschluss verursachte Aufwand entfallen; gleichzeitig würde sich auch hier neuer Aufwand durch die Leistungswahlpflicht ergeben. Sofern die SGB II-Stellen die Rückgriffsfälle mit parallelem Leistungsbezug bislang (normwidrig) nicht bearbeiten, entstehen zusätzliche Belastungen dadurch, dass diese zukünftig bearbeitet würden, da für diese Fälle diejenigen Wechselwirkungen mit dem Rückgriff der UV-Stelle entfallen, wegen derer die SGB II-Stellen bei bestimmten Fällen nicht tätig werden.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung würde durch die angedachte Neuordnung um insgesamt 42,34 bis 82,51 Mill. Euro sinken. Ein zusammenfassender Überblick der Veränderung des Erfüllungsaufwands ist in Tabelle 1 dargestellt. Mehr- und Minderaufwände sind dabei miteinander verrechnet. Die beim Aufwand der SGB II-Stellen angegebenen Spannen ergeben sich daraus, dass derzeit nicht alle SGB II-Stellen alle Rückgriffsfälle mit parallelem Leistungsbezug des alleinerziehenden Elternteils normkonform bearbeiten. Der bisherige Ex-post-Aufwand der Jobcenter für den Rückgriff für Fälle mit parallelem Leistungsbezug ist abhängig von den gegenwärtig praktizierten, behördlichen Verhaltensweisen, für die aufgrund der empi-

risch nicht gesicherten Datenbasis modellhaft drei Szenarien zugrunde gelegt wurden. Aus diesen ergibt sich eine mögliche Spanne des Erfüllungsaufwands. In der Tabelle beschreibt das untere Ende der Spanne die Ergebnisse bei nicht normkonformem Verhalten, das obere Ende die Ergebnisse bei vollständig normkonformem Verhalten. Der anzunehmende Wert liegt somit innerhalb der beschriebenen Spannen.

**Tabelle 1: Jährlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Mill. Euro**

	Ex-post-Aufwände	Veränderung +/- <sup>1</sup>
<b>UV-Stellen</b>	<b>84,48</b>	<b>-82,32</b>
davon:		
Alleinerziehende ET (Leistungsbezug)	15,53	-13,38
Andere ET (Rückgriff)	66,51	-66,51
Beide ET (Aktenabschluss)	2,44	-2,44
<b>SGB II-Stellen</b>	<b>3,17 – 43,34</b>	<b>+39,98 – -0,19</b>
davon:		
Alleinerziehende ET (UV-Leistungsbezug)	3,17	-0,16
Andere ET (Rückgriff)	0 – 40,17	+40,14 – -0,03
<b>Summe Verwaltung</b>	<b>87,65 – 127,82</b>	<b>-42,34 – -82,51</b>

Für die alleinerziehenden Elternteile mit parallelem Leistungsbezug würden im Wesentlichen die Aufwände im Zusammenhang mit den UV-Stellen sowie der Aufwand, der in den SGB II-Stellen durch den vorrangigen Bezug von Unterhaltsvorschuss entsteht, entfallen. Gleichzeitig würde gegenüber beiden Behörden neuer Aufwand durch das Verfahren der Leistungswahlpflicht entstehen. Für die anderen Elternteile würden die gesamten Aufwände gegenüber den UV-Stellen entfallen, ein Mehraufwand würde sich für sie gegenüber den SGB II-Stellen nur dann ergeben, wenn ihr Rückgriffsverfahren bislang von der SGB II-Stelle nicht bearbeitet wurde und unter der Neuregelung zukünftig normkonform bearbeitet würde.

Der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger würde durch die angedachte Neuordnung um insgesamt 668,38 bis 1.416,08 Tsd. Stunden sinken. Ein zusammenfassender Überblick des Erfüllungsaufwands ist in Tabelle 2 dargestellt. Mehr- und Minderaufwände sind dabei miteinander verrechnet. Die beim Aufwand der anderen Elternteile angegebenen Spannen ergeben sich daraus, dass derzeit nicht alle Rückgriffsfälle mit parallelem Leistungsbezug des alleinerziehenden Elternteils in den SGB II-Stellen normkonform bearbeitet werden. Der bisherige Ex-post-Aufwand der Jobcenter für den Rückgriff für Fälle mit parallelem Leistungsbezug ist abhängig von den gegenwärtig praktizierten behördlichen Verhaltensweisen, für die aufgrund der empirisch nicht gesicherten Datenbasis modellhaft drei Szenarien zugrunde gelegt wurden. Aus diesen ergibt sich eine mögliche Spanne des Erfüllungsaufwands. In der Tabelle beschreibt das untere Ende der Spanne die Ergebnisse bei nicht normkonformem Verhalten der SGB II-Stellen, das obere Ende die Ergebnisse bei vollständig normkonformem Verhalten der SGB II-Stellen. Der anzunehmende Wert liegt somit innerhalb der beschriebenen Spannen.

<sup>1</sup> Die ausgewiesenen Werte beschreiben die Änderung im jährlichen Erfüllungsaufwand unmittelbar nach dem Inkrafttreten einer möglichen Gesetzesänderung. Voraussichtlich 6 Jahre nach Inkrafttreten ist eine Änderung der Fallzahl und somit des Erfüllungsaufwands absehbar, da während des SGB II-Bezugs der UV-Höchstleistungszeitraum nicht verbraucht wird (vgl. Kapitel 6.1.2.1).

**Tabelle 2: Jährlicher Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger in Tausend Stunden<sup>2</sup>**

	Ex-post-Aufwände	Veränderung +/-
<b>Alleinerziehende ET</b>	<b>609,81</b>	<b>-520,04</b>
davon:		
gegenüber UV-Stellen (Leistungsbezug)	479,66	-432,80
gegenüber SGB II-Stellen (UV-Leistungsbezug)	130,15	-87,25
<b>Andere ET</b>	<b>896,04 – 1.643,74</b>	<b>-148,34 – -896,04</b>
davon:		
Für UV-Stellen (Rückgriff)	896,04	-896,04
Für SGB II-Stellen (Rückgriff)	0 – 747,70 <sup>3</sup>	+747,70 – 0
<b>Summe Bürgerinnen und Bürger</b>	<b>1.505,85 – 2.253,55</b>	<b>-668,38 – -1.416,08</b>

<sup>2</sup> Zusätzlich entsteht den Bürgerinnen und Bürgern sowohl ex post als auch ex ante Sachaufwand. Dieser würde sich bei den alleinerziehenden Elternteilen um 148.842 Euro, bei den anderen Elternteilen um 0 bis 250.807 Euro verringern (vgl. Kapitel 6.2.)

<sup>3</sup> Die Aufwände der anderen Elternteile gegenüber den SGB II-Stellen wurden nicht gesondert gemessen, sondern mithilfe der Aufwände gegenüber den UV-Stellen sowie der Erkenntnisse aus der Verwaltungsmessung geschätzt.

## 2 Einleitung

Das Bundeskabinett hat am 4. Juni 2014 das Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung 2014 beschlossen. Ziel ist es insbesondere, den bestehenden Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung in den Bereichen weiter zu verringern, in denen die Entlastungen für Betroffene besonders spürbar werden. Eines der zentralen Anliegen der Bundesregierung ist die Prüfung einer Neuordnung des Verhältnisses der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zu denen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG (hier als „Unterhaltsvorschuss“ bezeichnet) erhalten Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und vom anderen Elternteil keinen oder einen zu geringen Unterhalt bekommen und wird für maximal 72 Monate gewährt. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der Unterhaltsvorschuss-Stelle (UV-Stelle) zu stellen. Soweit der notwendige Lebensunterhalt durch den Unterhaltsvorschuss nicht vollständig gedeckt werden kann, kommen ergänzend Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II (hier als „SGB II-Leistungen“ bezeichnet) in Betracht. In diesen Fällen wird der Unterhaltsvorschuss als vorrangige Leistung auf die SGB II-Leistungen angerechnet. Die SGB II-Leistungen werden von den örtlichen SGB II-Stellen erbracht. Dort arbeiten die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Kommunen zusammen in gemeinsamen Einrichtungen, sofern nicht ein sogenannter zugelassener kommunaler Träger diese Aufgaben nach § 6b SGB II in alleiniger Verantwortung wahrnimmt.

Die mit den parallel bestehenden Leistungsansprüchen und den in beiden Bereichen übergehenden Unterhaltsansprüchen verbundenen Antrags-, Erstattungs- und Rückgriffsverfahren führen zu bürokratischen Belastungen bei der Verwaltung (UV- und SGB II-Stellen) sowie bei Bürgerinnen und Bürgern (alleinerziehende und andere Elternteile). Diese sollen in Zukunft reduziert werden. Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Konzept erarbeitet, das das Verhältnis zwischen Unterhaltsvorschuss und SGB II-Leistungen neu ordnen soll. Um zu ermitteln, inwieweit dadurch Bürokratie abgebaut werden kann, wurde dieses Projekt ins Leben gerufen. In dessen Rahmen hat das Statistische Bundesamt (StBA) auf Basis § 8 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats (NKRK) die dafür erforderlichen Messungen der Aufwände im Ist-Zustand (ex post) und die Schätzung der erwarteten Änderungen der Aufwände (ex ante) durchgeführt. Die Ergebnisse werden in diesem Bericht beschrieben.

Das BMFSFJ hat zur Begleitung des Projekts einen Arbeitskreis eingerichtet. Er setzt sich aus Teilnehmerinnen und Teilnehmern des BMFSFJ, des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), der Geschäftsstelle Bürokratieabbau (GBü), den für den Unterhaltsvorschuss- und SGB II-Vollzug zuständigen obersten Landesbehörden, den kommunalen Spitzenverbänden, der BA und dem StBA zusammen. Aus der Mitte dieses Arbeitskreises wurde eine Lenkungsgruppe aus BMFSFJ, BMAS, GBü und StBA zur fachlichen Planung und Begleitung der Erhebungen bestimmt.

Zunächst werden der Projekthintergrund (Abschnitt 2.1) und das Projektziel (Abschnitt 2.2) erläutert. Im 3. Kapitel wird der Untersuchungsgegenstand dargestellt. Die methodischen Grundlagen und projektspezifischen Besonderheiten werden in Kapitel 4 erörtert. Die Vorgehensweise bei der Datenerhebung in der Verwaltung und bei Bürgerinnen und Bürgern sowie die Ermittlung der Fallzahlen werden im Kapitel 5 erklärt. Kapitel 6 stellt die Ergebnisse der Ex-post-Messung und Ex-ante-Schätzung für die Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger vor. Es folgen Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge (Kapitel 7) sowie der Anhang (Kapitel 8), der Übersichts-Tabellen und Fragebogen beinhaltet.

### 2.1 Projekthintergrund

Nach Schätzungen des Bundesrechnungshofs (BRH)<sup>4</sup> beziehen etwa 70 % der Kinder, die Unterhaltsvorschuss erhalten, auch Leistungen nach dem SGB II. Durch diesen parallelen Bezug beider Leistungen werden nicht nur in der Verwaltung (UV- und SGB II-Stellen) Ressourcen und Kapazitäten gebunden, sondern auch beide Elternteile haben einen erhöhten Aufwand, der sich durch die doppelte Antragstellung bzw. den doppelten Rückgriff ergibt.

---

<sup>4</sup> Bundesrechnungshof (2012): Bericht nach § 99 BHO über den Vollzugsaufwand bei der Gewährung von Unterhaltsvorschuss und Wohngeld an Kinder mit Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Der BRH hat deshalb angeregt, dass Kinder in SGB II-Haushalten grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben sollten. Dem Anliegen des BRH hat sich auch der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) des Bundestages angeschlossen. Das BMFSFJ hat dementsprechend ein Konzept zur Neuordnung des Verhältnisses von UV- und SGB II-Leistungen erarbeitet, das vorsieht, den parallelen Bezug beider Leistungen auszuschließen.

## **2.2 Projektziele**

Ziel des Projekts ist die Ermittlung der Auswirkungen des BMFSFJ-Konzepts zur Neuordnung des Verhältnisses von UV- und SGB II-Leistungen (im Sinne der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) auf den Erfüllungsaufwand der Normadressaten Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger, um beurteilen zu können, inwieweit dadurch bürokratische Belastungen abgebaut werden könnten.

### 3 Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand sind die Auswirkungen der Umsetzung des Konzepts des BMFSFJ auf den Erfüllungsaufwand für alle unmittelbar betroffenen Normadressaten:

- UV-Stellen sowie SGB II-Träger (Verwaltung),
- alleinerziehende Elternteile und andere Elternteile der leistungsberechtigten Kinder (Bürgerinnen und Bürger).

#### BMFSFJ-Konzept

Nach dem BMFSFJ-Konzept ist ein gegenseitiger gesetzlicher Ausschluss vom Bezug des Unterhaltsvorschlusses und dem Bezug von Grundsicherungsleistungen vorgesehen, d. h. es kann immer nur eine der beiden Leistungen bezogen werden. Wesentliche Merkmale dieses Konzepts sind:

- a) Kann mit dem Unterhaltsvorschlusses (und ggf. weiteren vorrangigen Sozialleistungen) der Bedarf der Familie, d. h. einer Bedarfsgemeinschaft (BG), für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten gedeckt werden, besteht nur ein Anspruch auf diese Leistung. Hier ist der Unterhaltsvorschlusses gegenüber den Leistungen nach dem SGB II – wie bisher – uneingeschränkt vorrangig.
- b) Reicht der Unterhaltsvorschlusses (ggf. mit weiteren vorrangigen Sozialleistungen) aber nicht aus, um den Bedarf der gesamten Familie für mindestens drei Monate zu decken, besteht also gleichzeitig materiell-rechtlich ein Anspruch auf SGB II-Leistungen, so können sich die Leistungsberechtigten bzw. die BG entweder für den Bezug von Unterhaltsvorschlusses oder für den – höheren – SGB II-Bezug entscheiden. Ein gleichzeitiger Bezug von SGB II-Leistungen und Unterhaltsvorschlusses ist ausgeschlossen. Damit entfällt vor allem auch der doppelte Rückgriff gegenüber dem anderen Elternteil.
- c) Entscheiden sich Leistungsberechtigte bzw. die BG allein für den SGB II-Bezug, obwohl ggf. gleichzeitig auch die Voraussetzungen für den Bezug des Unterhaltsvorschlusses vorlägen, gelten die Zeiten des SGB II-Bezugs nicht als UV-Bezugszeiten, wenn später Unterhaltsvorschlusses beantragt wird. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen später vorliegen, insbesondere das Kind noch nicht 12 Jahre alt ist, könnten Alleinerziehende bzw. ihre Kinder nach einem beendeten SGB II-Bezug UV-Leistungen noch für den gesamten Höchstleistungszeitraum von 72 Monaten in Anspruch nehmen.
- d) Um mögliche Doppelbezüge aufzudecken, wird ein Abgleich zwischen UV- und SGB II-Daten eingeführt.

Um die Auswirkungen des BMFSFJ-Konzepts zu ermitteln, werden die Aufwände der beteiligten Normadressaten ex post gemessen und wegfallender und neu entstehender Erfüllungsaufwand ex ante geschätzt. In diesem Zusammenhang sind ausschließlich die Fälle relevant, die neben Unterhaltsvorschlusses auch SGB II-Leistungen beziehen.<sup>5</sup>

Für die Ex-post-Messung von Zeitaufwänden und Kosten dieser „UV+SGB II-Fälle“ werden zunächst die Ist-Prozesse, d. h. die Prozesse der derzeitigen Rechtslage, der UV-Stellen, der SGB II-Träger sowie der alleinerziehenden und anderen Elternteile beschrieben. Dies ist notwendig, um anschließend Standardprozesse messen zu können. In diesem Projekt konzentriert sich die Messung des Erfüllungsaufwands im Wesentlichen auf die Aufwände, die für diese vier Akteure durch die Vorrangigkeit des Unterhaltsvorschlusses gegenüber den Leistungen nach dem SGB II (§ 12a S. 1 SGB II i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 1 SGB II) entstehen. Folglich sind in den UV-Stellen alle Tätigkeiten<sup>6</sup> innerhalb der Prozesse der Antragsbearbeitung, der Anspruchssüberprüfung, des Erstattungsverfahrens sowie des Rückgriffs zu untersuchen. Im Zusammenhang mit den SGB II-Leistungen anfallende Tätigkeiten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ausschließlich durch den vorrangigen Bezug von Unterhaltsvorschlusses verursacht werden. Bei den alleinerziehenden und ande-

<sup>5</sup> Diese Fälle werden im Folgenden auch „UV+SGB II-Fälle“ genannt.

<sup>6</sup> Die Bedeutung der Tätigkeiten wird in Kapitel 3 erläutert.



ren Elternteilen werden jeweils die „spiegelbildlich“ anfallenden Tätigkeiten gegenüber den beiden Verwaltungsstellen betrachtet.

Für die anschließende Ex-ante-Schätzung von wegfallendem und neu entstehendem Erfüllungsaufwand werden auch die angestrebten Ex-ante-Prozesse beschrieben, um für jeden Akteur auf die Zukunft ausgerichtete Standardprozesse ableiten zu können.

Ein weiterer Bestandteil der Untersuchung ist die Aufnahme von Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschlägen der Normadressaten. Damit soll ein praxisbezogener Überblick der Entbürokratisierungsansätze ermöglicht werden.

## 4 Methodische Grundlagen

Im ersten Abschnitt des Kapitels werden die methodischen Grundlagen für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands beschrieben. Dabei wird zunächst der Erfüllungsaufwand definiert und die verwendete Methode erläutert. Im zweiten Abschnitt werden die projektspezifischen Besonderheiten dargestellt.

### 4.1 Methodik der Messung des Erfüllungsaufwands

Im NKRK wird im § 2 Abs. 1 Satz 1 der Erfüllungsaufwand wie folgt definiert:

„Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.“

Gemäß der Definition entsteht Erfüllungsaufwand immer dann, wenn die Befolgung einer rechtlichen Verpflichtung bei den Adressaten einer Regelung unmittelbar zu Kosten, Zeitaufwand oder beidem führt. Derartige rechtliche Verpflichtungen werden als Vorgaben bezeichnet.

Die Ermittlung des Erfüllungsaufwands basiert methodisch auf einer Erweiterung des Standardkosten-Modells (SKM). Das erweiterte SKM ist eine geeignete Methode, um den Erfüllungsaufwand aus gesetzlichen Regelungen einheitlich, vergleichbar und nachprüfbar darzustellen. Es ist gleichermaßen auf den Erfüllungsaufwand der Normadressaten Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie Verwaltung anwendbar. Die Ergebnisse der Messung bieten die Möglichkeit, bestehende Dopplungen bei rechtlichen Vorgaben gezielt zu beseitigen, Pflichten zu vereinfachen und neue Vorgaben auf das Notwendige zu beschränken.

Durch die Messung soll der Aufwand für das normaleffiziente Erfüllen einer gesetzlichen Vorgabe ermittelt werden. Demnach werden sogenannte „Ausreißer“ (effizienteste und ineffizienteste Vorgehensweisen) nicht berücksichtigt. Es werden auch nicht alle erdenklichen Aufwände erfasst, die mit der Erfüllung einer Vorgabe verbunden sein können, sondern nur diejenigen, die dem Normadressaten im Falle einer „normaleffizienten“ Bearbeitung entstehen. Normaleffizient bedeutet, dass der Adressat zwar danach strebt, eine Pflicht möglichst effizient zu erfüllen, dies aber im Regelfall nicht vollständig erreicht. Es wird demnach auf ein typisches Verhalten des Normadressaten, den sogenannten Standardfall, abgestellt.

Ferner wird davon ausgegangen, dass sich die Normadressaten normkonform verhalten. Das heißt, dass die Betroffenen sich immer so verhalten, wie es der Norm entspricht. Nicht normkonformes Verhalten, wie beispielsweise Ordnungswidrigkeiten oder das Verzichten auf die Erfüllung von Vorgaben, gehört damit nicht zum Definitionsrahmen des erweiterten SKM.

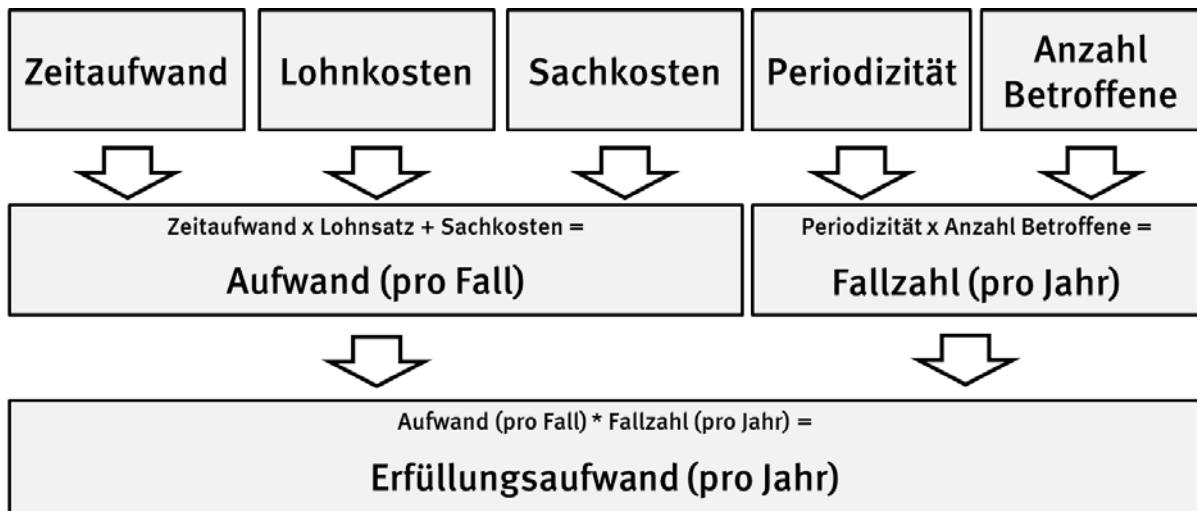
#### Berechnung des Erfüllungsaufwands

Zur Berechnung des Aufwands einer Vorgabe wird zunächst der Aufwand pro Fall ermittelt (siehe Abbildung 1). Der Aufwand pro Fall bildet diejenigen Kosten ab, die den Normadressaten entstehen, wenn sie eine Vorgabe einmalig erfüllen.

Um den Aufwand der Verwaltung pro Fall zu bestimmen, wird zunächst der ermittelte Zeitaufwand durch die Multiplikation mit dem ausgewählten Lohnsatz (Tarif) monetarisiert und im Anschluss werden die anfallenden Sachkosten hinzuaddiert.

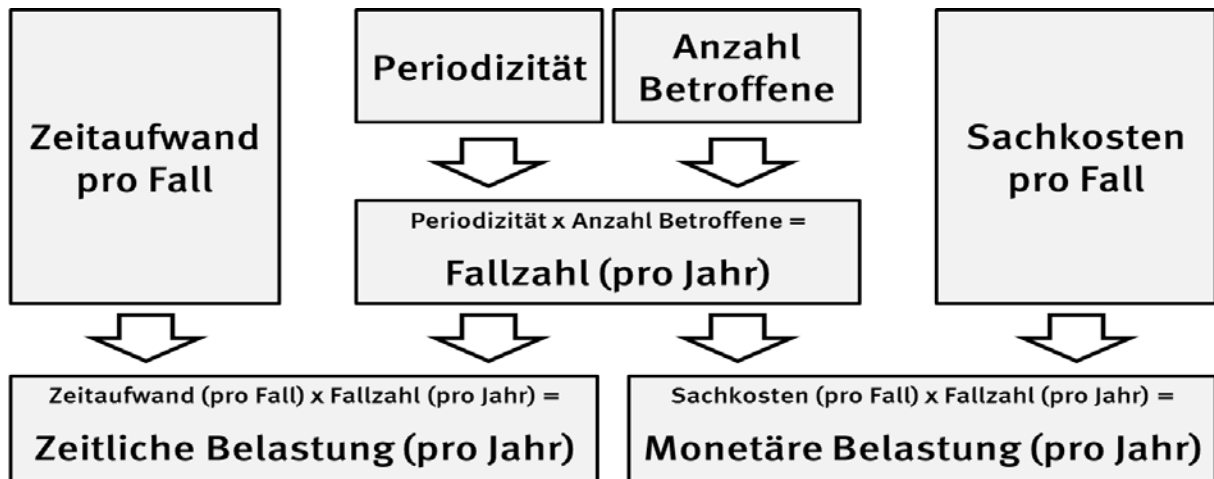
Aus der Multiplikation des Aufwands pro Fall mit der Fallzahl ergibt sich der Erfüllungsaufwand pro Jahr.

Abbildung 1: Berechnung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung



Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wird nach der gleichen Systematik berechnet, ohne jedoch die Zeitaufwände zu monetarisieren. D. h. der Zeitaufwand wird in Stunden und die Sachkosten davon getrennt in Euro ausgewiesen (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Berechnung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger



Nachfolgend werden die zentralen Variablen zur Berechnung des Erfüllungsaufwands näher beschrieben:

**Zeitaufwand:** Die zur Erfüllung einer Vorgabe notwendigen Arbeitsschritte werden in einzelne Aktivitäten zerlegt und diese als Grundlage für die Zeitermittlung verwendet. Die Gesamtheit der notwendigen Aktivitäten ergibt den Standardprozess.

In Anlehnung an das Standardkosten-Modell verwendet das StBA hierfür eine festgelegte Anzahl an sogenannten Standardaktivitäten.<sup>7</sup> Für die verschiedenen Normadressaten unterscheiden sie sich in Art und Umfang. Sie dienen dazu, jeden erdenklichen Erfüllungsaufwand vollständig, strukturiert und vergleichbar darstellen zu können. Für die Ermittlung des Zeitaufwands nach den Standardaktivitäten geben die befragten Personen Zeitaufwände direkt für die standardisierten Tätigkeiten an.

Aus diesen Bearbeitungszeiten wird für jede Aktivität der jeweilige Median<sup>8</sup> errechnet. Durch die Auswahl des Medians wird gewährleistet, dass mögliche Ausreißer unter den ermittelten Zeitangaben die Ergebnisse nicht verzerren. Der Median ist derjenige Mittelwert, welcher den gesuchten „normaleffizienten“ Fall am besten abbildet. Die Mediane der erfassten Standardzeiten werden summiert, um den Zeitaufwand pro Fall zu erhalten.

Der Zeitaufwand pro Fall schließt auch sogenannte Wegezeiten ein. Wegezeiten werden einbezogen, wenn zur Erfüllung einer Vorgabe eine Behörde persönlich aufgesucht werden muss. Dafür werden standardisierte Minutenwerte angesetzt, die sich nach der Zugehörigkeit der Behörde zu einer bestimmten Verwaltungsebene richten. Der Berechnung dieser Standardwerte liegt ein vom StBA entwickeltes Modell zugrunde. Demnach werden folgende Werte angenommen:

Tabelle 3: Standardwerte für Wegezeiten nach Verwaltungsebene

Verwaltungsebene	Durchschnittliche Wegezeit
Kommunalverwaltung	15 Minuten
Kreisverwaltung	22 Minuten
Regierungsbezirk	59 Minuten

<sup>7</sup> Siehe Statistisches Bundesamt (2012): Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, S. 21 f.

<sup>8</sup> Der Median halbiert die Werte einer nach ihrer Größe geordneten Folge von Mess- oder Rangwerten, so dass 50 % über und 50 % unter dem Median liegen. Im Unterschied zum arithmetischen Mittel wird er durch Ausreißerwerte nicht beeinflusst, da seine Größe nur von den mittleren Werten einer geordneten Verteilung abhängt.

**Lohnkosten (Tarif):** Der ermittelte Zeitaufwand wird für die Verwaltung mit den Lohnsätzen derjenigen Personen monetarisiert, die mit der Fallbearbeitung betraut sind. Die Sätze können der Lohnkostentabelle des StBA<sup>9</sup> entnommen werden. Im Rahmen dieses Projekts wurde für SGB II-Stellen die Verwaltungsebene „übergreifend“ ausgewählt, da durch die verschiedenen Träger auch verschiedene Verwaltungsebenen betroffen sind. Für UV-Stellen wurden die Lohnsätze der kommunalen Verwaltungsebene verwendet.

**Sachkosten:** Sachkosten können Anschaffungskosten, externe Kosten (beispielsweise durch Beratungs- oder Wartungsfirmen) und sonstige Kosten (z. B. Portokosten) sein, die im direkten Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben anfallen.

Für die Ermittlung des gesamten Erfüllungsaufwands der Verwaltung werden die jährlichen Kosten für einen Arbeitsplatz als Sachkosten einbezogen. Zur Festsetzung dieser Kosten wird auf die Berechnung des BMF der Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes in der Bundesverwaltung zurückgegriffen. Für das Jahr 2015 beträgt diese 18.150 Euro pro Jahr und Arbeitsplatz.<sup>10</sup> Darin enthalten sind unmittelbar dem Büroarbeitsplatz zurechenbare Sachkosten (Raumkosten und laufende Sachkosten) und sonstige Sachgemeinkosten (Kapitalkosten und sonstige jährliche Investitionskosten). Bei durchschnittlich 133,35 Arbeitsstunden pro Monat beläuft sich die Sachkostenpauschale auf 11,34 Euro pro Stunde. Damit sind die für typisches Verwaltungshandeln anfallenden Sachkosten abgedeckt.

**Häufigkeit pro Jahr (Periodizität):** Wenn Vorgaben mehrfach im Jahr erfüllt werden, wird für die Fallzahl pro Jahr die Anzahl der betroffenen Normadressaten mit der Häufigkeit der Pflichterfüllung pro Jahr multipliziert. Der Aufwand pro Jahr ergibt sich wiederum aus der Multiplikation des Aufwands pro Fall mit der Fallzahl pro Jahr (siehe Abbildungen 1 und 2).

**Fallzahl pro Jahr:** Bei regelmäßig bzw. periodisch zu erfüllenden Vorgaben setzt sich die Fallzahl pro Jahr aus der Anzahl aller betroffenen Personen oder Institutionen (Normadressaten) multipliziert mit der Häufigkeit (Periodizität) zusammen. Im Unterschied hierzu hängt die Fallzahl bei anlassbezogenen Vorgaben von der Häufigkeit des tatsächlichen Auftretens eines Sachverhalts ab, der dann die Erfüllung der Vorgabe auslöst, wie beispielsweise bei einem Erstantrag auf Unterhaltsvorschuss.

## 4.2 Projektspezifische Besonderheiten

Für das Projekt war es erforderlich in einigen Punkten von der oben beschriebenen üblichen Vorgehensweise zur Messung von Vorgaben des Erfüllungsaufwands abzuweichen. Diese Abweichungen werden im Folgenden beschrieben.

### Prozessperspektive statt Vorgabenperspektive

Im Regelfall erfolgt die Messung des Erfüllungsaufwands bezogen auf einzelne gesetzliche Vorgaben. Im Rahmen dieses Projekts ist es jedoch erforderlich, den Gesamtaufwand zu erheben, der durch die Vorrangigkeit des Unterhaltsvorschusses verursacht wird. Daher wird hier eine prozessbezogene Sichtweise in dem Sinne eingenommen, dass die gesamte Fallbearbeitung in einzelne Prozesse zerlegt wird. Im Zentrum der Betrachtung von Aufwänden stehen somit nicht einzelne Vorgaben, sondern Prozesse. Dieser Blickwinkel dient jedoch nur erhebungstechnischen Vereinfachungen und führt nicht zu anderen Ergebnissen im Vergleich zu einer vorgabenbezogenen Messung.

### Projektbezogene Standardaktivitäten

Durch die in der explorativen Phase geführten Interviews (siehe Kapitel 5.1) konnten die in den Verwaltungen im Rahmen der einzelnen Prozesse konkret anfallenden Arbeitsschritte ermittelt werden. Zur Vereinfachung der Befragungen wurden in den Interviews zur Zeit- und Kostenerhebung (Feldphase) daher diese praxisbezogenen Tätigkeiten genutzt. Sie werden auch für die weitere Ergebnisberechnung beibehalten, da es insbesondere für die Ex-ante-Berechnungen nach dem BMFSFJ-Konzept notwendig ist, Zeitaufwände detailliert bezogen auf die in der Praxis anfallenden Tätigkeiten auszuweisen. Weiterhin dient diese Vorgehensweise der besonderen Transparenz und als Hilfestellung für die genaue Ausgestaltung der möglichen Neuregelung des Verhältnisses von Unterhaltsvorschuss zu Leistungen nach dem SGB II.

<sup>9</sup> Siehe Statistisches Bundesamt (2012): Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, S. 46.

<sup>10</sup> Siehe Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. Mai 2016: Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Berlin.

### **Aufwand für die Durchführung des Rückgriffs**

Unter dem Prozess „Durchführung des Rückgriffs“ in der Verwaltung werden die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten, Titelerwirkungen, Titelumreibungen, Zwangsvollstreckungen und alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit finanziellen Rückflüssen subsumiert. In diesem Bereich streuen die Zeitaufwände je Fall besonders stark, da die möglichen Konstellationen eines Einzelfalls vielfältig und auch abhängig vom Verhalten des anderen Elternteils (Auskunftsbereitschaft, Einkommensverhältnisse, etc.) sind. So ist die Angabe eines durchschnittlichen Zeitaufwands pro Fall durch die Befragten nicht möglich. Daher wurde für diesen Bereich der Zeitaufwand für alle zu bearbeitenden Fälle in Mitarbeiterkapazitäten (MAK)<sup>11</sup> erhoben. Es wurde also erfragt, wie hoch innerhalb des Prozesses die eingesetzten Kapazitäten in der Verwaltungsstelle insgesamt für die einzelnen Arbeitsschritte waren. Um den Befragten die Einschätzung zu erleichtern, konnten sie dabei die eingesetzten Kapazitäten pro Jahr, pro Monat oder pro Woche angeben. Ebenfalls erfragt wurden die behördenpezifischen Fallzahlen, so dass mittels Division im Ergebnis der durchschnittliche Zeitaufwand pro Fall errechnet werden kann.

### **Wegezeiten**

Die Wegezeiten wurden nicht explizit abgefragt. Ersatzweise wurden die Bürgerinnen und Bürger gebeten, anzugeben, ob sie eine oder mehrere Behörden zur Erfüllung der jeweiligen Vorgabe persönlich aufsuchen mussten. Die Anzahl der genannten Behörden wurde anschließend mit dem Standardwert für Wegezeiten für die entsprechende Verwaltungsebene multipliziert. Dabei erfolgte die Zuordnung zu einer Verwaltungsebene durch das StBA.

### **Portokosten**

In der Befragung der Bürgerinnen und Bürger wurde eine offene Frage zu anfallenden Sachkosten gestellt. Dies diente insbesondere dazu, die verschiedenen Sachkosten mit Projektbezug zu ermitteln. Nannten die Bürgerinnen und Bürgern Portokosten, wurde die Zahl der versandten Briefe mit einem standardisierten Kostensatz multipliziert, der neben den reinen Portokosten auch die Druck-/Kopierkosten für die versendeten Unterlagen sowie die Kosten für den Briefumschlag enthält. Beim Erfüllungsaufwand der alleinerziehenden Elternteile wurde ein Euro Porto pro Brief angesetzt, für den Erfüllungsaufwand der anderen Elternteile zwei Euro, da hier von einem höheren Umfang eingesandter Unterlagen ausgegangen werden muss.

---

<sup>11</sup> Eine Mitarbeiterkapazität (auch: Vollzeitäquivalent) entspricht einer Person mit einer Arbeitszeit von 40 Wochenstunden.

## 5 Datenerhebung

Zunächst wird in Kapitel 5.1 erläutert, wie die Erhebungen von Zeitaufwänden und Kosten in der Verwaltung sowie bei den Bürgerinnen und Bürgern vorbereitet wurden. In Kapitel 5.2 wird die konkrete Vorgehensweise bei der Datenerhebung dargelegt. Kapitel 5.3 beschreibt schließlich die Ermittlung der Fallzahlen.

### 5.1 Vorbereitung der Datenerhebung

Zur Vorbereitung der Erhebung von Zeitaufwänden und Kosten wurde eine explorative Befragung durchgeführt. Sie diente der inhaltlichen Erschließung des Untersuchungsgegenstands, insbesondere bezüglich der für die Messung relevanten Ist-Prozesse, die dann in konkrete Tätigkeiten für die Verwaltungen und die Bürgerinnen und Bürger untergliedert wurden. Dafür wurden u. a. Leitfadenterviews mit fünf betroffenen Verwaltungsstellen vor Ort durchgeführt, davon

- zwei mit UV-Stellen (Verwaltung),
- zwei mit Jobcentern als SGB II-Träger (Verwaltung) und
- eins mit einer zentralen Rückgriffsbehörde (Verwaltung).<sup>12</sup>

Außerdem wurde eine Analyse von verfügbaren Antragsformularen für UV- und SGB II-Leistungen vorgenommen.

Im Anschluss an die explorativen Befragungen und die Analyse der Antragsformulare wurden als Ergebnis die Ist-Prozesse und Tätigkeiten sowohl bei den UV- als auch bei den SGB II-Stellen beschrieben (für eine ausführlichere Darstellung insbesondere der Tätigkeiten siehe Anhänge 1 und 2 in Kapitel 8):

#### UV- und SGB II-Stellen

1. Antragsbearbeitung,
2. Erstattungsverfahren,
3. Anspruchsüberprüfung/Weiterbewilligung
  - a) UV-Stellen: Jährliche Anspruchsüberprüfung und unterjährige Bearbeitung von Änderungen,
  - b) SGB II-Stellen: (Halb-)jährliche Weiterbewilligung und unterjährige Bearbeitung von Änderungen,
4. Rückgriff: Feststellung der Leistungsfähigkeit, Überprüfung der Leistungsfähigkeit, Durchführung des Rückgriffs,
5. Aktenabschluss (UV-Stellen).

Während in den UV-Stellen Aufwände für alle Prozesse und Tätigkeiten gemessen wurden, sind in den SGB II-Stellen nur die gemessen worden, die ausschließlich anfallen, weil neben SGB II-Leistungen auch Unterhaltsvorschuss bezogen wird (siehe Kapitel 3). Eine Ausnahme davon bildet der Rückgriff: Grundsätzlich nehmen beide Verwaltungsstellen Rückgriff für die Zeiträume, in denen sie Leistungen erbracht haben („doppelter Rückgriff“). In der explorativen Phase zeigte sich aber, dass in den Jobcentern durchaus Wechselwirkungen zum UV-Rückgriff bestehen können, die Auswirkungen auf die Aufwände haben. Daher wurden auch in den SGB II-Stellen Aufwände für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Rückgriff gemessen. Die Behörden wurden in der explorativen Phase stellvertretend auch zu den „spiegelbildlich“ anfallenden Ist-Prozessen bei den alleinerziehenden bzw. anderen Elternteilen befragt, die nachfolgend benannt werden:

---

<sup>12</sup> Zentrale Rückgriffsbehörden setzen statt der UV-Stellen den Rückgriff nach § 7 UVG um. Da der Rückgriff in aller Regel in den UV-Stellen durchgeführt wird, erfolgte die Messung des anfallenden Aufwandes ausschließlich in den UV-Stellen.

### **Alleinerziehender Elternteil**

1. Neuantragstellung von Unterhaltsvorschuss bzw. SGB II-Leistungen,
2. Jährliche Anspruchsüberprüfung (durch UV-Stellen) und unterjährige Meldung von Änderungen (gegenüber UV-Stellen),
3. (Halb-)jährliche Weiterbewilligung (durch SGB II-Stellen) und unterjährige Meldung von Änderungen (gegenüber SGB II-Stellen),
4. Mitwirkung beim Rückgriff (gegenüber UV-Stellen).

### **Anderer Elternteil**

1. Feststellung der Leistungsfähigkeit (durch UV-Stellen),
2. Jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit (durch UV-Stellen) und unterjährige Meldung von Änderungen (gegenüber UV-Stellen),
3. Zahlung bei Leistungsfähigkeit (gegenüber UV-Stellen).

Während Aufwände der Elternteile ggü. den UV-Stellen für alle Prozesse und Tätigkeiten gemessen wurden, wurden die ggü. den SGB II-Stellen nur gemessen, wenn sie ausschließlich anfallen, weil neben SGB II-Leistungen auch Unterhaltsvorschuss bezogen wird (siehe Kapitel 3). Folglich wurden Aufwände ggü. den SGB II-Stellen für den Rückgriff nicht gemessen. Prozesse und Tätigkeiten der anderen Elternteile, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren, Titelerwirkung und -durchsetzung o. ä. der UV-Stellen stehen, gehen in der Regel auf nicht-normkonformes Verhalten zurück und wurden daher ebenfalls nicht betrachtet (siehe Kapitel 4).

Zur Definition der Ex-ante-Prozessschritte wurde das BMFSFJ-Konzept durch das BMFSFJ und das BMAS operationalisiert. Dabei ist zu beachten, dass viele Tätigkeiten innerhalb der Prozessschritte nicht durch das Konzept betroffen sind und sich für diese somit keine Änderungen ergeben. Für Tätigkeiten, die nach dem Konzept zukünftig entfallen, werden die ex post ermittelten Zeitaufwände für die Ex-ante-Schätzung übernommen. Ex ante wurden also Zeit- und Kostenaufwände nur für Tätigkeiten erhoben, die sich ändern oder neu entstehen. Sie werden im Folgenden für die UV- und SGB II-Stellen zusammenfassend dargestellt:

- Einzelne Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, der jährliche Anspruchsüberprüfung bzw. (Halb-)jährlichen Weiterbewilligung:
  - Prüfung, ob Anhaltspunkte für einen möglichen UV- bzw. SGB II-Bezug/ -Anspruch bestehen,
  - Beratung der alleinerziehenden Elternteile über Entscheidungsnotwendigkeit zwischen UV- und SGB II-Leistungen und die mit dem jeweiligen Leistungsbezug verbundenen Vor- und Nachteile,
  - Erstellen einer Information/Erklärung über den Verzicht auf SGB II-Leistungen des alleinerziehenden Elternteils und Versand an die UV-Stellen,
  - Erstellen einer Information über Wechsel im Leistungsbezug des alleinerziehenden Elternteils und Zeitpunkt der Zahlungsaufnahme sowie Versand an die UV- bzw. SGB II-Stellen,
- Einzelne Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem neu eingeführten Datenabgleich:
  - Erstellen von Abfragedatensätzen (nur UV-Stellen bzw. Länder),
  - Versenden der Abfragedatensätze an die den Datenabgleich durchführende Stelle (nur UV-Stellen bzw. Länder)
  - Durchführung des Datenabgleichs und Versenden der Ergebnisse (nur Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV))
  - Klärung von festgestellten Doppelbezügen und ggf. Durchführung von Rückerstattungen nach vorherigen Anhörungen inklusive Prüfung von Bußgeld- und Straftatbeständen,
- Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Rückgriff (nur in den SGB II-Stellen)



Tätigkeiten im Zusammenhang mit sogenannten „Wechselfällen“.

Für den alleinerziehenden Elternteil ergeben sich ex ante dementsprechend folgende sich ändernde oder neue Tätigkeiten:

- Einzelne Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Neuantragstellung, der jährlichen Anspruchsüberprüfung bzw. (Halb-)jährliche Weiterbewilligung:
  - Abgabe von Angaben zu Anhaltspunkten für einen möglichen UV- bzw. SGB II-Bezug/-Anspruch,
  - Inanspruchnahme von Beratung über Entscheidungsnotwendigkeit zwischen UV- und SGB II-Leistungen und die mit dem jeweiligen Leistungsbezug verbundenen Vor- und Nachteile,
  - Erklärung des Verzichts gegenüber den SGB II-Stellen.

Zudem könnten in den Verwaltungsstellen folgende einmalige Tätigkeiten zu Umstellungsaufwänden führen:

- Fortbildungen und Schulungen,
- Anpassung der IT für den Datenabgleich (nur UV-Stellen).

Die oben genannten Prozesse und Tätigkeiten bilden die Grundlage für die anschließende Messung der Zeitaufwände und Kosten. Auf deren Basis wurden die Erhebungsbogen für die Interviews entwickelt (siehe Kapitel 5.2 und Anhänge 3 bis 8 in Kapitel 8).

## 5.2 Vorgehensweise bei der Datenerhebung

Von 18 teilnahmebereiten Kommunen, die dem StBA durch das BMFSFJ und dem BMAS nach Abfrage bei den Ländern und der BA benannt worden sind, wurden 12 Kommunen für die Befragung ausgewählt. Bei der Auswahl wurde zum einen darauf geachtet, dass der Rückgriff durch die UV-Stelle selbst und nicht von einer zentralen Stelle durchgeführt wird. Zum anderen wurde berücksichtigt, dass sowohl gemeinsame Einrichtungen als auch zugelassene kommunale Einrichtungen und strukturell verschiedene Regionen (Ost/West, Landkreis/Stadt) vertreten sind. Die 12 ausgewählten Kommunen stammen aus sechs Bundesländern. Es handelt sich um acht Landkreise und vier kreisfreie Städte. Insgesamt befinden sich unter den 12 ausgewählten Kommunen sechs Kommunen mit Jobcentern als gemeinsame Einrichtungen und sechs Kommunen mit zugelassenen kommunalen Trägern (auch „Optionskommunen“ genannt).

Die UV-Stellen und SGB II-Träger in den ausgewählten Kommunen wurden ab Mitte August 2015 durch das StBA telefonisch kontaktiert, um Interviewtermine zu vereinbaren, das Vorgehen bei der Befragung zu erläutern und um Unterstützung bei der Befragung der Elternteile zu bitten. Die Feldphase (Vor-Ort-Interviews) fand von Ende September bis Dezember 2015 statt (siehe Kapitel 5.2.1).

Die Rekrutierung von alleinerziehenden und anderen Elternteilen erfolgte gemeinsam durch das StBA und die teilnehmenden Kommunen. Da die teilnehmenden Kommunen dem StBA aus datenschutzrechtlichen Gründen keine alleinerziehenden und anderen Elternteile benennen durften, wurden sie gebeten, Rekrutierungsschreiben an diese weiterzuleiten. Neben den für die Feldphase ausgewählten 12 Kommunen konnten auch zwei Kommunen aus der explorativen Befragung – und somit 28 Verwaltungsstellen – für eine Zusammenarbeit gewonnen werden. Insgesamt wurden 480 Anschreiben an alleinerziehende und 230 Anschreiben an andere Elternteile zwischen September und Dezember 2015 versendet oder persönlich übergeben. So konnten bis Dezember 2015 25 Interviews mit alleinerziehenden Elternteilen realisiert werden, was einer Rücklaufquote von 5,2 Prozent entspricht. Bei den anderen Elternteilen lag die Rücklaufquote mit 4 Interviews bei 1,7 Prozent. Ab Januar 2016 wurde das StBA zusätzlich durch verschiedene Verbände, Vereine und Interessenvertretungen als Multiplikatoren in der Rekrutierung anderer Elternteile unterstützt, sodass die Anzahl der Interviews mit anderen Elternteilen auf 14 erhöht werden konnte.

Die Interviews mit den Bürgerinnen und Bürgern wurden telefonisch von Oktober 2015 bis März 2016 durchgeführt (siehe Kapitel 5.2.2).

### 5.2.1 Datenerhebung in der Verwaltung

In den UV-Stellen wurden diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befragt, die mit der Bearbeitung der UV-Anträge und dem Rückgriff betraut sind. Dabei handelte es sich i. d. R. entweder um Prozesse und Tätigkeiten, die umfassend „aus einer Hand“ erledigt werden, oder die Prozesse und Tätigkeiten wurden getrennt nach Bearbeitung von UV-Anträgen und Rückgriff. In den SGB II-Stellen wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter interviewt, die SGB II-Anträge bearbeiten und den Rückgriff auf Unterhalt vornehmen. Hier lag überwiegend eine getrennte Bearbeitung vor, sodass jeweils die zuständigen (mindestens zwei) Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter interviewt wurden.

Entsprechend der unterschiedlichen Prozesse bzw. Tätigkeiten wurden die UV- und SGB II-Stellen getrennt mittels jeweils eines Fragebogens (siehe Anhänge 3 bis 6 in Kapitel 8) zur Erhebung der qualitativen Aspekte, der quantitativen Aspekte für die Ist-Prozesse und der quantitativen Aspekte für die Ex-ante-Prozesse befragt.

Mit Hilfe des Fragebogens zur Erhebung der qualitativen Aspekte wurden Aufwände identifiziert und beziffert, die nicht Bestandteil einer konkreten Fallbearbeitung sind (Schulungen u. ä.). Außerdem wurden hier allgemeine Strukturdaten wie die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Behörde, die sich mit dem UV- bzw. SGB II-Leistungsbezug beschäftigen und deren Qualifikationsniveau erfragt. Mit dem Bogen zur Erhebung der quantitativen Aspekte wurden detailliert Zeitaufwände für konkret benannte Tätigkeiten erfragt. Die Liste dieser Tätigkeiten wurde durch die in der explorativen Phase geführten Interviews definiert und durch standardisierte Tätigkeiten, die üblicherweise bei der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben anfallen können, ergänzt (siehe Kapitel 4). Zusätzlich wurde für jeden Arbeitsschritt die Häufigkeit des Vorkommens im Verhältnis zur jeweiligen Fallzahl erfragt. Fallbezogene Sachkosten wurden nicht erhoben. Diese werden unter Ansetzung der Sachkostenpauschale für einen Standardarbeitsplatz aus den erhobenen Zeitaufwänden ermittelt (siehe Kapitel 4).

Der Ex-ante-Erhebungsbogen diente dazu, ausschließlich Schätzungen zu Zeitaufwänden von Tätigkeiten zu erfragen, die sich ex ante nach dem BMFSFJ-Konzept komplett neu ergeben oder ändern.

Die befragten Personen erhielten zudem Gelegenheit, Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge zur aktuellen Rechtslage sowie zur hier betrachteten möglichen Neuregelung zu unterbreiten.

### 5.2.2 Datenerhebung bei Bürgerinnen und Bürgern

In dem vom StBA formulierte Rekrutierungsschreiben wurden die alleinerziehenden und anderen Elternteile gebeten, dass StBA durch ihre Teilnahme an einem telefonischen Interview zu unterstützen und Kontakt mit dem StBA aufzunehmen, um einen Termin zu vereinbaren. Für ihre Teilnahme am Interview erhielten sie 10 Euro. Für die Befragung sind zwei Erhebungsbogen (siehe Anhänge 7 und 8 in Kapitel 8) verwendet worden, mit denen die Aufwände der Prozesse bzw. Tätigkeiten jeweils für die alleinerziehenden bzw. die anderen Elternteile ermittelt wurden.

Analog zur Befragung in den Behörden wurden die Zeitaufwände entlang detaillierter Tätigkeiten abgefragt, die den Standardaktivitäten bzw. Tätigkeiten der erweiterten Checkliste entsprechen, die üblicherweise bei der Erfüllung von Informationspflichten oder anderen Vorgaben oder Prozessen anfallen können (siehe Kapitel 4). Es folgte jeweils ein kurzer Block zu entstandenen Sachkosten, die im Gegensatz zu der Messung in der Verwaltung nach Art und Höhe erhoben wurden (siehe auch Kapitel 4). Abschließend wurden auch die Bürgerinnen und Bürger zu Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschlägen befragt.

Um den Befragungsaufwand bei den Bürgerinnen und Bürger zu begrenzen, wurden Aufwände im Zusammenhang mit dem Ex-ante-Szenario nicht thematisiert, da stellvertretend auf Schätzungen der Verwaltungsstellen oder auf Werte der Zeitwerttabelle zurückgegriffen werden kann.<sup>13</sup> Da es aber für die Untersuchung von Interesse ist, ob sich die Alleinerziehenden nach Umsetzung des BMFSFJ-Konzepts für den höheren SGB II-Bezug oder den Bezug von Unterhaltsvorschuss entscheiden, wurde ihnen das Konzept grob erläutert und nach einer spontanen Einschätzung gefragt, für welche Leistung sie sich entscheiden würden.

---

<sup>13</sup> Die Zeitwerttabelle wurde nach dem niederländischen Vorbild der CASH-Tabelle für Deutschland anhand der Ergebnisse von knapp 1 650 deutschen Informationspflichten im Rahmen der Bestandsmessung der Bürokratiekosten 2007 vom Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM) in einem gemeinsamen Projekt mit dem StBA entwickelt. Hierdurch wurde ein Instrument geschaffen, das es ermöglicht, für Informationspflichten standardisierte Zeiten zu ermitteln. Nach der Zeitwerttabelle dauert beispielsweise die Übermittlung und Veröffentlichung von Daten je nach Komplexität eine, zwei oder zehn Minuten. Die Nutzung der Zeitwerttabelle erleichtert und beschleunigt den Prozess der Aufwandsermittlung.

## 5.3 Fallzahlermittlung

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands sind neben dem Zeitaufwand und den Kosten die Fallzahlen von zentraler Bedeutung: Erst die Multiplikation der ermittelten Aufwände pro Fall und Jahr mit der jeweiligen Fallzahl ergibt im Ergebnis die jährliche Belastung der Normadressaten in Deutschland.

Um die Fallzahlen zur Berechnung der Ex-post-Aufwände der Verwaltung sowie der Bürgerinnen und Bürger zu bestimmen, wird zunächst als Basisfallzahl die Anzahl der „UV+SGB II-Fälle“ ermittelt. Mit Hilfe dieser Basisfallzahl lassen sich dann die Fallzahlen der jeweiligen Ist-Prozesse der vier Akteure (UV- und SGB II-Stellen, alleinerziehende und andere Elternteile) errechnen. Davon ausgehend werden in Kapitel 6 die Fallzahlen zur Ex-ante-Schätzung der Änderungen im Erfüllungsaufwand abgeleitet.

Das Bezugsjahr der Basisfallzahl sowie der weiteren Fallzahlen ist das Jahr 2014. Für deren Ermittlung wird auf verschiedene Annahmen und Statistiken sowie auf die in den persönlichen Befragungen bei den Behörden erhobenen Daten (siehe Kapitel 5.2.1) zurückgegriffen. Zudem hat das StBA Fallzahl-Fragebogen (siehe Anhänge 9 und 10 in Kapitel 8) erstellt und elektronisch an die Behörden versendet, die ausgefüllt zurückgeschickt oder im Rahmen der Vor-Ort-Interviews an das StBA ausgehändigt wurden.

### 5.3.1 Basisfallzahl

Die Berechnung der Basisfallzahl ist in Tabelle 4 dargestellt. Sie basiert im Wesentlichen auf einer Auswertung der Leistungssoftware „ALLEGRO“ durch die BA. Danach lässt sich ermitteln, dass 218.822 SGB II-BG in gemeinsamen Einrichtungen zum Stichtag 01.07.2015<sup>14</sup> parallel Unterhaltsvorschuss bezogen und 298.318 Kinder in diesen Haushalten Unterhaltsvorschuss erhielten. Um auch die Bedarfsgemeinschaften in zugelassenen kommunalen Trägern zu berücksichtigen, wurden entsprechende Hochrechnungen durchgeführt. Dazu wurden mit Hilfe einer Statistik der BA<sup>15</sup> sowohl die Anzahl von 473.358 Alleinerziehenden-BG in gemeinsamen Einrichtungen als auch von 154.404 in zugelassenen kommunalen Trägern bestimmt. Für die Hochrechnungen wurden zwei Annahmen getroffen: erstens, dass der ermittelte Anteil von SGB II-BG mit parallelem Bezug von Unterhaltsvorschuss an allen Alleinerziehenden-BG in gemeinsamen Einrichtungen von 0,46 (siehe Tabelle 4 Zeile (5)) auf die zugelassenen kommunalen Träger übertragbar ist, zweitens, dass auch in den Optionskommunen das Verhältnis zwischen der Anzahl der Kinder und der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von Unterhaltsvorschuss bei 1,36 (siehe Tabelle 4 Zeile (6)) liegt. Im Ergebnis gab es zum Stichtag 01.07.2015 eine Anzahl von schätzungsweise 290.199 SGB II-BG und 395.626 Kinder in diesen Haushalten, die gleichzeitig auch Unterhaltsvorschuss bezogen. Die Basisfallzahl, also die Zahl der „UV+SGB II-Fälle“ zum 31.12.2014, beträgt demnach 395.626.

---

<sup>14</sup> Auf Grund der Umstellung der Leistungssoftware auf das Programm „ALLEGRO“ war eine Auswertung zum Stichtag 31.12.2014 nicht möglich. Ersatzweise wurde eine Auswertung zum Stichtag 01.07.2015 vorgenommen.

<sup>15</sup> Bundesagentur für Arbeit: Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten, Deutschland, Länder und Kreise, Juli 2015

**Tabelle 4: Bestimmung der Basisfallzahl**

Komponenten zur Bestimmung der Basisfallzahl	Berechnung	Ergebnis
(1) Anzahl der SGB II-BG in gemeinsamen Einrichtungen mit gültigem UV-Tatbestand zum 01.07.2015	–	218.822
(2) Anzahl der Kinder mit gültigem UV-Tatbestand aus SGB II-BG in gemeinsamen Einrichtungen zum 01.07.2015	–	298.318
(3) Anzahl der SGB II-Alleinerziehenden-BG in gemeinsamen Einrichtungen zum 15.07.2015	–	473.358
(4) Anzahl der SGB II-Alleinerziehenden-BG in zugelassenen kommunalen Trägern zum 15.07.2015	–	154.404
(5) Anteil der SGB II-Alleinerziehenden-BG in gemeinsamen Einrichtungen mit gültigem UV-Tatbestand an allen SGB II-Alleinerziehenden-BG in gemeinsamen Einrichtungen	$\frac{(1)}{(3)} = \frac{218.822}{473.358}$	0,46
(6) Verhältnis zwischen Kinder und BG mit gültigem UV-Tatbestand in gemeinsamen Einrichtungen	$\frac{(2)}{(1)} = \frac{298.318}{218.822}$	1,36
(7) Anzahl der SGB II-BG mit gültigem UV-Tatbestand in zugelassenen kommunalen Trägern zum 01.07.2015	$(4) \times (5) = 154.404 \times 0,46$	71.377
(8) Anzahl der SGB II-BG mit gültigem UV-Tatbestand zum 01.07.2015	$(1) + (7) = 218.822 + 71.377$	290.199
(9) Anzahl der Kinder mit gültigem UV-Tatbestand aus SGB II-BG der zugelassenen kommunalen Träger zum 01.07.2015	$(6) \times (7) = 1,36 \times 71.377$	97.308
<b>Basisfallzahl Anzahl der Kinder mit gültigem UV-Tatbestand aus SGB II-BG zum 01.07.2015</b>	<b><math>(2) + (9) = 298.318 + 97.308</math></b>	<b>395.626</b>

Quelle: Auswertung der Leistungssoftware „ALLEGRO“ durch die BA; Statistik „Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten, Deutschland, Länder und Kreise, Juli 2015“; Berechnungen des StBA

Zwei für die Berechnungen der weiteren Fallzahlen wichtige Quoten sind in Abbildung 3 und 4 dargestellt. Gemäß der UVG-Geschäftsstatistik des BMFSFJ bezogen 454.757 Kinder zum Stichtag 31.12.2014 Unterhaltsvorschuss. Somit liegt der Anteil der „UV+SGB II-Fälle“ an allen UV-Fällen bei 87 %. Dieses Verhältnis wird im Folgenden „UV+SGB II-Quote“ genannt.

Gemäß der o.g. Statistik der BA gab es 627.762 SGB II-Alleinerziehenden-BG zum Stichtag 15.07.2015. Der Anteil der SGB II-BG mit gültigem UV-Tatbestand beträgt demnach 46 %. Diese Relation wird im Folgenden „SGB II+UV-Quote“ genannt.

Abbildung 3: Darstellung der „UV+SGB II-Quote“

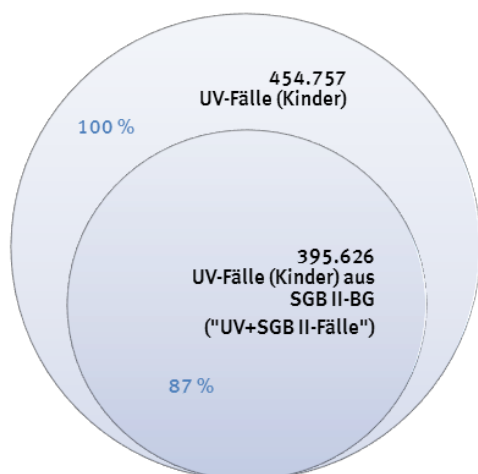
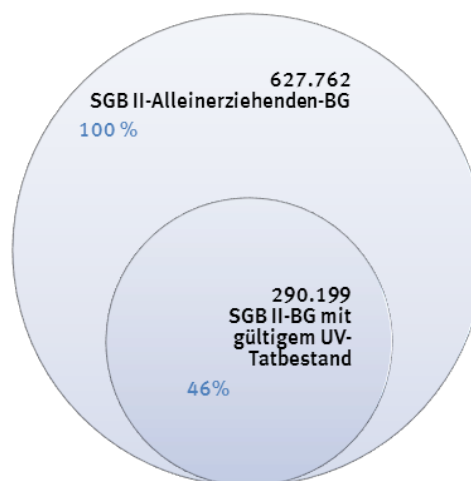


Abbildung 4: Darstellung der „SGB II+UV-Quote“



### 5.3.2 Fallzahlen zur Berechnung des Ex-post-Aufwands der UV-Stellen und der Elternteile gegenüber den UV-Stellen

Die Tabellen 5 und 6 zeigen die relevanten Fallzahlen für jeden Ist-Prozess der UV-Stellen und der Elternteile gegenüber den UV-Stellen. Die Fallzahlen in beiden Tabellen sind dem Bearbeitungsprozess folgend chronologisch dargestellt.

Die UV-Fallzahlen wurden auf Basis der Anzahl aller Kinder, die 2014 Unterhaltsvorschuss bezogen (454.757), berechnet. Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands im Rahmen dieses Projekts sind jedoch ausschließlich die „UV+SGB II-Fallzahlen“ relevant. Sie lassen sich unmittelbar von den UV-Fallzahlen ableiten, in dem eine Multiplikation mit der „UV+SGB II-Quote“ erfolgt. Hierfür wurde die Annahme getroffen, dass der Anteil der Kinder mit parallelem Leistungsbezug an allen UV-Fällen über alle Prozesse hinweg konstant ist.

**Tabelle 5: Fallzahl-Bezeichnungen, UV-Fallzahlen und „UV+SGB II-Fallzahlen“ für Ist-Prozesse der UV-Stellen und der alleinerziehenden Elternteile gegenüber den UV-Stellen**

Ist-Prozesse der UV-Stellen	Ist-Prozesse der alleinerziehenden Elternteile	Fallzahl-Bezeichnungen	UV-Fallzahl	UV+SGB II-Fallzahl
Antragsbearbeitung	Neuantragstellung	Antragsfälle	180.093	156.676
		darunter: Neufälle	156.681	136.308
Erstattungsverfahren	–	Erstattungsfälle	–	79.907
Jährliche Anpruchsüberprüfung	Jährliche Anpruchsüberprüfung	Bestandsfälle	469.668	408.598
Unterjährige Bearbeitung von Änderungen	Unterjährige Meldung von Änderungen	Fälle, in denen Änderungen zum Leistungsbezug eigeninitiativ gemeldet werden	59.118	51.431
–	Mitwirkung beim Rückgriff	Fälle, in denen alleinerziehende Elternteile beim Rückgriff mitwirken	19.985	17.387

Quelle: UVG-Geschäftsstatistik des BMFSFJ 2013 und 2014, Berechnungen des StBA

## **Antragsfälle und Neufälle**

Antragsfälle sind Personen, die im Bezugsjahr 2014 Unterhaltsvorschuss beantragten und gleichzeitig Grundsicherungsleistungen bezogen. Dabei spielt es keine Rolle, ob SGB II bereits vor oder erst nach der UV-Antragstellung bezogen wird. Diese Fallzahl umfasst sowohl abgelehnte als auch bewilligte Anträge. Bewilligte Anträge bilden eine Teilgruppe der Antragsfälle und werden als Neufälle bezeichnet.

Um beide Fallzahlen zu berechnen, wird aus den Geschäftsstatistiken der Jahre 2013 und 2014 des BMFSFJ die Anzahl von 156.681 neuen UV-Fällen für 2014 ermittelt. Die Statistik enthält jedoch keine Angaben zu abgelehnten Anträgen auf Unterhaltsvorschuss. Die Ablehnungsquote ergibt sich aus den Fallzahl-Fragebogen. Danach sind 13 % aller Anträge abgelehnt und 87 % bewilligt worden. So lässt sich für das Jahr 2014 eine Anzahl von 180.093 UV-Anträgen berechnen. Die Multiplikation mit der „UV+SGB II-Quote“ von 87 % führt schließlich zu 156.676 Antragsfällen.<sup>16</sup> Von den 156.681 neuen UV-Fällen lassen sich auf dieselbe Weise 136.308 Neufälle ableiten.

## **Erstattungsfälle**

Erstattungsfälle sind alle Neufälle, für die ein Erstattungsverfahren eingeleitet wird. Die Auswertung der Fallzahl-Fragebogen ergab, dass es sich bei 51 % der UV-Neufälle des Jahres 2014 um Erstattungsfälle handelte. Daraus resultiert eine Fallzahl von 79.907. Eine Multiplikation mit der „UV+SGB II-Quote“ ist in diesem Fall nicht notwendig, da Erstattungsfälle nur bei parallelem Leistungsbezug anfallen.

## **Bestandsfälle**

Bestandsfälle befanden sich zu Beginn des Bezugsjahres 2014 bereits im laufenden Bezug beider Leistungen, sodass bei ihnen eine Anspruchsüberprüfung durchgeführt werden musste. Die Fallzahl entspricht somit dem Produkt der Anzahl der UV-Leistungsbeziehenden zum 31.12.2013 und der „UV+SGB II-Quote“. Die Anzahl der UV-Leistungsbeziehenden zum 31.12.2013 beträgt gemäß der UVG-Geschäftsstatistik des BMFSFJ 469.668, sodass sich nach Multiplikation mit dem Anteil von 87 % und der gemessenen Periodizität von 1 eine Fallzahl von 408.598 ergibt.

## **Fälle, in denen Änderungen zum Leistungsbezug eigeninitiativ gegenüber den UV-Stellen mitgeteilt werden**

Die Berechnung dieser Fallzahl basiert auf der Auswertung der Fallzahl-Fragebogen. Demnach haben 13 % der 454.757 Personen, die zum 31.12.2014 Unterhaltsvorschuss bezogen, im Bezugsjahr Änderungen eigeninitiativ gegenüber den UV-Stellen mitgeteilt. Es ergibt sich eine UV-Fallzahl von 59.118. Nach Ansetzung der „UV+SGB II-Quote“ resultieren schließlich 51.431 „UV+SGB II-Fälle“.

## **Fälle, in denen alleinerziehende Elternteile beim Rückgriff mitwirken**

Alleinerziehende Elternteile müssen nicht nur beim Antragsverfahren Angaben zum anderen Elternteil machen und so beim Rückgriff mitwirken, sondern ggf. auch im Rahmen der erstmaligen Feststellungen sowie der Überprüfungen der Leistungsfähigkeit. Die Auswertung der persönlichen Befragungen ergab, dass die alleinerziehenden Elternteile in 6 % aller 125.403 erstmaligen Feststellungen der Leistungsfähigkeit (Neurückgriffsfälle) und in 2 % der 493.125 Fälle, in denen eine Überprüfungen der Leistungsfähigkeit stattfindet<sup>17</sup> beim Rückgriff mitgewirkt haben. Daraus resultiert eine Fallzahl von 17.387.

---

<sup>16</sup> Rundungsbedingt kann es zu Abweichungen zwischen den rechnerischen und den dargestellten Ergebnissen kommen.

<sup>17</sup> Beide Fallzahlen sind in Tabelle 6 dargestellt und in dem sich daran anschließenden Text erläutert.

**Tabelle 6: Fallzahl-Bezeichnungen, UV-Fallzahlen und „UV+SGB II-Fallzahlen“ für Ist-Prozesse der UV-Stellen und der anderen Elternteile gegenüber den UV-Stellen**

Ist-Prozesse der UV-Stellen	Ist-Prozesse der anderen Elternteile	Fallzahl-Bezeichnungen	UV-Fallzahl	UV+SGB II-Fallzahl
Feststellung der Leistungsfähigkeit	Feststellung der Leistungsfähigkeit	Neu-Rückgriffsfälle	144.147	125.403
Jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit	Jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit	Fälle, in denen eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit stattfindet	566.829	493.125
Unterjährige Bearbeitung von Änderungen	Unterjährige Meldung von Änderungen	Fälle, in denen Änderungen zum Rückgriff eigeninitiativ gemeldet werden	96.604	84.042
–	Zahlung bei Leistungsfähigkeit	Fälle, in denen andere Elternteile leistungsfähig sind und zahlen	147.961	128.722
Durchführung Rückgriff	–	Laufende Rückgriffsfälle	1.073.374	933.805
		davon:		
		mit Leistungsbezug	413.829	360.020
		ohne Leistungsbezug	659.545	573.786
Aktenabschluss	–	Abgeschlossene Fälle	156.002	135.718

Quelle: UVG-Geschäftsstatistik des BMFSFJ 2013 und 2014, Berechnungen des StBA

### Neu-Rückgriffsfälle

Grundsätzlich wird eine erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit bei jedem der 136.308 Neufälle durchgeführt, außer die anderen Elternteile sind unbekannt oder bereits verstorben. Dieser Anteil liegt nach einer Auswertung der persönlichen Befragung bei 8 %. Dementsprechend beträgt die Anzahl der Neu-Rückgriffsfälle 125.403.

### Fälle, in denen eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit stattfindet

Nicht bei allen 933.805 laufenden Rückgriffsfällen<sup>18</sup> findet jährlich eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit der anderen Elternteile statt. Dazu gehören bspw. diejenigen, bei denen im Bezugsjahr eine erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit stattfindet, oder Fälle, die sich im Bezugsjahr in Gerichtsverfahren o. ä. befinden. Wie viele andere Elternteile jährlich überprüft werden, konnte mit Hilfe der Fallzahl-Fragebogen berechnet werden: Im Ergebnis sind das 61 % der laufenden Rückgriffsfälle nach Abzug der Neu-Rückgriffsfälle. Die Anzahl der laufenden Rückgriffsfälle nach Abzug der 125.403 Neu-Rückgriffsfälle liegt bei 808.402, sodass sich nach Multiplikation mit dem Anteil von 0,61 eine Fallzahl von 493.125 ergibt.

### Fälle, in denen Änderungen zum Rückgriff eigeninitiativ gemeldet werden

Die Ermittlung dieser Fallzahl basiert ebenfalls auf Ergebnissen der Fallzahl-Fragebogen. Danach kommt es in 9 % der 933.805 laufenden Rückgriffsfälle dazu, dass die anderen Elternteile Änderungen zum Rückgriff eigeninitiativ melden. Somit resultiert eine Fallzahl von 84.042.

### Fälle, in denen andere Elternteile leistungsfähig sind und zahlen

Wie oben beschrieben liegt die Fallzahl, in denen 2014 eine erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit (Neu-Rückgriffsfälle) stattfand, bei 125.403. Die Auswertung der Fallzahl-Fragebogen ergab, dass andere Elternteile in 24 % leistungsfähig waren und diese daraufhin der Zahlungsaufforderung der UV-Stellen nachkamen. Im Rahmen der 493.125 Überprüfungen der Leistungsfähigkeit liegt der entsprechende Anteil bei 20 %. Daraus resultieren 128.722 Fälle, in denen andere Elternteile im Jahr 2014 leistungsfähig waren und gezahlt haben.

<sup>18</sup> Die Fallzahl ist in Tabelle 6 dargestellt und wird im folgenden Text erläutert.

### **Laufende Rückgriffsfälle**

Laufende Rückgriffsfälle sind alle „UV+SGB II-Fälle“, die sich im Bezugsjahr im laufenden Rückgriffsverfahren befanden. Die Fallzahl ergibt sich aus „UV+SGB II-Fällen“, in denen die alleinerziehenden Elternteile im Bezugsjahr Unterhaltsvorschuss bezogen und solchen, in denen der Leistungsbezug im Bezugsjahr bereits beendet war.

Die Auswertung der Fallzahl-Fragebogen ergab, dass sich 91 % der 454.757 UV-Leistungsbeziehenden zum Stichtag 31.12.2014 im Rückgriff befanden. Daraus lässt sich unter Ansetzung der „UV+SGB II-Quote“ (87 %) eine Fallzahl von 360.020 laufenden Rückgriffsfällen mit parallelem Leistungsbezug ableiten.

Der UVG-Geschäftsstatistik des BMFSFJ lässt sich entnehmen, dass sich 659.545 Fälle, bei denen der Leistungsbezug bereits beendet war, zum 31.12.2014 noch im Rückgriff befanden. Durch Multiplikation mit der „UV+SGB II-Quote“ ergibt sich die entsprechende „UV+SGB II-Fallzahl“ von 573.786 laufenden Rückgriffsfällen ohne Leistungsbezug.

In Summe liegt die Anzahl der laufenden Rückgriffsfälle demnach bei 933.805.

### **Abgeschlossene Fälle**

Abgeschlossene Fälle sind alle „UV+SGB II-Fälle“, in denen die Akte im Bezugsjahr 2014 geschlossen werden konnte. D. h. es wurde kein Unterhaltsvorschuss mehr bezogen und alle Schritte im Zusammenhang mit dem Rückgriff waren abgeschlossen.

Auch zur Berechnung dieser Fallzahl wird das Ergebnis der Fallzahl-Fragebogen verwendet: 14 % aller Fälle in Bearbeitung konnten 2014 abgeschlossen werden. Zum 31.12.2014 befanden sich 454.757 Fälle im UV-Leistungsbezug und 659.545 Fälle im Rückgriff ohne Leistungsbezug, sodass sich in den UV-Stellen in Summe 1.114.302 Fälle in Bearbeitung befanden. Somit ergibt sich eine „UV-Fallzahl“ von 156.002 und unter Ansetzung der „UV+SGB II-Quote“ eine „UV+SGB II-Fallzahl“ von 135.718.

#### **5.3.3 Fallzahlen zur Berechnung des Ex-post-Aufwands der SGB II-Stellen und der Elternteile gegenüber den SGB II-Stellen**

Die in den Tabellen 5 und 6 dargestellten „UV+SGB II-Fallzahlen“ für die Ist-Prozesse der UV-Stellen bzw. der Elternteile gegenüber den UV-Stellen bilden die Basis zur Ermittlung der relevanten Fallzahlen für die Ist-Prozesse der SGB II-Stellen und der Elternteile gegenüber den SGB II-Stellen. Sie sind in den Tabellen 6 und 7 dargestellt. Im Zusammenhang mit den Fallzahlen für die Prozesse des Rückgriffs (Tabelle 7) ist darauf hinzuweisen, dass diese Fallzahlen gelten, wenn alle notwendigen und vorgeschriebenen Prozesse für alle „UV+SGB II-Fälle“ bearbeitet werden. Dann verhält sich die SGB II-Stelle normkonform. Da die Befragungen erkennen lassen, dass dies ein hypothetischer Zustand ist, stellen diese Fallzahlen ein Szenario (theoretisches Konstrukt) dar.<sup>19</sup> Werden demnach in den SGB II-Stellen alle „UV+SGB II-Fälle“ bearbeitet, die in der UV-Stelle anfallen, dann ergeben sich Fallzahlen, die in Tabelle 7 die obere Fallzahl-Grenze darstellen. Da aber in den SGB II-Stellen andere rechtliche Rahmenbedingungen gelten, können in bestimmten Prozessen bei normkonformen Verhalten trotzdem weniger Fälle bearbeitet werden, als in den UV-Stellen. Diese beschreiben dann die untere Fallzahl-Grenze. So ergeben sich für bestimmte Prozesse Fallzahl-Spannen. Innerhalb dieser Spanne findet sich diejenige Fallzahl wieder, die ein mögliches normkonformes Verhalten der SGB II-Stellen abbildet.

---

<sup>19</sup> Die Anzahl der Befragungspunkte erlaubt keine gesicherten Rückschlüsse, wie viele Fälle tatsächlich über alle SGB II-Stellen bearbeitet werden. Das Szenario wird in Kapitel 6.1.2.1 näher erläutert.



**Tabelle 7: Fallzahl-Bezeichnungen und „UV+SGB II-Fallzahlen“ für die Ist-Prozesse der SGB II-Stellen und der alleinerziehenden Elternteile gegenüber den SGB II-Stellen**

Ist-Prozesse der SGB II-Stellen	Ist-Prozesse der alleinerziehenden Elternteile	Fallzahl-Bezeichnungen	SGB II-Fallzahl	UV+SGB II-Fallzahl
Antragsbearbeitung	Neuantragstellung	Antragsfälle darunter: Neufälle	–	– 99.985
Erstattungsverfahren	–	Erstattungsfälle	–	79.907
(Halb-)jährliche Weiterbewilligung	(Halb-)jährliche Weiterbewilligung	Bestandsfälle	–	690.671
Unterjährige Bearbeitung von Änderungen	Unterjährige Meldung von Änderungen	Fälle, in denen Änderungen zum UV-Leistungsbezug eigeninitiativ gemeldet werden	–	75.452

Quelle: UVG-Geschäftsstatistik des BMFSFJ 2013 und 2014, Berechnungen des StBA

### Antragsfälle und Neufälle

Bei den Prozessen in bzw. gegenüber den SGB II-Stellen werden ausschließlich Neufälle (mit erfolgreich beschiedenem SGB II-Antrag) betrachtet und nicht alle Antragsfälle (also sowohl die erfolgreich beschiedenen als auch die abgelehnten SGB II-Anträge). Der Grund hierfür ist, dass die bei einem abgelehnten SGB II-Antrag entstehenden Aufwände nicht ausschließlich durch den vorrangigen Bezug von Unterhaltsvorschuss verursacht werden.

Die Berechnung dieser Neufälle basiert auf den bereits ermittelten 136.308 Neufällen der UV-Stellen (siehe Tabelle 5). Da der Bezug für einen Antrag in den SGB II-Stellen jedoch nicht das einzelne leistungsberechtigte Kind, sondern die Bedarfsgemeinschaft ist (mit ggf. mehreren leistungsberechtigten Kindern), muss eine Division durch das Verhältnis zwischen Kindern und Bedarfsgemeinschaften mit gültigem UV-Tatbestand (1,36; siehe Tabelle 4 Zeile (6)) erfolgen. Daraus resultiert eine Fallzahl von 99.985.

### Erstattungsfälle

Für alle der berechneten 79.907 Erstattungsfälle der UV-Stellen (siehe Tabelle 5) fallen auch Aufwände in den SGB II-Stellen an, so dass diese Fallzahl übernommen wird.

### Bestandsfälle

Da sich die (halb-)jährlichen Weiterbewilligungen ebenfalls auf Bedarfsgemeinschaften beziehen müssen, wird die auf leistungsberechtigte Kinder bezogene Fallzahl der UV-Stellen von 408.598 (siehe Tabelle 5) zunächst auf Bedarfsgemeinschaften umgerechnet (300.439). Anschließend wird die Hälfte der Neufälle addiert da der Bewilligungszeitraum im SGB II im Median der Befragungsergebnisse bei ca. 6 Monaten<sup>20</sup> liegt und für sie 2014 erstmalig eine Weiterbewilligung anfiel. Somit ergibt sich eine Anzahl von 349.707 Betroffenen. Multipliziert mit der Periodizität von 1,98 resultieren 690.671 Bestandsfälle.

### Fälle, in denen Änderungen zum UV-Leistungsbezug eigeninitiativ gemeldet werden

Die Ermittlung dieser Fallzahl basiert auf dem Ergebnis der Fallzahl-Fragebogen. Danach kommt es jährlich bei 26 % der SGB II-BG mit parallelem Bezug von Unterhaltsvorschuss (290.199; siehe Tabelle 4 Zeile (8)) dazu, dass die alleinerziehenden Elternteile oder die UV-Stellen Änderungen im Zusammenhang mit dem Bezug von Unterhaltsvorschuss eigeninitiativ melden. Dementsprechend ergibt sich eine Fallzahl von 75.452.

<sup>20</sup> Grundsätzlich bestehen nach § 41 Abs. 1 SGB II die Möglichkeiten eines Bewilligungszeitraums von 6 oder 12 Monaten. Die Auswertung der Befragungen ergab, dass die Weiterbewilligungen mit einer Periodizität von ca. 1,98 stattfinden und der Bewilligungszeitraum somit bei ca. 6 Monaten liegt.

**Tabelle 8: Fallzahl-Bezeichnungen und „UV+SGB II-Fallzahlen“ für die Ist-Prozesse der SGB II-Stellen und der anderen Elternteile gegenüber den SGB II-Stellen**

Ist-Prozesse der SGB II-Stellen	Ist-Prozesse der anderen Elternteile	Fallzahl-Bezeichnungen	Untere Grenze		Obere Grenze	
			SGB II-Fallzahl	UV+SGB II-Fallzahl	SGB II-Fallzahl	UV+SGB II-Fallzahl
Feststellung der Leistungsfähigkeit	–	Neu-Rückgriffsfälle	–	125.403	–	125.403
Jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit	–	Fälle, in denen eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit stattfindet	–	125.787	–	369.844
Unterjährige Bearbeitung von Änderungen	–	Fälle, in denen Änderungen zum Rückgriff eigeninitiativ gemeldet werden	–	36.031	–	84.042
Durchführung Rückgriff	–	Laufende Rückgriffsfälle	–	400.347	–	933.805
		davon:				
		mit Leistungsbezug	–	360.020	–	360.020
		ohne Leistungsbezug	–	40.327	–	573.786

Quelle: Auswertungen der Leistungssoftware „BALimente“ der BA, UVG-Geschäftsstatistik des BMFSFJ 2013 und 2014, Berechnungen des StBA

### Neu-Rückgriffsfälle

Zur Abbildung normkonformen Verhaltens wird für die Feststellung der Leistungsfähigkeit die Fallzahl der UV-Stellen von 125.403 (siehe Tabelle 6) übernommen. Grund ist, dass hier die unterschiedlichen (rechtlichen) Rahmenbedingungen in den SGB II-Stellen keinen Einfluss auf normkonformes Verhalten haben. Es ergibt sich somit keine Fallzahl-Spanne.

### Fälle, in denen eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit stattfindet

Für das Szenario einer vollständig normkonformen Fallbearbeitung wird das Verhältnis der UV-Stellen übernommen, dass bei 61 % aller laufenden Rückgriffsfälle nach Abzug der Neu-Rückgriffsfälle eine jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit stattfindet. In der unteren Grenze beträgt die Fallzahl der laufenden Rückgriffsfälle 400.347, in der oberen Grenze 933.805.<sup>21</sup> Nach Abzug der 125.403 Neu-Rückgriffsfälle ergeben sich 274.944 bis 808.402 Fälle. Multipliziert mit dem Anteil von 0,61 resultiert als Zwischenergebnis eine Spanne von 167.716 bis 493.125. Da das SGB II aber einen geringeren Turnus der Überprüfungen zulässt, der sich auch in den bei den Befragungen erhobenen Daten zu den Häufigkeiten pro Jahr widerspiegeln (in den UV-Stellen liegt die Häufigkeit im Median bei 1 pro Jahr, bei den SGB II-Stellen bei 0,75 pro Jahr), erfolgt eine Multiplikation mit dem Faktor 0,75. Folglich liegt die Spanne der Fälle, in denen eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit stattfindet zwischen 125.787 und 369.844.

### Fälle, in denen Änderungen zum Rückgriff eigeninitiativ gemeldet werden

Die Berechnung dieser Fallzahl basiert – zur Abbildung normkonformen Verhaltens – ebenfalls auf Ergebnissen der Fallzahl-Fragebogen aus den UV-Stellen. Danach kommt es in 9 % der 400.347 bis 933.805 laufenden Rückgriffsfälle dazu, dass die anderen Elternteile Änderungen zum Rückgriff eigeninitiativ melden. Somit ergibt sich eine Fallzahl-Spanne von 36.031 bis 84.042.

### Laufende Rückgriffsfälle

Laufende Rückgriffsfälle sind alle „UV+SGB II-Fälle“, die sich im Bezugsjahr im laufenden Rückgriffsverfahren befinden. Dazu gehören diejenigen alleinerziehenden Elternteile, die im Bezugsjahr SGB II beziehen und solche, in denen der Bezug von Grundsicherungsleistungen im Bezugsjahr bereits beendet war.

Für die laufenden Rückgriffsfälle mit Leistungsbezug muss zur Abbildung des Szenarios einer vollständig normkonformen Fallbearbeitung auf die entsprechende Fallzahl der UV-Stellen zurückgegriffen werden, da hier die anderen (rechtlichen) Rahmenbedingungen keine Auswirkungen auf normkonformes Verhalten

<sup>21</sup> Beide Fallzahlen sind in Tabelle 8 dargestellt und werden im folgenden Text erläutert.

haben. Dementsprechend beträgt die Fallzahl sowohl in der unteren als auch in der oberen Grenze 360.020.

Auswirkungen haben die anderen (rechtlichen) Rahmenbedingungen jedoch auf normkonformes Verhalten im Zusammenhang mit den laufenden Rückgriffsfällen ohne Leistungsbezug, so dass hier eine obere und untere Grenze ermittelt werden muss. Als untere Grenze wird auf die aktuelle „UV+SGB II-Fallzahl“ in den SGB II-Stellen abgestellt. Dazu wurde zunächst mit Hilfe einer Auswertung der Leistungssoftware „BALimente“ durch die BA die Anzahl von 793.057 Fällen ermittelt, in denen zum 31.12.2014 in SGB II-Stellen Rückgriff in Zusammenhang mit Kindesunterhalt genommen wurde. Die Auswertung der Fallzahl-Fragebogen ergab, dass sich 11 % dieser Fälle nicht mehr im Leistungsbezug befinden. Daraus resultiert eine SGB II-Fallzahl von 87.236. Um die entsprechende „UV+SGB II-Fallzahl“ zu berechnen, erfolgte anschließend eine Multiplikation mit der „SGB II+UV-Quote“ (46 %; siehe Tabelle 4 Zeile (5)), sodass an der unteren Grenze eine Fallzahl von 40.327 resultiert. Als obere Grenze werden die für die Prozesse in bzw. gegenüber den UV-Stellen berechneten „UV+SGB II-Fälle“ übernommen, also die Fallzahl von 573.786.

In Summe liegt die Anzahl der laufenden Rückgriffsfälle in einer Spanne von 400.347 bis 933.805.

## 6 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse für die Normadressaten Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger erläutert. Sie umfassen die im Rahmen des bestehenden Verfahrens gegenwärtig anfallenden Ex-post-Aufwände, die Ex-ante-Schätzung von jährlichen Mehr- und Minderaufwänden sowie von Umstellungsaufwänden aus der geplanten Neuordnung des Verhältnisses der Leistungen nach dem UVG und dem SGB II (BMFSFJ-Konzept). In Kapitel 6.1 erfolgt zunächst eine zusammenfassende Betrachtung der Ergebnisse der Verwaltung. Anschließend werden in Kapitel 6.1.1 die gegenwärtigen Ex-post-Aufwände und in Kapitel 6.1.2 die ex ante geschätzten Veränderungen des Erfüllungsaufwands der UV- und SGB II-Stellen erläutert. Kapitel 6.2 legt die Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger überblicksartig dar. Es untergliedert sich ebenfalls in einen Abschnitt zu den Ex-post-Aufwänden der alleinerziehenden und anderen Elternteile (Kapitel 6.2.1) und in einen Abschnitt zu der Ex-ante-Schätzung für beide Elternteile (Kapitel 6.2.2).

### 6.1 Ergebnisse für den Normadressaten Verwaltung

In den UV-Stellen entsteht für „UV+SGB II-Fälle“ ex post ein Erfüllungsaufwand von 84,48 Mill. Euro pro Jahr.

In den SGB II-Stellen beläuft sich der jährliche Ex-post-Aufwand, der durch den Unterhaltsvorschuss verursacht wird, auf 3,17 Mill. Euro. Der bisherige Ex-post-Aufwand der Jobcenter für den Rückgriff für „UV+SGB II-Fälle“ ist abhängig von den gegenwärtig praktizierten behördlichen Verhaltensweisen, für die aufgrund der empirisch nicht gesicherten Datenbasis modellhaft drei Szenarien zugrunde gelegt wurden: In Szenario 1 (vollständiger Rückgriff bei 100 % der bisherigen Fälle) ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 40,17 Mill. Euro, in Szenario 2 (Rückgriff nur bei 50 % der bisherigen Fälle) von 20,08 Mill. Euro und in Szenario 3 (Rückgriff bei 0 % der bisherigen Fälle) von 0 Euro pro Jahr.<sup>22 23</sup>

Nach Umsetzung des BMFSFJ-Konzepts würde der Erfüllungsaufwand der UV-Stellen geschätzt um 82,32 Mill. Euro pro Jahr sinken.

Der jährliche Aufwand, der in den SGB II-Stellen durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss im Zusammenhang mit den alleinerziehenden Elternteilen entsteht, würde sich um 0,16 Mill. Euro reduzieren. Eine weitere Veränderung des Aufwands der Jobcenter kann durch den Rückgriff bei den anderen Elternteilen für „UV+SGB II-Fälle“ ausgelöst werden. Die Art und Höhe der Veränderung ist dabei abhängig vom betrachteten Szenario: In Szenario 1 ergibt sich eine Entlastung von 27.000 Euro pro Jahr; in Szenario 2 entsteht eine Belastung von 20,06 Mill. Euro und in Szenario 3 von 40,14 Mill. Euro pro Jahr. Somit resultieren in den SGB II-Stellen in Szenario 1 insgesamt Minderaufwände von 0,19 Mill. Euro pro Jahr; aus Szenario 2 gehen Mehraufwände von 19,9 Mill. Euro und aus Szenario 3 von 39,98 Mill. Euro pro Jahr hervor.<sup>24</sup>

Wie in Abbildung 5 dargestellt, würde der jährliche Erfüllungsaufwand der Normadressaten Verwaltung nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts somit in allen drei Szenarien sinken. In Szenario 1 würde die Verwaltung geschätzt um 82,51 Mill. Euro pro Jahr entlastet, in Szenario 2 um 62,42 Mill. Euro und in Szenario 3 um jährlich 42,34 Mill. Euro.

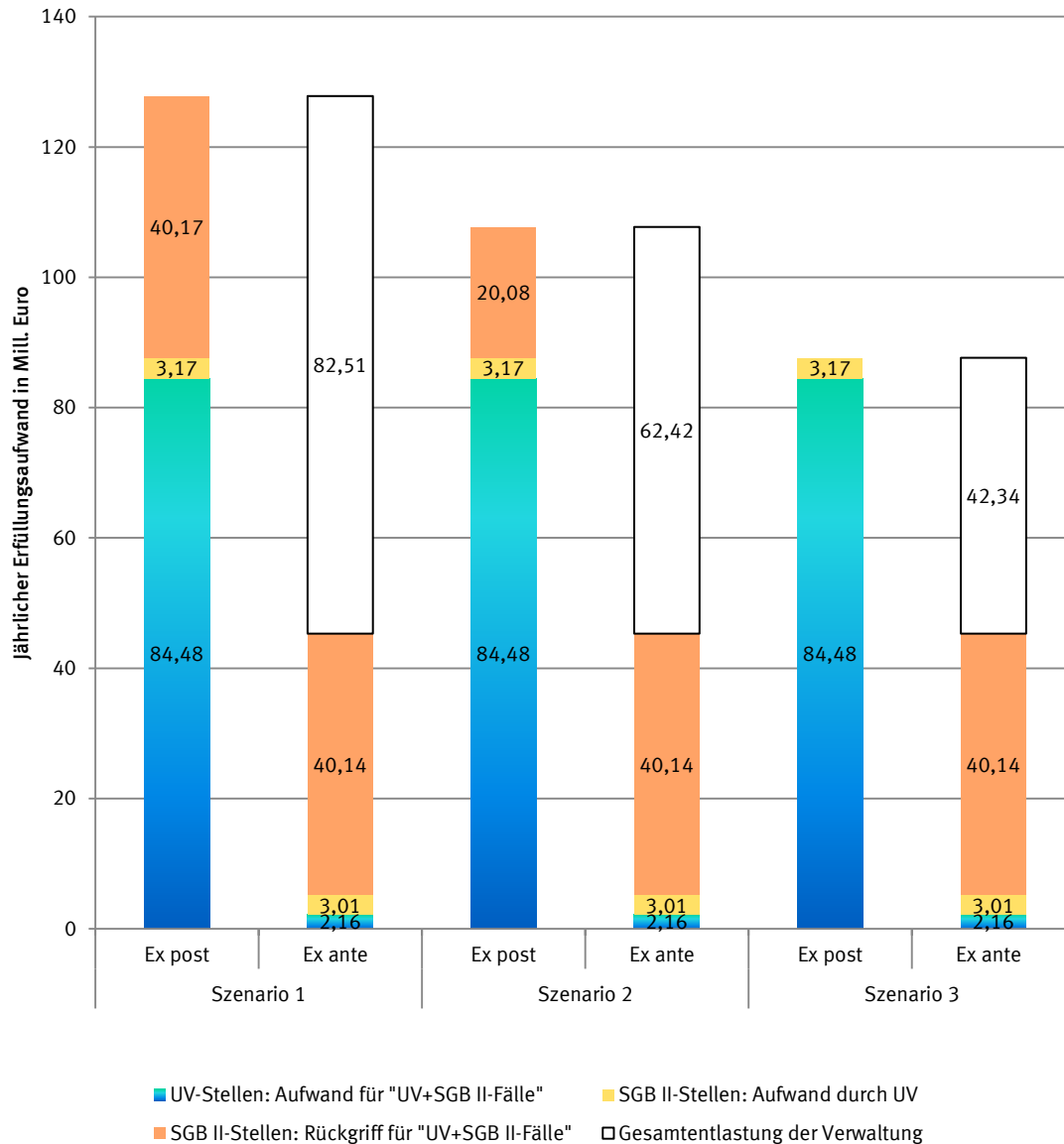
---

<sup>22</sup> Die Szenarien werden in Kapitel 6.1.2.1 erläutert.

<sup>23</sup> Es wird die Mitte der in Kapitel 6.1.2.3 beschriebenen Fallzahl-Spanne angenommen.

<sup>24</sup> Es wird die Mitte der im der in Kapitel 6.1.2.3 beschriebenen Fallzahl-Spanne angenommen.

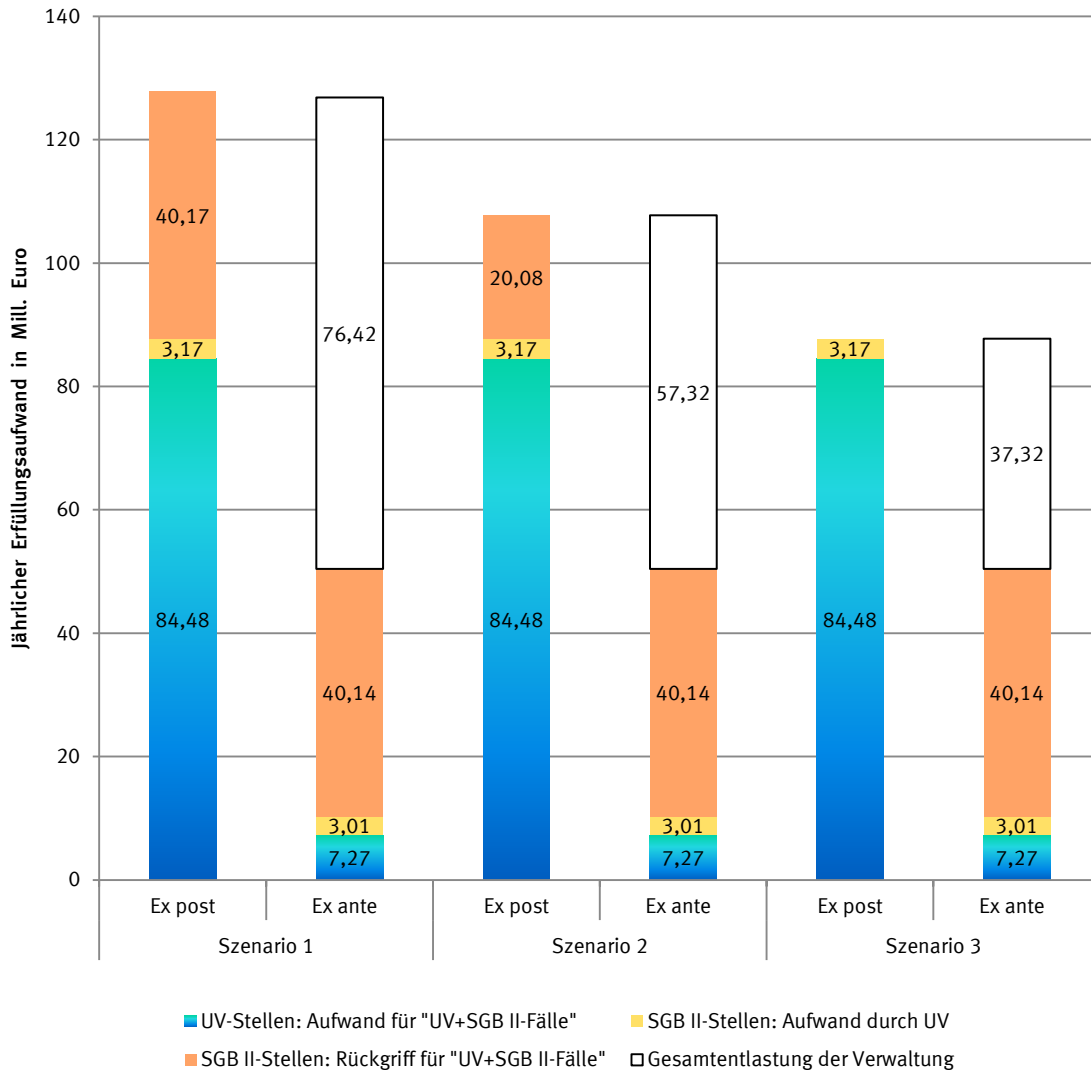
**Abbildung 5: Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts (Szenarien 1-3)**



6 Jahre nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts würden durch den nachgelagerten Effekt<sup>25</sup> die jährlichen Minderaufwände der UV-Stellen von 82,32 Mill. Euro auf 77,21 Mill. Euro sinken. Wie Abbildung 6 zeigt, liegt somit ab diesem Zeitpunkt die geschätzte Entlastung der Verwaltung in Szenario 1 bei 76,42 Mill. Euro, in Szenario 2 bei 57,32 Mill. Euro und in Szenario 3 bei 37,23 Mill. Euro pro Jahr.

<sup>25</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.1.2.1

**Abbildung 6: Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung 6 Jahre nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts (Szenarien 1-3)**



In den UV-Stellen würde zudem Umstellungsaufwand von 0,74 Mill. Euro entstehen. Hinzu käme Umstellungsaufwand für Schulungen/Fortbildungen in Höhe von 396,32 Euro je Teilnehmerin und Teilnehmer. Auch in den SGB II-Stellen würde sich für Schulungen und Fortbildungen einmaliger Aufwand von 151,72 Euro je Teilnehmerin und Teilnehmer ergeben. Darüber hinaus ggf. anfallender Umstellungsaufwand für beide Behörden ist nicht quantifizierbar: Je nach konkreter Ausgestaltung eines Regelungsvorhabens könnte in den UV-Stellen erheblicher Umstellungsaufwand für das „Abwickeln“ von „UV+SGB II-Fällen“ resultieren und in den SGB II-Stellen für den Rückgriff der „UV+SGB II-Fälle“.

In den folgenden Kapiteln werden sowohl die Ex-post-Aufwände als auch die Ergebnisse der Ex-ante-Schätzung für beide Akteure erläutert. Dabei werden sowohl die Zeitaufwände je Fall als auch die mit dem Lohnsatz und der Sachkostenpauschale monetarisierten Aufwände in Euro dargestellt. Die Befragungen ergaben, dass die Fallbearbeitung in UV-Stellen überwiegend von Mitarbeitenden des g. D. erfolgt, sodass der Lohnsatz der kommunalen Verwaltungsebene für dieses Qualifikationsniveau in Höhe von 38,20 Euro/Stunde angewendet wird. Für die SGB II-Stellen konnte die Laufbahngruppe nicht eindeutig bestimmt werden. Daher wurden die Lohnsätze für die übergreifende Verwaltungsebene des g. D. und des m. D. gemittelt und im Ergebnis ein Lohnsatz von 31,90 Euro/Stunde verwendet. Die Sachkostenpauschale beläuft sich auf 11,34 Euro/Stunde (siehe Kapitel 4).

### 6.1.1 Ex-post-Aufwände

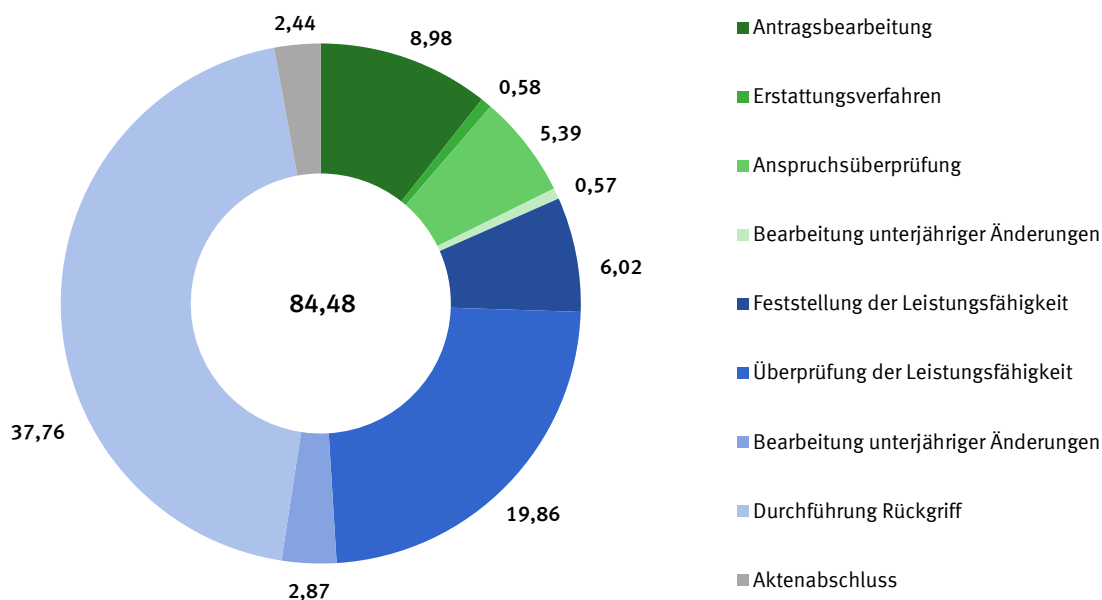
In den folgenden Abschnitten werden die ex post gemessenen Aufwände der UV- und SGB II-Stellen detailliert dargestellt.

#### 6.1.1.1 Ex-post-Aufwände für die UV-Stellen

Der Erfüllungsaufwand, der den UV-Stellen im Zusammenhang mit „UV+SGB II-Fällen“ entsteht, beläuft sich auf insgesamt 84,48 Mill. Euro pro Jahr. Die dahinter stehenden Zeitaufwände je Fall wurden gezielt für UV-Fälle erhoben, die gleichzeitig auch SGB II beziehen. Allein bei dem Prozess „Durchführung des Rückgriff“ war dies nicht möglich, da die Zeitaufwände statt fallbezogen<sup>26</sup> nur für alle zu bearbeitenden Fälle gemeinsam in Mitarbeiterkapazitäten zu erheben waren (siehe Kapitel 4.2). Entsprechende Zeitangaben waren dabei nicht in Beschränkung auf die „UV+SGB II-Fälle“ möglich, sondern nur in Bezug auf alle UV-Fälle. Auf Basis der Annahme, dass es keinen systematischen Unterschied in den Aufwänden beider Fallgruppen gibt, werden die Ergebnisse im Folgenden behandelt, als ob sie nur in Bezug zu „UV+ SGB II-Fällen“ erhoben wurden.

Wie in Abbildung 7 dargestellt, setzt der Betrag von 84,48 Mill. Euro aus dem Erfüllungsaufwand für insgesamt neun Prozesse zusammen. Bei vier der neun Prozesse (Antragsbearbeitung, Erstattungsverfahren, jährliche Anspruchsüberprüfung und Bearbeitung unterjähriger Änderungen) fallen die Aufwände im direkten Zusammenhang mit dem Leistungsbezug an. In der Abbildung sind diese Aufwände grün dargestellt. Sie machen zusammen 18 % der Gesamtbelastung der UV-Stellen aus. Bei den vier blau dargestellten Prozessen (Feststellung und Überprüfung der Leistungsfähigkeit, Bearbeitung unterjähriger Änderungen, Durchführung des Rückgriffs) handelt es sich um Aufwände im Zusammenhang mit dem Rückgriff beim anderen Elternteil. Der mit knapp 79 % größte Teil des Aufwands der UV-Stellen wird durch diese Prozesse verursacht. Knapp 3 % des Aufwands der UV-Stellen entfällt auf den Aktenabschluss (grau dargestellt), der sowohl Leistungsbezug als auch Rückgriff betrifft.

Abbildung 7: Jährlicher Erfüllungsaufwand der UV-Stellen für „UV+SGB II-Fälle“ in Mill. Euro<sup>27</sup>



Eine Übersicht der Ex-post-Aufwände nach Prozessen findet sich in Anhang 11 des Kapitels 8 wieder. Im Folgenden werden die Messergebnisse der einzelnen Prozesse in den UV-Stellen erläutert. Zur besseren Anschaulichkeit wird nicht der Erfüllungsaufwand pro Jahr, sondern der Zeitaufwand pro Fall dargestellt. Da

<sup>26</sup> Die erhobene Zeit und die dafür benötigten Mitarbeiterkapazitäten wurden anschließend mit Hilfe behördenspezifischer Fallzahlen in Zeiten pro Fall zurück gerechnet.

<sup>27</sup> Bei der Addition der Einzelkosten ergibt sich eine Rundungsdifferenz zu den ausgewiesenen Gesamtkosten.

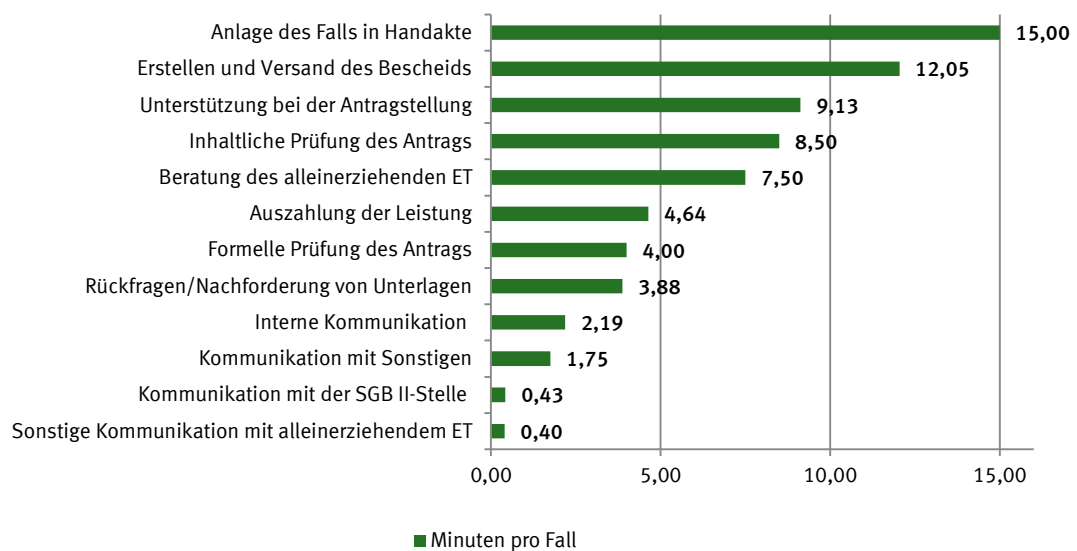
sowohl der Personal- als auch der Sachaufwand unmittelbar vom Zeitaufwand abhängen (siehe Kapitel 4.1), entspricht das in Zeitaufwänden dargestellte Verhältnis zwischen den einzelnen Prozessen und Tätigkeiten der Darstellung der Aufwände in Euro.

### Antragsbearbeitung

Der Zeitaufwand für die Bearbeitung eines Antrags auf Unterhaltsvorschuss in den UV-Stellen beträgt 69,44 Minuten. Monetarisiert mit dem Lohnsatz der Verwaltung entspricht das einem Personalaufwand von 44,21 Euro pro Fall. Hinzu kommen 13,12 Euro für Sachmittel, sodass für einen einzelnen Fall Erfüllungsaufwand in Höhe von 57,33 Euro entsteht. Multipliziert mit den 156.676 Antragsfällen ergibt sich für die „UV+SGB II-Fälle“ ein Erfüllungsaufwand von 8,98 Mill. Euro pro Jahr. Die folgende Abbildung 8 stellt den Zeitaufwand im Detail dar. Die zwölf anfallenden Arbeitsschritte sind dabei absteigend nach ihrem Zeitaufwand geordnet.

**Abbildung 8: Zeitaufwand der UV-Stellen für die Bearbeitung eines Antrags auf Unterhaltsvorschuss in Minuten pro Fall**

Der höchste Zeitaufwand bei der Antragsbearbeitung fällt mit 15 Minuten für die Anlage des Falls in der



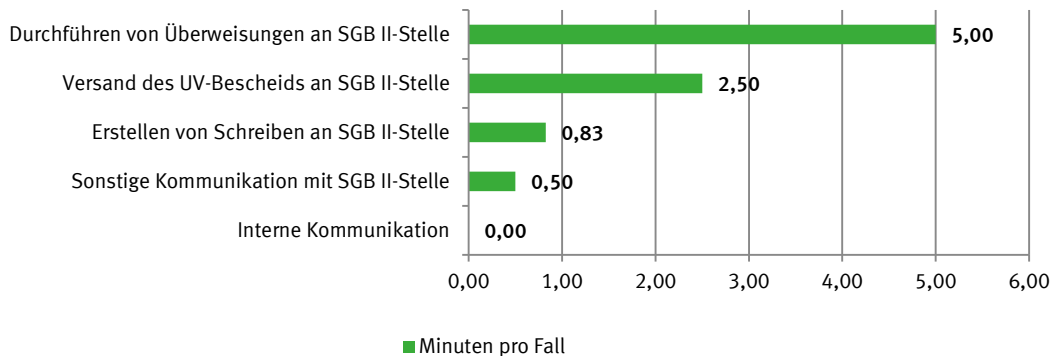
Handakte an, die zweithöchste Zeit mit 12,05 Minuten für das Erstellen und den Versand des Bescheids. Insgesamt 48,06 Minuten (69 %) der Bearbeitungszeit entfallen auf „klassische“ Verwaltungstätigkeiten (Anlegen des Falls in Handakte, inhaltliche und formelle Prüfung des Antrags, Anforderung von Unterlagen, Bescheiderstellung, Auszahlung). Tätigkeiten im direkten Zusammenhang mit dem alleinerziehenden Elternteil, also Unterstützungs- und Beratungsleistungen sowie die sonstige Kommunikation nehmen mit 9,13, 7,50 und 0,4 Minuten zusammen 17,03 Minuten in Anspruch. Die geringste Zeit mit zusammen 4,37 Minuten und nur knapp 7 % der Gesamtzeit nehmen die drei Tätigkeiten zur Kommunikation mit weiteren intern und extern Beteiligten in Anspruch.

### Erstattungsverfahren

Der Zeitaufwand für die Durchführung des Erstattungsverfahrens mit den SGB II-Stellen beträgt für die UV-Stellen 8,83 Minuten pro Fall. Monetarisiert mit dem Lohnsatz der Verwaltung und der Sachkostenpauschale entspricht das einem Personalaufwand von 5,62 Euro sowie einem Sachaufwand in Höhe von 1,67 Euro pro Fall. Somit entsteht für ein einzelnes Erstattungsverfahren Erfüllungsaufwand in Höhe von 7,29 Euro. Pro Jahr werden 79.907 Erstattungsverfahren durchgeführt, sodass der Erfüllungsaufwand für dieses Verfahren 0,58 Mill. Euro beträgt. Die folgende Abbildung 9 stellt den Zeitaufwand im Detail dar. Die vier anfallenden Arbeitsschritte sind dabei absteigend nach ihrem Zeitaufwand geordnet. Für den fünften in der Befragung thematisierten Arbeitsschritt (interne Kommunikation) fallen in der Praxis keine Aufwände an.



**Abbildung 9: Zeitaufwand der UV-Stellen für die Durchführung eines Erstattungsverfahrens mit den SGB II-Stellen in Minuten pro Fall**

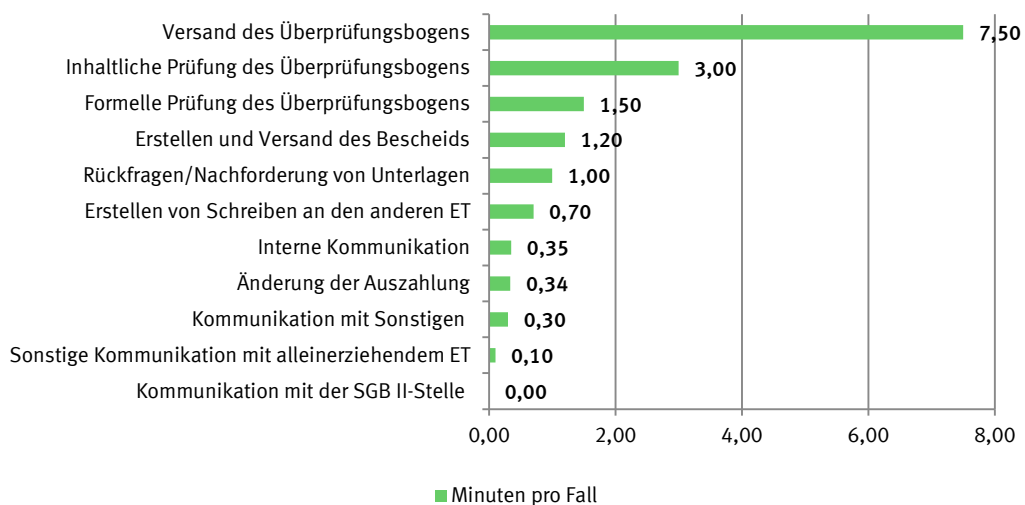


Mehr als die Hälfte der Zeit (57 %) im Erstattungsverfahren wird durch das Veranlassen der Überweisung einschließlich der Kontrolle des Zahlungsabgangs an die SGB II-Stellen verursacht. Weitere 28 % werden für den Versand des UV-Bescheids an die SGB II-Stellen benötigt. Das Erstellen von sonstigen Schreiben (einschließlich Versand) und die weitere Kommunikation mit den SGB II-Stellen verursachen 15 % des Zeitaufwands.

#### Jährliche Anspruchsüberprüfung und Bearbeitung unterjähriger Änderungen

Der Zeitaufwand für eine jährliche Überprüfung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss beträgt für die UV-Stellen 15,99 Minuten. Monetarisiert mit dem Lohnsatz der Verwaltung und der Sachkostenpauschale entspricht das einem Personalaufwand von 10,18 Euro sowie einem Sachaufwand in Höhe von 3,02 Euro pro Fall. Somit entsteht für eine Anspruchsüberprüfung Erfüllungsaufwand in Höhe von 13,20 Euro. Verrechnet mit 408.598 Bestandsfällen ergeben sich für diesen Prozess für „UV+SGB II-Fälle“ 5,39 Mill. Euro Erfüllungsaufwand pro Jahr. Die folgende Abbildung 10 stellt den Zeitaufwand im Detail dar. Die zehn anfallenden Arbeitsschritte sind dabei absteigend nach ihrem Zeitaufwand geordnet. Für den elften in der Befragung thematisierten Arbeitsschritt (Kommunikation mit der SGB II-Stelle) fallen in der Praxis keine Aufwände an.

**Abbildung 10: Zeitaufwand der UV-Stellen für die jährliche Überprüfung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss in Minuten pro Fall**



Der mit knapp 47 % des Gesamtaufwands höchste Zeitaufwand bei der Anspruchsüberprüfung fällt mit 7,5 Minuten pro Fall für das Erstellen und den Versand des Überprüfungsbogens an. Wie auch bei der Bearbeitung des Antrags auf Unterhaltsvorschuss gehören die „klassischen“ Verwaltungstätigkeiten (Versand

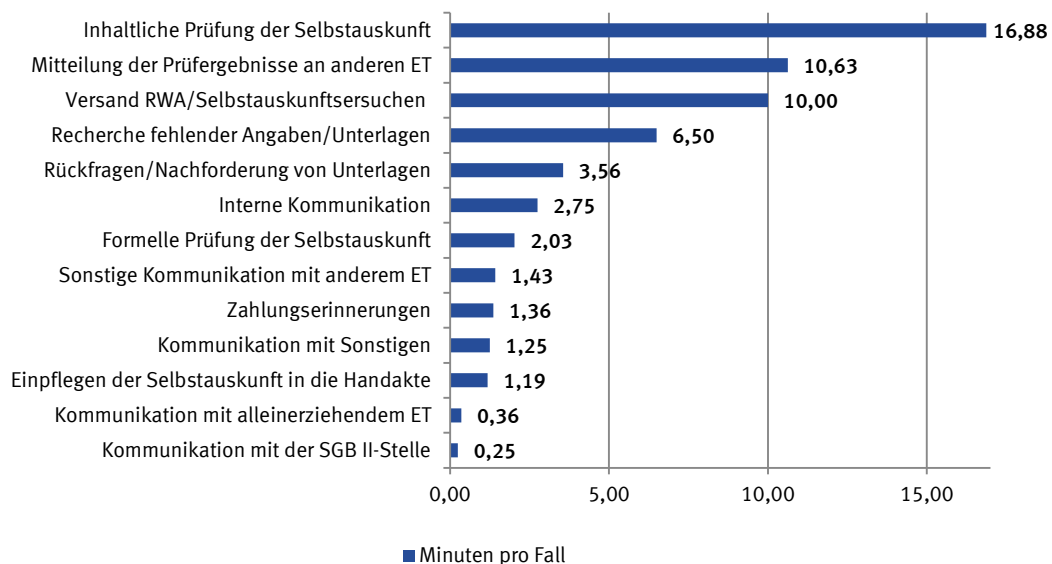
des Überprüfungsbogens, inhaltliche und formelle Prüfung des Überprüfungsbogens, Bescheiderstellung, Nachfordern von Unterlagen) zu den aufwändigsten Arbeitsschritten. Zusammen sind durch sie knapp 89 % des Aufwands für die Anspruchsüberprüfung abgedeckt. Die übrigen Arbeitsschritte nehmen jeweils unter einer Minute Zeit pro Fall in Anspruch. Unter ihnen finden sich vor allem Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kommunikation mit Personen oder Behörden, die mittelbar beteiligt sind.

Zusätzlicher Aufwand entsteht den UV-Stellen dadurch, dass Änderungen in den persönlichen Verhältnissen eigeninitiativ – d. h. außerhalb des Turnus der Anspruchsüberprüfungen – von den alleinerziehenden Elternteilen gemeldet werden und im Hinblick auf Auswirkungen auf den Leistungsanspruch geprüft werden müssen. Die Arbeitsabläufe für diese außerturnusmäßigen Prüfungen sind vergleichbar mit der regulären Anspruchsprüfung. Ihr Gesamtaufwand wurde daher als Prozentwert im Vergleich zur jährlichen Anspruchsprüfung erfragt und liegt im Ergebnis im Durchschnitt um 15,8 % niedriger. Der Aufwand für einen einzelnen Fall beträgt somit 13,46 Minuten, was einem Personalaufwand von 8,57 Euro entspricht. Hinzu kommen 2,54 Euro Sachaufwand, sodass die Gesamtkosten 11,11 Euro pro Fall betragen. Etwa 51.431 Änderungen werden jährlich eigeninitiativ von den anderen Elternteilen gemeldet. Es entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 0,57 Mill. Euro pro Jahr.

### Rückgriff: Erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit

Der Zeitaufwand für eine erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit eines anderen Elternteils beträgt für die UV-Stellen 58,17 Minuten. Monetarisiert mit dem Lohnsatz der Verwaltung und der Sachkostenpauschale entspricht das einem Personalaufwand von 37,03 Euro sowie einem Sachaufwand von 10,99 Euro pro Fall. Somit entsteht für die Feststellung der Leistungsfähigkeit eines anderen Elternteils Erfüllungsaufwand in Höhe von 48,02 Euro. Ausgehend von 125.403 Fällen ergibt sich für „UV+SGB II-Fälle“ für diesen Prozess Erfüllungsaufwand in Höhe von 6,02 Mill. Euro pro Jahr. Die folgende Abbildung 11 stellt den Zeitaufwand im Detail dar. Die 13 anfallenden Arbeitsschritte sind dabei absteigend nach ihrem Zeitaufwand geordnet.

**Abbildung 11: Zeitaufwand der UV-Stellen für die erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit eines anderen Elternteils in Minuten pro Fall**

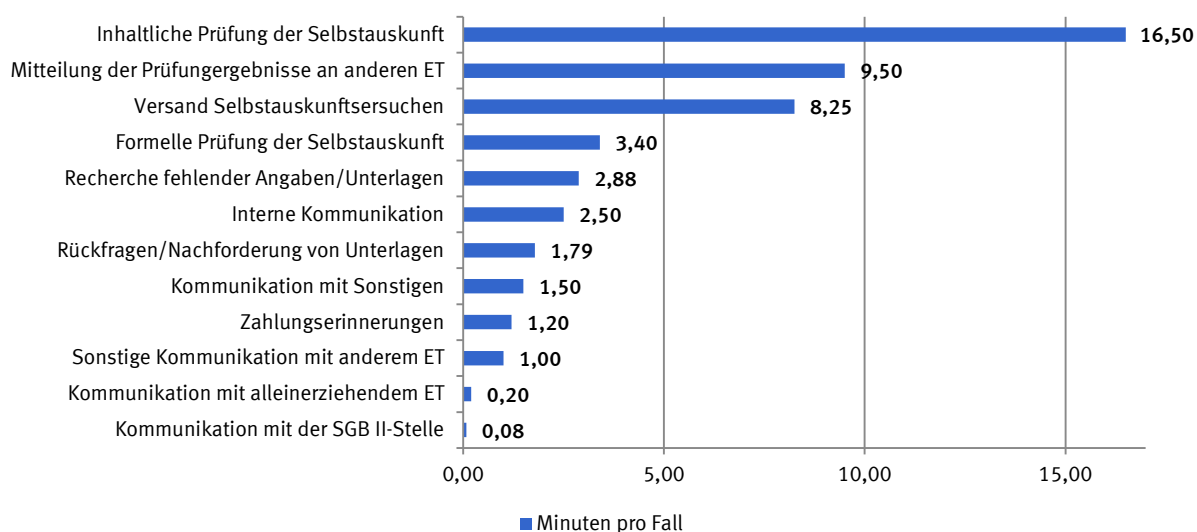


Der höchste Einzelaufwand bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit fällt mit 16,88 Minuten für die inhaltliche Prüfung der Selbstauskunft an. Dieser Arbeitsschritt macht 29 % des Gesamtaufwands im Prozess aus. Der zweithöchste Aufwand fällt mit 10,63 Minuten für das Erstellen und Versenden der Prüfungsergebnisse an den anderen Elternteil, der dritthöchste Aufwand mit 10 Minuten für den Versand der Rechtswahrungsanzeige und des Selbstauskunftersuchens an. Diese beiden Arbeitsschritte verursachen jeweils etwa 18 % des Gesamtaufwands, so dass die drei aufwändigsten Arbeitsschritte zusammen etwa zwei Drittel des Zeitaufwands ausmachen.

## Rückgriff: Jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit und Bearbeitung unterjähriger Änderungen

Der Zeitaufwand für eine jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit eines anderen Elternteils beträgt für die UV-Stellen 48,79 Minuten. Monetarisiert entspricht das einem Personalaufwand von 31,06 Euro und einem Sachaufwand von 9,22 Euro pro Fall. Somit entsteht für die jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit eines anderen Elternteils Erfüllungsaufwand in Höhe von 40,28 Euro. Durch die hohe Fallzahl von 493.125 Überprüfungen pro Jahr beläuft sich der Erfüllungsaufwand für „UV+SGB II-Fälle“ für diesen Prozess auf 19,86 Mill. Euro. Die folgende Abbildung 12 stellt den Zeitaufwand im Detail dar. Die 13 anfallenden Arbeitsschritte sind dabei absteigend nach ihrem Zeitaufwand geordnet.

**Abbildung 12: Zeitaufwand der UV-Stellen für die jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit eines anderen Elternteils in Minuten pro Fall**



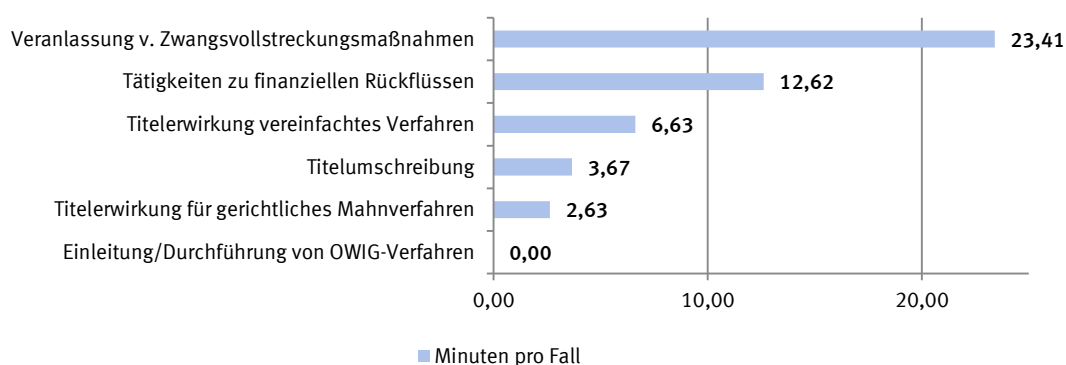
Der höchste Zeitaufwand bei der jährlichen Überprüfung der Leistungsfähigkeit fällt mit 16,50 Minuten für die inhaltliche Prüfung der Selbstauskunft an. Auf diesen Arbeitsschritt entfallen knapp 34 % des Gesamtaufwands in diesem Prozess. Der mit 9,50 Minuten zweithöchste Aufwand entsteht für das Erstellen und den Versand des Prüfergebnisses an den anderen Elternteil, der dritthöchste Aufwand mit 8,25 Minuten für den Versand des Selbstauskunftsbogens. Zusammen sind durch diese drei Arbeitsschritte 70 % des Aufwands abgebildet. Insgesamt gesehen setzt sich auch hier die Erkenntnis fort, dass der Hauptaufwand bei den Kerntätigkeiten der Verwaltung anfällt und die Kommunikation mit den Prozessbeteiligten nur geringen Aufwand verursacht.

Zusätzlicher Aufwand entsteht den UV-Stellen dadurch, dass Änderungen in den persönlichen Verhältnissen eigeninitiativ – d. h. außerhalb des Turnus der Überprüfungen der Leistungsfähigkeit – von den anderen Elternteilen gemeldet werden und im Hinblick auf Auswirkungen auf deren Leistungsfähigkeit geprüft werden müssen. Die Arbeitsabläufe für diese außerturnusmäßige Prüfung sind vergleichbar mit der regulären Überprüfung der Leistungsfähigkeit. Ihr Gesamtaufwand wurde daher als Prozentwert im Vergleich zur jährlichen Überprüfung erfragt und liegt im Ergebnis um 15,3 % niedriger. Der Aufwand für einen einzelnen Fall beträgt somit 41,30 Minuten, was einem monetarisierten Personalaufwand von 26,30 Euro entspricht. Hinzu kommen 7,81 Euro Sachaufwand, sodass die Gesamtkosten 34,11 Euro pro Fall betragen. Etwa 84.042 Änderungen werden jährlich eigeninitiativ von den anderen Elternteilen gemeldet. Es entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,86 Mill. Euro pro Jahr.

## Rückgriff: Durchführung des Rückgriffs

Der Zeitaufwand für die Durchführung des Rückgriffs beträgt für die UV-Stellen pro Fall 48,97 Minuten.<sup>28</sup> Monetarisiert mit dem Lohnsatz der Verwaltung und der Sachkostenpauschale entspricht das einem Personalaufwand von 31,18 Euro sowie einem Sachaufwand von 9,26 Euro pro Fall. Somit entsteht für die Durchführung des Rückgriffs bei einem anderen Elternteil Erfüllungsaufwand in Höhe von 40,44 Euro. Durch die hohe Fallzahl von 933.805 laufenden Rückgriffen beträgt der Erfüllungsaufwand für „UV+SGB II-Fälle“ 37,76 Mill. Euro pro Jahr. Die folgende Abbildung 13 stellt den Zeitaufwand im Detail auf Ebene der Prozessschritte dar. Die Aufteilung der hier erfragten Gesamtzeit in einzelne Tätigkeiten war den Befragten nicht möglich. Die fünf anfallenden Prozessschritte sind absteigend nach ihrem Zeitaufwand geordnet. Im Median leiten die UV-Stellen keine Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen andere Elternteile ein. Somit fallen für diesen Prozessschritt im Ergebnis keine Zeitaufwände an.

Abbildung 13: Zeitaufwand der UV-Stellen für die Durchführung des Rückgriffs in Minuten pro Fall



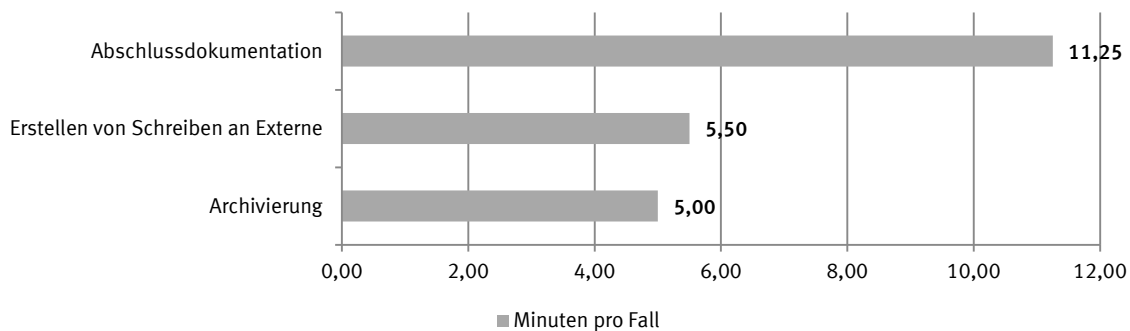
Der höchste Zeitaufwand beim Rückgriff entfällt mit 23,41 Minuten pro Fall auf die Einleitung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit finanziellen Rückflüssen nehmen mit 12,62 Minuten pro Fall den zweithöchsten Zeitaufwand in Anspruch. Diese beiden Prozessschritte machen zusammen fast 75 % des Aufwands im Rückgriff aus. Der übrige Aufwand entsteht den UV-Stellen für die Maßnahmen zur Erwirkung oder Umschreibung eines vorhandenen Titels.

## Aktenabschluss

Der Zeitaufwand für den Abschluss einer Fallakte in den UV-Stellen beträgt 21,75 Minuten. Monetarisiert mit dem Lohnsatz der Verwaltung entspricht das einem Personalaufwand von 13,85 Euro pro Fall. Der dabei anfallende Aufwand für Sachmittel beträgt 4,11 Euro, sodass für den Abschluss einer Akte Erfüllungsaufwand in Höhe von 17,96 Euro entsteht. Bei 135.718 Aktenabschlüssen pro Jahr entspricht das 2,44 Mill. Euro Erfüllungsaufwand. Die folgende Abbildung 14 stellt den Zeitaufwand im Detail dar. Die drei anfallenden Arbeitsschritte sind dabei absteigend nach ihrem Zeitaufwand geordnet

<sup>28</sup> Da für diese Schätzung der Gesamtaufwand der UV-Stellen für das Rückgriffsverfahren erhoben und anschließend durch die Anzahl der laufenden Rückgriffsfälle dividiert wurde, spiegelt der Wert den Zeitaufwand unter der Annahme wieder, dass laufend alle Fälle bearbeitet werden (siehe Kapitel 4.2). In der Praxis fällt nicht für alle Rückgriffsfälle jedes Jahr Aufwand an, sodass der Aufwand für eine konkrete Fallbearbeitung höher liegt.

**Abbildung 14: Zeitaufwand der UV-Stellen für den Aktenabschluss in Minuten pro Fall**



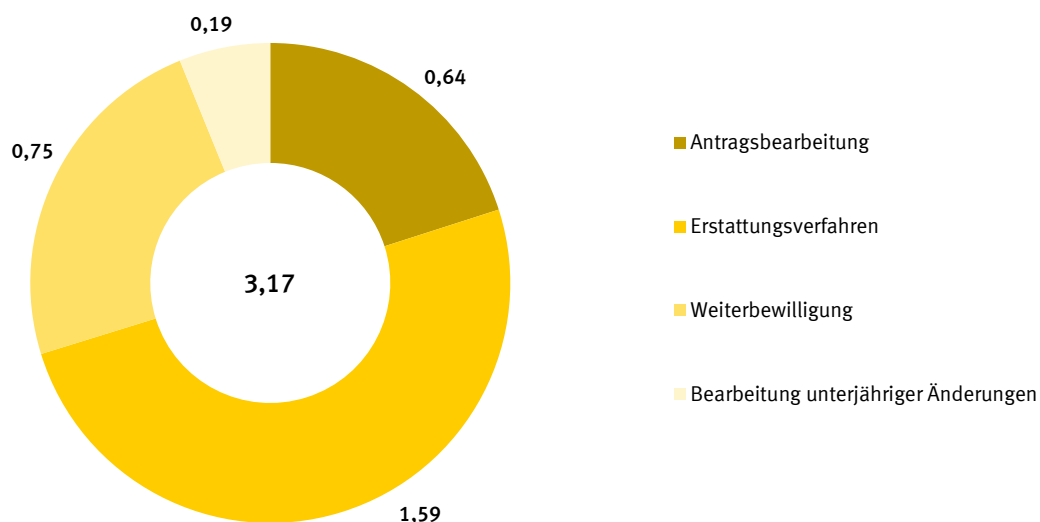
Über die Hälfte des Zeitaufwands beim Aktenabschluss entsteht mit 11,25 Minuten durch die Abschlussdokumentation in der Akte. Die übrige Zeit verteilt sich mit 5,50 bzw. 5,00 Minuten zu fast gleichen Teilen auf das Erstellen von Schreiben an die Elternteile bzw. die SGB II-Stellen und die Archivierung der Akte.

#### 6.1.1.2 Ex-post-Aufwände für die SGB II-Stellen

Der Erfüllungsaufwand, der den SGB II-Stellen im Zusammenhang mit „UV+SGB II-Fällen“ durch die Vorrangigkeit des Unterhaltsvorschusses entsteht, beläuft sich auf insgesamt 3,17 Mill. Euro. Diese sind in Abbildung 15 dargestellt. Diese Summe setzt sich aus dem Erfüllungsaufwand für insgesamt vier Prozesse zusammen. Alle Prozesse fallen im Zusammenhang mit einem SGB II-Bezug von Bedarfsgemeinschaften an, in denen von mindestens einem Kind auch Unterhaltsvorschuss bezogen wird. Die dargestellte Belastung ergibt sich aus denjenigen Aufwänden, die durch die Vorrangigkeit des Unterhaltsvorschusses entstehen, also über die Aufwände für einen reinen Bezug von SGB II-Leistungen hinausgehen. Die Aufwände für den Rückgriff beim anderen Elternteil fallen unabhängig vom UV-Bezug an und werden daher hier nicht abgebildet.

Die Abbildung 15 zeigt, dass die Hälfte der Belastung der SGB II-Stellen durch das Erstattungsverfahren mit den UV-Stellen verursacht wird. Die Aufwände bei der Antragsbearbeitung machen 20 %, die Aufwände bei der halbjährlichen Weiterbewilligung 23 % der Belastung aus. Der geringste Teil des ex post gemessenen Erfüllungsaufwands der SGB II-Stellen fällt durch die Bearbeitung unterjähriger Änderungen an (7 %).

**Abbildung 15: Jährlicher Erfüllungsaufwand der SGB II-Stellen durch Vorrangigkeit des UV in Mill. Euro**



Eine Übersicht der Ex-post-Aufwände nach Prozessen findet sich in Anhang 11 des Kapitels 8 wieder. Im Folgenden werden die Messergebnisse der einzelnen Prozesse in den SGB II-Stellen erläutert. Zur besseren Anschaulichkeit wird nicht der Erfüllungsaufwand pro Jahr, sondern der Zeitaufwand pro Fall dargestellt. Da

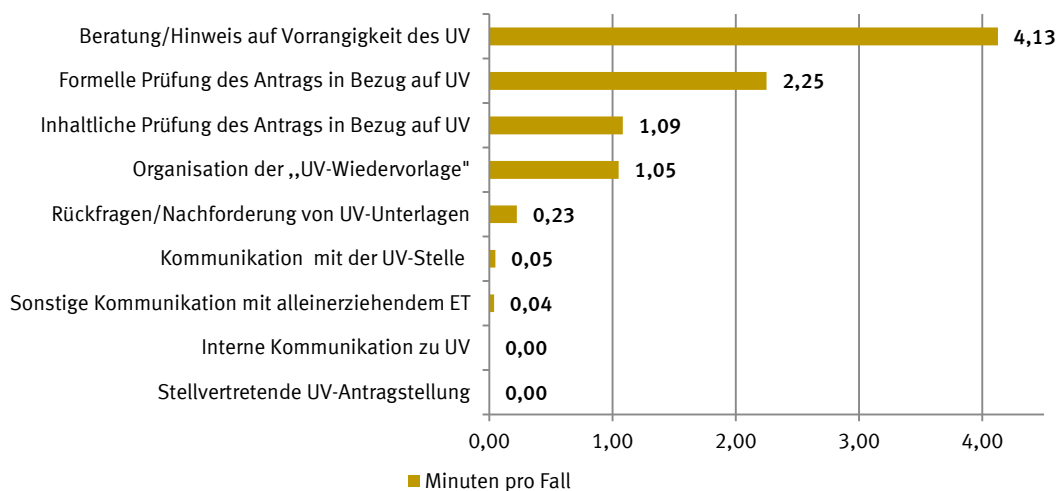
sowohl der Personal- als auch der Sachaufwand unmittelbar vom Zeitaufwand abhängen (siehe Kapitel 4.1), entspricht das in Zeitaufwänden dargestellte Verhältnis zwischen den einzelnen Prozessen und Tätigkeiten der Darstellung der Aufwände in Euro.

### Antrag auf Leistungen nach dem SGB II

Durch den vorrangigen Bezug von Unterhaltsvorschuss werden bei der Beantragung von SGB II-Leistungen zusätzliche zeitliche Aufwände in Höhe von 8,83 Minuten verursacht. Monetarisiert mit dem Lohnsatz der Verwaltung entspricht das einem Personalaufwand von 4,69 Euro pro Fall. Hinzu kommt 1,67 Euro für Sachmittel, sodass für einen einzelnen Fall Erfüllungsaufwand in Höhe von 6,36 Euro entsteht. Multipliziert mit den 99.985 Bedarfsgemeinschaften ergibt sich für die „UV+SGB II-Fälle“ ein Erfüllungsaufwand von 0,64 Mill. Euro pro Jahr. Die folgende Abbildung 16 stellt den Zeitaufwand im Detail dar. Die sieben anfallenden Arbeitsschritte sind dabei absteigend nach ihrem Zeitaufwand geordnet. Für die zwei weiteren in der Befragung thematisierten Arbeitsschritte (interne Kommunikation zu UV, stellvertretende UV-Antragstellung) fallen in der Praxis keine zeitlichen Aufwände an.

**Abbildung 16: Durch UV verursachter Zeitaufwand für die Bearbeitung eines Antrags auf Leistungen nach dem SGB II in Minuten pro Fall**

Fast die Hälfte der durch den vorrangigen Bezug von Unterhaltsvorschuss verursachten Zeit nimmt die

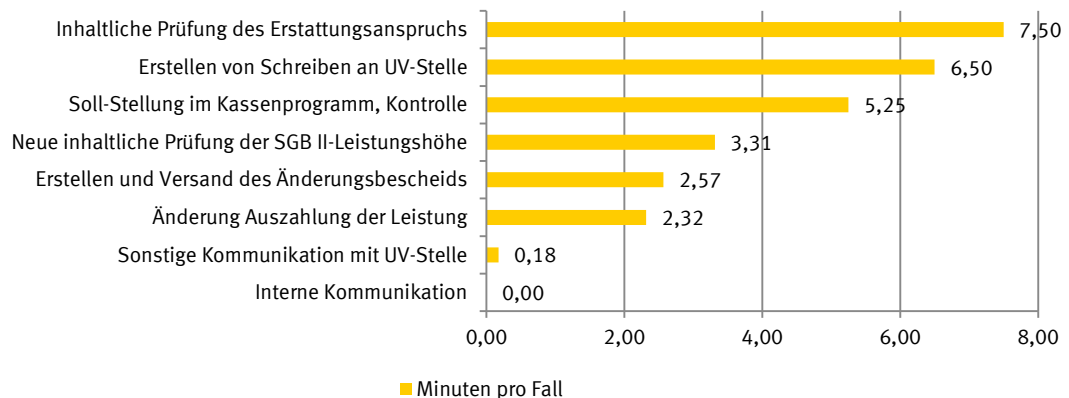


Beratung der Antragstellenden einschließlich des Hinweises auf die Vorrangigkeit ein. Weitere 25 % entfallen auf die formelle Prüfung des Antrags im Hinblick auf den UV-Bezug.

### Erstattungsverfahren

Der Zeitaufwand für die Durchführung des Erstattungsverfahrens mit den UV-Stellen beträgt für die SGB II-Stellen 27,62 Minuten pro Fall. Monetarisiert mit dem Lohnsatz der Verwaltung und der Sachkostenpauschale entspricht das einem Personalaufwand von 14,69 Euro und einem Sachaufwand von 5,22 Euro. Somit entsteht für ein einzelnes Erstattungsverfahren Erfüllungsaufwand in Höhe von 19,91 Euro. Pro Jahr werden 79.907 Erstattungsverfahren durchgeführt, sodass der Erfüllungsaufwand für „UV+SGB II-Fälle“ für diesen Prozess 1,59 Mill. Euro beträgt. Die folgende Abbildung 17 stellt den Zeitaufwand im Detail dar. Die sieben anfallenden Arbeitsschritte sind dabei absteigend nach ihrem Zeitaufwand geordnet. Für den achten in der Befragung thematisierten Arbeitsschritt (interne Kommunikation) fallen in der Praxis keine Aufwände an.

**Abbildung 17: Zeitaufwand der SGB II-Stellen für das Erstattungsverfahren mit den UV-Stellen in Minuten pro Fall**

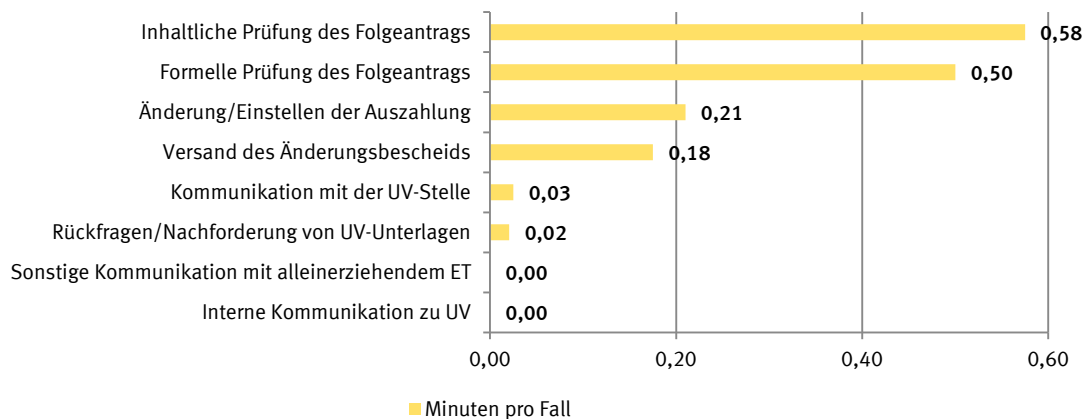


Der höchste zeitliche Aufwand beim Erstattungsverfahren mit der UV-Stelle fällt mit 7,5 Minuten für die inhaltliche Prüfung und Feststellung der Höhe des Erstattungsanspruchs an. Das entspricht 27 % des Gesamtaufwands für das Erstattungsverfahren. Für das Erstellen von Schreiben an die UV-Stelle entsteht mit 6,50 Minuten der zweithöchste Aufwand, der dritthöchste für die Soll-Stellung im Kassenprogramm und die Kontrolle des Zahlungseingangs. Im Vergleich mit den UV-Stellen lässt sich feststellen, dass der Aufwand für das Erstattungsverfahren auf Seiten der SGB II-Stellen mit 27,62 Minuten deutlich höher ist. Neben dem Aufwand für die inhaltliche Prüfung des Erstattungsanspruchs bei den SGB II-Stelle ergeben sich als Folge des Erstattungsverfahrens Konsequenzen für den SGB II-Leistungsbezug selbst. So müssen Arbeitsschritte, die originär mit dem SGB II-Bewilligungsverfahren zusammenhängen, erneut und damit zusätzlich ausgeführt werden. Dafür fallen zusammen insgesamt 8,2 Minuten an (neue inhaltliche Prüfung der SGB II-Leistungshöhe, Änderungsbescheid und Änderung der Leistungsauszahlung).

#### **(Halb-)jährliche Weiterbewilligung und Bearbeitung unterjähriger Änderungen**

Durch den vorrangigen Bezug von Unterhaltsvorschuss werden bei der Weiterbewilligung von SGB II-Leistungen zeitliche Aufwände in Höhe von 1,51 Minuten pro Fall verursacht. Monetarisiert mit dem Lohnsatz der Verwaltung entspricht das einem Personalaufwand von 0,80 Euro. Hinzu kommen 0,28 Euro für Sachmittel, sodass für einen einzelnen Fall Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,08 Euro entsteht. Multipliziert mit der Fallzahl von 690.671 ergibt sich für die „UV+SGB II-Fälle“ ein Erfüllungsaufwand von 0,75 Mill. Euro pro Jahr. Die folgende Abbildung 18 stellt den Zeitaufwand im Detail dar. Die sechs anfallenden Arbeitsschritte sind dabei absteigend nach ihrem Zeitaufwand geordnet. Für die zwei weiteren in der Befragung thematisierten Arbeitsschritte (interne Kommunikation zu UV, sonstige Kommunikation mit dem alleinerziehenden Elternteil) fallen in der Praxis keine Aufwände an.

**Abbildung 18: Durch UV verursachter Zeitaufwand bei der (halb-)jährlichen Weiterbewilligung von SGB II-Leistungen in Minuten pro Fall**



Der durch den vorrangigen Bezug von Unterhaltsvorschuss verursachte Zeitaufwand spiegelt sich im Wesentlichen in zwei Tätigkeiten wieder: Bei der inhaltlichen Prüfung des Folgeantrags werden 0,58 Minuten zusätzlich benötigt, bei der formellen Prüfung 0,50 Minuten. Durch diese beiden Tätigkeiten sind bereits 71 % des zeitlichen Aufwands abgedeckt.

Neben der (halb-)jährlichen Weiterbewilligung müssen in den SGB II-Stellen Fälle bearbeitet werden, bei denen die alleinerziehenden Elternteile oder die UV-Stellen Änderungen im Hinblick auf den Bezug von Unterhaltsvorschuss eigeninitiativ melden. Für die Bearbeitung einer solchen Änderung werden 3,59 Minuten benötigt und somit 147 % mehr Zeit als für die durch Unterhaltsvorschuss verursachten Aufwände bei der (halb-)jährlichen Weiterbewilligung (1,51 Minuten). 3,59 Minuten entsprechen monetarisiert einem Personalaufwand von 1,91 Euro, einem Sachaufwand von 0,68 Euro und somit einem Aufwand von insgesamt 2,58 Euro je Fall. So entstehen bei 74.452 „UV+SGB II-Fällen“ pro Jahr 0,19 Mill. Euro Erfüllungsaufwand. Der höhere Zeitaufwand für die Bearbeitung von eigeninitiativen Änderungsmeldungen im Vergleich zum regelhaften Weiterbewilligungsverfahren kann sich daraus ergeben, dass bei der Weiterbewilligung der UV-Bezug lediglich eine geringfügige Erweiterung des laufenden Verfahrens ist, wohingegen eine Änderungsmeldung einen eigenen Verwaltungsvorgang auslöst.

### Rückgriff

Im Folgenden werden die Zeitaufwände für diejenigen Prozesse beschrieben, die in den SGB II-Stellen für Rückgriffsverfahren entstehen. Die SGB II-Stellen müssen unabhängig von den UV-Stellen Rückgriff für die Zeiträume nehmen, in denen sie Unterhaltsleistungen erbracht haben. Daher ist zunächst nicht anzunehmen, dass sich bei „UV+SGB II-Fällen“ im Vergleich zu Fällen mit reinem SGB II-Bezug Mehr- oder Minderaufwände ergeben. Die explorativen Befragungen ergaben aber, dass in der Praxis durchaus Wechselwirkungen zum Rückgriff der UV-Stellen bestehen, die Auswirkungen auf die Aufwände haben. Aus diesem Grund wurde es notwendig, in der Hauptbefragung auch in den Jobcentern Aufwände für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Rückgriff zu erfragen (siehe Kapitel 5.1). Wünschenswert war auch hier eine Fokussierung auf diejenigen Zeitaufwände der SGB II-Stellen, die im gesamten Rückgriffsverfahren durch den aktuellen oder vergangenen Bezug von Unterhaltsvorschuss für alleinerziehende Elternteile entstehen. Diese exakte Abgrenzung von Rückgriffsfällen mit und ohne parallelen UV-Bezug war allerdings nur für die Prozesse „Feststellung der Leistungsfähigkeit“ und „Überprüfung der Leistungsfähigkeit“ möglich. Für den Prozess „Durchführung des Rückgriffs“ hatte sich schon in der explorativen Befragung gezeigt, dass erstens die Zeitaufwände statt fallbezogen<sup>29</sup> nur für alle zu bearbeitenden Fälle gemeinsam in Mitarbeiterka-

<sup>29</sup> Die erhobene Zeit und die dafür benötigten Mitarbeiterkapazitäten wurden anschließend mit Hilfe behördenspezifischer Fallzahlen in Zeiten pro Fall zurück gerechnet (siehe Kapitel 4.2).



pazitäten zu erheben waren (siehe Kapitel 4.2) und zweitens entsprechende Zeitangaben dabei nicht in Beschränkung auf die „UV+SGB II-Fälle“, sondern nur in Bezug auf alle SGB II-Fälle möglich<sup>30</sup> waren.

Die Ergebnisse der Befragungen in der Feldphase haben die Beobachtungen in der explorativen Phase bestätigt: Es gibt beim Rückgriff für „UV+SGB II-Fälle“ in SGB II-Stellen tatsächlich vielfältige Wechselwirkungen zum parallelen Rückgriff in den UV-Stellen und darüber hinaus auch erhebliche Unterschiede zwischen den befragten Jobcentern in der Durchführung der einzelnen Prozesse. So führen die befragten SGB II-Stellen einzelne Prozesse ganz, teilweise oder gar nicht für „UV+SGB II-Fälle“ durch. Dabei unterscheidet sich die Form der Durchführung sowohl prozessbezogen zwischen den Jobcentern als auch innerhalb einzelner Jobcenter. Um jedoch dem Ziel der Untersuchung zu entsprechen, die Aufwände einer normkonformen Bearbeitung abzubilden, wurden in die Auswertung ausschließlich die Angaben derjenigen Kommunen einbezogen, bei denen die Bearbeitung der Rückgriffsfälle mit „UV+SGB II-Bezug“ als normkonform einzuordnen ist. Sofern bei den Prozessen „Feststellung der Leistungsfähigkeit“ und „Überprüfung der Leistungsfähigkeit“ keine Rückgriffsfälle mit „UV+SGB II-Bezug“ bearbeitet werden, sind zur Ergänzung ersatzweise Zeitwerte verwendet worden, die auf der Bearbeitung von Rückgriffsfällen ohne UV-Bezug basieren. Bei der Bewertung der berechneten Ergebnisse ist demnach zu berücksichtigen, dass sie auf Zeitaufwänden und Fallzahlen für eine normkonforme Bearbeitung der Rückgriffsfälle basieren (siehe Kapitel 4.1).

Danach ergibt sich für den Rückgriff für „UV+SGB II-Fälle“ in SGB II-Stellen insgesamt ein monetärer Aufwand von 26,69 Mill. Euro an der unteren Fallzahl-Grenze und 53,64 Mill. Euro pro Jahr an der oberen Fallzahl-Grenze. Im Mittel liegt der jährliche Aufwand bei normkonformen Verhalten folglich bei 40,17 Mill. Euro. Da die Befragung ergab, dass Rückgriffsfälle mit UV-Bezug in den SGB II-Stellen weniger aufwändig oder gar nicht bearbeitet werden, kann jedoch angenommen werden, dass der tatsächliche Aufwand deutlich darunter liegt.

#### **Rückgriff: Feststellung der Leistungsfähigkeit**

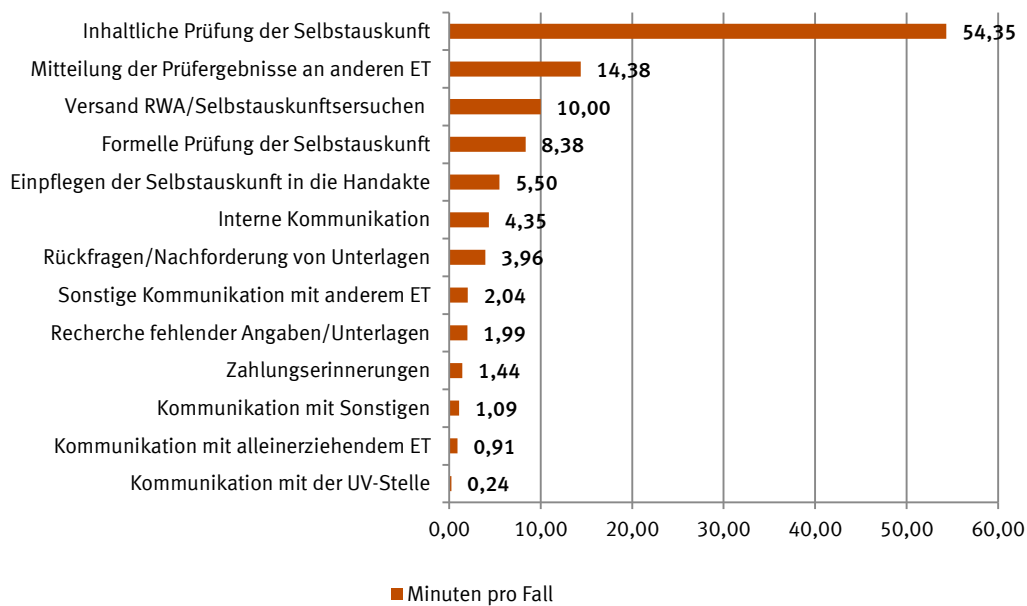
Der Zeitaufwand für eine erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit eines anderen Elternteils beträgt für die SGB II-Stellen 108,62 Minuten pro Fall. Monetarisiert mit dem Lohnsatz der Verwaltung und der Sachkostenpauschale entspricht das einem Personalaufwand von 57,75 Euro und einem Sachaufwand in Höhe von 20,53 Euro. Somit entsteht für die Feststellung der Leistungsfähigkeit eines anderen Elternteils Erfüllungsaufwand in Höhe von 78,28 Euro pro Fall. Multipliziert mit der Fallzahl von 125.403 ergibt sich für „UV+SGB II-Fälle“ für diesen Prozess Erfüllungsaufwand in Höhe von 9,82 Mill. Euro pro Jahr.

Der Zeitaufwand für die erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit liegt um 50,45 Minuten und somit um 87 % pro Fall höher als der Aufwand der UV-Stellen für den gleichen Prozess. Die folgende Abbildung 19 stellt den Zeitaufwand im Detail dar. Die 13 anfallenden Arbeitsschritte sind dabei absteigend nach ihrem Zeitaufwand geordnet.

---

<sup>30</sup> Für die Darstellung der Ergebnisse wird hilfsweise angenommen, dass es keinen systematischen Unterschied in den Aufwänden beider Fallgruppen gibt.

**Abbildung 19: Zeitaufwand in den SGB II-Stellen für die erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit bei Rückgriffsfällen mit "UV+SGB II-Bezug"**

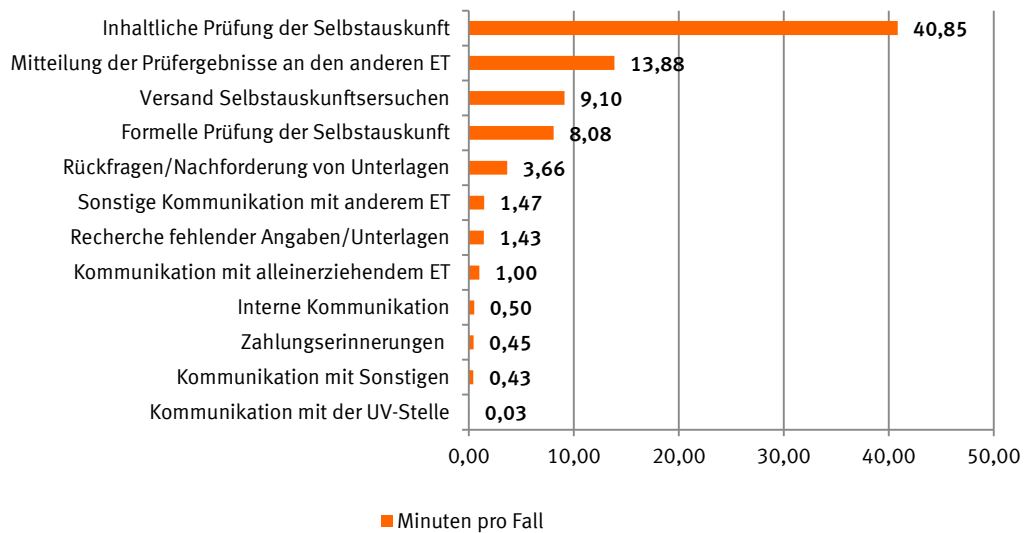


Besonders auffällig ist der Unterschied zum Aufwand der UV-Stellen beim aufwändigsten Arbeitsschritt, der inhaltlichen Prüfung der Selbstauskunft. Er ist um 37,47 Minuten höher und beträgt somit mehr als das Dreifache des gleichen Arbeitsschritts der UV-Stellen. Die Befragten gaben als Grund für den erhöhten Aufwand der SGB II-Stelle unterschiedliche Prüfkriterien der Verwaltungsstellen an. Die übrigen Ergebnisse sind vergleichbar mit den Aufwänden in den UV-Stellen für diesen Prozess. So folgen der inhaltlichen Prüfung auch hier die Mitteilung (Erstellung und Versand) der Prüfergebnisse als zweitaufwändigste und der Versand der Rechtswahrungsanzeige und des Selbstauskunftsformulars als drittaufwändigste Tätigkeit.

#### **Rückgriff: Jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit und Bearbeitung unterjähriger Änderungen**

Der Zeitaufwand für eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit eines anderen Elternteils beträgt für die SGB II-Stellen 80,87 Minuten pro Fall. Monetarisiert mit dem Lohnsatz der Verwaltung und der Sachkostenpauschale entspricht das einem Personalaufwand von 43,00 Euro und einem Sachaufwand von 15,28 Euro. Demnach entsteht für die Feststellung der Leistungsfähigkeit eines anderen Elternteils fallbezogener Erfüllungsaufwand in Höhe von 58,28 Euro. Ausgehend von einer Spanne von 125.787 bis 369.844 Fällen ergibt sich für „UV+SGB II-Fälle“ für diesen Prozess Erfüllungsaufwand in Höhe von 7,33 bis 21,55 Mill. Euro pro Jahr. Der Zeitaufwand für die Überprüfung der Leistungsfähigkeit liegt um 31,99 Minuten und somit um 66 % pro Fall höher als der Aufwand der UV-Stellen für den gleichen Prozess. Die folgende Abbildung 20 stellt den Zeitaufwand im Detail dar. Die zwölf anfallenden Arbeitsschritte sind dabei absteigend nach ihrem Zeitaufwand geordnet.

**Abbildung 20: Zeitaufwand der SGB II-Stellen für die jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit eines anderen Elternteils in Minuten pro Fall**



Wie bei der erstmaligen Feststellung der Leistungsfähigkeit ist die inhaltliche Prüfung der Selbstauskunft auch bei der Überprüfung der Leistungsfähigkeit mit 40,85 Minuten pro Fall der aufwändigste Arbeitsschritt. Die Tätigkeit umfasst die Hälfte der Gesamtzeit. Auch für diesen Prozess ist der Aufwand für die SGB II-Stellen deutlich höher als für die UV-Stellen; er beträgt fast das 2,5-fache. Zusammen mit dem zweitaufwändigsten Arbeitsschritt „Mitteilung der Prüfergebnisse an den anderen Elternteil“ ergeben sich bereits zwei Drittel des Gesamtaufwands für die jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit.

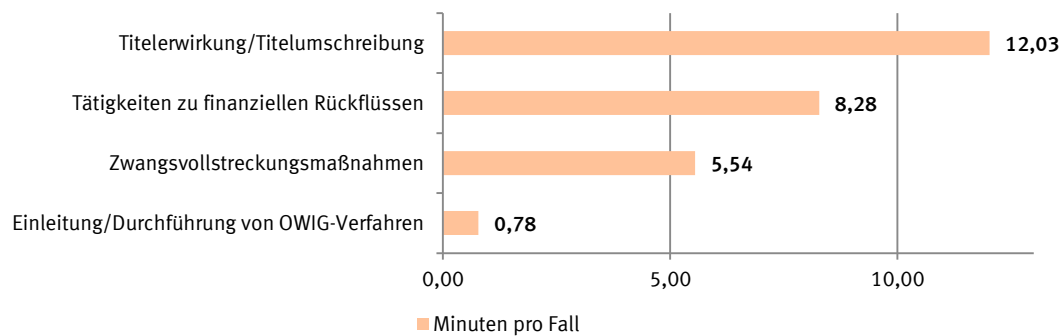
Wie den UV-Stellen entsteht den SGB II-Stellen zusätzlicher Aufwand auch dadurch, dass Änderungen in den persönlichen Verhältnissen von den anderen Elternteilen eigeninitiativ – d. h. außerhalb des Turnus der Überprüfungen der Leistungsfähigkeit – gemeldet werden und im Hinblick auf Auswirkungen auf deren Leistungsfähigkeit geprüft werden müssen. Die Arbeitsabläufe für diese außerturnusmäßige Prüfung sind vergleichbar mit der regulären Überprüfung der Leistungsfähigkeit. Ihr Gesamtaufwand wurde daher als Prozentwert im Vergleich zur jährlichen Überprüfung erfragt und liegt im Ergebnis pro Fall um 11,17 % niedriger. Der errechnete Zeitaufwand beträgt somit 71,84 Minuten, was einem monetarisierten Personalaufwand von 38,19 Euro entspricht. Hinzu kommen 13,58 Euro Sachaufwand, sodass sich die Gesamtkosten auf 51,77 Euro pro Fall belaufen. Pro Jahr werden zwischen 36.031 und 84.042 Änderungen eigeninitiativ gemeldet, d. h. es entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,87 bis 4,35 Mill. Euro.

### **Rückgriff: Durchführung des Rückgriffs**

Der Zeitaufwand für die Durchführung des Rückgriffs beträgt für die SGB II-Stellen pro Fall 26,63 Minuten.<sup>31</sup> Monetarisiert mit dem Lohnsatz der Verwaltung und der Sachkostenpauschale entspricht das einem Personalaufwand von 14,16 Euro und einem Sachaufwand von 5,03 Euro. Somit entsteht für die Durchführung des Rückgriffs bei einem anderen Elternteil Erfüllungsaufwand in Höhe von 19,19 Euro pro Fall. Die Fallzahl der laufenden Rückgriffe liegt zwischen 400.347 und 933.805 pro Jahr, sodass der Erfüllungsaufwand für „UV+SGB II-Fälle“ zwischen 7,68 und 17,92 Mill. Euro pro Jahr beträgt. Die folgende Abbildung 21 stellt den Zeitaufwand im Detail auf Ebene der Prozessschritte dar. Die Aufteilung der hier erfragten Gesamtzeit in einzelne Tätigkeiten war den Befragten nicht möglich. Die vier anfallenden Prozessschritte sind absteigend nach ihrem Zeitaufwand geordnet. Wegen der zu geringen Anzahl an Messpunkten und da es sich um alternative Verfahren mit identischer Wirkung handelt, werden die Maßnahmen zur Erwirkung oder Umschreibung eines Titels zusammen ausgewiesen.

<sup>31</sup> Da für diese Schätzung der Gesamtaufwand der SGB II-Stellen für das Rückgriffsverfahren erhoben und anschließend durch die Anzahl der laufenden Rückgriffsfälle dividiert wurde, spiegelt der Wert den Zeitaufwand unter der Annahme wieder, dass laufend alle Fälle bearbeitet werden (siehe Kapitel 4.2). In der Praxis fällt nicht für alle Rückgriffsfälle jedes Jahr Aufwand an, sodass der Aufwand für eine konkrete Fallbearbeitung höher liegt.

**Abbildung 21: Zeitaufwand der SGB II-Stellen für die Durchführung des Rückgriffs in Minuten pro Fall**



Der höchste Aufwand bei der Durchführung des Rückgriffs in den SGB II-Stellen fällt mit 12,03 Minuten je Fall (45 % des Gesamtaufwands) für die Erwirkung oder Umschreibung von Titeln an. Der Zeitaufwand entspricht in etwa dem der UV-Stellen (12,93 Minuten). Der zweithöchste Zeitaufwand entfällt in den SGB II-Stellen auf die Tätigkeiten zu finanziellen Rückflüssen, der dritthöchste auf die Einleitung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Die Zeitaufwände je Fall für diese Prozessschritte liegen mit 8,28 Minuten und 5,54 Minuten wesentlich niedriger als in den UV-Stellen (12,62 Minuten und 23,41 Minuten) und verursachen somit die große Differenz bei der Durchführung des Rückgriffs. Als mögliche Ursachen ergab die Befragungen bei knapp der Hälfte der bei der Auswertung einbezogenen SGB II-Stellen, dass die Einleitung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die Tätigkeiten zu finanziellen Rückflüssen ganz oder teilweise von Externen durchgeführt werden. Die befragten SGB II-Stellen konnten jedoch nur teilweise die Kosten für die externen Dienstleister beziffern, sodass die für die Auswertung verwendeten Werte für bestimmte Kommunen unvollständig und somit zu niedrig angesetzt sind. Diese Vorgehensweise ermöglicht folglich nur eine Annäherung an den Erfüllungsaufwand; es kann davon ausgegangen werden, dass das hier ausgewiesene Ergebnis die tatsächlich anfallenden Aufwände unterschätzt. Von Seiten der SGB II-Stellen werden im Gegensatz zu den UV-Stellen auch Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, der Zeitaufwand von 0,78 Minuten ist jedoch in der Gesamtschau nachrangig.

### 6.1.2 Ex-ante-Schätzung

In den folgenden Abschnitten werden zunächst die für die Ex-ante-Schätzung wesentlichen Durchführungsbestimmungen und Annahmen des BMFSFJ-Konzepts für den Normadressaten Verwaltung erläutert. Anschließend werden detailliert die Ergebnisse der Ex-ante-Schätzung zum Erfüllungsaufwand der UV-Stellen und der SGB II-Stellen dargestellt.

#### 6.1.2.1 Implikationen des BMFSFJ-Konzeptes

##### Beratung und Leistungswahlpflicht

Das BMFSFJ-Konzept zielt darauf ab, einen parallelen Bezug von Unterhaltsvorschuss und Grundsicherungsleistungen auszuschließen, in dem sich die Leistungsberechtigten bzw. die Bedarfsgemeinschaften für eine der beiden Leistungen entscheiden müssen (siehe Kapitel 3). Um eine Entscheidung zu ermöglichen, sollen die alleinerziehenden Elternteile zukünftig über diese Wahlpflicht beraten werden, indem ihnen die Vor- und Nachteile der beiden Leistungen aufgezeigt werden:

- SGB II-Leistungen decken zwar das Existenzminimum, gehen aber mit strengeren Pflichten hinsichtlich der Mitwirkung, Meldungen und Arbeitsaufnahme einher.
- Während des SGB II-Bezugs wird der UV-Höchstleistungszeitraum nicht verbraucht.
- Unterhaltsvorschuss deckt nicht das Existenzminimum, so dass die Leistung nur bei eigenem Einkommen, sofern es (fast) ausreicht, in Frage kommt. Ein UV-Bezug geht jedoch mit geringeren Mitwirkungspflichten (keine Pflicht zur Arbeitsaufnahme, keine Meldepflichten) einher.
- Durch einen UV-Bezug verbraucht sich der Höchstleistungszeitraum des Unterhaltsvorschusses.

- Mit dem ausschließlichen Bezug von Unterhaltsvorschuss fallen SGB II-Annexleistungen weg, wie zum Beispiel Befreiung vom Rundfunkbeitrag, oder Unterstützungsleistungen des SGB II-Trägers zur Integration in den Arbeitsmarkt. Allerdings kann – sofern gewünscht – Integrationsunterstützung durch die BA in Anspruch genommen werden.

Um zu bestimmen, in welcher Verwaltungsstelle die Beratung über die Wahlpflicht stattfinden würde, werden modellhaft – wie ex post beobachtet – die „UV+SGB II-Antragsfälle“ mit Erstkontakt in UV-Stellen (Gruppe A) von denen mit Erstkontakt in den SGB II-Stellen (Gruppe B) unterschieden. Es wird somit davon ausgegangen, dass die UV-Stellen die Fälle der Gruppe A beraten würden, die SGB II-Stellen die Fälle der Gruppe B. Dies ist gleichbedeutend mit der vereinfachenden Annahme, dass die Beratung sowie die Leistungswahl nur im Zusammenhang einer Neuantragstellung erfolgt.

Ob die Alleinerziehenden nach dieser Beratung den höheren SGB II-Bezug oder den UV-Bezug wählen würden, sollte im Rahmen der telefonischen Befragungen ermittelt werden. Dazu wurde ihnen die Neuordnung grob erläutert und sie wurden anschließend um eine Einschätzung gebeten, für welche Leistung sie sich entscheiden würden (siehe Kapitel 5.2.2). Allerdings lässt das Befragungsergebnis, vor allem wegen zahlreicher Antwortausfälle, keine stabile Aussage zu. Um dennoch eine Ex-ante-Schätzung zu den Auswirkungen des Konzepts durchführen zu können, wird ersatzweise angenommen, dass sich alle „UV+SGB II-Fälle“ nach Beratung für die höheren Grundsicherungsleistungen entscheiden. Zwar ist es denkbar, dass es nach Wahl des SGB II-Bezugs, z. B. wegen unsteter Einkommensverhältnisse, innerhalb eines Bezugsjahres zu mehrfachen Wechseln zwischen den Leistungen kommt. Der Größenumfang dieser „Wechselfälle“ lag im Ergebnis der Befragungen jedoch nur bei 1 % der „UV+SGB II-Fälle“. Zu den durch „Wechselfälle“ ggf. bedingten Mehraufwänden kann auf Basis der Befragungen keine Aussagen getroffen werden, da die Mehrheit der befragten Behörden widersprüchliche Einschätzungen abgaben. Daher können die Gesamtaufwände dieser „Wechselfälle“ im weiteren Verlauf des Projektes nicht ausgewiesen werden.<sup>32</sup>

Ausgehend von der Annahme, dass sich alle „UV+SGB II-Neufälle“ nach Beratung für den höheren SGB II-Bezug entscheiden, würde in den UV-Stellen die Anzahl der 454.757 UV-Leistungsberechtigten im Jahr 2014 um 395.626 „UV+SGB II-Fälle“ auf 59.131 sinken. Die Anzahl der in den SGB II-Stellen zu bearbeitenden Fälle würde sich hingegen nicht ändern, da die Betroffenen nach der bestehenden Rechtslage bereits Grundsicherungsleistungen beziehen. Für die „UV+SGB II-Fälle“ würden in den Jobcentern jedoch der Großteil der Aufwände entfallen, die ausschließlich durch die Vorrangigkeit des Unterhaltsvorschusses verursacht werden.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Fallzahlen in den UV-Stellen ist jedoch zu beachten, dass nach einer Rechtsänderung analog zum BMFSFJ-Konzept schrittweise wieder Kinder in den UV-Bezug kommen würden, da der Höchstleistungszeitraum des Unterhaltsvorschusses bei Bezug nunmehr allein von SGB II-Leistungen, anders als bisher, noch nicht verbraucht wäre. Dabei handelt es sich um „UV+SGB II-Fälle“, die sich nach Umsetzung der Neuordnung zunächst für die Grundsicherungsleistungen entscheiden würden, deren Bezug in der Folge aber endet, weil sie ihren Bedarf mit eigenem Einkommen, anderen Sozialleistungen und mit Hilfe des Unterhaltsvorschusses sicherstellen können. Auf Basis von Berechnungen des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik im Auftrag des BMFSFJ wird angenommen, dass nach voller Wirksamkeit der Änderung nach 6 Jahren die Anzahl der UV-Fälle wieder um 25.000 auf ca. 84.131 ansteigen würde.

---

<sup>32</sup> Folgende Aussagen sind möglich:

Wenn die alleinerziehenden Elternteile bewusst auf SGB II verzichten und zum Unterhaltsvorschuss wechseln entstehen in den UV-Stellen für die Aufforderung der alleinerziehenden Elternteile zur Verzichtserklärung auf SGB II-Leistungen sowie die Erstellung und Versand der schriftlichen Information über den Wechsel an die SGB II-Stellen (inklusive Dokumentation und sonstigen Aufwänden, wie z. B. Beantwortung von Rückfragen der alleinerziehenden Elternteile, Kommunikation mit Beiständen oder mit den SGB II-Stellen) Mehraufwände von 22 Minuten, was einer Belastung von 18,16 Euro je Wechsel entspricht. In den Jobcentern würden sich für die Aufforderung zur Verzichtserklärung auf SGB II-Leistungen, deren Erstellung und Versand an die UV-Stelle Belastungen von 9 Minuten (inklusive Dokumentation und sonstigen Aufwänden) ergeben. Das entspricht einem Mehraufwand von 6,49 Euro je Fall. In den Fällen, in denen die alleinerziehenden Elternteile bewusst auf Unterhaltsvorschuss verzichten und zur SGB II-Leistung wechseln, würden in den Jobcentern für die Erstellung und den Versand einer Information über den geplanten Wechsel zur SGB II-Leistung an die UV-Stellen (inklusive Dokumentation und sonstigen Aufwänden, wie z. B. Beantwortung von Rückfragen der alleinerziehenden Elternteile, Kommunikation mit der UV-Stelle) Mehraufwände von 7 Minuten resultieren, was einer Belastung von 5,04 Euro je Wechsel entspricht. In den UV-Stellen würden die Belastungen für das Abwickeln des Wechsels (Erstellen und Versand des Einstellungsbescheids und Einstellen der Zahlung) bei 16,68 Minuten liegen. Das entspricht einem Mehraufwand von 13,77 Euro je Wechsel.

Um die Ex-ante-Schätzung nachvollziehbar darzustellen, werden in den folgenden Kapiteln zunächst für alle Akteure die Ergebnisse nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts erläutert. Im Anschluss daran wird der „nachgelagerte Effekt“ 6 Jahre nach Inkrafttreten für beide Behörden zusammenfassend beschrieben.

### Rückgriff

Basierend auf der Annahme, dass sich die Alleinerziehenden nach Beratung für die höheren Grundsicherungsleistungen entscheiden, folgt, dass der Rückgriff für „UV+SGB II-Fälle“ allein in den SGB II-Stellen stattfindet. Demnach entstünden den SGB II-Stellen, die aktuell einzelne Prozesse des Rückgriffs nicht für alle „UV+SGB II-Fälle“ durchführen (siehe Kapitel 6.1.1.2), durch Umsetzung des BMFSFJ-Konzepts Mehraufwände. Diese erwarteten Belastungen lassen sich jedoch nicht quantifizieren, weil sich nicht ermitteln lässt, welcher Anteil der Jobcenter welche Prozesse des Rückgriffs für „UV+SGB-Fälle“ wie vollständig durchführt. D. h. es ist keine auf Ergebnisse der Befragung gestützte Hochrechnung der Ex-post-Zeit- und Mehraufwände je Fall zur Ermittlung der zukünftigen Mehraufwände möglich. Um sich dennoch einem Wert anzunähern, werden drei Szenarien gebildet, deren Annahmen eine Hochrechnung und somit eine Schätzung ermöglichen:

- Szenario 1: Bereits im Ex-post-Zustand werden im Rückgriff annahmegemäß 100 % der „UV+SGB II-Fälle“ vollständig und damit normkonform bearbeitet, sodass nach Umsetzung des BMFSFJ-Konzepts keine Mehraufwände entstehen würden. Die in Kapitel 6.1.1.2 ausgewiesenen Ergebnisse beziehen sich auf dieses Szenario.
- Szenario 2: Für den Ex-post-Zustand wird unterstellt, dass im Rückgriff 50 % der „UV+SGB II-Fälle“ normkonform bearbeitet werden, sodass nach Umsetzung des BMFSFJ-Konzepts Mehraufwände in selber Höhe für die übrigen 50 % der Fälle entstehen würden.
- Szenario 3: Im Ex-post-Zustand werden im Rückgriff gegenwärtig 0 % der „UV+SGB II-Fälle“ normkonform bearbeitet, sodass nach Umsetzung des BMFSFJ-Konzepts Mehraufwände dadurch entstehen, dass nun 100 % der „UV+SGB II-Fälle“ normkonform bearbeitet werden müssen.

Tabelle 9 stellt diese Szenarien zusammenfassend dar.

**Tabelle 9: Ex-ante-Szenarien für den Rückgriff von „UV+SGB II-Fällen“ in SGB II-Stellen**

Szenario	Angenommener Aufwand je Fall ex post	Angenommene Fallzahl ex post	Angenommene Fallzahl ex ante	Mehraufwand für den Rückgriff ex ante
1	Ex-post-Aufwand je Fall	100 % der „UV+SGB II-Fälle“	100 % der „UV+SGB II-Fälle“	Kein Mehraufwand
2		50 % der „UV+SGB II-Fälle“		Ex-post-Erfüllungsaufwand für 50 % der „UV+SGB II-Fälle“
3		0 % der „UV+SGB II-Fälle“		Ex-post-Erfüllungsaufwand für 100 % der „UV+SGB II-Fälle“

### Datenabgleich zwischen Unterhaltsvorschuss und SGB II

Ein weiteres zentrales Element des BMFSFJ-Konzepts ist der vorgesehene Datenabgleich, mit dem nach der Rechtsänderung ein gesetzeswidriger paralleler Bezug von Unterhaltsvorschuss und Grundsicherungsleistungen vermieden werden soll. Da die genaue Ausgestaltung des Verfahrens noch nicht feststeht, es sich jedoch an dem Datenabgleich zwischen Wohngeld und SGB II-Leistungen nach §§ 16-22 Wohngeldverordnung (WoGV) orientieren soll, wird die Änderung des Erfüllungsaufwands in Anlehnung an dieses Verfahren geschätzt:

- Die DSRV wird den Abgleich zwischen den UV- und SGB II-Abfragedatensätzen durchführen. Die Länder erstatten die Kosten der DSRV.
- Statt der UV-Stellen werden zentrale Landesdatenstellen die erforderlichen UV-Abfragedatensätze erstellen, an die DSRV übermitteln und die Ergebnisse des Datenabgleichs wiederum den UV-Stellen zur Verfügung stellen. Die Ergebnisse der Ex-ante-Schätzung zum Erfüllungsaufwand der zentralen Landesdatenstellen bzw. der Länder werden aus Gründen der Übersichtlichkeit dem Akteur „UV-Stelle“ zugeordnet.

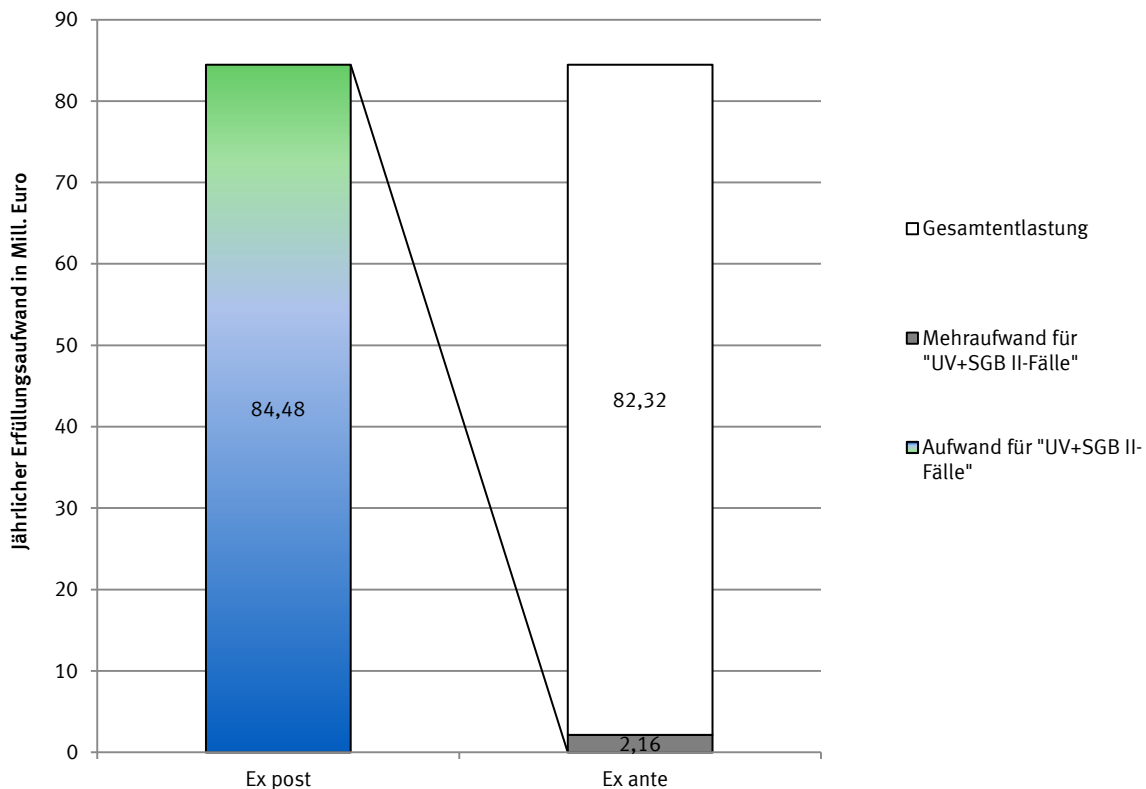
- Der Abgleich der UV-Abfragedatensätze erfolgt mit den nach § 52 Abs. 1 und 2 SGB II bereits bei der DSRV gespeicherten SGB II-Daten, sodass den Jobcentern im Hinblick darauf keine Mehraufwände entstehen würden.

Unter diesen Annahmen wurde für die Ex-ante-Schätzung des Erfüllungsaufwands zum einen auf Messergebnisse des StBA zum Erfüllungsaufwand des Regelungsvorhabens „Elfte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung“<sup>33</sup> zurückgegriffen, zum anderen wurden aktuelle Recherchen und Befragungen in Behörden durchgeführt.

### 6.1.2.2 Ex-ante-Ergebnisse für die UV-Stellen

In den UV-Stellen würde der Erfüllungsaufwand nach Umsetzung des BMFSFJ-Konzepts um 82,32 Mill. Euro pro Jahr sinken. Dieser Saldo setzt sich aus einer Entlastung von 84,48 Mill. Euro und einer Belastung von 2,04 Mill. Euro zusammen. Zudem würde in den Ländern im Zusammenhang mit dem UVG jährliche Mehraufwände von 0,12 Mill. Euro entstehen. Wie in Abbildung 22 dargestellt, würde der Erfüllungsaufwand für „UV+SGB II-Fälle“ in den UV-Stellen somit von 84,48 Mill. Euro auf 2,16 Mill. Euro pro Jahr sinken.

**Abbildung 22: Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in den UV-Stellen nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts**



Der Umstellungsaufwand würde sich für die Länder auf 0,74 Mill. Euro belaufen. Hinzu käme der Umstellungsaufwand in den UV-Stellen für Schulungen/Fortbildungen in Höhe von 396,32 Euro je Teilnehmerin und Teilnehmer. Je nach Ausgestaltung eines konkreten Regelungsvorhabens könnten sich weiterer Umstellungsaufwand ergeben, beispielsweise durch das „Abwickeln“ von „UV+SGB II-Fällen“.

Im Folgenden werden die dargestellten jährlichen Mehr- und Minderaufwände sowie der Umstellungsaufwand erläutert.

<sup>33</sup> Die Ergebnisse der Messung können unter der NKR-Regelungsvorhabensnummer „1613“ in der WebSKM-Datenbank abgerufen werden: [www.destatis.de/webskm](http://www.destatis.de/webskm).

## Minderaufwände der UV-Stellen

Aus der Annahme, dass sich die Alleinerziehenden nach Umsetzung des BMFSFJ-Konzepts für den Bezug von Grundsicherungsleistungen entscheiden, folgt, dass in den UV-Stellen der Erfüllungsaufwand für alle „UV+SGB II-Fälle“ entfallen würde. Wie in Kapitel 6.1.1.1 dargestellt, beläuft sich der jährliche Erfüllungsaufwand für „UV+SGB II-Fälle“ auf 84,48 Mill. Euro. Tabelle 10 gibt diese Entlastung von 84,48 Mill. Euro pro Jahr nach Prozessen wieder.

**Tabelle 10: Jährliche Minderaufwände in den UV-Stellen nach Prozessen<sup>34</sup>**

Prozesse	Art der Entlastung	Zeitaufwand je Fall in Min.	Aufwand je Fall in Euro	Fallzahl	Veränderung Erfüllungsaufwand pro Jahr in Mill. Euro
Antragsbearbeitung	alle Tätigkeiten für „UV+SGB II-Fälle“	69,44	57,33	-156.676	-8,98
Erstattungsverfahren		8,83	7,29	-79.907	-0,58
Anspruchsüberprüfung		15,99	13,20	-408.598	-5,39
Bearbeitung unterjähriger Änderungen		13,46	11,11	-51.431	-0,57
Feststellung der Leistungsfähigkeit		58,17	48,02	-125.403	-6,02
Überprüfung der Leistungsfähigkeit		48,79	40,28	-493.125	-19,86
Bearbeitung unterjähriger Änderungen		41,30	34,11	-84.042	-2,87
Durchführung Rückgriff		48,97	40,44	-933.805	-37,76
Aktenabschluss		21,75	17,96	-135.718	-2,44
<b>SUMME</b>	-	-	-	-	<b>-84,48</b>

## Mehraufwände der UV-Stellen

Das BMFSFJ-Konzept sieht vor, dass die UV-Stellen zukünftig diejenigen Alleinerziehenden beraten müssen, die SGB II beziehen oder bei denen **Anhaltspunkte für einen möglichen SGB II-Anspruch** (z. B. niedriges bzw. kein Einkommen) vorliegen. Da die Interviews in den UV-Stellen ergaben, dass ein bestehender SGB II-Bezug in Neuanträgen bereits abgefragt wird, entstanden hierfür keine Mehraufwände. Derzeit nicht abgefragt werden Anhaltspunkte auf einen möglichen SGB II-Anspruch. Dafür entstanden zukünftig Zeitaufwände von 5 Minuten je Fall. Das entspricht – monetarisiert mit dem Lohnsatz der Verwaltung und der Sachkostenpauschale – einem Personalaufwand von 3,18 Euro sowie einem Sachaufwand von 0,95 Euro je Fall. Diese Prüfung mit einem Gesamtaufwand von 4,13 Euro muss zukünftig sowohl bei allen verbleibenden UV-Antragsfällen als auch bei allen „UV+SGB II-Antragsfällen“ mit Erstkontakt in den UV-Stellen erfolgen. Die Anzahl der verbleibenden UV-Antragsfälle ergibt sich aus der Differenz von 180.093 UV-Antragsfällen und 156.676 „UV+SGB II-Antragsfällen“ und liegt bei 23.417. Zur Bestimmung der anderen betroffenen Fallgruppe wird angenommen, dass 25 % der „UV+SGB II-Antragsfälle“ Erstkontakt in den UV-Stellen haben, sodass die relevante Fallzahl 39.169 beträgt. Daraus resultiert für die UV-Stellen ein Mehraufwand von 0,26 Mill. Euro pro Jahr (0,1 Mill. und 0,16 Mill. Euro). Zwar muss eine solche Prüfung auch im Rahmen der jährlichen Anspruchsüberprüfung erfolgen, hier ist jedoch von keinem nennenswerten Mehraufwand auszugehen.

Sofern nach dieser Prüfung Anhaltspunkte für einen SGB II-Anspruch vorliegen, müssen die UV-Stellen die alleinerziehenden Elternteile **über die Leistungswahlpflicht beraten**. Nach dem BMFSFJ-Konzept ist dabei sowohl eine Beratung in schriftlicher Form (z. B. durch ein Merkblatt) als auch in mündlicher Form möglich.

<sup>34</sup> Bei der Addition der Einzelkosten ergibt sich eine Rundungsdifferenz zu den ausgewiesenen Gesamtkosten.



Sie ist in jedem Fall formlos zu dokumentieren. Ein Beratungsprotokoll muss nicht angefertigt werden. Für eine Beratung in schriftlicher Form inklusive Dokumentation und sonstigen Aufwänden (z. B. Rückfragen der Alleinerziehenden, Kommunikation mit der SGB II-Stelle und Beiständen) schätzten die UV-Stellen den Zeitaufwand auf 18 Minuten, für die mündliche Beratung auf 26 Minuten je Fall. Gleichzeitig ergaben die Befragungen, dass sie 100 % der Fälle in schriftlicher Form und 80 % zusätzlich mündlich beraten würden, sodass im gewichteten Mittel ein Aufwand von ca. 38,38 Minuten je Fall entsteht. Dies entspricht einem Personalaufwand von 24,70 Euro sowie einem Sachaufwand von 7,33 Euro, in Summe also einem Aufwand von 32,04 Euro je Fall. Da annahmegemäß bei allen 39.169 „UV+SGB II-Antragsfällen“ mit Erstkontakt in der UV-Stelle ein Anhaltspunkt auf einen möglichen SGB II-Anspruch vorliegt, resultiert aus der neuen Beratungspflicht eine jährliche Belastung von 1,25 Mill. Euro. Zu diesem Ergebnis ist anzumerken, dass die befragten UV-Stellen – anders als im BMFSFJ-Konzept vorgesehen – davon ausgehen, dass eine reine Aufzählung von Vor- und Nachteilen nicht ausreicht, sondern eine detaillierte Beratung notwendig ist. Folglich erwarten die UV-Stellen de facto einen höheren Beratungsaufwand je Fall und somit höhere Belastungen als die ausgewiesenen 1,25 Mill. Euro.

Die vom StBA durchgeführte Messung des Erfüllungsaufwands zum Wohngelddatenabgleich ergab, dass den UV-Stellen durch den **Datenabgleich** kein jährlicher Mehraufwand entsteht, sofern die zentralen Landesdatenstellen zuständig sind (siehe Kapitel 6.1.2.1). Zusätzliche Aufwände fallen jedoch dann an, wenn eine rechtswidrige Überschneidung von Unterhaltsvorschuss und Grundsicherungsleistungen festgestellt wird. Die UV-Stellen müssten dann mit den SGB II-Stellen klären, ob und ggf. in welcher Höhe Überschneidungen und damit Überzahlungen vorliegen. Die geschätzte zeitliche Belastung für eine solche Klärung liegt bei 11 Minuten je Fall. Würden Überzahlungen festgestellt, müssten die UV-Stellen nach vorheriger Anhörung der alleinerziehenden Elternteile ggf. die Rückerstattung des Unterhaltsvorschusses im Schadensersatzverfahren nach § 5 Abs. 1 UVG anstreben. Zugleich müssten sie den Bußgeldtatbestand nach § 10 UVG und den Straftatbestand des Betruges prüfen. Der geschätzte Zeitaufwand für diese Rückabwicklungen beträgt 53 Minuten je Fall. Somit liegt der Zusatzaufwand bei insgesamt 64 Minuten, was einem Aufwand von 52,85 Euro je Fall entspricht. Wird angenommen, dass es in 2,5 % der 395.626 „UV+SGB II-Fälle“, also in 9.891 Fällen zu einem unrechtmäßigem Bezug beider Leistungen käme, resultiert daraus für die UV-Stellen eine geschätzte Belastung von 0,52 Mill. Euro pro Jahr.

Tabelle 11 stellt diese Mehraufwände zusammenfassend dar. Sie zeigt, dass die gesamte zusätzliche jährliche Belastung in den UV-Stellen bei 2,04 Mill. Euro läge.

**Tabelle 11: Jährliche Mehraufwände in den UV-Stellen nach Art der Belastung<sup>35</sup>**

Art der Belastung	Zeitaufwand pro Fall in Min.	Aufwand pro Fall in Euro	Fallzahl	Veränderung Erfüllungsaufwand pro Jahr in Mill. Euro
Prüfung auf Anhaltspunkte für einen SGB II-Anspruch bei UV-Fällen	+5,00	+4,13	23.417	+0,10
Prüfung auf Anhaltspunkte für einen SGB II-Anspruch bei „UV+SGB II-Antragsfällen“ mit Erstkontakt in UV-Stellen	+5,00	+4,13	39.169	+0,16
Beratung zur Leistungswahlpflicht bei „UV+SGB II-Antragsfällen“ mit Erstkontakt in UV-Stellen	+38,80	+32,04	39.169	+1,25
Klärung von Überschneidungen mit der SGB II-Stelle, Rückabwicklungen von Überzahlungen	64,00	52,84	+9.891	+0,52
<b>SUMME</b>	–	–	–	<b>+2,04</b>

### Mehraufwände der Länder

Die zentralen Landesdatenstellen müssen zukünftig viermal im Jahr Daten bei den UV-Stellen einholen bzw. UV-Abfragedatensätze erstellen, diese an die DSRV übermitteln und die Ergebnisse des Datenab-

<sup>35</sup> Bei der Addition der Einzelkosten ergibt sich eine Rundungsdifferenz zu den ausgewiesenen Gesamtkosten.

gleichs wiederum den UV-Stellen zur Verfügung stellen. Um diesen Aufwand zu beziffern, wird auf die vom StBA durchgeführte Messung des Erfüllungsaufwands zum Wohngelddatenabgleich zurückgegriffen. Demnach entsteht jedem der 16 Länder eine geschätzte zeitliche Belastung von 423 Minuten bzw. ca. 7 Stunden je Abgleich. Unter Ansetzung des Lohnsatzes für die Verwaltungsebene der Länder von 35,10 Euro/Stunde und der Sachkostenpauschale entspricht dies einem Personalaufwand von 247,46 Euro und einem Sachaufwand von 79,95 Euro je Abgleich. Zusätzlich sind jährliche Sachkosten für die Beschaffung von Informationstechnik zu berücksichtigen. Diese betragen 1.920 Euro je zentraler Landesdatenstelle und, da der Datenabgleich viermal pro Jahr erfolgen soll, 480 Euro je Abgleich. Im Ergebnis beläuft sich der Aufwand somit auf 807,40 Euro je Abgleich. Bezogen auf die Fallzahl von 64 (16 Landesdatenstellen führen den Abgleich viermal im Jahr durch) resultiert eine Belastung von rund 52.000 Euro pro Jahr.

Zudem würden den Ländern jährliche Mehraufwände für die Erstattung des laufenden Aufwands bei der DSRV entstehen. Diese Sachaufwände werden auf Basis der Messungen des StBA zum Wohngelddatenabgleich und der im Rahmen dieser Ex-ante-Schätzung durchgeführten Befragung auf 4.250 Euro pro Jahr und Bundesland geschätzt. Für die 16 Bundesländer ergibt sich folglich eine jährliche Belastung von insgesamt rund 68.000 Euro.

Tabelle 12 stellt die Mehraufwände zusammenfassend dar. Sie zeigt, dass die gesamte zusätzliche Belastung in den UV-Stellen bei 0,12 Mill. pro Jahr Euro läge.

**Tabelle 12: Jährliche Mehraufwände in den Ländern nach Art der Belastung**

Art der Belastung	Zeitaufwand pro Fall in Min.	Aufwand pro Fall in Euro	Fallzahl	Veränderung Erfüllungsaufwand pro Jahr in Mill. Euro
Einsammeln der Daten von den UV-Stellen bzw. Erstellen von Abfragedatensätzen durch die zentralen Landesdatenstellen, Übermittlung an die DSRV, Ergebnisse von der DSRV an die UV-Stellen übermitteln	423,00	807,40	+64	+0,052
Erstattung des laufenden Aufwands der DSRV	0,00	4.250,00	+16	+0,068
<b>SUMME</b>	-	-	-	<b>+0,12</b>

### Umstellungsaufwand

Da zum BMFSFJ-Konzept noch kein konkretes Regelungsvorhaben vorliegt, ist der Umstellungsaufwand für die UV-Stellen nicht vollständig quantifizierbar. So ist es beispielsweise denkbar, dass die Rechtsänderung - je nach Ausgestaltung - zu erheblichem Umstellungsaufwand für das „Abwickeln“ von „UV+SGB II-Fällen“ führt.

Bezifferbar ist jedoch der Umstellungsaufwand durch Fortbildungen/Schulungen für die zuständigen Personen in den Behörden. Die Befragungen ergaben, dass alle Mitarbeitenden in den UV-Stellen eine Schulung zu den Auswirkungen der Neuordnung benötigen würden. Der einmalige Zeitaufwand wird auf einen Arbeitstag geschätzt, also 8 Stunden bzw. 480 Minuten je Teilnehmerin und Teilnehmer. Diese Schätzung kann nicht hochgerechnet werden, da die bundesweite Anzahl aller Mitarbeitenden in UV-Stellen nicht vorliegt.

Bei den zentralen Landesstellen würde Umstellungsaufwand für die IT-Entwicklungen zur Durchführung des Datenabgleichs entstehen. Basierend auf den vom StBA durchgeführte Messung des Erfüllungsaufwands zum Wohngelddatenabgleich ist von einem einmaligen Zeitaufwand von ca. 54.900 Minuten bzw. 915 Stunden je zentraler Landesdatenstelle auszugehen. Multipliziert mit dem Lohnsatz von 35,10 Euro/Stunde und der Sachkostenpauschale entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von rund 32.100 Euro und einem Sachaufwand von rund 10.400 Euro. Bezieht man diesen Aufwand von rund 42.500 Euro auf die 16 Landesdatenstellen, ergibt das einen Umstellungsaufwand von 0,68 Mill. Euro.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Bundesländer auch den Umstellungsaufwand der DSRV erstatten müssten. Auf Basis der Messungen des StBA zum Wohngelddatenabgleich und der im Rahmen dieser Ex-ante-Schätzung durchgeführten Befragung wird dieser einmalige Sachaufwand auf 4.000 Euro je Bun-

desland geschätzt. Daraus resultiert für alle 16 Bundesländer ein einmaliger Umstellungsaufwand von 64.000 Euro.

Tabelle 13 stellt den Umstellungsaufwand zusammenfassend dar. Sie zeigt, dass sich der quantifizierbare Teil des Umstellungsaufwands auf 0,74 Mill. Euro beläuft.

**Tabelle 13: Umstellungsaufwand der UV-Stellen bzw. der Länder**

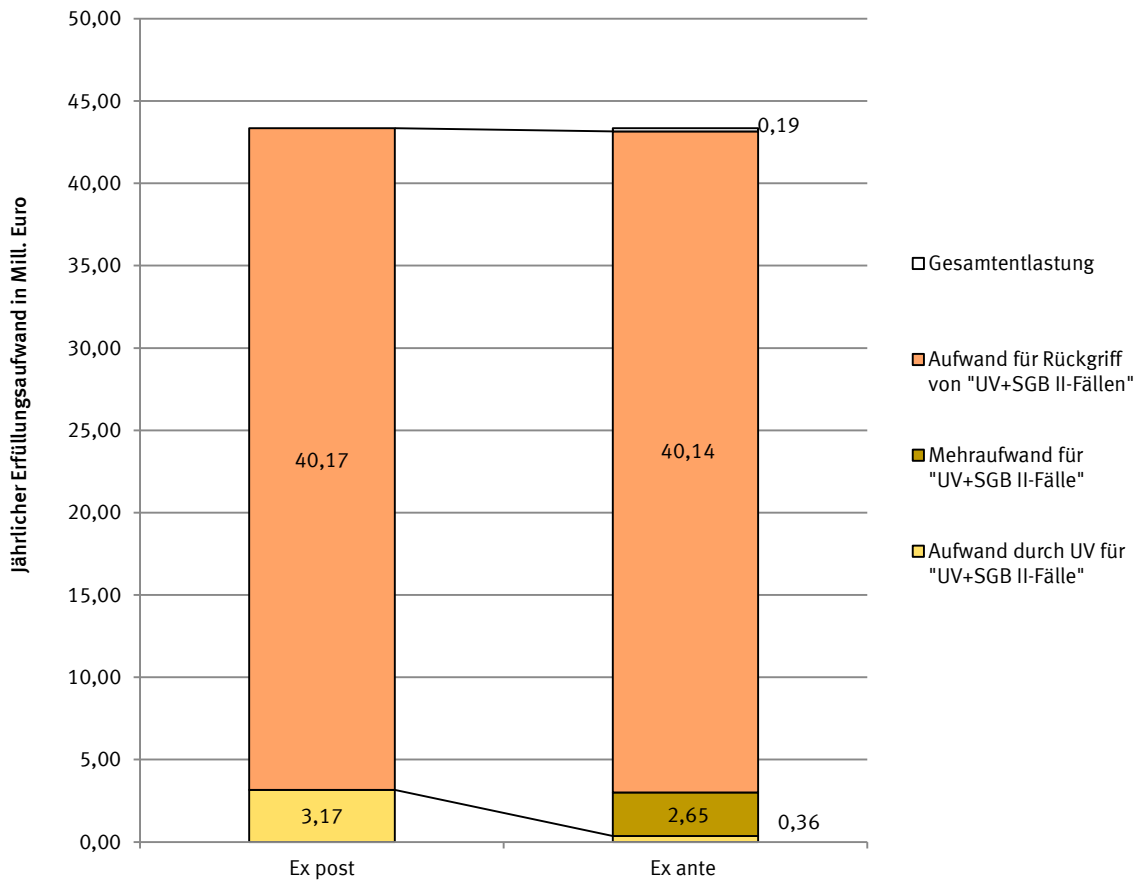
Art der Belastung	Zeitaufwand pro Fall in Min.	Aufwand pro Fall in Euro	Fallzahl	Umstellungsaufwand in Mill. Euro
Umstellungsaufwand durch das Abwickeln von „UV+SGB II-Fällen“	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt
Fortbildungs-/Schulungsbedarf für die Mitarbeitenden	480,00	396,32	nicht bekannt	nicht bekannt
IT-Entwicklung für den Datenabgleich durch zentrale Landesdatenstellen	54.900,00	42.492,60	+16	+0,680
Erstattung des Umstellungsaufwands der DSRV für den Datenabgleich	0,00	4.000,00	+16	+0,064
<b>SUMME</b>	–	–	–	<b>+0,74</b>

### 6.1.2.3 Ex-ante-Ergebnisse für die SGB II-Stellen

In Szenario 1, das im Rückgriff vollständig normkonformes Verhalten unterstellt, würde der Erfüllungsaufwand in den SGB II-Stellen nach Umsetzung des BMFSFJ-Konzepts um 0,19 Mill. Euro<sup>36</sup> pro Jahr sinken. Dieser Saldo setzt sich aus einer Entlastung von 2,83 Mill. Euro und einer Belastung von 2,65 Mill. Euro zusammen. Wie in Abbildung 23 dargestellt, würde der Erfüllungsaufwand, der in den SGB II-Stellen ausschließlich durch die Vorrangigkeit des Unterhaltsvorschusses für „UV+SGB II-Fälle“ anfällt, von 3,17 Mill. Euro auf 3,01 Mill. Euro pro Jahr sinken. Der jährliche Aufwand von 40,17 Mill. Euro für den Rückgriff für „UV+SGB II-Fälle“ fällt in diesem Szenario geringfügig um rund 27.000 Euro auf 40,14 Mill. Euro.

<sup>36</sup> Dafür wird die Mitte der in diesem Abschnitt beschriebenen Fallzahl-Spanne angenommen.

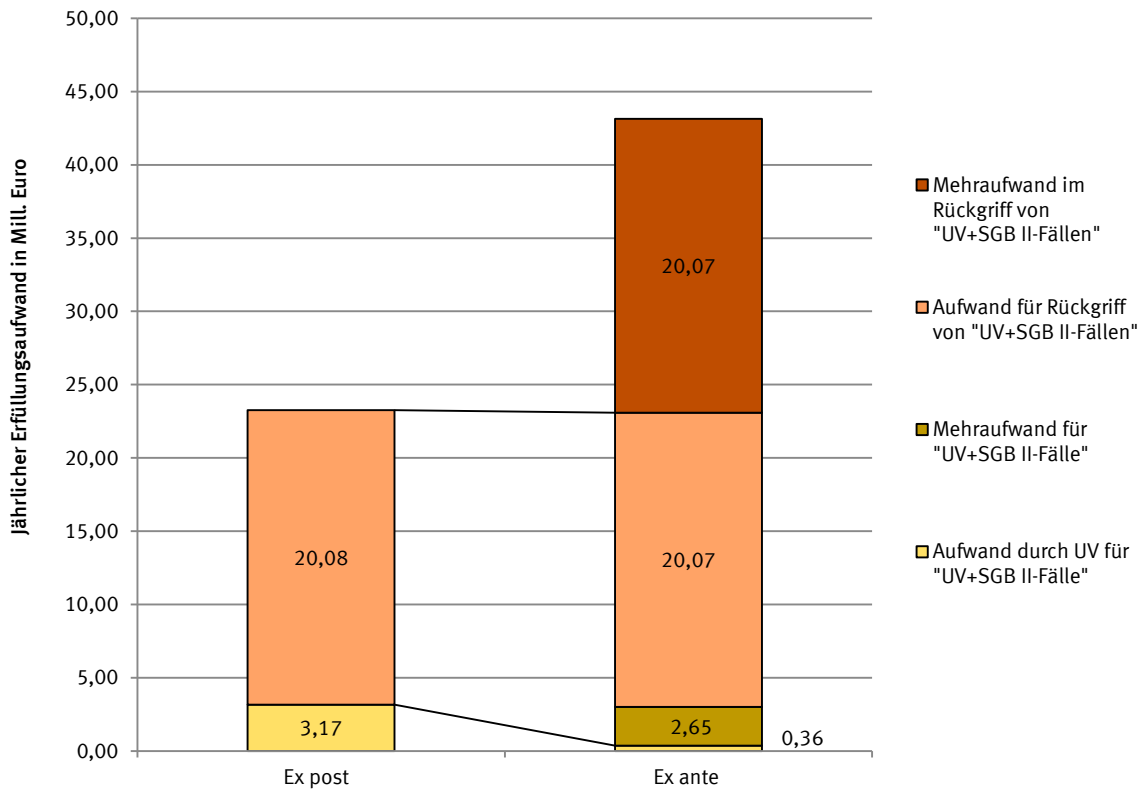
**Abbildung 23: Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in den SGB II-Stellen nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Szenario 1**



In Szenario 2, das im Rückgriff normkonformes Verhalten für 50 % der „UV+SGB II-Fälle“ unterstellt, würde der Erfüllungsaufwand in den SGB II-Stellen nach Umsetzung des BMFSFJ-Konzepts um 19,9 Mill. Euro pro Jahr steigen.<sup>37</sup> Dieser Saldo setzt sich aus einer Entlastung von 2,82 Mill. Euro und einer Belastung von 22,72 Mill. Euro zusammen. Wie in Abbildung 24 dargestellt, würde der Erfüllungsaufwand, der in den SGB II-Stellen ausschließlich durch die Vorrangigkeit des Unterhaltsvorschusses für „UV+SGB II-Fälle“ anfällt, von 3,17 Mill. Euro auf 3,01 Mill. Euro pro Jahr sinken. Der Aufwand für den Rückgriff für „UV+SGB II-Fälle“ steigt in diesem Szenario insgesamt von jährlich 20,08 Mill. Euro auf 40,14 Mill. Euro an.

<sup>37</sup> Dafür wird die Mitte der in diesem Abschnitt beschriebenen Fallzahl-Spanne angenommen.

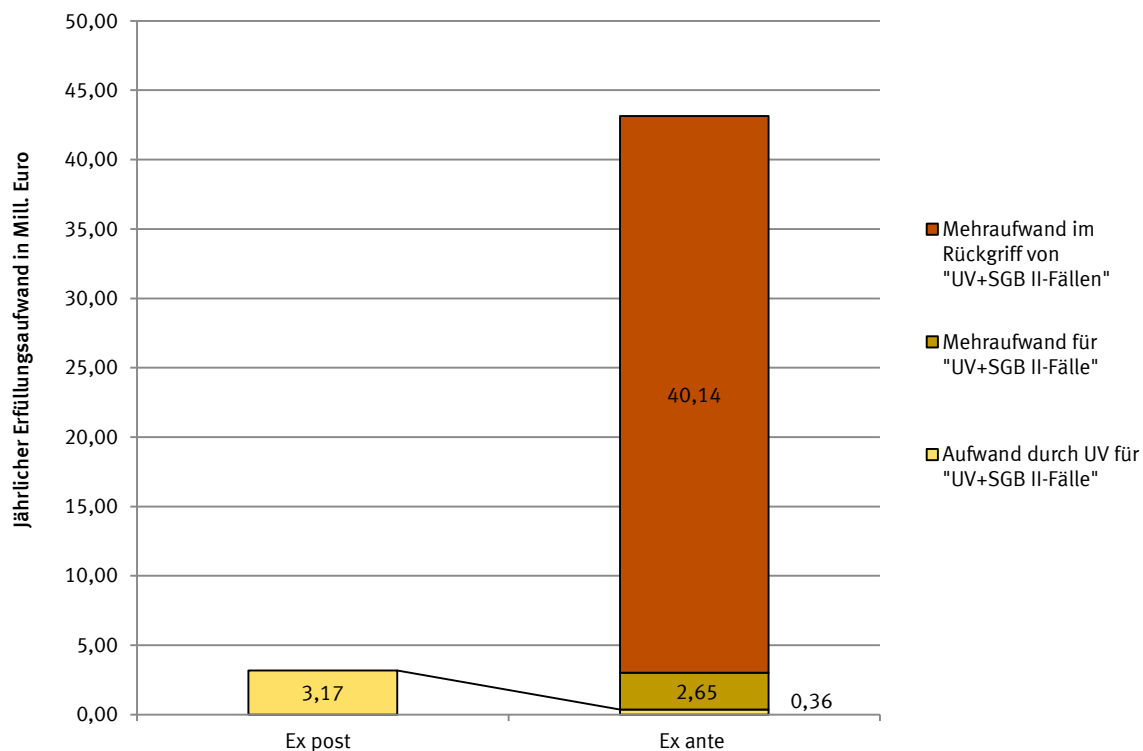
**Abbildung 24: Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in den SGB II-Stellen nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Szenario 2**



In Szenario 3, das im Rückgriff normkonformes Verhalten für 0 % der „UV+SGB II-Fälle“ unterstellt, würde der Erfüllungsaufwand in den SGB II-Stellen nach Umsetzung des BMFSFJ-Konzepts um 39,98 Mill. Euro pro Jahr steigen.<sup>38</sup> Dieser Saldo setzt sich aus einer Entlastung von 2,81 Mill. Euro und einer Belastung von 42,79 Mill. Euro zusammen. Wie in Abbildung 25 dargestellt, würde der Erfüllungsaufwand, der in den SGB II-Stellen ausschließlich durch die Vorrangigkeit des Unterhaltsvorschlusses für „UV+SGB II-Fälle“ anfällt, von 3,17 Mill. Euro auf 3,01 Mill. Euro pro Jahr sinken. Der Aufwand für den Rückgriff für „UV+SGB II-Fälle“ steigt in diesem Szenario um jährlich 40,14 Mill. Euro.

<sup>38</sup> Dafür wird die Mitte der in diesem Abschnitt beschriebenen Fallzahl-Spanne angenommen.

**Abbildung 25: Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in den SGB II-Stellen nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Szenario 3**



Umstellungsaufwand würde in den SGB II-Stellen für Schulungen/Fortbildungen in Höhe von 151,72 Euro je Teilnehmerin und Teilnehmer entstehen. Je nach Ausgestaltung eines konkreten Regelungsvorhabens könnte sich weiterer Umstellungsaufwand ergeben, beispielsweise beim Rückgriff für „UV+SGB II-Fälle“.

Im Folgenden werden die dargestellten jährlichen Mehr- und Minderaufwände sowie der Umstellungsaufwand erläutert. Dabei werden zunächst jeweils die Ergebnisse für Szenario 1 detailliert erläutert. Anschließend werden die sich daraus direkt ableitbaren Ergebnisse der Szenarien 2 und 3 dargestellt.

### Minderaufwände der SGB II-Stellen

Aus der Annahme, dass sich die Alleinerziehenden nach Umsetzung des BMFSFJ-Konzepts für den Bezug von Grundsicherungsleistungen entscheiden, folgt, dass in den SGB II-Stellen die Aufwände entfallen würden, die ausschließlich durch die Vorrangigkeit des Unterhaltsvorschlusses verursacht werden. Folglich würden für die Prozesse der Antragsbearbeitung, des Erstattungsverfahrens, der Weiterbewilligung sowie der Bearbeitung von Änderungen alle ex post gemessenen Aufwände entfallen. Eine Ausnahme bildet in den Prozessen der Antragsbearbeitung und der Weiterbewilligung allein die Tätigkeit der „inhaltlichen Prüfung“, da die SGB II-Stellen auch nach einer Rechtsänderung prüfen müssten, ob Unterhaltsvorschuss bezogen wird, oder Anhaltspunkte für einen möglichen UV-Anspruch bestehen. Dies ist notwendig, um Fälle zu identifizieren, in denen eine Beratung zur Leistungswahlpflicht angezeigt ist. Wie in Tabelle 14 dargestellt, würde somit für diese beiden Prozesse nicht der gesamte Zeitaufwand von 8,83 bzw. 1,51 Minuten je Fall entfallen, sondern – reduziert um 1,09 bzw. 0,58 Minuten für die inhaltliche Prüfung – nur 7,74 bzw. 0,93 Minuten je Fall. Monetarisiert mit dem Lohnsatz für die Verwaltung und der Sachkostenpauschale entspricht das einem Aufwand von 5,58 Euro bzw. 0,67 Euro je Fall. Beim Erstattungsverfahren und der Weiterbewilligung würde hingegen der gesamte Zeitaufwand von 27,62 Minuten bzw. 3,59 Minuten je Fall entfallen, was monetarisiert einem Aufwand von 19,91 Euro bzw. 2,58 Euro je Fall entspricht. Multipliziert mit den jeweiligen Fallzahlen resultiert in den SGB II-Stellen für diese vier Prozesse insgesamt eine Entlastung von 2,81 Mill. Euro pro Jahr (siehe Tabelle 14, 1. Zwischensumme).

Auch für die Prozesse des Rückgriffs würden die Aufwände wegfallen, die ausschließlich durch die Vorrangigkeit des Unterhaltsvorschlusses verursacht werden. Das betrifft nicht alle ex post gemessenen Aufwände, sondern nur die, die durch die Kommunikation mit der UV-Stelle entstehen. Im Rahmen der erstmaligen

Feststellung der Leistungsfähigkeit beläuft sich der Zeitaufwand hierfür auf 0,24 Minuten, was einem Aufwand von 0,17 Euro je Fall entspricht. Bei der jährlichen Überprüfung der Leistungsfähigkeit verursacht die Kommunikation mit der UV-Stelle einen Zeitaufwand von 0,03 Minuten und somit einen Aufwand von 0,03 Euro je Fall. Bei der Bearbeitung einer unterjährigen Meldung ist er vernachlässigbar. Für die Durchführung des Rückgriffs ist zu der Kommunikation mit der UV-Stelle keine Aussage möglich, da die Befragten die erfragte Gesamtzeit nicht in einzelne Tätigkeiten aufteilen konnten (siehe Kapitel 6.1.1.2). Für Szenario 1, dass alle „UV+SGB II-Fälle“ in den SGB II-Stellen im Rückgriff normkonform bearbeitet werden, zeigt Tabelle 14 die Ergebnisse nach Multiplikation mit den Fallzahlen: An der unteren Fallzahl-Grenze resultiert eine Entlastung von rund 24.000 Euro, an der oberen Fallzahl-Grenze von rund 29.000 Euro pro Jahr. Somit wird der jährliche Minderaufwand beim Rückgriff von „UV+SGB II-Fällen“ in Szenario 1 im Mittel auf rund 27.000 Euro geschätzt (siehe Tabelle 14, 2. Zwischensumme). In Szenario 2 würde sich an der unteren Fallzahl-Grenze eine Entlastung von rund 12.000 Euro, an der oberen Grenze von rund 15.000 Euro und im Mittel von rund 13.000 Euro pro Jahr einstellen (siehe Tabelle 15, 2. Zwischensumme). In Szenario 3 resultiert für die SGB II-Stellen keine Entlastung, da angenommen wird, dass 0 % der „UV+SGB II-Fälle“ im Rückgriff normkonform bearbeitet werden (siehe Tabelle 16, 2. Zwischensumme).

Über alle Prozesse belaufen sich die geschätzten Minderaufwände der SGB II-Stellen im Mittel in Szenario 1 auf 2,83 Mill. Euro, in Szenario 2 auf 2,82 Mill. Euro sowie in Szenario 3 auf 2,81 Mill. Euro pro Jahr.

**Tabelle 14: Jährliche Minderaufwände in den SGB II-Stellen nach Prozessen in Szenario 1<sup>39</sup>**

Prozesse	Art der Entlastung	Zeitaufwand pro Fall in Min.	Aufwand pro Fall in Euro	Fallzahl		Veränderung Erfüllungsaufwand pro Jahr in Mill. Euro		
				Untere Grenze	Obere Grenze	Untere Grenze	Obere Grenze	Mitte der Fallzahl-Spanne
Antragsbearbeitung	Tätigkeiten wegen Vorrangigkeit UV außer „Inhaltliche Prüfung“	-7,74	-5,58	99.985	99.985	-0,558	-0,558	-0,558
Erstattungsverfahren	Tätigkeiten wegen Vorrangigkeit UV	-27,62	-19,91	79.907	79.907	-1,591	-1,591	-1,591
Weiterbewilligung	Tätigkeiten wegen Vorrangigkeit UV außer „Inhaltliche Prüfung“	-0,93	-0,67	690.671	690.671	-0,463	-0,463	-0,463
Bearbeitung unterjähriger Änderungen	Tätigkeiten wegen Vorrangigkeit UV	-3,59	-2,58	75.452	75.452	-0,195	-0,195	-0,195
<b>1. Zwischensumme</b>	–	–	–	–	–	<b>-2,807</b>	<b>-2,807</b>	<b>-2,807</b>
Feststellung der Leistungsfähigkeit	Tätigkeit „Kommunikation mit der UV-Stelle“	-0,24	-0,17	125.403	125.403	-0,021	-0,021	-0,021
Überprüfung der Leistungsfähigkeit	Tätigkeit „Kommunikation mit der UV-Stelle“	-0,03	-0,03	125.787	369.844	-0,003	-0,008	-0,005
<b>2. Zwischensumme</b>	–	–	–	–	–	<b>-0,024</b>	<b>-0,029</b>	<b>-0,027</b>
<b>SUMME</b>	–	–	–	–	–	<b>-2,831</b>	<b>-2,836</b>	<b>-2,833</b>

<sup>39</sup> Bei der Addition der Einzelkosten ergibt sich eine Rundungsdifferenz zu den ausgewiesenen Gesamtkosten.



**Tabelle 15: Jährliche Minderaufwände in den SGB II-Stellen nach Prozessen in Szenario 2<sup>40</sup>**

Prozesse	Art der Entlastung	Zeitaufwand pro Fall in Min	Aufwand pro Fall in Euro	Fallzahl		Veränderung Erfüllungsaufwand pro Jahr in Mill. Euro		
				Untere Grenze	Obere Grenze	Untere Grenze	Obere Grenze	Mitte der Fallzahl-Spanne
Antragsbearbeitung	Tätigkeiten wegen Vorrangigkeit UV außer „Inhaltliche Prüfung“	-7,74	-5,58	99.985	99.985	-0,558	-0,558	-0,558
Erstattungsverfahren	Tätigkeiten wegen Vorrangigkeit UV	-27,62	-19,91	79.907	79.907	-1,591	-1,591	-1,591
Weiterbewilligung	Tätigkeiten wegen Vorrangigkeit UV außer „Inhaltliche Prüfung“	-0,93	-0,67	690.671	690.671	-0,463	-0,463	-0,463
Bearbeitung unterjähriger Änderungen	Tätigkeiten wegen Vorrangigkeit UV	-3,59	-2,58	75.452	75.452	-0,195	-0,195	-0,195
<b>1. Zwischensumme</b>	–	–	–	–	–	<b>-2,807</b>	<b>-2,807</b>	<b>-2,807</b>
Feststellung der Leistungsfähigkeit	Tätigkeit „Kommunikation mit der UV-Stelle“	-0,24	-0,17	62.702	62.702	-0,011	-0,011	-0,011
Überprüfung der Leistungsfähigkeit	Tätigkeit „Kommunikation mit der UV-Stelle“	-0,03	-0,03	62.893	184.922	-0,001	-0,004	-0,003
<b>2. Zwischensumme</b>	–	–	–	–	–	<b>-0,012</b>	<b>-0,015</b>	<b>-0,013</b>
<b>SUMME</b>	–	–	–	–	–	<b>-2,819</b>	<b>-2,821</b>	<b>-2,820</b>

<sup>40</sup> Bei der Addition der Einzelkosten ergibt sich eine Rundungsdifferenz zu den ausgewiesenen Gesamtkosten.

**Tabelle 16: Jährliche Minderaufwände in den SGB II-Stellen nach Prozessen in Szenario 3**

Prozesse	Art der Entlastung	Zeitaufwand pro Fall in Min.	Aufwand pro Fall in Euro	Fallzahl		Veränderung Erfüllungsaufwand pro Jahr in Mill. Euro		
				Untere Grenze	Obere Grenze	Untere Grenze	Obere Grenze	Mitte der Fallzahl-Spanne
Antragsbearbeitung	Tätigkeiten wegen Vorrangigkeit UV außer „Inhaltliche Prüfung“	-7,74	-5,58	99.985	99.985	-0,558	-0,558	-0,558
Erstattungsverfahren	Tätigkeiten wegen Vorrangigkeit UV	-27,62	-19,91	79.907	79.907	-1,591	-1,591	-1,591
Weiterbewilligung	Tätigkeiten wegen Vorrangigkeit UV außer „Inhaltliche Prüfung“	-0,93	-0,67	690.671	690.671	-0,463	-0,463	-0,463
Bearbeitung unterjähriger Änderungen	Tätigkeiten wegen Vorrangigkeit UV	-3,59	-2,58	75.452	75.452	-0,195	-0,195	-0,195
<b>1. Zwischensumme</b>	–	–	–	–	–	<b>-2,807</b>	<b>-2,807</b>	<b>-2,807</b>
Feststellung der Leistungsfähigkeit	Tätigkeit „Kommunikation mit der UV-Stelle“	-0,24	-0,17	0	0	0	0	0
Überprüfung der Leistungsfähigkeit	Tätigkeit „Kommunikation mit der UV-Stelle“	-0,03	-0,03	0	0	0	0	0
<b>2. Zwischensumme</b>	–	–	–	–	–	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>SUMME</b>	–	–	–	–	–	<b>-2,807</b>	<b>-2,807</b>	<b>-2,807</b>

**Mehraufwände der SGB II-Stellen**

Das BMFSFJ-Konzept sieht vor, dass die SGB II-Stellen zukünftig diejenigen Alleinerziehenden beraten müssen, die Unterhaltsvorschuss beziehen, oder bei denen **Anhaltspunkte für einen möglichen UV-Anspruch** vorliegen. Wie bereits erläutert, führen die SGB II-Stellen Prüfungen im Hinblick auf einen Bezug von Unterhaltsvorschuss oder einen möglichen UV-Anspruch im Rahmen der Bearbeitung von Neuanträgen und Weiterbewilligungen bereits durch (Tätigkeit „inhaltliche Prüfung“). Dementsprechend würden den Jobcentern in diesem Zusammenhang keine Mehraufwände entstehen.

Sofern nach dieser Prüfung Anhaltspunkte für einen UV-Bezug oder -Anspruch vorliegen, müssen die SGB II-Stellen die alleinerziehenden Elternteile **über die Leistungswahlpflicht beraten**. Nach dem BMFSFJ-Konzept ist dabei sowohl eine Beratung in schriftlicher Form (z. B. durch ein Merkblatt) als auch in mündlicher Form möglich. Sie ist in jedem Fall zu dokumentieren, ein Beratungsprotokoll muss jedoch nicht angefertigt werden. Für eine Beratung in schriftlicher Form inklusive Dokumentation und sonstigen Aufwänden (z. B. Rückfragen der Alleinerziehenden) schätzten die SGB II-Stellen den Zeitaufwand auf ca. 6 Minuten ein. Für die Beratung in mündlicher Form inklusive Dokumentation beläuft sich die Schätzung auf 16 Minuten je Fall. In diesem Zeitaufwand für die mündliche Beratung sind keine weiteren Aufwände enthalten, da auf Basis der Befragungen dazu keine Aussage getroffen werden kann. Hinsichtlich der Häufigkeit der beiden Beratungsmodi wird auf Basis der Befragungsergebnisse angenommen, dass die SGB II-Stellen 100 % der Fälle in den Erstkontaktstellen mündlich und 75 % zusätzlich schriftlich beraten würden, sodass im gewichteten Mittel ein Aufwand von ca. 20,5 Minuten je Fall entsteht. Dies entspricht monetarisiert einem Personalaufwand von 10,90 Euro und einem Sachaufwand von 3,87 Euro, somit insgesamt einem Aufwand von 14,77 Euro je Fall. Um diejenigen Fälle zu ermitteln, die beraten werden müssten, wurde angenommen, dass 75 % der 156.676 „UV+SGB II-Antragsfälle“ Erstkontakt in den SGB II-Stellen haben. Da die Bezugsgröße in den SGB II-Stellen die Bedarfsgemeinschaften sind, muss eine Division durch das Verhältnis zwischen Kindern und Bedarfsgemeinschaften mit gültigem UV-Tatbestand erfolgen (1,36: siehe Kapitel 5.3).

Somit beträgt die relevante Fallzahl 86.402 Bedarfsgemeinschaften. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich zusätzlich auch die 39.169 Fälle mit Erstkontakt und Beratung in den UV-Stellen (siehe Kapitel 6.1.2.2) erneut in den Jobcentern beraten lassen würden. Werden beide Zahlen addiert, erhöht sich die relevante Fallzahl auf 125.571. Folglich würde die neue Beratungspflicht zu einer Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands von 1,86 Mill. Euro führen (siehe Tabelle 17, 1. Zwischensumme). Zu diesem Ergebnis ist allerdings anzumerken, dass die befragten SGB II-Stellen – anders als im BMFSFJ-Konzept vorgesehen – davon ausgehen, dass Beratungsprotokolle angefertigt und von den alleinerziehenden Elternteilen unterschrieben werden müssten. Folglich erwarten die SGB II- Stellen de facto einen höheren Beratungsaufwand je Fall und somit höhere Belastungen als die ausgewiesenen 1,86 Mill. Euro.

Neben Mehraufwänden durch die Beratungspflicht können durch Umsetzung des BMFSFJ-Konzepts in den SGB II-Stellen auch Mehraufwände im Zusammenhang mit dem **Rückgriff** entstehen. Ihre Höhe ist abhängig vom betrachteten Szenario (siehe Kapitel 6.1.2.1). In Szenario 1 würde der Erfüllungsaufwand nicht steigen (siehe Tabelle 17, 2. Zwischensumme). In Szenario 2 würde sich der jährliche Erfüllungsaufwand der SGB II-Stellen um 50 % des Ex-post-Aufwands für den Rückgriff erhöhen, wobei bei den Prozessen der erstmaligen Feststellung der Leistungsfähigkeit und der Überprüfung der Leistungsfähigkeit Zeiten für die Kommunikation mit der UV-Stelle abzuziehen sind (siehe oben). Wie Tabelle 18 zeigt, ergibt sich in diesem Szenario somit an der unteren Fallzahl-Grenze eine zusätzliche Belastung von 13,34 Mill. Euro, an der oberen Fallzahl-Grenze von 26,8 Mill. Euro pro Jahr. Folglich ist in Szenario 2 im Mittel ein jährlicher Mehraufwand von 20,07 Mill. Euro zu erwarten (siehe Tabelle 18, 2. Zwischensumme). In Szenario 3 würde der Erfüllungsaufwand im Vergleich zu Szenario 2 um das Doppelte steigen: An der unteren Fallzahl-Grenze würden zusätzliche Belastungen von 26,67 Mill. Euro pro Jahr resultieren, an der oberen Fallzahl-Grenze von 53,61 Mill. Euro. Somit ist in Szenario 3 im Mittel ein jährlicher Mehraufwand von 40,14 Mill. Euro für den Rückgriff in SGB II-Stellen zu erwarten (siehe Tabelle 19, 2. Zwischensumme).

Zum **Datenabgleich** ergaben aktuelle Recherchen, dass den SGB II-Stellen bzw. der BA kein jährlicher Mehraufwand entstehen würde, sofern der Abgleich der UV-Abfragedatensätze mit den nach § 52 Abs. 1 und 2 SGB II bereits bei der DSRV gespeicherten SGB II-Daten erfolgt. Zusätzliche Aufwände würden nur dann anfallen, wenn eine Überschneidung von Unterhaltsvorschuss und Grundsicherungsleistungen festgestellt wird. Die UV-Stellen müssen dann die SGB II-Stellen kontaktieren und klären, ob und ggf. in welcher Höhe Überschneidungen und damit Überzahlungen vorliegen. Die geschätzte Belastung der SGB II-Stellen für eine solche Klärung liegt bei 6 Minuten je Fall. Werden im Ergebnis Überzahlungen festgestellt, müssen die SGB II-Stellen nach vorheriger Anhörung der alleinerziehenden Elternteile ggf. die Rückforderung der SGB II-Leistungen nach §§ 45 ff SGB X bzw. § 34a SGB II anstreben. Zugleich müssten sie die Bußgeldvorschriften nach § 63 SGB II und den Straftatbestand des Betrugs prüfen. Der geschätzte Zeitaufwand für eine solche Rückabwicklung beträgt 105 Minuten. Demnach liegt der Zusatzaufwand bei insgesamt 111 Minuten, was einem Aufwand von 79,99 Euro je Fall entspricht. Wird angenommen, dass es in 2,5 % der 395.626 „UV+SGB II-Fälle“, also in 9.891 Fällen, zu einem unrechtmäßigen Bezug beider Leistungen käme, resultiert für die SGB II-Stellen insgesamt eine geschätzte jährliche Belastung von 0,79 Mill. Euro (siehe Tabelle 17, 3. Zwischensumme).

Über alle Prozesse belaufen sich die geschätzten Mehraufwände der SGB II-Stellen im Mittel in Szenario 1 auf 2,65 Mill. Euro, in Szenario 2 auf 22,72 Mill. Euro sowie in Szenario 3 auf 42,79 Mill. Euro pro Jahr.

**Tabelle 17: Jährliche Mehraufwände in den SGB II-Stellen nach Prozessen in Szenario 1**

Prozesse	Art der Belastung	Zeitaufwand pro Fall in Min.	Aufwand pro Fall in Euro	Fallzahl		Veränderung Erfüllungsaufwand pro Jahr in Mill. Euro		
				Untere Grenze	Obere Grenze	Untere Grenze	Obere Grenze	Mitte der Fallzahl-Spanne
Antragsbearbeitung	Beratung zur Leistungswahlpflicht bei „UV+SGB II-Antragsfällen“	+20,5	+14,77	125.571	125.571	+1,86	+1,86	+1,86
<b>1. Zwischensumme</b>	-	-	-	-	-	<b>+1,86</b>	<b>+1,86</b>	<b>+1,86</b>
Feststellung der Leistungsfähigkeit	Normkonformes Verhalten für „UV+SGB II-Fälle“	108,38	78,23	0	0	0	0	0
Überprüfung der Leistungsfähigkeit		80,84	58,27	0	0	0	0	0
Bearbeitung unterjähriger Änderungen		71,84	51,77	0	0	0	0	0
Durchführung Rückgriff		26,63	19,19	0	0	0	0	0
<b>2. Zwischensumme</b>	-	-	-	-	-	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
-	Klärung Überschneidungen mit UV-Stelle, Rückabwicklung Überzahlungen	111,00	79,99	+9.891	+9.891	+0,79	+0,79	+0,79
<b>3. Zwischensumme</b>	-	-	-	-	-	<b>+0,79</b>	<b>+0,79</b>	<b>+0,79</b>
<b>SUMME</b>	-	-	-	-	-	<b>+2,65</b>	<b>+2,65</b>	<b>+2,65</b>

**Tabelle 18: Jährliche Mehraufwände in den SGB II-Stellen nach Prozessen in Szenario 2<sup>41</sup>**

Prozesse	Art der Belastung	Zeitaufwand pro Fall in Min.	Aufwand pro Fall in Euro	Fallzahl		Veränderung Erfüllungsaufwand pro Jahr in Mill. Euro		
				Untere Grenze	Obere Grenze	Untere Grenze	Obere Grenze	Mitte der Fallzahl-Spanne
Antragsbearbeitung	Beratung zur Leistungswahlpflicht bei „UV+SGB II-Antragsfällen“	+20,5	+14,77	125.571	125.571	+1,86	+1,86	+1,86
<b>1. Zwischensumme</b>	–	–	–	–	–	<b>+1,86</b>	<b>+1,86</b>	<b>+1,86</b>
Feststellung der Leistungsfähigkeit	Normkonformes Verhalten für „UV+SGB II-Fälle“	108,38	78,23	+62.702	+62.702	+4,90	+4,90	+4,90
Überprüfung der Leistungsfähigkeit		80,84	58,27	+62.893	+184.922	+3,66	+10,77	+7,22
Bearbeitung unterjähriger Änderungen		71,84	51,77	+18.016	+42.021	+0,93	+2,18	+1,55
Durchführung Rückgriff		26,63	19,19	+200.173	+466.903	+3,84	+8,96	+6,40
<b>2. Zwischensumme</b>	–	–	–	–	–	<b>+13,34</b>	<b>+26,8</b>	<b>+20,07</b>
–	Klärung Überschneidungen mit UV-Stelle, Rückabwicklung Überzahlungen	111,00	79,99	+9.891	+9.891	+0,79	+0,79	+0,79
<b>3. Zwischensumme</b>	–	–	–	–	–	<b>+0,79</b>	<b>+0,79</b>	<b>+0,79</b>
<b>SUMME</b>	–	–	–	–	–	<b>+15,98</b>	<b>+29,45</b>	<b>+22,72</b>

<sup>41</sup> Bei der Addition der Einzelkosten ergibt sich eine Rundungsdifferenz zu den ausgewiesenen Gesamtkosten.

**Tabelle 19: Jährliche Mehraufwände in den SGB II-Stellen nach Prozessen in Szenario 3**

Prozesse	Art der Belastung	Zeitaufwand pro Fall in Min.	Aufwand pro Fall in Euro	Fallzahl		Veränderung Erfüllungsaufwand pro Jahr in Mill. Euro		
				Untere Grenze	Obere Grenze	Untere Grenze	Obere Grenze	Mitte der Fallzahl-Spanne
Antragsbearbeitung	Beratung zur Leistungswahlpflicht bei „UV+SGB II-Antragsfällen“	+20,5	+14,77	125.571	125.571	+1,86	+1,86	+1,86
<b>1. Zwischensumme</b>	–	–	–	–	–	<b>+1,86</b>	<b>+1,86</b>	<b>+1,86</b>
Feststellung der Leistungsfähigkeit		108,38	78,23	+125.403	+125.403	+9,79	+9,79	+9,79
Überprüfung der Leistungsfähigkeit	Normkonformes Verhalten für „UV+SGB II-Fälle“	80,84	58,27	+125.787	+369.844	+7,33	+21,55	+14,44
Bearbeitung unterjähriger Änderungen		71,84	51,77	+36.031	+84.042	+1,87	+4,35	+3,11
Durchführung Rückgriff		26,63	19,19	+400.347	+933.805	+7,68	+17,92	+12,80
<b>2. Zwischensumme</b>	–	–	–	–	–	<b>+26,67</b>	<b>+53,61</b>	<b>+40,14</b>
–	Klärung Überschneidungen mit UV-Stelle, Rückabwicklung Überzahlungen	111,00	79,99	+9.891	+9.891	+0,79	+0,79	+0,79
<b>3. Zwischensumme</b>	–	–	–	–	–	<b>+0,79</b>	<b>+0,79</b>	<b>+0,79</b>
<b>SUMME</b>	–	–	–	–	–	<b>+29,32</b>	<b>+56,26</b>	<b>+42,79</b>

### Umstellungsaufwand

Da zum BMFSFJ-Konzept noch kein konkretes Regelungsvorhaben vorliegt, ist der Umstellungsaufwand für die SGB II-Stellen nicht vollständig quantifizierbar. So ist es beispielsweise in den Szenarien 2 und 3 denkbar, dass die Rechtsänderung in den SGB II-Stellen – je nach Ausgestaltung – zu erheblichem Umstellungsaufwand für die Organisation des Rückgriffs bei laufenden Verfahren für „UV+SGB II-Fälle“ führt.

Bezifferbar ist jedoch der Umstellungsaufwand durch Fortbildungen/Schulungen in den Behörden. Die Befragungen ergaben, dass alle Mitarbeitenden in den SGB II-Stellen, die mit der Bearbeitung von „UV+SGB II-Fällen“ betraut sind (i d. R. also alle Mitarbeitenden der Leistungsabteilungen und der Unterhaltsstellen) eine Fortbildung/Schulung zu den Auswirkungen der Neuordnung benötigen würden. Der einmalige Zeitaufwand wird auf einen halben Arbeitstag geschätzt, also auf 4 Stunden bzw. 240 Minuten je Teilnehmerin und Teilnehmer. Diese Schätzung kann nicht hochgerechnet werden, da die bundesweite Anzahl aller Mitarbeitenden in SGB II-Stellen nicht vorliegt.

Die im Rahmen dieser Ex-ante-Schätzung durchgeführten Befragungen zum Datenabgleich ergaben, dass weder der BA noch den SGB II-Stellen Umstellungsaufwand entstehen würde.

Tabelle 20 stellt den Umstellungsaufwand zusammenfassend dar.

**Tabelle 20: Umstellungsaufwand der SGB II-Stellen bzw. der BA**

Art der Belastung	Zeitaufwand pro Fall in Min.	Aufwand pro Fall in Euro	Fallzahl	Umstellungsaufwand in Euro
Umstellungsaufwand für laufende Rückgriffsverfahren von „UV+SGB II-Fällen“	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt
Fortbildungs-/Schulungsbedarf für die Mitarbeitenden	+240,00	+151,72	nicht bekannt	nicht bekannt
Umstellungsaufwand für den Datenabgleich in den SGB II-Stellen bzw. bei der BA	0	0	0	0
<b>SUMME</b>	–	–	–	nicht bekannt

**6.1.2.4 Nachgelagerter Effekt**

Annahmegemäß würden 6 Jahre nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts 25.000 der „UV+SGB II-Fälle“ wieder zurück in den UV-Bezug kommen (siehe Kapitel 6.1.2.1). Um die Auswirkungen dieses Effekts auf den Erfüllungsaufwand zu berücksichtigen, wird zunächst der prozentuale Anteil dieser 25.000 Fälle an den 395.626 „UV+SGB II-Fällen“ berechnet. Er liegt bei 6 %, d. h. dass die dargelegten Entlastungen der UV-Stellen dauerhaft nur auf 94 % der „UV+SGB II-Fälle“ zutrifft. Somit reduzieren sich die berechneten Minderaufwände der UV-Stellen von 84,48 auf 79,41 Mill. Euro pro Jahr. Gleichzeitig würden sich die dargelegten Mehraufwände für die Prüfung der Anhaltspunkte auf einen möglichen SGB II-Anspruch bei verbleibenden UV-Antragsfällen erhöhen. Um die relevante Fallzahl zu ermitteln, wird zunächst der Anteil von 94 % an den 156.676 „UV+SGB II-Antragsfällen“ berechnet. Er liegt bei 147.245 Fällen. Werden diese von den 180.093 „UV-Antragsfällen“ abgezogen, ergeben sich 32.818 verbleibende UV-Fälle. Folglich steigt die berechnete Belastung für diese Prüfung von 0,1 Mill. Euro auf 0,14 Mill. Euro pro Jahr. Während die jährlich Entlastung der UV-Stellen nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts bei 82,32 Mill. Euro pro Jahr läge, würde sie nach 6 Jahren auf 77,21 Mill. Euro sinken.

## 6.2 Ergebnisse für den Normadressat Bürgerinnen und Bürger

Den alleinerziehenden Elternteilen mit „UV+SGB II-Bezug“ entsteht gegenüber den UV-Stellen ex post ein Zeitaufwand von 479.661 Stunden und ein Sachaufwand von 156.676 Euro pro Jahr. Der Aufwand, der durch den vorrangigen Bezug von Unterhaltsvorschuss zusätzlich gegenüber den SGB II-Stellen verursacht wird, beläuft sich auf 130.148 Stunden jährlich.

Für die anderen Elternteile ergibt sich durch den parallelen Leistungsbezug ihrer Kinder gegenüber den UV-Stellen ex post ein Zeitaufwand von 896.040 Stunden und ein Sachaufwand von 250.807 Euro pro Jahr.

Auf Grund der Erkenntnisse zum Rückgriff der Jobcenter für „UV+SGB II-Fälle“ sollten für die Ex-ante-Schätzung auch die Aufwände der anderen Elternteile in diesem Zusammenhang in den Blick genommen werden. Eine Schätzung war jedoch nur näherungsweise unter ersatzweiser Verwendung der entsprechenden Ex-post-Aufwände je Fall gegenüber den UV-Stellen möglich.<sup>42</sup> Zudem sind sie abhängig vom betrachteten Szenario: Danach ergibt sich ex post in Szenario 1 ein jährlicher Zeitaufwand von 747.704 Stunden und ein jährlicher Sachaufwand von 250.807 Euro, in Szenario 2 von 373.852 Stunden und 125.403 Euro. In Szenario 3 fällt kein Aufwand an.<sup>43 44</sup>

Nach Umsetzung des BMFSFJ-Konzepts würde der Erfüllungsaufwand der alleinerziehenden Elternteile in Verbindung mit den UV-Stellen geschätzt um 432.796 Stunden und 148.842 Euro pro Jahr sinken, in Verbindung mit den SGB II-Stellen um 87.245 Stunden. Somit würden die alleinerziehenden Elternteile um insgesamt 520.040 Stunden und 148.842 Euro jährlich entlastet.

Für die anderen Elternteile würde sich der jährliche Erfüllungsaufwand gegenüber den UV-Stellen um 896.040 Stunden und 250.807 Euro reduzieren. Eine weitere Veränderung des Aufwands könnte durch den Rückgriff der Jobcenter für „UV+SGB II-Fälle“ ausgelöst werden: In Szenario 1 ergibt sich keine Änderung der Belastung; in Szenario 2 resultiert eine geschätzte Belastung von 373.852 Stunden und 125.403 Euro und in Szenario 3 von 747.704 Stunden und 250.807 Euro pro Jahr. Werden die Entlastungen und die Belastungen summiert, ergeben sich für die anderen Elternteile in Szenario 1 insgesamt Minderaufwände von 896.040 Stunden und 250.807 Euro pro Jahr, in Szenario 2 von 522.188 Stunden und 125.403 Euro sowie in Szenario 3 von 148.336 Stunden und 0 Euro pro Jahr.<sup>45</sup>

Wie in Abbildung 26 und Tabelle 21 dargestellt, würde der jährliche Erfüllungsaufwand des Normadressaten Bürgerinnen und Bürger (also der alleinerziehenden und der anderen Elternteile) nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts somit in allen drei Szenarien sinken. In Szenario 1 würden die Elternteile geschätzt um 1.416.080 Stunden und 399.649 Euro pro Jahr entlastet, in Szenario 2 um 1.042.228 Stunden und 274.246 Euro und in Szenario 3 um 668.376 Stunden und 148.842 Euro pro Jahr.

---

<sup>42</sup> Die Notwendigkeit der ersatzweisen Verwendung der Ex-post-Aufwände je Fall für den Rückgriff der UV-Stellen wird in Kapitel 6.2.2.3 erläutert.

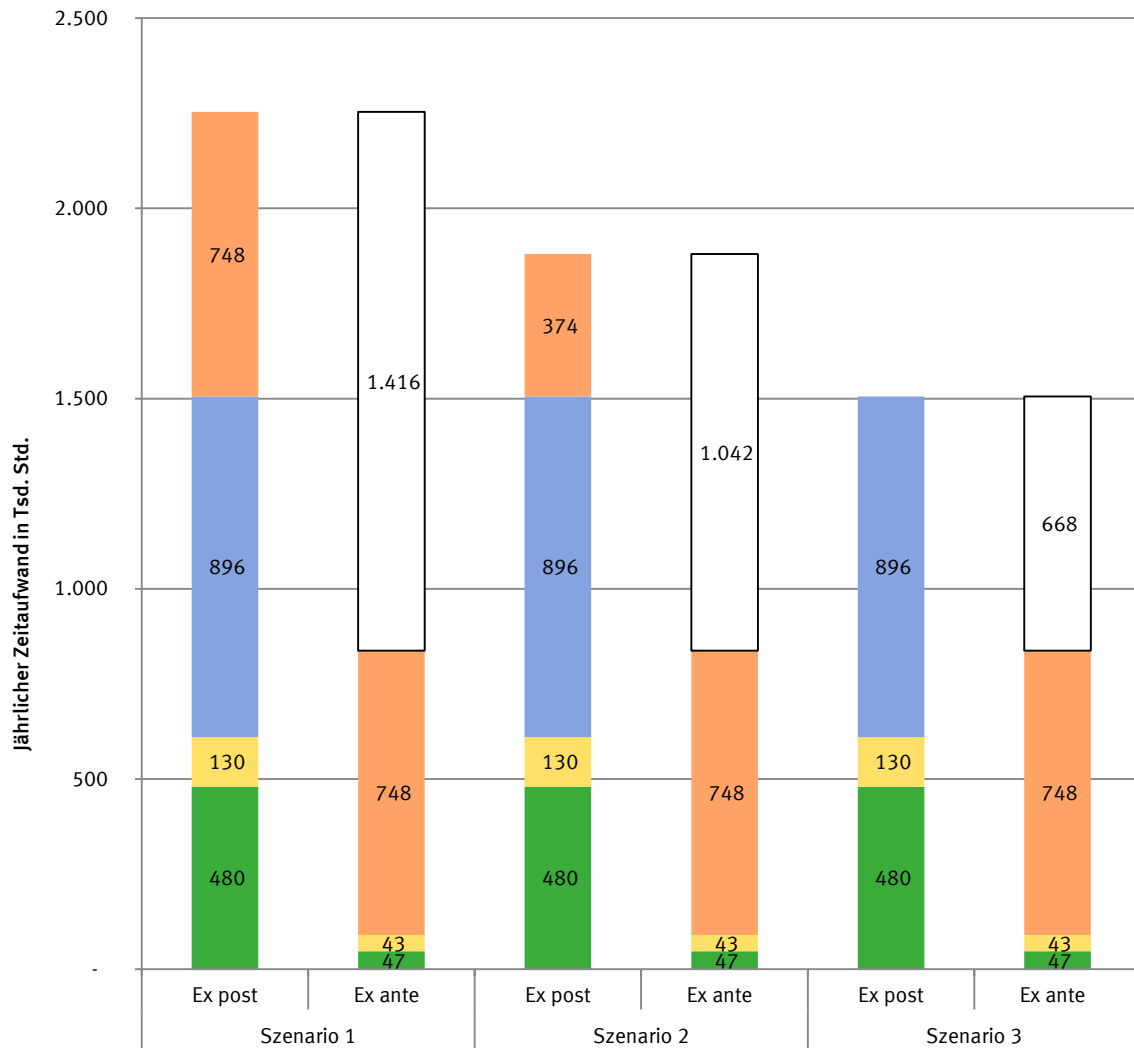
<sup>43</sup> Die Szenarien werden in Kapitel 6.1.2.1 erläutert.

<sup>44</sup> Dafür wird die Mitte der in Kapitel 6.2.2.3 beschriebenen Fallzahl-Spanne angenommen.

<sup>45</sup> Dafür wird die Mitte der in Kapitel 6.2.2.3 beschriebenen Fallzahl-Spanne angenommen.



**Abbildung 26: Veränderung des jährlichen Zeitaufwands der Bürgerinnen und Bürger nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts (Szenarien 1-3)**



□ Gesamtentlastung der Verwaltung

■ andere Elternteile mit Betroffenheit von "UV+SGB II-Bezug": Aufwand ggü. UV-Stelle

■ alleinerziehende Elternteile mit "UV+SGB II-Bezug": Aufwand ggü. UV-Stelle

■ andere Elternteile mit Betroffenheit von "UV+SGB II-Bezug": Aufwand i. V. m. Rückgriff der SGB II-Stellen

■ alleinerziehende Elternteile mit "UV+SGB II-Bezug": Aufwand durch UV ggü. SGB II-Stelle

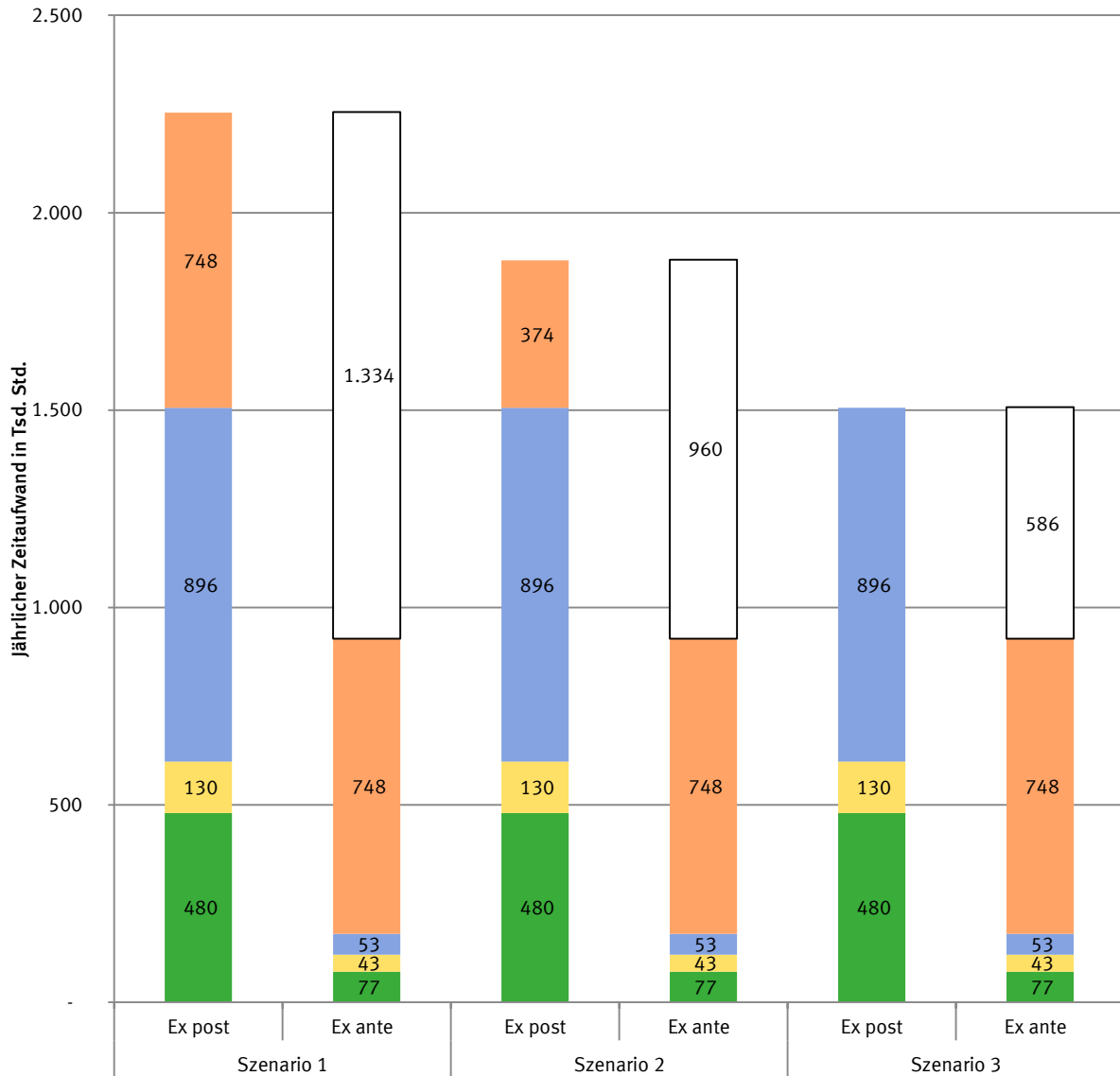
**Tabelle 21: Veränderung des jährlichen Sachaufwands der Bürgerinnen und Bürger nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts (Szenarien 1-3) in Euro pro Jahr**

Sachaufwand	Szenario 1		Szenario 2		Szenario 3	
	Ex post	Ex-ante	Ex post	Ex-ante	Ex post	Ex-ante
Alleinerziehende Elternteile mit „UV+SGB II-Bezug“: Aufwand gegenüber UV-Stellen	156.676	7.834	156.676	7.834	156.676	7.834
Alleinerziehende Elternteile mit „UV+SGB II-Bezug“: Aufwand durch UV gegenüber SGB II-Stellen	0	0	0	0	0	0
Andere Elternteile mit Betroffenheit von „UV+SGB II-Bezug“: Aufwand gegenüber UV-Stellen	250.807	0	250.807	0	250.807	0
Andere Elternteile mit Betroffenheit von „UV+SGB II-Bezug“: Aufwand i. V. m. Rückgriff der SGB II-Stellen	250.807	250.807	125.403	250.807	0	250.807
<b>Gesamtveränderung</b>	<b>-</b>	<b>-399.649</b>	<b>-</b>	<b>-274.246</b>	<b>-</b>	<b>-148.842</b>

6 Jahre nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts würde durch den nachgelagerten Effekt<sup>46</sup> die gesamte Entlastung der alleinerziehenden Elternteile von 520.040 auf 491.456 Stunden und von 148.842 auf 139.912 Euro pro Jahr sinken. Bei den anderen Elternteilen würden sich durch den Rückgriff der UV-Stellen die gesamten jährlichen Minderaufwände in Szenario 1 von 896.040 auf 842.750 Stunden und von 250.807 auf 235.758 Euro reduzieren. In Szenario 2 würden sie sich von 522.188 auf 468.423 Stunden und von 125.404 auf 110.355 Euro pro Jahr verändern. In Szenario 3 würde die zeitliche Entlastung der anderen Elternteile nach 6 Jahren von jährlich 148.336 Stunden auf 94.571 Stunden sinken, die Veränderung des Sachaufwands würde sich von 0 Euro hin zu einer Belastung von jährlich 15.048 Euro entwickeln. Wie Abbildung 27 und Tabelle 22 zeigen, liegen die gesamten geschätzten Minderaufwände der Bürgerinnen und Bürger ab diesem Zeitpunkt somit bei 1.333.731 Stunden und 375.669 Euro pro Jahr in Szenario 1, bei 959.880 Stunden und 250.266 Euro in Szenario 2 und bei 586.028 Stunden und 124.863 Euro pro Jahr in Szenario 3.

<sup>46</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.1.2.1

**Abbildung 27: Veränderung des jährlichen Zeitaufwands der Bürgerinnen und Bürger 6 Jahre nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts (Szenarien 1-3)**



- alleinerziehende Elternteile mit "UV+SGB II-Bezug": Aufwand ggü. UV-Stelle
- andere Elternteile mit Betroffenheit von "UV+SGB II-Bezug": Aufwand ggü. UV-Stelle
- alleinerziehende Elternteile mit "UV+SGB II-Bezug": Aufwand durch UV ggü. SGB II-Stelle
- andere Elternteile mit Betroffenheit von "UV+SGB II-Bezug": Aufwand i. V. m. Rückgriff der SGB II-Stellen
- Gesamtentlastung der Verwaltung

**Tabelle 22: Veränderung des jährlichen Sachaufwands der Bürgerinnen und Bürger 6 Jahre nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts (Szenarien 1-3) in Euro pro Jahr**

Sachaufwand	Szenario 1		Szenario 2		Szenario 3	
	Ex post	Ex-ante	Ex post	Ex-ante	Ex post	Ex-ante
Alleinerziehende Elternteile mit „UV+SGB II-Bezug“: Aufwand gegenüber UV-Stellen	156.676	16.764	156.676	16.764	156.676	16.764
Alleinerziehende Elternteile mit „UV+SGB II-Bezug“: Aufwand durch UV gegenüber SGB II-Stellen	0	0	0	0	0	0
Andere Elternteile mit Betroffenheit von „UV+SGB II-Bezug“: Aufwand gegenüber UV-Stellen	250.807	15.049	250.807	15.049	250.807	15.049
Andere Elternteile mit Betroffenheit von „UV+SGB II-Bezug“: Aufwand i. V. m. Rückgriff der SGB II-Stellen	250.807	250.807	125.403	250.807	0	250.807
<b>Gesamtveränderung</b>	<b>-</b>	<b>-375.669</b>	<b>-</b>	<b>-250.266</b>	<b>-</b>	<b>-124.863</b>

Auf Basis des BMFSFJ-Konzepts ist nicht von Umstellungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger auszugehen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass – je nach Ausgestaltung eines Regelungsvorhabens – ggf. Umstellungsaufwand für die Alleinerziehenden oder die anderen Elternteile durch die Abwicklung der „UV+SGB II-Fälle“ in den UV-Stellen entsteht.

In den folgenden Kapiteln werden sowohl die Ex-post-Aufwände als auch die Ergebnisse der Ex-ante-Schätzung für beide Akteure erläutert. Dabei werden sowohl die Zeitaufwände je Fall in Stunden als auch die Sachaufwände je Fall in Euro dargestellt.

### 6.2.1 Ex-post-Aufwände

In den folgenden Abschnitten werden die ex post gemessenen Aufwände der Bürgerinnen und Bürger – getrennt nach alleinerziehenden und anderen Elternteilen – detailliert dargestellt.

#### 6.2.1.1 Ex-post-Aufwände für die alleinerziehenden Elternteile

Insgesamt fallen durch die Vorrangigkeit des Unterhaltsvorschlusses im Verhältnis zum SGB II rund 610.000 Stunden Zeitaufwand für alleinerziehende Elternteile pro Jahr an. Dieser Zeitaufwand wird in Abbildung 28 – zerlegt in die einzelnen Prozesse – dargestellt. Von diesem Aufwand werden 79 % durch Prozesse mit den UV-Stellen ausgelöst (in der Abbildung grün dargestellt). Die Zeitaufwände entstehen ausschließlich durch den parallelen Leistungsbezug. 21 % des Aufwands werden durch Prozesse mit den SGB II-Stellen ausgelöst (in der Abbildung gelb dargestellt). Sie umfassen ausschließlich die Zeitaufwände, die zusätzlich anfallen wenn in einer Bedarfsgemeinschaft für mindestens ein Kind auch Unterhaltsvorschuss bezogen wird.

**Abbildung 28: Durch Vorrangigkeit des UV im Verhältnis zum SGB II verursachter Zeitaufwand für alleinerziehende Elternteile in Stunden pro Jahr<sup>47</sup>**

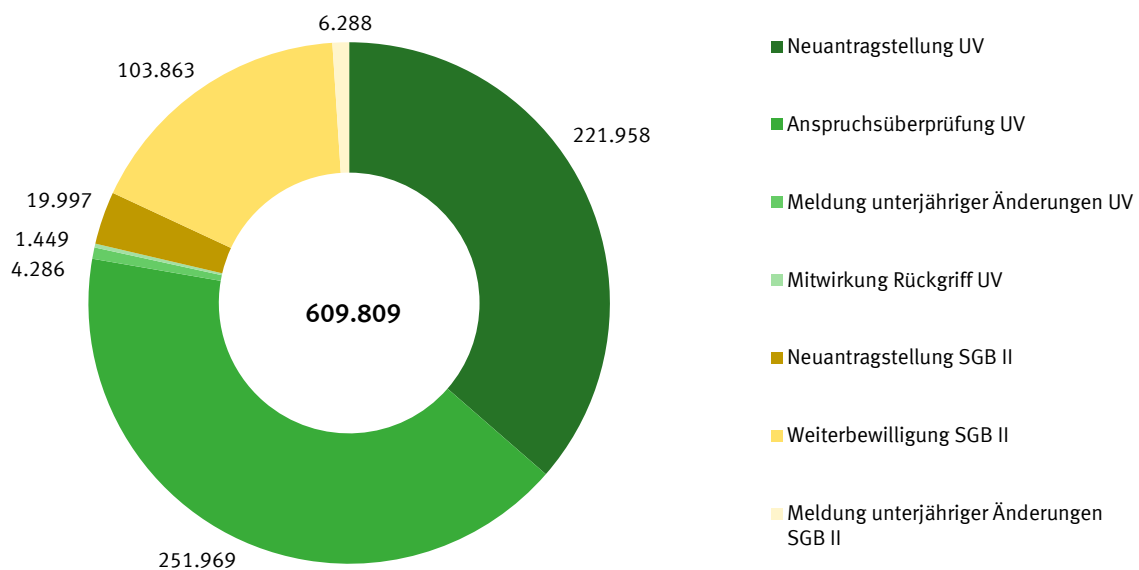


Abbildung 28 zeigt, dass sich der größte Teil des Aufwands auf drei Prozesse konzentriert. Der höchste Zeitaufwand der alleinerziehenden Elternteile wurde bei der jährlichen Anspruchsüberprüfung der UV-Stellen ermittelt; er beträgt rund 252.000 Stunden pro Jahr. Die zweithöchste zeitliche Belastung wird durch den Antrag auf Unterhaltsvorschuss verursacht; dafür wenden die alleinerziehenden Elternteile rund 222.000 Stunden pro Jahr auf. Der dritthöchste Zeitaufwand und gleichzeitig gegenüber der SGB II-Stelle höchste Zeitaufwand der alleinerziehenden Elternteile mit parallelem Leistungsbezug fällt mit jährlich rund 104.000 Stunden bei der halbjährlichen Weiterbewilligung der SGB II-Leistungen an. Der Zeitaufwand für diese drei Prozesse deckt bereits 95 % des Aufwands der alleinerziehenden Elternteile ab.

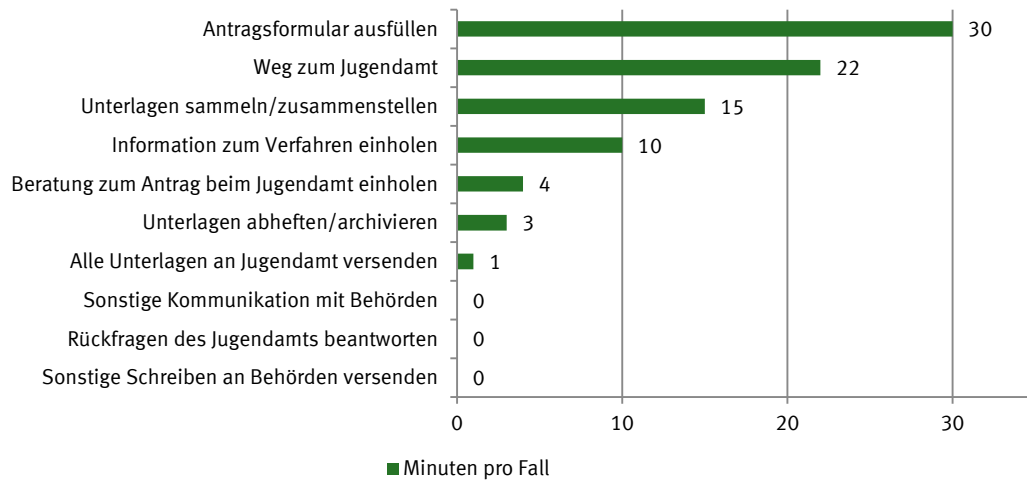
Eine Übersicht der Ex-post-Aufwände nach Prozessen findet sich in Anhang 12 des Kapitels 8 wieder. Im Folgenden werden die Messergebnisse der einzelnen Prozesse der alleinerziehenden Elternteile erläutert.

### Neuantragstellung auf Unterhaltsvorschuss

Der Zeitaufwand eines alleinerziehenden Elternteils für den Antrag auf Unterhaltsvorschuss beträgt 85 Minuten. Es fällt 1 Euro Sachaufwand an, weil Unterlagen per Brief an die UV-Stelle versendet werden. Multipliziert mit den 156.676 Antragsfällen entsteht so für Alleinerziehende mit „UV+SGB II-Bezug“ insgesamt ein Zeitaufwand von 221.958 Stunden pro Jahr. Hinzu kommen folglich jährliche Sachkosten von 156.676 Euro. Die folgende Abbildung 29 stellt den Zeitaufwand im Detail dar. Die sieben anfallenden Arbeitsschritte sind dabei absteigend nach ihrem Zeitaufwand geordnet. Für die in der Befragung erhobenen Tätigkeiten „Sonstige Kommunikation mit Behörden“, „Rückfragen des Jugendamts beantworten“ und „Sonstige Schreiben an Behörden versenden“ fällt in der Praxis im Median kein Aufwand an.

<sup>47</sup> Bei der Addition der Einzelkosten ergibt sich eine Rundungsdifferenz zu den ausgewiesenen Gesamtkosten.

**Abbildung 29: Zeitaufwand des alleinerziehenden Elternteile für das Antragsverfahren auf Unterhaltsvorschuss in Minuten pro Fall**

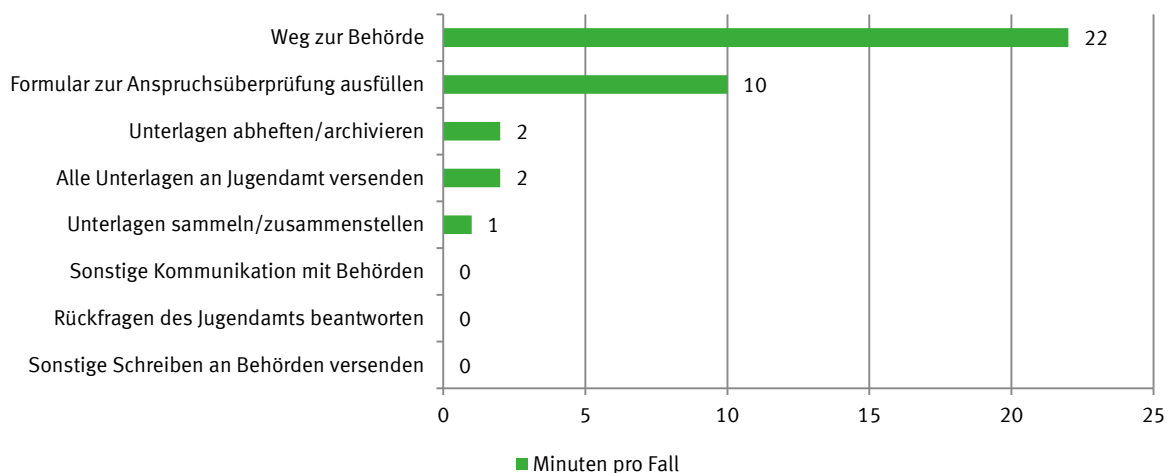


Der höchste Zeitaufwand bei der Antragstellung entsteht mit 30 Minuten beim Ausfüllen des Antragsformulars. Die zweithöchste zeitliche Belastung fällt für den Weg zum Jugendamt an, der i. d. R. zur persönlichen Beratung notwendig wird. Diese beiden Tätigkeiten decken bereits 61 % des Aufwands für das Antragsverfahren ab.

#### Jährliche Anspruchsüberprüfung und Meldung unterjähriger Änderungen

Der Zeitaufwand eines alleinerziehenden Elternteils bei der Überprüfung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss beträgt 37 Minuten. Sachaufwand entsteht nicht. Multipliziert mit der Fallzahl von 408.598 resultiert für Alleinerziehende mit parallelem Leistungsbezug insgesamt ein Zeitaufwand von 251.969 Stunden pro Jahr. Die folgende Abbildung 30 stellt den Zeitaufwand im Detail dar. Die 5 anfallenden Arbeitsschritte sind dabei absteigend nach ihrem Zeitaufwand geordnet. Für die in der Befragung erhobenen Tätigkeiten „Sonstige Kommunikation mit Behörden“, „Rückfragen des Jugendamts beantworten“ und „Sonstige Schreiben an Behörden versenden“ fällt in der Praxis im Median kein Aufwand an.

**Abbildung 30: Zeitaufwand der alleinerziehenden Elternteile für die jährliche Überprüfung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss in Minuten pro Fall**



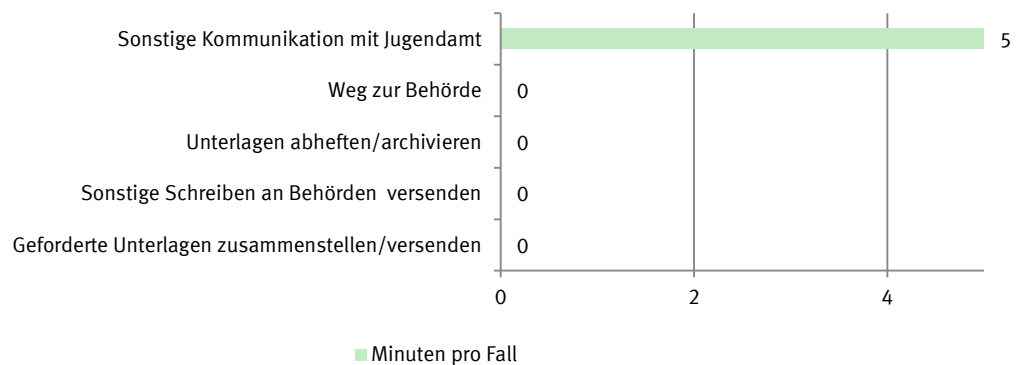
Knapp 60 % des Zeitaufwands bei der jährlichen Anspruchsprüfung entsteht durch den Weg zum Jugendamt. Knapp ein Drittel der zeitlichen Belastung fällt für das Ausfüllen des Formulars zur Anspruchsüberprüfung an. Diese beiden Tätigkeiten umfassen bereits 86 % des Aufwands für die Anspruchsprüfung.

Zusätzlich kann es vorkommen, dass sich zwischen den Anspruchsprüfungen der UV-Stellen Änderungen an den persönlichen Verhältnissen der Alleinerziehenden ergeben, die eigeninitiativ gemeldet werden müssen. Für eine solche Meldung wurde ein Aufwand von 5 Minuten pro Fall ermittelt. Sachkosten fallen nicht an. Ausgehend von 51.431 eigeninitiativen Änderungsmeldungen der alleinerziehenden Elternteile mit „UV+SGB II-Bezug“ pro Jahr ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 4.286 Stunden.

### Mitwirkung beim Rückgriff

Die alleinerziehenden Elternteile sind verpflichtet beim Rückgriff auf den anderen Elternteil mitzuwirken. Den alleinerziehenden Elternteilen entsteht dabei ein Zeitaufwand von 5 Minuten. Sachaufwand fällt nicht an. Der von den Befragten angegebene Aufwand beschränkt sich dabei auf die Tätigkeit „Sonstige Kommunikation mit dem Jugendamt“, also z. B. ein persönliches telefonisches Gespräch oder ein Gespräch vor Ort. Wie Abbildung 31 zeigt, fällt für die vier übrigen im Interview erhobenen Arbeitsschritte kein Aufwand an, was die Angaben der UV-Stellen zum geringen Kommunikationsaufwand mit den alleinerziehenden Elternteilen beim Rückgriff widerspiegelt. In 17.837 Fällen wirken die alleinerziehenden Elternteile mit parallelem Leistungsbezug beim Rückgriff mit, sodass der gesamte Erfüllungsaufwand hierfür 1.449 Stunden jährlich beträgt.

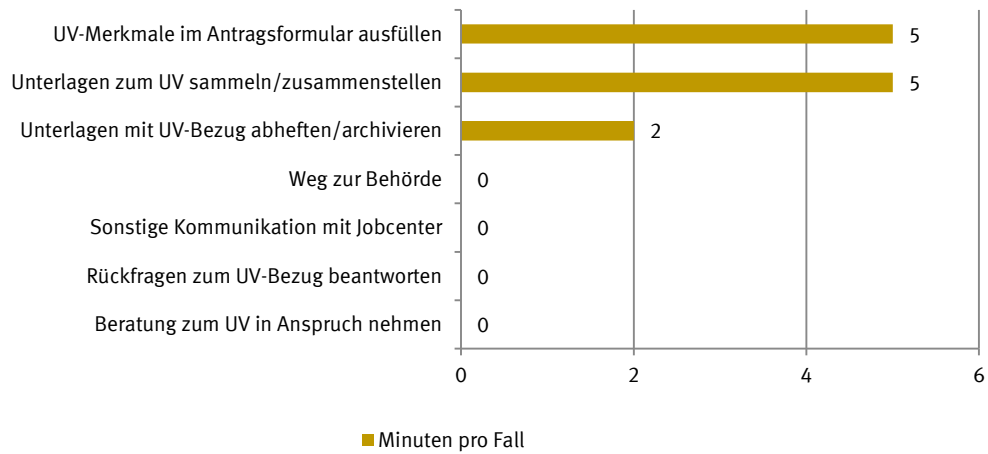
**Abbildung 31: Zeitaufwand der alleinerziehenden Elternteile für die Mitwirkung beim Rückgriff der UV-Stellen gegenüber dem anderen Elternteil in Minuten pro Fall**



### Neuantragstellung auf Leistungen nach dem SGB II

Die alleinerziehenden Elternteile benötigen bei der Antragstellung auf SGB II-Leistungen für Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem UV-Bezug Zeit von 12 Minuten. Sachaufwand entsteht nicht. Multipliziert mit den 99.985 Antragsfällen entsteht so für Alleinerziehende mit „UV+SGB II-Bezug“ insgesamt ein Zeitaufwand von 19.997 Stunden pro Jahr. Die folgende Abbildung 32 stellt den Zeitaufwand im Detail dar. Die drei anfallenden Arbeitsschritte sind dabei absteigend nach ihrem Zeitaufwand geordnet. Für die in der Befragung erhobenen Tätigkeiten „Weg zur Behörde“, „Sonstige Kommunikation mit dem Jobcenter zum UV-Bezug“, „Rückfragen des Jobcenters zum UV-Bezug beantworten“ und „Beratung des Jobcenters zum UV in Anspruch nehmen“ fällt in der Praxis im Median kein Aufwand an. Beim Weg zur Behörde ist das vor allem darauf zurückzuführen, dass die alleinerziehenden Elternteile zwar i. d. R. persönlich vorsprechen, was jedoch unabhängig davon ist, ob Unterhaltsvorschuss bezogen wird.

**Abbildung 32: Durch den parallelen Leistungsbezug verursachter Zeitaufwand der alleinerziehenden Elternteile beim Antragsverfahren auf Leistungen nach dem SGB II in Minuten pro Fall**

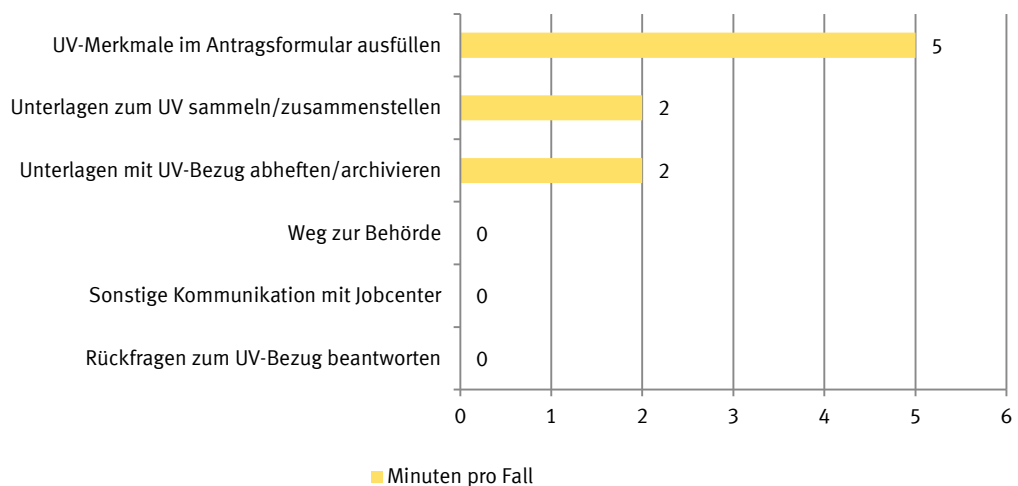


Die zeitliche Belastung in diesem Prozess fällt im Wesentlichen dadurch an, dass die alleinerziehenden Elternteile die durch den UV-Bezug zusätzlich erforderlichen Merkmale im Antrag ausfüllen und die für den SGB II-Antrag relevanten Unterlagen mit UV-Bezug zusammenstellen müssen. Dafür fallen jeweils 5 Minuten an. Zusätzlicher Aufwand entsteht mit 2 Minuten für das Abheften der Unterlagen mit UV-Bezug, die für den SGB II-Antrag benötigt wurden.

**(Halb-)jährliche Weiterbewilligung der Leistungen nach dem SGB II und unterjährige Meldung von Änderungen**

Der Zeitaufwand der alleinerziehenden Elternteile für Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem UV-Bezug beim (halb-)jährlichen Weiterbewilligungsverfahren in den SGB II-Stellen beträgt 9 Minuten. Sachaufwand entsteht nicht. Multipliziert mit den 690.671 Fällen entsteht so für Alleinerziehende mit „UV+SGB II-Bezug“ insgesamt ein Zeitaufwand von 103.863 Stunden pro Jahr. Die folgende Abbildung 33 stellt den Zeitaufwand im Detail dar. Die drei anfallenden Arbeitsschritte sind dabei absteigend nach ihrem Zeitaufwand geordnet. Für die in der Befragung erhobenen Tätigkeiten „Weg zur Behörde“, „Sonstige Kommunikation mit dem Jobcenter zum UV-Bezug“ und „Rückfragen des Jobcenters zum UV-Bezug beantworten“ fällt in der Praxis im Median kein Aufwand an.

**Abbildung 33: Durch den parallelen Leistungsbezug verursachter Zeitaufwand des alleinerziehenden Elternteils bei der (halb-)jährlichen Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II in Minuten pro Fall**





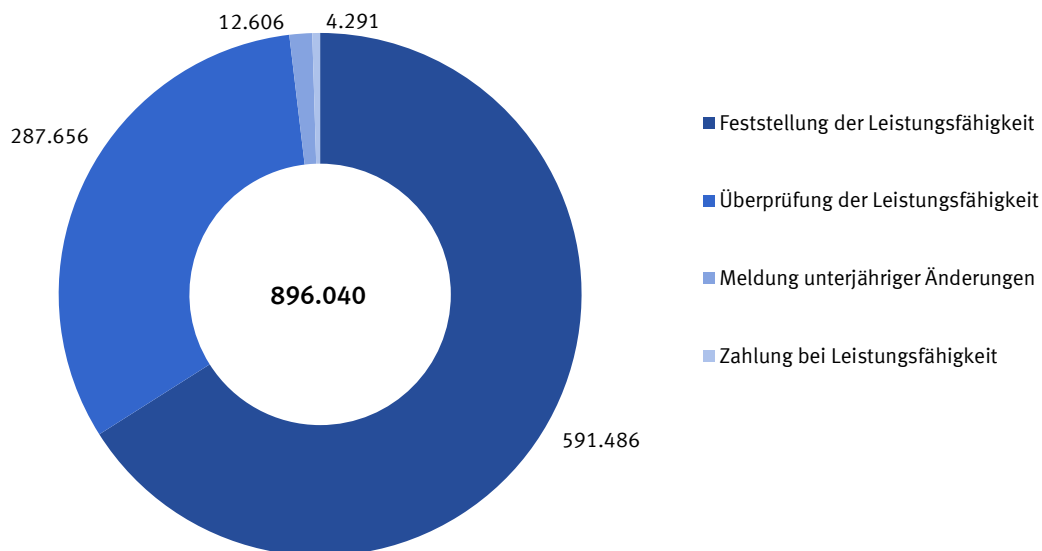
Mehr als die Hälfte des Zeitaufwands für Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem UV-Bezug bei der Weiterbewilligung entsteht den alleinerziehenden Elternteilen durch die Angabe von Merkmalen mit UV-Bezug. Knapp die Hälfte des übrigen Aufwands entsteht für das Sammeln bzw. Zusammenstellen und das Abheften bzw. Archivieren von Unterlagen mit UV-Bezug.

Bei jährlich 74.452 Fällen kommt es vor, dass sich zwischen den Weiterbewilligungsverfahren Änderungen am UV-Bezug ergeben, die dann von den Alleinerziehenden an die SGB II-Stellen eigeninitiativ gemeldet werden. Der Zeitaufwand für eine solche Meldung beträgt 5 Minuten. Das ergibt einen Gesamtaufwand für die alleinerziehenden Elternteile in Höhe von 6.288 Stunden pro Jahr.

### 6.2.1.2 Ex-post-Aufwände für die anderen Elternteile

Insgesamt fallen durch die Vorrangigkeit des Unterhaltsvorschusses im Verhältnis zum SGB II rund 900.000 Stunden Zeitaufwand für andere Elternteile pro Jahr an. Dieser Zeitaufwand wird in Abbildung 34 – zerlegt in die einzelnen Prozesse – dargestellt. Dabei handelt es sich ausschließlich um Aufwand gegenüber den UV-Stellen, da es gegenüber den SGB II-Stellen keine Aufwände gibt, die durch den zusätzlichen UV-Bezug des Kindes ausgelöst werden. Das betrifft insbesondere den Rückgriff durch die Jobcenter, dessen Aufwände folglich hier nicht ausgewiesen werden.<sup>48</sup>

**Abbildung 34: Durch Vorrangigkeit des UV im Verhältnis zum SGB II verursachter Zeitaufwand für andere Elternteile in Stunden pro Jahr<sup>49</sup>**



Etwa zwei Drittel (66 %) des Aufwands der anderen Elternteile fällt bereits bei der erstmaligen Feststellung der Leistungsfähigkeit durch die UV-Stellen an. Der zweithöchste Zeitaufwand (32 %) ergibt sich bei der jährlichen Überprüfung der Leistungsfähigkeit der anderen Elternteile. Die übrigen 2 % des Aufwands werden durch die eigeninitiativen Änderungsmeldungen und durch die Zahlung bei Eintritt der Leistungsfähigkeit verursacht.

Eine Übersicht der Ex-post-Aufwände nach Prozessen findet sich in Anhang 12 des Kapitels 8 wieder. Im Folgenden werden die Messergebnisse der einzelnen Prozesse der anderen Elternteile erläutert.

#### Erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit

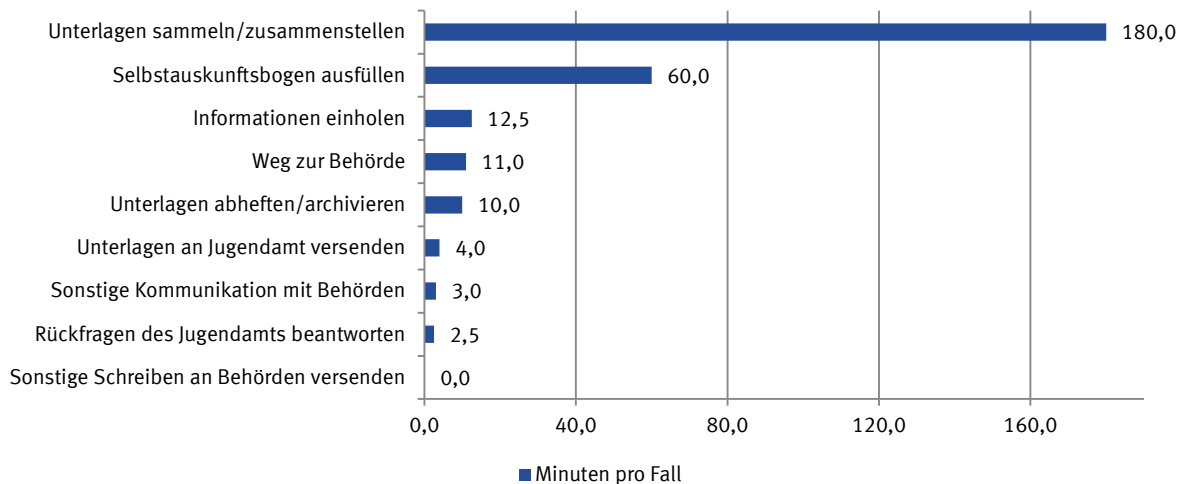
Die erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit durch die UV-Stellen führt bei den anderen Elternteilen zu einem Zeitaufwand von 283 Minuten und einem Sachaufwand von 2 Euro pro Fall. Der Sachaufwand entsteht, weil umfangreiche Unterlagen per Brief an die Behörde versendet werden. Bei 125.403 Fällen pro Jahr wird die Leistungsfähigkeit erstmalig festgestellt so dass sich für andere Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ der Alleinerziehenden betroffen sind, ein Zeitaufwand von insgesamt 591.486 Stunden

<sup>48</sup> Anders als bei der Verwaltung wurden die Aufwände der Bürgerinnen und Bürger für den Rückgriff der Jobcenter nicht erhoben.

<sup>49</sup> Bei der Addition der Einzelkosten ergibt sich eine Rundungsdifferenz zu den ausgewiesenen Gesamtkosten.

pro Jahr ergibt. Hinzu kommt jährlicher Sachaufwand in Höhe von 250.807 Euro. Die acht anfallenden Tätigkeiten sind in Abbildung 35 im Detail dargestellt. Für einen weiteren, in der Befragung erhobenen Arbeitsschritt (Versenden sonstiger Schreiben an Behörden) fällt in der Praxis kein Zeitaufwand an.

**Abbildung 35: Zeitaufwand des anderen Elternteils bei der erstmaligen Feststellung der Leistungsfähigkeit durch die UV-Stelle in Minuten pro Fall**



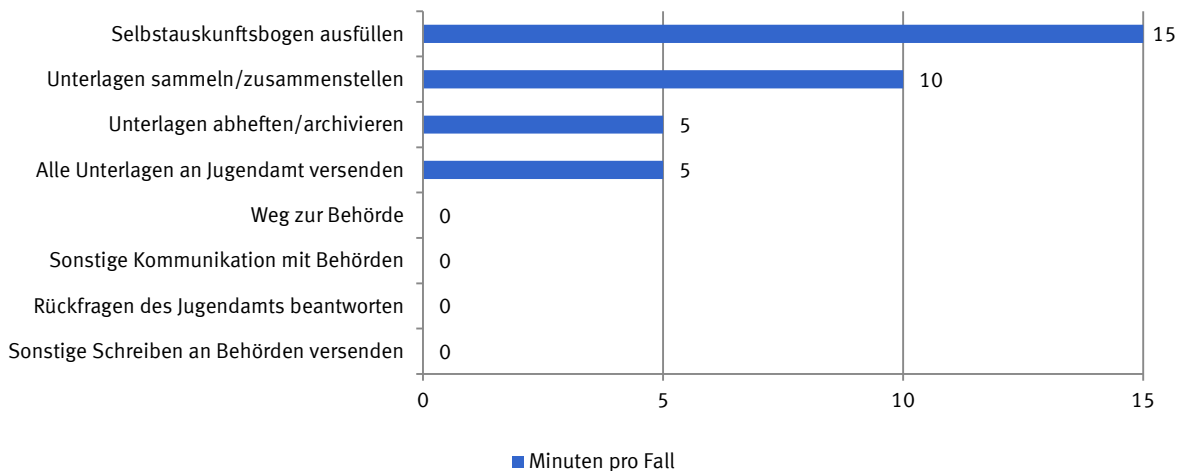
Der höchste Zeitaufwand und bereits 64 % des Gesamtaufwands bei der erstmaligen Feststellung der Leistungsfähigkeit entsteht den anderen Elternteilen beim Sammeln und Zusammenstellen der von den UV-Stellen benötigten Unterlagen. Die zweithöchste zeitliche Belastung entsteht durch das Ausfüllen des Selbstauskunfts Bogens, was 21 % des Zeitaufwands einnimmt. Weitere wesentliche Aufwände entstehen mit je 4 % durch das Einholen von Informationen zum Verfahren, den Weg zur Behörde<sup>50</sup> und das Abheften bzw. Archivieren von Unterlagen.

### Jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit und Meldung unterjähriger Änderungen

Durch die jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit entsteht den anderen Elternteilen ein Zeitaufwand von 35 Minuten pro Fall. Sachaufwand fällt nicht an. Ausgehend von 493.125 Fällen ergibt sich für die anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ der Alleinerziehenden betroffen sind, ein Zeitaufwand von insgesamt 287.656 Stunden pro Jahr. Die vier anfallenden Tätigkeiten sind in Abbildung 36 im Detail dargestellt. Für vier weitere, in der Befragung erhobene Arbeitsschritte „Weg zur Behörde“, „Sonstige Kommunikation mit Behörden“, „Rückfragen des Jugendamts beantworten“ und „Versenden sonstiger Schreiben an Behörden“ fällt in der Praxis kein Zeitaufwand an.

<sup>50</sup> Der Weg zur Behörde wird hier abweichend zu den in Kapitel 4 genannten Zeiten mit 11 Minuten beziffert. Dieser Wert ergibt sich daraus, dass in der Befragung jeweils gleich viele andere Elternteile die Frage nach einem persönlichen Aufsuchen der Behörden bejahten bzw. verneinten. Da somit kein eindeutiges Ergebnis vorlag, wurde die Hälfte des Standardwerts für das Aufsuchen einer Behörde auf Kreisebene (22 Minuten) verwendet.

**Abbildung 36: Zeitaufwand des anderen Elternteils bei der jährlichen Überprüfung der Leistungsfähigkeit durch die UV-Stelle in Minuten pro Fall**



Der höchste Zeitaufwand und 43 % des Gesamtaufwands bei der Überprüfung der Leistungsfähigkeit entsteht den anderen Elternteilen beim Ausfüllen des Selbstauskunftsboogens. Das Sammeln und Zusammenstellen der dafür benötigten Unterlagen nimmt die zweithöchste zeitliche Belastung und knapp 29 % des Gesamtaufwands in Anspruch. Die übrigen, knapp 29 % des Gesamtaufwands entfallen zu gleichen Teilen auf das Abheften bzw. Archivieren der Unterlagen und den Versand der Unterlagen an die UV-Stellen.

In 84.042 Fällen melden die anderen Elternteile eigeninitiativ Änderungen an ihren finanziellen Verhältnissen unabhängig von den jährlichen Überprüfungen der Leistungsfähigkeit an die UV-Stellen. Der Zeitaufwand für eine solche Meldung beträgt 9 Minuten, Sachkosten entstehen nicht. Daraus ergibt sich für andere Elternteile, die vom parallelen Leistungsbezug der alleinerziehenden Elternteile betroffen sind, ein jährlicher Zeitaufwand von insgesamt 12.606 Stunden.

### Zahlung bei Leistungsfähigkeit

Der Zeitaufwand der anderen Elternteile für die Begleichung der monetären Forderung der UV-Stellen beträgt 2 Minuten pro Fall. Er resultiert allein aus der Ausführung der Überweisung. Zur Ermittlung des Zeitaufwands wurde die Zeitwerttabelle<sup>51</sup> herangezogen (vgl. Kapitel 4). Dort wird für die Tätigkeit „Zahlungen anweisen“ für eine Vorgabe mittlerer Komplexität ein Zeitaufwand von 2 Minuten ausgewiesen, Sachkosten entstehen nicht. Multipliziert mit 128.722 Fällen entsteht so für andere Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ der alleinerziehenden Elternteile betroffen sind, insgesamt ein Zeitaufwand von 4.291 Stunden pro Jahr.

### 6.2.2 Ex-ante-Schätzung

In den folgenden Abschnitten werden zunächst die für die Ex-ante-Schätzung wesentlichen Durchführungsbestimmungen und Annahmen des BMFSFJ-Konzepts mit Bezug auf den Normadressaten Bürgerinnen und Bürger erläutert. Anschließend werden die Ergebnisse der Ex-ante-Schätzung zum Erfüllungsaufwand der alleinerziehenden und der anderen Elternteile beschrieben.

#### 6.2.2.1 Implikationen des BMFSFJ-Konzepts

In Kapitel 6.1.2.1 wurden die Implikationen des BMFSFJ-Konzepts für den Normadressaten Verwaltung im Hinblick auf die Themen „Beratung und Leistungswahlpflicht“, „Rückgriff“ sowie „Datenabgleich zwischen Unterhaltsvorschuss und SGB II“ dargestellt. Von der Einführung des Datenabgleichs zwischen Unterhaltsvorschuss und SGB II sind die Bürgerinnen und Bürger nicht betroffen, da resultierende Aufwände allein auf nicht normkonformes Verhalten zurückgehen würden. Für die Beratung und Leistungswahlpflicht sowie den Rückgriff gelten die dortigen Ausführungen im Wesentlichen „spiegelbildlich“ auch für die Bürgerinnen

<sup>51</sup> Siehe Statistisches Bundesamt (2012): Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, S. 41.

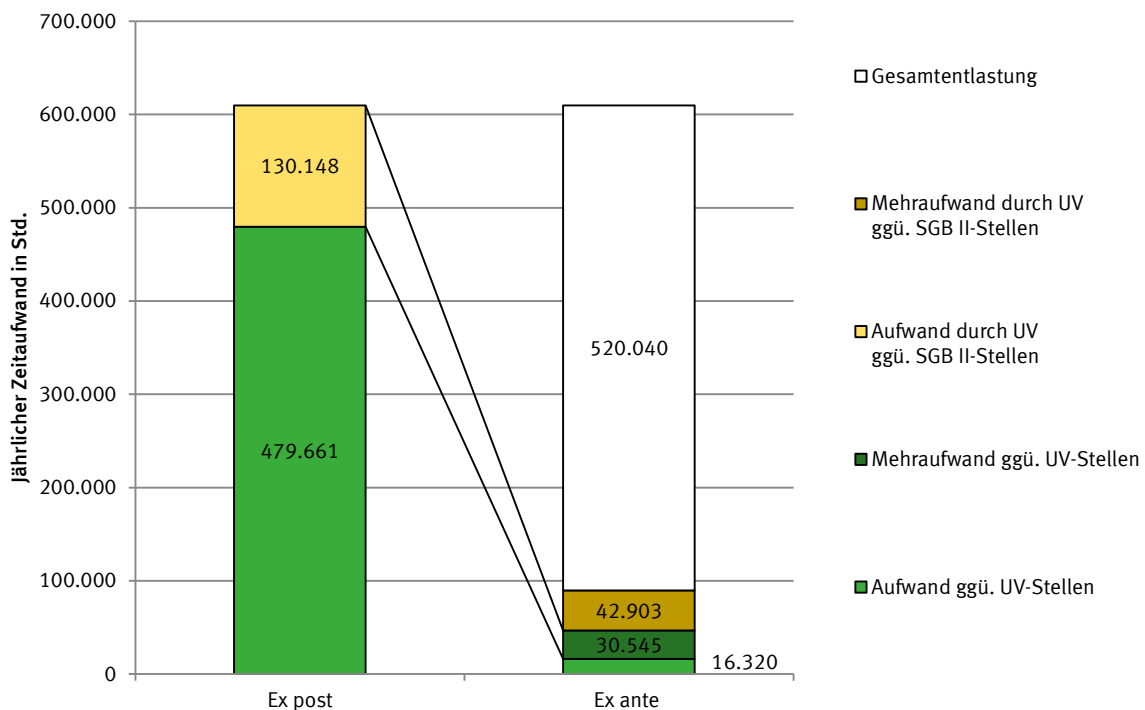
und Bürger. Zum Rückgriff ist für diesen Normadressaten jedoch ergänzend darauf hinzuweisen, dass Aufwände je Fall nur im Zusammenhang mit dem Rückgriff der UV-Stellen und nicht mit dem des Jobcenters erhoben wurden (siehe Kapitel 6.2.1.2).

Um dennoch die Mehraufwände der anderen Elternteile zu quantifizieren, die dadurch entstehen, dass die SGB II-Stellen aktuell einzelne Prozesse des Rückgriffs nicht für alle „UV+SGB II-Fälle“ durchführen, wird ersatzweise auf die Aufwände je Fall gegenüber den UV-Stellen zurückgegriffen. Somit sind die für die anderen Elternteile in diesem Bericht dargestellten Ex-post-Aufwände und die Schätzungen zu den Mehraufwänden für den Rückgriff der SGB II-Stellen als grobe Annäherung zu verstehen. Da die in Kapitel 6.1.1.2 dargestellten Aufwände der SGB II-Stellen für die Feststellung und Überprüfung der Leistungsfähigkeit je Fall jeweils höher liegen als die der UV-Stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Folgenden ausgewiesenen Mehraufwände der anderen Elternteile unterschätzt und somit die resultierenden Entlastungen überschätzt sind.

### 6.2.2.2 Ex-ante-Ergebnisse für die alleinerziehenden Elternteile

Der Zeitaufwand der alleinerziehenden Elternteile würde nach Umsetzung des BMFSFJ-Konzepts um jährlich 520.040 Stunden sinken. Dieser Saldo setzt sich aus einer Entlastung von 593.488 Stunden und einer Belastung von 73.448 Stunden zusammen. Wie in Abbildung 37 dargestellt, würde der Zeitaufwand der alleinerziehenden Elternteile mit „UV+SGB II-Bezug“ gegenüber den UV-Stellen von 479.661 Stunden auf 46.865 Stunden pro Jahr sinken. Der Zeitaufwand, der durch den Unterhaltsvorschuss zusätzlich gegenüber den SGB II-Stellen verursacht wird, würde sich von 130.148 Stunden auf 42.903 Stunden pro Jahr reduzieren. Tabelle 23 zeigt, dass das BMFSFJ-Konzept die alleinerziehenden Elternteile um Sachaufwand in Höhe von 148.842 Euro entlasten würde, denn die Sachkosten sinken von 156.676 auf 7.834 Euro pro Jahr. Es gibt ex post keine Sachkosten, die durch den Unterhaltsvorschuss zusätzlich gegenüber den SGB II-Stellen entstehen. Das würde ex ante unverändert bleiben.

**Abbildung 37: Veränderung des jährlichen Zeitaufwands der alleinerziehenden Elternteile mit „UV+SGB II-Bezug“ nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts**



**Tabelle 23: Veränderung des jährlichen Sachaufwands der alleinerziehenden Elternteile mit „UV+SGB II-Bezug“ nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Euro pro Jahr**

Sachaufwand	Ex post	Ex ante
Jährlicher Sachaufwand gegenüber UV-Stellen in Euro	156.676	7.834
Jährlicher Sachaufwand durch UV gegenüber SGB II-Stellen in Euro	0	0
<b>Gesamtveränderung</b>	<b>-</b>	<b>-148.842</b>

Auf Basis des BMFSFJ-Konzepts ist von keinem Umstellungsaufwand für die alleinerziehenden Elternteile auszugehen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass - je nach Ausgestaltung eines Regelungsverfahrens - ggf. Umstellungsaufwand für die Alleinerziehenden durch die Abwicklung der „UV+SGB II-Fälle“ in den UV-Stellen entsteht.

Im Folgenden werden die dargestellten jährlichen Entlastungen und Belastungen erläutert.

### **Minderaufwände**

Es gilt die Annahme, dass sich die alleinerziehenden Elternteile nach Beratung zur Leistungswahlpflicht für den Bezug von Grundsicherungsleistungen entscheiden. Daraus folgt, dass für Alleinerziehende mit parallelem Leistungsbezug und Erstkontakt in den Jobcentern der gesamte Erfüllungsaufwand gegenüber den UV-Stellen entfallen würde. Erfolgt der Erstkontakt in den UV-Stellen, so ist danach zu unterscheiden, ob die Beratung zur Leistungswahlpflicht vor oder nach Antragstellung erfolgt. Sofern die Beratung in Folge eines mündlichen Erstkontakts vor Antragstellung stattfindet, entfallen alle Aufwände gegenüber den UV-Stellen, die annahmegemäß chronologisch nach der Beratung erfolgen. Dementsprechend bleibt nur der Aufwand für die Tätigkeit „Informationen zum Verfahren einholen“ im Rahmen des Prozesses der UV-Neuantragstellung erhalten. Wird die Beratung auf Grund eines schriftlichen Erstkontakts erst nach der Antragstellung durchgeführt, so fallen alle Arbeitsschritte im Zusammenhang mit der UV-Neuantragstellung weiter an. Folglich entfallen alle Aufwände gegenüber den UV-Stellen im Anschluss an den Prozess der Neuantragstellung.

Wie bereits erläutert, wird angenommen, dass 75 % der 156.676 „UV+SGB II-Antragsfälle“, also 117.507 Fälle, Erstkontakt in den SGB II-Stellen haben und 25 %, also 31.169 Fälle, in den UV-Stellen. Des Weiteren wird die Annahme getroffen, dass bei 80 % der Fälle mit Erstkontakt in den UV-Stellen (31.335) ein mündlicher Kontakt vor Antragstellung erfolgt und in 20 % (7.833) ein schriftlicher Kontakt (siehe Kapitel 6.1.2.2). Folglich würde der Prozess der UV-Neuantragstellung mit einem Aufwand von 85 Minuten je Fall bei 117.507 „UV+SGB II-Antragsfällen“ entfallen. Der Erfüllungsaufwand der alleinerziehenden Elternteile mit parallelem Leistungsbezug würde dadurch um 166.468 Stunden und 117.507 Euro pro Jahr gegenüber den UV-Stellen sinken. Für weitere 31.335 Fälle würden die Aufwände für den Prozess der UV-Neuantragstellung mit Ausnahme der Tätigkeit „Informationen zum Verfahren einholen“ wegfallen. Die zeitliche Entlastung im Zusammenhang mit diesem Prozess liegt somit nicht bei 85 Minuten, sondern – nach Abzug von 10 Minuten für diesen Arbeitsschritt – bei 75 Minuten je Fall. Daraus ergeben sich für die Alleinerziehenden jährliche Minderaufwände von 39.169 Stunden und 31.335 Euro Sachaufwand. Für die 7.833 „UV+SGB II-Antragsfälle“ mit schriftlichem bzw. postalischem Erstkontakt in den UV-Stellen resultieren bei diesem Prozess keine Entlastungen.

Für die weiteren Prozesse der alleinerziehenden Elternteile mit parallelem Leistungsbezug gegenüber den UV-Stellen (jährliche Anspruchsüberprüfung, Meldung von Änderungen und Mitwirkung beim Rückgriff) würden – unabhängig vom Ort des Erstkontakts – alle Aufwände entfallen. Dadurch ergeben sich jährliche Minderaufwände von 257.704 Stunden (251.969, 4.286 und 1.449 Stunden). Wie in Tabelle 24 dargestellt summieren sich die Entlastungen der Alleinerziehenden gegenüber den UV-Stellen somit auf insgesamt 463.341 Stunden und 148.842 Euro pro Jahr (siehe Tabelle 24, 1.Zwischensumme).

Aus der Annahme, dass sich die alleinerziehenden Elternteile nach Beratung zur Leistungswahlpflicht für den Bezug von Grundsicherungsleistungen entscheiden, folgt zudem, dass auch der gesamte Erfüllungsaufwand, der den Bedarfsgemeinschaften durch den vorrangigen Bezug von Unterhaltsvorschuss gegenüber den Jobcentern entsteht, entfallen würde. Wie in 6.2.1.1 dargestellt, beläuft sich dieser jährliche Erfül-

lungsaufwand und somit die jährliche Entlastung der Alleinerziehenden auf 130.148 Stunden (siehe Tabelle 24, 2. Zwischensumme).

Tabelle 24 gibt die beschriebenen jährlichen Minderaufwände zusammenfassend nach Prozessen wieder. Sie zeigt, dass die gesamte Entlastung der alleinerziehenden Elternteile bei 593.488 Stunden und 148.842 Euro pro Jahr lägen.

**Tabelle 24: Jährliche Minderaufwände der alleinerziehenden Elternteile mit „UV+SGB II-Bezug nach Prozessen<sup>52</sup>**

Prozesse	Art der Entlastung	Zeitaufwand je Fall in Min.	Sachaufwand je Fall in Euro	Fallzahl	Veränderung Zeitaufwand pro Jahr in Std.	Veränderung Sachaufwand pro Jahr in Euro
Neuantragstellung UV	Aufwand der „UV+SGB II-Antragsfälle“ mit Erstkontakt in SGB II-Stellen für alle Tätigkeiten	85,00	1,00	-117.507	-166.468	-117.507
Neuantragstellung UV	Aufwand der „UV+SGB II-Antragsfälle“ mit mündlichem Erstkontakt in UV-Stellen für alle Tätigkeiten außer „Informationen zum Verfahren einholen“	75,00	1,00	-31.335	-39.169	-31.335
Anspruchsüberprüfung UV		37,00	0	-408.598	-251.969	0
Meldung unterjähriger Änderungen UV	alle Tätigkeiten	5,00	0	-51.431	-4.286	0
Mitwirkung Rückgriff UV		5,00	0	-17.387	-1.449	0
<b>1. Zwischensumme</b>	–	–	–	–	<b>-463.341</b>	<b>-148.842</b>
Neuantragstellung SGB II		12,00	0	-99.985	-19.997	0
Weiterbewilligung SGB II	alle Tätigkeiten wegen Vorrangigkeit von UV	9,00	0	-690.671	-103.863	0
Meldung unterjähriger Änderungen SGB II		5,00	0	-75.452	-6.288	0
<b>2. Zwischensumme</b>	–	–	–	–	<b>-130.148</b>	<b>0</b>
<b>SUMME</b>	–	–	–	–	<b>-593.488</b>	<b>-148.842</b>

### Mehraufwände

Das BMFSFJ-Konzept sieht vor, dass die alleinerziehenden Elternteile, die SGB II beziehen oder bei denen **Anhaltspunkte für einen möglichen SGB II-Anspruch** vorliegen, von den UV-Stellen über die Leistungswahlpflicht beraten werden müssen. Wie bereits erläutert, sind Angaben zu einem bestehenden SGB II-Bezug im Rahmen der Neuantragstellung bereits erforderlich und verursachen somit keine Mehraufwände. Allerdings müssen die Alleinerziehenden zukünftig auch Angaben zu Anhaltspunkten für einen möglichen SGB II-Anspruch machen (z. B. Angaben zum Einkommen). Dies betrifft die 23.417 verbleibenden UV-

<sup>52</sup> Bei der Addition der Einzelkosten ergibt sich eine Rundungsdifferenz zu den ausgewiesenen Gesamtkosten.

Antragsfälle sowie die 39.169 „UV+SGB II-Antragsfälle“ mit Erstkontakt in den UV-Stellen. Die geschätzte Belastung je Fall wird „spiegelbildlich“ von den UV-Stellen übernommen, denn der Aufwand des Mitarbeitenden in der Behörde entsteht gleichermaßen dem alleinerziehenden Elternteil. Dementsprechend wird ein Mehraufwand von 5 Minuten je Fall angesetzt (siehe Kapitel 6.1.2.2). Somit ergibt sich durch die Ausweitung verpflichtender Angaben für die alleinerziehenden Elternteile eine zusätzliche jährliche Belastung gegenüber den UV-Stellen von insgesamt 5.216 Stunden (1.951 Stunden und 3.264 Stunden); der Sachaufwand würde sich dadurch nicht ändern. Zwar müssten entsprechende Angaben zukünftig auch im Rahmen der jährlichen Anspruchsüberprüfung erfolgen, hier ist jedoch von keinem nennenswerten Mehraufwand auszugehen.

Bei 39.169 alleinerziehenden Elternteilen mit parallelem Leistungsbezug und Erstkontakt in den UV-Stellen liegt ein Anhaltspunkt auf einen möglichen SGB II-Anspruch vor, sodass sie **Beratung** in Anspruch nehmen müssten. Die geschätzte Belastung je Fall wird auch hier „spiegelbildlich“ von den UV-Stellen übernommen. Dementsprechend wird für eine schriftliche Beratung ein Zeitaufwand von 18 Minuten angesetzt, für die mündliche Beratung von 26 Minuten je Fall. Auch die Schätzung, dass 100 % der Fälle schriftlich und 80 % zusätzlich mündlich beraten würden, lässt sich übertragen. Somit ergibt sich im gewichteten Mittel ein Aufwand von 38,38 Minuten je Fall (siehe Kapitel 6.1.2.2). Folglich resultiert aus der neuen Beratungspflicht für die alleinerziehenden Elternteile ein Anstieg des Zeitaufwands um 25.329 Stunden pro Jahr gegenüber den UV-Stellen; beim Sachaufwand ergeben sich keine Änderungen. Wie in Tabelle 25 dargestellt summieren sich die zusätzlichen Belastungen der Alleinerziehenden gegenüber den UV-Stellen somit auf insgesamt 30.545 Stunden pro Jahr (siehe Tabelle 25, 1. Zwischensumme).

Das BMFSFJ-Konzept sieht auch in den SGB II-Stellen eine Beratungspflicht vor: Zukünftig müssen alleinerziehende Elternteile beraten werden, sofern sie Unterhaltsvorschuss beziehen oder Anhaltspunkte für einen Anspruch darauf vorliegen. Da die erforderlichen Angaben auch jetzt schon für den Neuantrag und die Weiterbewilligung bei den SGB II-Stellen erhoben werden, ergibt sich gegenüber den Jobcentern keine Ausweitung verpflichtender Angaben und somit kein Mehraufwand für die Alleinerziehenden (siehe Kapitel 6.1.2.3).

Bei 75 % der 156.676 „UV+SGB II-Antragsfälle“ mit Erstkontakt in den SGB II-Stellen liegt annahmegemäß ein Anhaltspunkt auf einen möglichen UV-Anspruch vor, sodass sie Beratung in Anspruch nehmen müssen. Da hier die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften die relevante Bezugsgröße ist, ergibt sich eine Fallzahl von 86.402. Da jedoch davon auszugehen ist, dass sich zusätzlich auch die 39.169 Fälle mit Erstkontakt und Beratung in den UV-Stellen erneut in den Jobcentern beraten lassen würden, erhöht sich die relevante Fallzahl auf 125.571. Der geschätzte Mehraufwand je Fall wird ebenfalls „spiegelbildlich“ von den Behörden übernommen. Dementsprechend wird für eine Beratung in schriftlicher Form ein Zeitaufwand von 6 Minuten angesetzt, für die mündliche Beratung von 16 Minuten je Fall. Die Schätzung zu der Häufigkeit der Beratungsmodi (100 % mündliche Beratung, bei 75 % zusätzlich schriftliche Beratung) wird gleichfalls übertragen, sodass im gewichteten Mittel ein Aufwand von ca. 20,5 Minuten je Fall entsteht (siehe Kapitel 6.1.2.3). Folglich würde die neue Beratungspflicht den Zeitaufwand der alleinerziehenden Elternteile gegenüber den SGB II-Stellen um 42.903 Stunden erhöhen. Zusätzlicher Sachaufwand würde nicht entstehen (siehe Tabelle 25, 2. Zwischensumme).

Tabelle 25 stellt die jährlichen Mehraufwände zusammenfassend dar. Sie zeigt, dass die gesamte zusätzliche Belastung der alleinerziehenden Elternteile bei 73.448 Stunden pro Jahr läge.

**Tabelle 25: Jährliche Mehraufwände der alleinerziehenden Elternteile mit „UV+SGB II-Bezug“ nach Art der Belastung<sup>53</sup>**

Art der Belastung	Zeitaufwand pro Fall in Min.	Sachaufwand pro Fall in Euro	Fallzahl	Veränderung Zeitaufwand pro Jahr in Std.	Veränderung Sachaufwand pro Jahr in Euro
Angaben zu Anhaltspunkten für einen SGB II-Anspruch durch UV-Fälle	+5,00	0	23.417	+1.951	0
Angaben zu Anhaltspunkten für einen SGB II-Anspruch durch „UV+SGB II-Antragsfälle“ mit Erstkontakt in UV-Stellen	+5,00	0	39.169	+3.264	0
Inanspruchnahme von Beratung in UV-Stelle durch alle „UV+SGB II-Antragsfälle“ mit Erstkontakt in UV-Stellen	+38,80	0	39.169	+25.329	0
<b>1. Zwischensumme</b>		–	–	<b>+30.545</b>	<b>0</b>
Inanspruchnahme von Beratung in SGB II-Stelle durch alle „UV+SGB II-Antragsfälle“	+20,5	0	125.571	+42.903	0
<b>2. Zwischensumme</b>		–	–	<b>+42.903</b>	<b>0</b>
<b>SUMME</b>		–	–	<b>+73.448</b>	<b>0</b>

### 6.2.2.3 Ex-ante-Ergebnisse für die anderen Elternteile

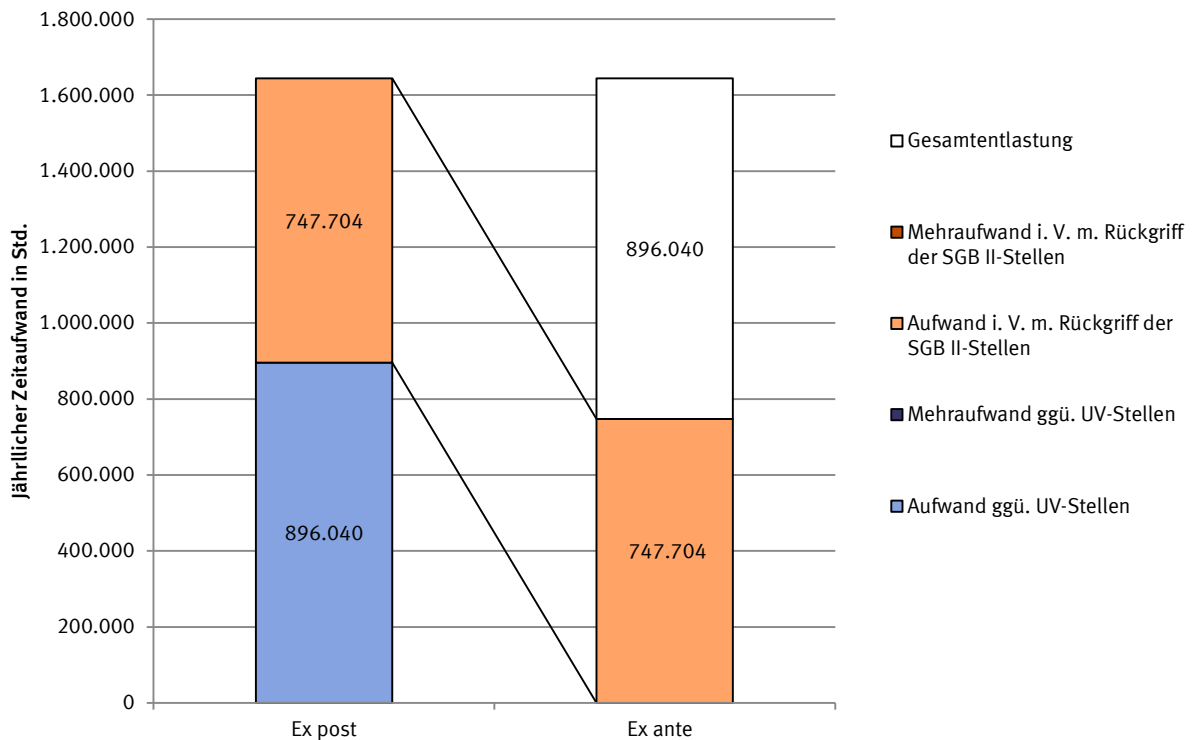
In Szenario 1, das im Rückgriff vollständig normkonformes Verhalten der SGB II-Stellen unterstellt, würde der Zeitaufwand der anderen Elternteile nach Umsetzung des BMFSFJ-Konzepts um 896.040 Stunden<sup>54</sup> pro Jahr sinken. Wie in Abbildung 38 dargestellt, geht diese Entlastung darauf zurück, dass die zeitliche Belastung der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ ihrer Kinder betroffen sind gegenüber den UV-Stellen vollständig entfällt. Der jährliche Zeitaufwand im Zusammenhang mit dem Rückgriff der Jobcenter in Höhe von 747.704 Stunden bliebe in diesem Szenario unverändert. Wie Tabelle 26 zeigt, würden auch die Sachkosten der anderen Elternteile gegenüber den UV-Stellen von 250.807 Euro pro Jahr vollständig entfallen. Wiederum würden sich die jährlichen Sachkosten, die durch den Rückgriff der SGB II-Stellen entstehen, nicht verändern.

<sup>53</sup> Bei der Addition der Einzelkosten ergibt sich eine Rundungsdifferenz zu den ausgewiesenen Gesamtkosten.

<sup>54</sup> Dafür wird die Mitte der in diesem Abschnitt beschriebenen Fallzahl-Spanne angenommen.



**Abbildung 38: Veränderung des jährlichen Zeitaufwands der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Szenario 1**



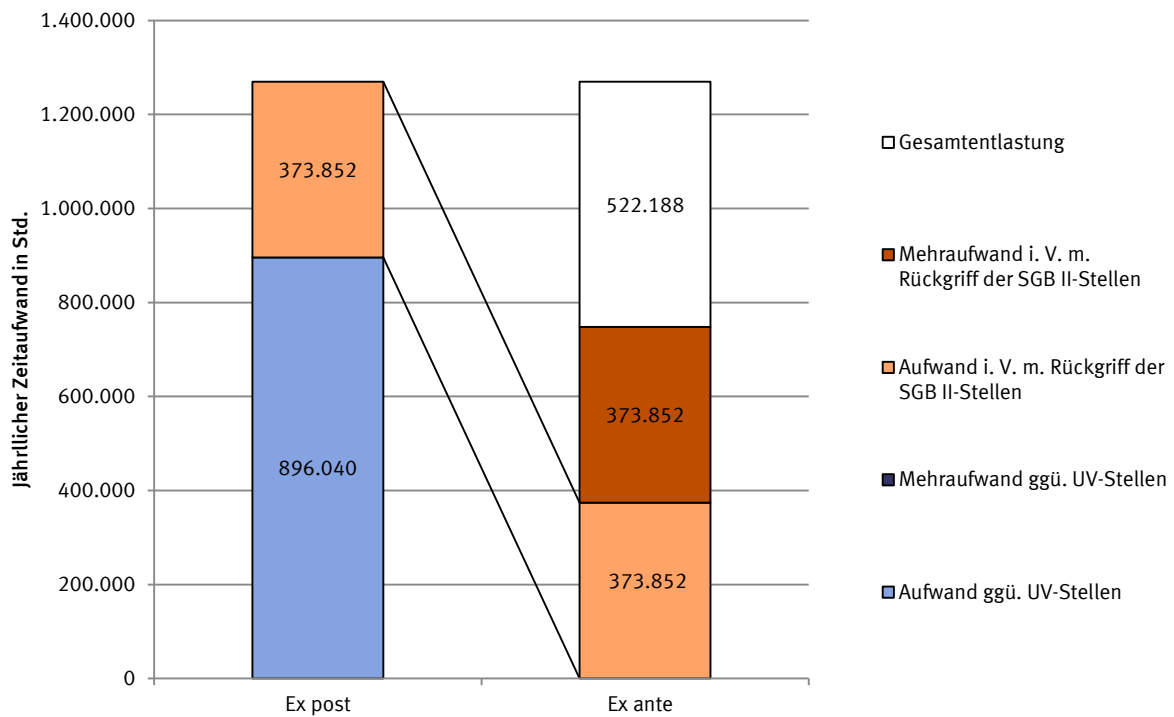
**Tabelle 26: Veränderung des jährlichen Sachaufwands der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Szenario 1 in Euro pro Jahr**

Sachaufwand	Ex post	Ex ante
Jährlicher Sachaufwand gegenüber UV-Stellen in Euro	250.807	0
Jährlicher Sachaufwand durch Rückgriff gegenüber SGB II-Stellen in Euro	250.807	250.807
<b>Gesamtveränderung</b>	<b>-</b>	<b>-250.807</b>

In Szenario 2, das im Rückgriff normkonformes Verhalten der SGB II-Stellen für 50 % der „UV+SGB II-Fälle“ unterstellt, würde der Zeitaufwand der anderen Elternteile nach Umsetzung des BMFSFJ-Konzepts um 522.188 Stunden<sup>55</sup> pro Jahr sinken. Dieser Saldo setzt sich aus einer Entlastung von 896.040 Stunden und einer Belastung von 373.852 Stunden zusammen. Wie in Abbildung 39 dargestellt, würde der jährliche Zeitaufwand der anderen Elternteile gegenüber den UV-Stellen von 896.040 Stunden vollständig entfallen, der Zeitaufwand im Zusammenhang mit dem Rückgriff der Jobcenter würde sich in diesem Szenario von insgesamt 373.852 Stunden auf 747.704 Stunden pro Jahr verdoppeln. Auch die Sachkosten der anderen Elternteile gegenüber den UV-Stellen von 250.807 Euro pro Jahr entfallen vollständig (Tabelle 27), während sich die jährlichen Sachkosten, die durch den Rückgriff der SGB II-Stellen entstehen, von 125.403 Euro auf 250.807 Euro erhöhen. Somit würden die anderen Elternteile um Sachaufwand in Höhe von 125.403 Euro pro Jahr entlastet.

<sup>55</sup> Dafür wird die Mitte der in diesem Abschnitt beschriebenen Fallzahl-Spanne angenommen.

**Abbildung 39: Veränderung des jährlichen Zeitaufwands der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Szenario 2**



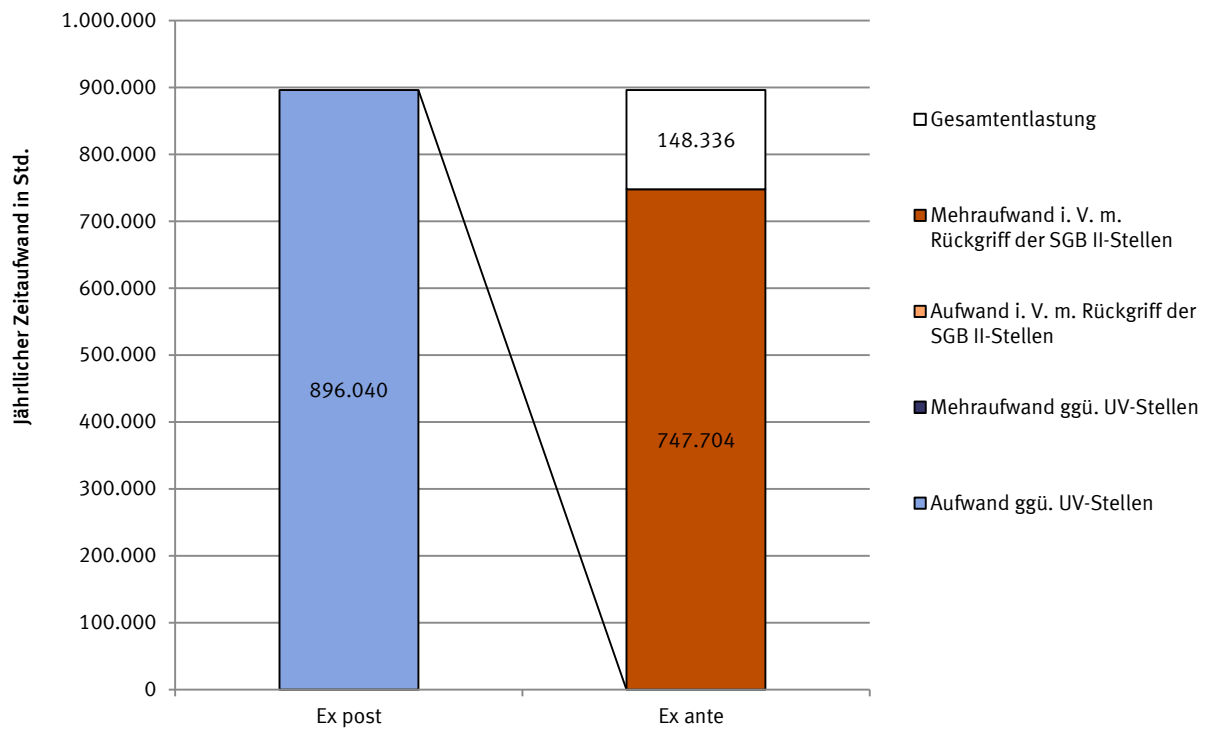
**Tabelle 27: Veränderung des jährlichen Sachaufwands der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Szenario 2 in Euro pro Jahr**

Sachaufwand	Ex post	Ex ante
Jährlicher Sachaufwand gegenüber UV-Stellen in Euro	250.807	0
Jährlicher Sachaufwand durch Rückgriff gegenüber SGB II-Stellen in Euro	125.403	250.807
<b>Gesamtveränderung</b>	<b>-</b>	<b>-125.403</b>

In Szenario 3, das im Rückgriff normkonformes Verhalten der SGB II-Stellen für 0 % der „UV+SGB II-Fälle“ unterstellt, würde der Zeitaufwand der anderen Elternteile um 148.336 Stunden pro Jahr sinken.<sup>56</sup> Dieser Saldo setzt sich aus einer Entlastung von 896.040 Stunden und einer Belastung von 747.704 Stunden zusammen. Wie in Abbildung 40 dargestellt, würde der jährliche Zeitaufwand der anderen Elternteile gegenüber den UV-Stellen von 896.040 Stunden vollständig entfallen. Der Zeitaufwand im Zusammenhang mit dem Rückgriff der Jobcenter würde in diesem Szenario neu entstehen und insgesamt 747.704 Stunden pro Jahr umfassen. Der Sachaufwand bliebe in diesem Szenario unverändert: Tabelle 28 zeigt, dass die Sachkosten der anderen Elternteile gegenüber den UV-Stellen von 250.807 Euro pro Jahr zwar vollständig entfallen, durch den Rückgriff der SGB II-Stellen in diesem Szenario aber auch neue Sachkosten in Höhe von 250.807 Euro entstehen.

<sup>56</sup> Dafür wird die Mitte der in diesem Abschnitt beschriebenen Fallzahl-Spanne angenommen.

**Abbildung 40: Veränderung des jährlichen Zeitaufwands der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Szenario 3**



**Tabelle 28: Veränderung des jährlichen Sachaufwands der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts in Szenario 3 in Euro pro Jahr**

Sachaufwand	Ex post	Ex ante
Jährlicher Sachaufwand gegenüber UV-Stellen in Euro	250.807	0
Jährlicher Sachaufwand durch Rückgriff gegenüber SGB II-Stellen in Euro	0	250.807
<b>Gesamtveränderung</b>	<b>-</b>	<b>0</b>

Auf Basis des BMFSFJ-Konzepts ist nicht von Umstellungsaufwand für die anderen Elternteile auszugehen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass – je nach Ausgestaltung eines Regelungsvorhabens – ggf. Umstellungsaufwand für die anderen Elternteile durch die Abwicklung der „UV+SGB II-Fälle“ in den UV-Stellen entsteht.

Im Folgenden werden die dargestellten jährlichen Mehr- und Minderaufwände erläutert. Sofern die Ergebnisse vom gewählten Szenario abhängen, werden zunächst jeweils die Ergebnisse für Szenario 1 beschrieben. Anschließend werden die daraus abgeleiteten Ergebnisse der Szenarien 2 und 3 dargestellt.

#### Minderaufwände

Es gilt die Annahme, dass sich die alleinerziehenden Elternteile nach Umsetzung des BMFSFJ-Konzepts für die Grundsicherungsleistungen entscheiden. Daraus folgt, dass für die anderen Elternteile der gesamte Erfüllungsaufwand gegenüber den UV-Stellen entfallen würde. Wie in 6.2.1.2 dargestellt, beläuft sich der jährliche Zeitaufwand der anderen Elternteile im Zusammenhang mit den UV-Stellen auf 896.040 Stunden und der jährliche Sachaufwand auf 250.807 Euro. Tabelle 29 gibt diese Entlastung nach Prozessen wieder.

**Tabelle 29: Jährliche Minderaufwände der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Prozessen<sup>57</sup>**

Prozesse	Art der Entlastung	Zeitaufwand je Fall in Min.	Sachaufwand je Fall in Euro	Fallzahl	Veränderung Zeitaufwand pro Jahr in Std.	Veränderung Sachaufwand pro Jahr in Euro
Feststellung der Leistungsfähigkeit		283,00	2,0	-125.403	-591.486	-250.807
Überprüfung der Leistungsfähigkeit	alle Tätigkeiten gegenüber UV-Stellen	35,00	0	-493.125	-287.656	0
Meldung unterjähriger Änderungen		9,00	0	-84.042	-12.606	0
Zahlung bei Leistungsfähigkeit		2,00	0	-128.722	-4.291	0
<b>SUMME</b>	-	-	-	-	<b>-896.040</b>	<b>-250.807</b>

### Mehraufwände

Durch Umsetzung des BMFSFJ-Konzepts können den anderen Elternteilen Belastungen im Zusammenhang mit dem Rückgriff der SGB II-Stellen entstehen. Da Ex-post-Aufwände je Fall der anderen Elternteile in Verbindung mit dem Rückgriff der Jobcenter jedoch nicht erhoben wurden (siehe Kapitel 6.2.1.2), wird zur Quantifizierung der Mehraufwände auf die Ex-Post-Aufwände je Fall für den Rückgriff der UV-Stellen zurückgegriffen. Die Höhe der Ex-post-Gesamtbelastung und die Mehraufwände sind zudem abhängig vom betrachteten Szenario (siehe Kapitel 6.1.2.1). In Szenario 1 ergibt sich – unter ersatzweiser Verwendung der Ex-post-Aufwände je Fall gegenüber den Jugendämtern – ein Ex-post-Zeitaufwand der anderen Elternteile für den Rückgriff der SGB II-Stellen von 747.704 Stunden und ein Sachaufwand von 250.807 Euro pro Jahr; in diesem Szenario würde der Erfüllungsaufwand nicht steigen (siehe Tabelle 30). In Szenario 2 würde sich der jährliche Erfüllungsaufwand der anderen Elternteile um 50 % des Ex-post-Aufwands erhöhen. Tabelle 31 gibt diese Mehraufwände wieder: In diesem Szenario ergibt sich an der unteren Fallzahl-Grenze ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand von 336.053 Stunden und ein jährlicher Sachaufwand von 125.403 Euro, an der oberen Fallzahl-Grenze von 411.651 Stunden und 125.403 Euro. Folglich ist in Szenario 2 im Mittel eine zusätzliche jährliche Belastung von 373.852 Stunden und 125.403 Euro zu erwarten). In Szenario 3 würde der Erfüllungsaufwand im Vergleich zu Szenario 2 um das Doppelte steigen: An der unteren Fallzahl-Grenze würden für die anderen Elternteile in Zusammenhang mit dem Rückgriff der Jobcenter zusätzliche jährliche Belastungen von 672.106 Stunden und 250.807 Euro resultieren, an der oberen Fallzahl-Grenze von 823.302 Stunden und 250.807 Euro. Somit ist in Szenario 3 im Mittel für die anderen Elternteile ein Mehraufwand von 747.704 Stunden und 250.807 Euro pro Jahr in Verbindung mit dem Rückgriff der SGB II-Stellen zu erwarten (siehe Tabelle 32).

<sup>57</sup> Bei der Addition der Einzelkosten ergibt sich eine Rundungsdifferenz zu den ausgewiesenen Gesamtkosten.

**Tabelle 30: Jährliche Mehraufwände der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Prozessen in Szenario 1<sup>58</sup>**

Prozesse	Art der Belastung	Zeitaufwand pro Fall in Min.	Sachaufwand pro Fall in Euro	Fallzahl		Veränderung Zeitaufwand pro Jahr in Std.			Veränderung Sachaufwand pro Jahr in Euro		
				Untere Grenze	Obere Grenze	Untere Grenze	Obere Grenze	Mitte der Fallzahl-Spanne	Untere Grenze	Obere Grenze	Mitte der Fallzahl-Spanne
Feststellung der Leistungsfähigkeit		283,00	2,00	0	0	0	0	0	0	0	0
Überprüfung der Leistungsfähigkeit	Normkonformes Verhalten der SGB II-Stellen für „UV+SGB II-Fälle“	35,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
Bearbeitung unterjähriger Änderungen		9,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
Durchführung Rückgriff		2,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>SUMME</b>	-	-	-	-	-	0	0	0	0	0	0

**Tabelle 31: Jährliche Mehraufwände der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Prozessen in Szenario 2<sup>59</sup>**

Prozesse	Art der Belastung	Zeitaufwand pro Fall in Min.	Sachaufwand pro Fall in Euro	Fallzahl		Veränderung Zeitaufwand pro Jahr in Std.			Veränderung Sachaufwand pro Jahr in Euro		
				Untere Grenze	Obere Grenze	Untere Grenze	Obere Grenze	Mitte der Fallzahl-Spanne	Untere Grenze	Obere Grenze	Mitte der Fallzahl-Spanne
Feststellung der Leistungsfähigkeit		283,00	2,00	+62.702	+62.702	+295.742	+295.742	+295.742	+125.403	+125.403	+125.403
Überprüfung der Leistungsfähigkeit	Normkonformes Verhalten der SGB II-Stellen	35,00	0,00	+62.893	+184.922	+36.688	+107.871	+72.279	0	10	0
Bearbeitung unterjähriger Änderungen	für „UV+SGB II-Fälle“	9,00	0,00	+18.016	+42.021	+2.702	+6.303	+4.503	0	0	0
Durchführung Rückgriff		2,00	0,00	+27.627	+52.033	+921	+1.734	+1.328	0	0	0
<b>SUMME</b>	-	-	-	-	-	+336.053	+411.651	+373.852	+125.403	+125.403	+125.403

<sup>58</sup> Bei der Addition der Einzelkosten ergibt sich eine Rundungsdifferenz zu den ausgewiesenen Gesamtkosten.

<sup>59</sup> Bei der Addition der Einzelkosten ergibt sich eine Rundungsdifferenz zu den ausgewiesenen Gesamtkosten.

**Tabelle 32: Jährliche Mehraufwände der anderen Elternteile, die vom „UV+SGB II-Bezug“ betroffen sind, nach Prozessen in Szenario 3<sup>60</sup>**

Prozesse	Art der Belastung	Zeit- aufwand pro Fall in Min.	Sach- aufwand pro Fall in Euro	Fallzahl		Veränderung Zeitaufwand pro Jahr in Std.			Veränderung Sachaufwand pro Jahr in Euro		
				Untere Gren- ze	Obere Gren- ze	Untere Gren- ze	Obere Gren- ze	Mitte der Fall- zahl- Span- ne	Untere Grenze	Obere Grenze	Mitte der Fall- zahl- Span- ne
Feststellung der Leis- tungsfähig- keit		283,00	2,00	+125.403	+125.403	+591.484	+591.484	+591.484	+250.807	+250.807	+250.807
Überprüfung der Leis- tungsfähig- keit	Normkon- formes Verhalten der SGB II-	35,00	0,00	+125.787	+369.844	+73.376	+215.742	+144.559	0	0	0
Bearbeitung unterjähri- ger Ände- rungen	Stellen für „UV+SGB II -Fälle“	9,00	0,00	+36.031	+84.042	+5.405	+12.606	+9.005	0	0	0
Durchfüh- rung Rück- griff		2,00	0,00	+55.254	+104.066	+1.842	+3.468	+2.655	0	0	0
<b>SUMME</b>	-	-	-	-	-	+672.106	+823.302	+747.704	+250.807	+250.807	+250.807

#### 6.2.2.4 Nachgelagerter Effekt

Annahmegemäß würden 6 Jahre nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts 25.000 der „UV+SGB II-Fälle“ wieder zurück in den UV-Bezug (siehe Kapitel 6.1.2.1) kommen. Um die Auswirkungen dieses Effekts auf den Erfüllungsaufwand zu berücksichtigen, wird zunächst der prozentuale Anteil dieser 25.000 Fälle an den 395.626 „UV+SGB II-Fällen“ berechnet. Er liegt bei 6 %, d. h. dass die dargelegten Entlastungen beider Elternteile gegenüber der UV-Stellen dauerhaft nur auf 94 % der „UV+SGB II-Fälle“ zutrifft. Somit reduzieren sich die berechneten Minderaufwände der Alleinerziehenden im Zusammenhang mit den UV-Stellen von 463.341 Stunden auf 435.540 Stunden sowie von 148.842 Euro auf 139.912 Euro pro Jahr; die der anderen Elternteile von jährlich 896.040 Stunden auf 842.750 Stunden sowie von 250.807 Euro auf 235.758 Euro. Gleichzeitig würden sich die dargelegten Mehraufwände der alleinerziehenden Elternteile für die Angaben zu Anhaltspunkten auf einen möglichen SGB II-Anspruch erhöhen, weil die Anzahl der verbleibenden UV-Fälle ansteige. Um die relevante Fallzahl zu ermitteln, wird zunächst der Anteil von 94 % an den 156.676 „UV+SGB II-Antragsfällen“ berechnet. Er liegt bei 147.245 Fällen. Werden diese von den 180.093 „UV-Antragsfällen“ abgezogen, ergeben sich 32.818 verbleibende UV-Fälle. Folglich steigt die berechnete zeitliche Belastung der Alleinerziehenden für diese Angaben von 1.951 Stunden auf 2.735 Stunden pro Jahr. Die beschriebenen Mehraufwände der anderen Elternteile würden sich durch den „nachgelagerten Effekt“ nicht ändern. Somit würde die jährliche Entlastung der alleinerziehenden Elternteile in Zusammenhang mit den UV-Stellen, die nach Inkrafttreten des BMFSFJ-Konzepts bei 432.796 Stunden und 148.842 Euro läge, nach 6 Jahren auf 402.212 Stunden und 139.912 Euro sinken. Bei den anderen Elternteilen würden sich die jährlichen Minderaufwände in Verbindung mit den UV-Stellen nach 6 Jahren von 896.040 Stunden auf 842.750 Stunden sowie von 250.807 Euro auf 235.758 Euro reduzieren.

<sup>60</sup> Bei der Addition der Einzelkosten ergibt sich eine Rundungsdifferenz zu den ausgewiesenen Gesamtkosten.

Insgesamt würde die Entlastung der alleinerziehenden Elternteile nach 6 Jahren von 520.040 Stunden auf 491.456 Stunden und von 148.842 Euro auf 139.912 Euro pro Jahr sinken. Bei den anderen Elternteilen würden sich die jährlichen Minderaufwände in Szenario 1 von zu-nächst 896.040 Stunden auf 842.750 Stunden sowie von 250.807 Euro auf 235.758 Euro reduzieren. In Szenario 2 würde sich eine Veränderung der Entlastung von 522.188 Stunden auf 468.423 Stunden und der Sachaufwände von 125.404 Euro auf 110.355 Euro pro Jahr einstellen. In Szenario 3 würde die zeitlichen Minderaufwände nach 6 Jahren von jährlich 148.336 Stunden auf 94.571 Stunden sinken, während sich der Sachaufwands von 0 Euro hin zu einer Belastung von jährlich 15.048 Euro entwickeln würde.

## 7 Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge

In den folgenden Abschnitten werden die von den Befragten genannten Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge gesammelt dargestellt.

Die Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge des Normadressaten Verwaltung wurden über deren gezielte Abfrage in den persönlichen Interviews gesammelt. Darüber hinaus gaben die befragten Personen in den UV- und SGB II-Stellen aber auch eigeninitiativ Hinweise zur möglichen konkreten Ausgestaltung des BMFSFJ-Konzepts, sodass diese Hinweise als gesonderte Kategorie vorgestellt werden.

Bei den alleinerziehenden und anderen Elternteilen wurde ebenfalls in den Interviews gezielt nach Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschlägen gefragt. Darüber hinaus wurden die Bürgerinnen und Bürger auch gefragt, welche Tätigkeiten sie als besonders belastend empfinden. Daraus können Ansatzpunkte für spürbare Vereinfachungen entwickelt werden. Außerdem wurden die Elternteile nach ihrer Einschätzung zu einer möglichen Vereinfachung durch Online-Verfahren gefragt.

### 7.1 Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge der Verwaltung

Die aufgelisteten Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge dokumentieren die Aussagen der Befragten aus allen 24 befragten Verwaltungsstellen in den persönlichen Interviews.

Zur besseren Übersicht wurden die Vorschläge thematisch sortiert. Sofern ein Vorschlag mehreren Themenkategorien zugeordnet werden konnte, wird dieser in allen entsprechenden Kategorien aufgeführt. Die Vorschläge werden im Folgenden möglichst unverfälscht und vollständig wiedergegeben. Die Auflistung ist nicht um etwaige Doppelnennungen bereinigt.

#### 7.1.1 Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge der Verwaltungsstellen zu den Ex-post-Aufwänden

Akteur	Vorschläge
	<b>Datenbanken</b>
UV-Stellen	Online-Zugriff auf Daten des Jobcenters, außerdem eine zentrale Datenbank aller UV-Stellen
	Bundesweite Datenbank über UV-Leistungen an Alleinerziehende über alle UV-Stellen
	Bundesweite Datenbank über SGB II-Bezug von Unterhaltspflichtigen
	Zugriff auf Programm der SGB II-Stelle und auf Datenbestand anderer Jobcenter (insbesondere für Rückgriff)
	Einsicht in Datenbank über SGB II-Bezug
	Zugriff und Datenabgleich mit Datenbank des Jobcenters
	Gemeinsame Datenbank und Software von Jobcenter und UV-Stelle
	Direktzugriff auf Daten anderer Behörden und Stellen
	Umsetzung der elektronischen Abfrage bei Rentenauskünften (Kontenabruf "übereinstimmend", d. h. Bankverbindungen sind nicht mehr aktuell und daher Pfändungen häufig ergebnislos)
	Elektronische Auskunft bei Rentenstellen
	Zugriff auf Daten des Finanzamts/gemeinsame Datenbank
	Einführung von Online-Kontenabrufverfahren z. B. bei der Rentenversicherung, dem Kraftfahrzeugbundesamt, den Krankenkassen
	SGB II-Stellen
Datenbank/Software über alle Transferleistungen, um diese einfacher abrufen oder abgleichen zu können	
Zugriff auf Melderegister und auf Daten der Polizei, des Finanzamts, der Rentenversicherung	
Zugriff auf Programm der Familienkasse und der UV-Stelle	



Akteur	Vorschläge
UV-Stellen	<p><b>zentrales Meldeportal</b></p> <p>Zugriff auf Daten aller Behörden, deutschlandweites Meldesystem mit zentraler Meldestelle (eine Anlaufstelle für die Verwaltung bzgl. der Daten aller Bürgerinnen und Bürger)</p> <p>Einrichtung eines deutschlandweiten Meldeportals (bereits landesintern vorhanden) mit Abrufmöglichkeit des Einzugs-/Auszugsdatums</p> <p>Jetziger Zugriff auf Meldedaten erlaubt nur Auskunft über jetzige Anschrift; hilfreich wäre zusätzliche Auskunft darüber, wann der Zuzug erfolgte.</p> <p>Sog. "Behördenauskunft für öffentliche Stellen" (früher MESO) sollte um die Merkmale Familienstand, alte Anschrift und Einzugs-/Auszugsdatum erweitert werden.</p>
	<p><b>Datenaustausch</b></p> <p>Direkte Kommunikation mit dem Jobcenter (Leistungsstelle und Arbeitsvermittler)</p> <p>Besserer Austausch zwischen Behörden (insbesondere mit UH-Stelle des Jobcenters) durch besseres Ausschöpfen der Möglichkeiten zum Informationsaustausch innerhalb der geltenden Datenschutzbestimmungen.</p> <p>Einmal jährlich automatischer Datenabgleich mit Jobcenter</p> <p>Zugriff und Datenabgleich mit Datenbank des Jobcenters</p> <p>Die Unterlagen, auf deren Grundlage die Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils berechnet wurde, sollten dem Jobcenter zur Verfügung gestellt werden dürfen (zur Vermeidung von Doppelberechnungen).</p> <p>Jobcenter sollte automatisiert vom Ablauf der 72 Monate unterrichtet werden.</p> <p>Erleichterung beim Datenschutz, sodass SGB II-Bescheide des anderen Elternteils vollständig an das Jugendamt weitergeleitet werden können.</p>
SGB II-Stellen	<p>Automatischer Info-/Datenabgleich aller beteiligten Stellen: E-Akte wird automatisch weitergeleitet an andere Behörden (online), z. B. Kopie über Kindergeld oder SGB II</p> <p>Lockerung des Datenschutzes, um Abgleiche zwischen UV-Stelle und SGB II-Stelle zu ermöglichen bzw. zu verbessern</p> <p>IT-Schnittstelleneinbau nach Altersgrenzen der Kinder</p> <p>Hilfreich wäre eine verbesserte Bearbeitungssoftware; die vorhandene Software gibt bspw. nicht selbstständig einen Hinweis, wenn sich bei den Kindern ein neuer UV-Betrag durch Erreichen der Altersgrenze ergibt.</p> <p>Alle Stellen, die Rückgriffsansprüche haben, sollten besser vernetzt sein und zentral ihre Ansprüche geltend machen. Auch der Datenschutz sollte abgeschafft werden, da hierdurch die Unterhaltsansprüche gegenüber dem Jobcenter aufwändig geltend gemacht werden müssen.</p> <p><b>sonstige IT-Verbesserungsvorschläge</b></p>
UV-Stellen	<p>Komplettes Online-Verfahren (E-Akte)</p>
SGB II-Stellen	<p>Vereinheitlichung der Software, die das Jobcenter und die UV-Stelle benutzen</p> <p>Hilfreich wäre eine verbesserte Bearbeitungssoftware; die vorhandene Software gibt bspw. nicht selbstständig einen Hinweis, wenn sich bei den Kindern ein neuer UV-Betrag durch Erreichen der Altersgrenze ergibt.</p> <p>Kunden könnten Chip-Karte mit persönlichen Daten mitführen; die Leistungen wären dann direkt sichtbar, ähnlich wie bei der Gesundheitskarte.</p> <p>Automatischer Info-/Datenabgleich aller beteiligten Stellen: E-Akte wird automatisch weitergeleitet an andere Behörden (online), z. B. Kopie über Kindergeld oder SGB II</p>

Akteur	Vorschläge
	<b>Datenschutz</b>
UV-Stellen	Besserer Austausch zwischen Behörden (insbesondere mit UH-Stelle des Jobcenters) durch besseres Ausschöpfen der Möglichkeiten zum Informationsaustausch innerhalb der geltenden Datenschutzbestimmungen
SGB II-Stellen	Verbesserung der Rahmenbedingungen des Datenschutzes
	<b>paralleler Leistungsbezug</b>
UV-Stellen	<p>Der parallele Bezug von Unterhaltsvorschuss und SGB II sollte wegfallen, um Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürgern zu entlasten.</p> <p>Alle Bürger, die SGB II beziehen, sollten keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben.</p> <p>Pauschale Auszahlung/Anrechnung von UV an berechnete SGB II-Bezieher (analog Wohngeld) einführen, d. h. UV-Beantragung nur, wenn kein SGB II-Anspruch besteht. Dieses Verfahren wäre auch für Bürgerinnen und Bürger bürokratieärmer.</p> <p>Bei SGB II-Bezug ist UV-Bezug überflüssig, der Doppelbezug sollte vermieden werden.</p> <p>Der Doppelbezugs sollte wegfallen, es sollte nur eine Leistung geben, und zwar SGB II.</p> <p>Erstattung und somit der Erinnerung, Bezifferung und Überweisung sollte wegfallen.</p>
SGB II-Stellen	<p>Der Unterhaltsvorschuss ist überflüssig. Er ist sehr einfach/unkompliziert, aber es kommt zu vielem Hin- und Herrechnen und -schieben.</p> <p>Die Notwendigkeit der doppelten Bearbeitung durch parallele Strukturen in der UV-Stelle und im Jobcenter sollte in Frage gestellt werden. Fälle, mit denen sich das Jugendamt beschäftigt, sollten nicht auch noch vom Jobcenter erledigt werden. Dies sollte gesetzlich festgeschrieben werden.</p> <p>Fälle, mit denen sich das Jugendamt beschäftigt, sollten nicht auch im Jobcenter bearbeitet werden. 133 Euro Mindest- und Kindesunterhalt muss gedeckt werden, daher muss eine Anpassung an das UVG erfolgen. Die derzeit angestrebte Lösung geht zu Lasten des Jobcenters und das Jugendamt wird entlastet.</p> <p>Kunden sollten nur eine Transferleistung (UV, SGB II, Wohngeld...) beziehen. Das würde zu einer größeren Zeitersparnis führen, da nur ein Antrag zu stellen wäre. Es sollte eine "Zentrale Stelle" (eine Behörde/eine Ansprechperson für alle Leistungen) eingeführt werden.</p> <p>Leistungsbeziehende sollten kein Unterhaltsvorschuss beziehen, weil dadurch doppelte Aufwände und Prozesse für Leistungsbeziehende und Mitarbeiterinnen/Bearbeiter der UV-/SGB II-Stelle entstehen.</p> <p>Es wäre gut, wenn die SGB II-Stelle den Unterhaltsvorschuss nicht im Auge behalten müsste. Unterhaltsvorschuss sollte nur von einer Stelle bearbeitet werden.</p> <p>Die Vermeidung von Doppelfällen („UV+SGB II“-Fälle) würde zu einer Entlastung bei Verwaltung und Bürgerinnen/Bürgern führen.</p> <p>Parallelbezug von Unterhaltsvorschuss und SGB II sollte vermieden werden.</p> <p>Es sollte eine Lösung analog zu Wohngeld angestrebt werden: Wer SGB II-Leistungen bezieht, sollte keinen UV-Antrag stellen müssen.</p> <p>Es sollte ein Wahlrecht bei Parallelbezug von Unterhaltsvorschuss und SGB II eingeführt werden, um Wegfall des Parallelbezugs (Verfahren analog zu Wohngeld) zu erreichen. Das wäre vorteilhaft für die Leistungsstelle, aber nicht unbedingt für die Unterhaltsstelle.</p> <p>Bis zum Jahr 2005 war die Abwicklung einfach, danach zu stark formalisierte Abläufe, die Doppelaufwände verursachen (Signieren von Dokumenten und die Zustellung der Rechtswahrungsanzeige muss gegenüber dem Jugendamt gemeldet werden). Auch bei anderen parallel laufenden Leistungen (Wohngeld) sollte, ähnlich wie im BMFSFJ-Konzept vorgesehen, nur noch eine Leistung gezahlt werden.</p>

Akteur	Vorschläge
<b>UV-Stellen</b>	<b>Rückgriff</b>
	Bei Rückgriffsfällen nach Beendigung des Leistungsbezugs könnte das Verrechnungsverfahren nach § 52 SGB I durchgeführt werden. Dieses Verfahren ist jedoch bei anderen Stellen kaum bekannt und daher aktuell sehr aufwändig. Es fehlen bundesweite Ausführungshinweise, damit Behörden schnell wissen, was zu tun ist.
	Beim Rückgriff sollte nur eine Stelle zuständig sein (SGB II-Stellen oder UV-Stelle), dies würde die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen steigern; d. h. Zentralisierung des Rückgriffs (inkl. verpflichtende Inanspruchnahme der Beistandschaft).
	SGB II sollte ebenfalls die Möglichkeit zur Feststellung einer fiktiven Leistungsfähigkeit haben; somit könnten Irritationen im Rückgriff bezüglich der bestehenden unterschiedlichen Handhabung vermieden werden.
<b>SGB II-Stellen</b>	Alle Stellen, die Rückgriffsansprüche haben, sollten besser vernetzt sein und zentral ihre Ansprüche geltend machen. Auch der Datenschutz sollte abgeschafft werden, da hierdurch die Unterhaltsansprüche gegenüber dem Jobcenter aufwändig geltend gemacht werden müssen.
	Der Anspruchsübergang im SGB II sollte gesetzlich ähnlich wie in Österreich geregelt sein: Fiktiver Unterhalt des anderen Elternteils sollte unterstellt werden können (wie auch im UVG, sollte an § 7 UVG angepasst werden). Der/die Unterhaltspflichtige könnte so zur Arbeitsaufnahme verpflichtet werden.
	Momentan sind Vaterschaftsüberprüfungen wie im UVG im SGB II nicht möglich; dahingehend sollte es mehr Möglichkeiten im Jobcenter geben.
<b>UV-Stellen</b>	<b>Kriterien zum UV-Leistungsbezug</b>
	Andere Regelung des Vorrang des Unterhaltsvorschusses, evtl. Schaffung von Wahlmöglichkeiten
	Verschärfung der Kriterien für einen UV-Bezug: ungeklärte Vaterschaften als Ablehnungsgrund einführen
	Auskunftspflicht der SGB II-Stelle an die UV-Stelle über den anderen Elternteil  Entweder den Unterhaltsvorschuss erhöhen, den Höchstleistungszeitraum verlängern, die Altersgrenze erhöhen, oder den Unterhaltsvorschuss abschaffen; oder die Sozialleistungen für Kinder über einen Pauschalbetrag pro Kind (Sonderleistungen wie z. B.: Kindergeld, Wohngeld, Sozialgeld würden dann entfallen) abdecken.
<b>SGB II-Stellen</b>	Der Unterhaltsvorschuss sollte in der Höhe verändert werden (damit die Grenze zum Einkommen nicht mehr so hoch ist).
	Die Altersklasse sollte von 12-18 angehoben werden (analog der Düsseldorfer Tabelle).
	Benachteiligung von Alleinerziehenden, weil beim Doppelbezug der Höchstleistungszeitraum des Unterhaltsvorschusses verbraucht wird.
<b>UV-Stellen</b>	<b>Mitwirkungspflichten der Elternteile</b>
	Der UV-Stelle fehlen oftmals Beweise. Daher wäre eine Umkehr der Beweispflicht wünschenswert: Eltern müssten nachweisen, nicht die UV-Stelle.
<b>SGB II-Stellen</b>	Die Mitwirkungspflicht des alleinerziehenden Elternteils sollt erhöht werden, um verbindliche Auskunft zur Vaterschaft zu erhalten.
<b>UV-Stellen</b>	<b>Personalausstattung</b>
	Aufstockung und ausreichende Schulung des Personalkörpers der SGB II-Stelle (insbesondere falls der Rückgriff zentralisiert würde)
<b>SGB II-Stellen</b>	Bei Änderung der Gesetzeslage mit der Vorgabe, dass der Rückgriff im Jobcenter stattfindet, ist eine Steigerung der Mitarbeiterkapazitäten im Jobcenter notwendig.

Akteur	Vorschläge
<b>Fortbildung/Schulung</b>	
UV-Stellen	Aufstockung und ausreichende Schulung des Personalkörpers bei SGB II-Stelle (insbesondere falls der Rückgriff zentralisiert würde).
SGB II-Stellen	Regelmäßiger persönlicher Austausch zwischen Expertinnen und Experten (praktische Schulungen an Hand von Beispielen zur Auffrischung).
<b>Sonstige Verbesserungsvorschläge</b>	
UV-Stellen	Amtsvormund einführen (gab es früher bereits).
	Kommunikation mit Jobcenter verbessern (telefonische Erreichbarkeit).
	Antragsverfahren für Alleinerziehende vereinfachen, Gründe für Doppelleistung gegenüber Bürgerinnen und Bürger verständlicher machen.

## 7.1.2 Hinweise zur Ausgestaltung des BMFSFJ-Konzepts

Akteur	Vorschläge
UV-Stellen	Haftungspflicht aufgrund der rechtlichen Beratung durch Mitarbeitende des Jobcenters zur Wahlpflicht der Neuregelung wird kritisch gesehen (z. B. könnte dies besser durch Beistände erfolgen)
	Mehr Gerechtigkeit bei Berechnung des Anspruchs (nicht nur Einkommen des anderen Elternteils sollte berücksichtigt werden, sondern auch das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils)
	Schriftliche Quittierung der Kenntnisnahme durch den Beratenden, dass Beratung/Belehrung korrekt durchgeführt wurde
	Beratung wird aufwändig, weil Zusatzaspekte berücksichtigt werden müssen (evtl. Dolmetscher bei Sprachbarrieren notwendig)
	Verzichtserklärung auf SGB II sollte direkt in UV-Stelle ausgefüllt werden (dadurch Wegfall eines weiteren Besuchs in der SGB II-Stelle)
	Die SGB II-Stelle sollte bei Einkommensschwankungen in Vorleistung treten und sich zu viel gezahlte Beträge später im Erstattungsverfahren von der UV-Stelle zurückholen
	Keine Wahl zwischen UV- und SGB II-Leistungen ermöglichen, da es zu Verzögerungen dringend benötigter Leistungen kommen kann
	Online-Vorprüfung zur Ermittlung der UV-/SGB II-Ansprüche (und gegenseitigen Einsichtnahme von UV- und SGB II-Stelle)
	Neuregelung birgt mehr Probleme als Vorteile (Wechselfälle führen zu Mehraufwand)
	Reibungsloser Ablauf des Datenabgleich wird nicht erwartet, da Eindeutigkeit von Stammdaten schwierig und Verwechslungen/Fehleinträge kaum vermeidbar sind
	Für Alleinerziehende gäbe es bei Neuregelung keine eindeutige Anlaufstelle mehr für den Bezug von UV
	Personalabbau durch Wegfall des Doppelbezugs könnte sich verzögern, weil Altfälle noch abgeschlossen werden müssen
	Durch Wegfall von Doppelbezugsfällen Verringerung des Arbeitsaufwandes für UV-/SGB II-Stellen und Elternteile, allerdings entfällt Möglichkeit der Antragstellung zur Aufrechnung (z. B. bei Finanzämtern)
	Nicht-Verbrauch des UV-Höchstleistungszeitraums könnte Elternteile aus dem SGB II-Bezug führen und zu mehr finanzieller Selbstständigkeit und Unabhängigkeit beitragen.
	Durch Neuregelung entfällt Informationsaustausch zwischen UV- und SGB II-Stellen nicht, da gegenseitige Mitteilung der Zahlungsaufnahme oder Leistungsgewährung erfolgen muss. Die Geltendmachung und Bezifferung von Ersatzansprüchen entfällt aber weitestgehend.
	Unklarheit über Zuständigkeit für die komplexe Einkommensprüfung der Antragstellenden
Umgang mit schwankendem Einkommen (Wechselfällen) sollte geregelt werden	
Online-Vorprüfung zur Ermittlung der UV-/SGB II-Ansprüche / gegenseitige Einsichtnahme in die Daten von UV- und SGB II-Stelle	

Akteur	Vorschläge
SGB II-Stellen	<p data-bbox="391 250 930 280">Zeitnahe Meldung von Überschneidungen durch Kopfstelle</p> <p data-bbox="391 302 1401 362">Alleinige Bearbeitung des Rückgriffs im Jobcenter verursacht erhöhten Personalbedarf, längere Einspielphasen von Abläufen und Wissensverlust durch Wegfall der Kontakte zu Kollegium aus UV-Stelle</p> <p data-bbox="391 385 1380 477">Anpassung der Kriterien zur Berechnung der Leistungsfähigkeit zwischen UV- und SGB II-Stelle (UV-Stelle berücksichtigt fiktives, SGB II-Stelle tatsächliches Einkommen und SGB II-Stelle zieht das andere Elternteil nicht heran, wenn es selbst Teil einer Bedarfsgemeinschaft ist, UV-Stelle zieht das Elternteil trotzdem heran)</p> <p data-bbox="391 499 1401 560">Beratung wird aufwändig, weil Zusatzaspekte berücksichtigt werden müssen (evtl. Dolmetscher bei Sprachbarrieren notwendig)</p> <p data-bbox="391 582 1348 642">Schriftlicher Quittierung der Kenntnisnahme durch die antragstellende Person, dass Beratung/Belehrung korrekt durchgeführt wurde</p> <p data-bbox="391 665 1401 790">Alternativvorschläge zur Neuregelung, da Aufwand lediglich zu Lasten des Jobcenters ginge: UV-Leistung sollte erhöht und Altersklasse von 12 auf 18 Jahren angehoben werden. Fälle, die UV-Stelle bearbeitet, sollten nicht auch in SGB III-Stelle bearbeitet und der Mindest- und Kindesunterhalten sollte an die Höhe des UV angepasst werden (133 Euro)</p> <p data-bbox="391 813 1396 873">Wahlrecht der Neuregelung wird kritisiert, da daraus hoher Aufwand resultiert. SGB II-Leistung sollte für bisherige Doppelbezugsfälle verpflichtend sein</p> <p data-bbox="391 896 1364 987">Bei Umsetzung der Neuregelung verbindliche Mitwirkungspflichten für alleinerziehende Elternteile (derzeit sind diese für Alleinerziehende im SGB II „schwächer“ und die Identität der anderen Elternteile könnte verschwiegen werden)</p> <p data-bbox="391 1010 1364 1070">Auch Neuregelung verhindert Erstattungsverfahren nicht vollständig (zum Zeitpunkt der Beantragung kann Zeitpunkt der Zahlungsaufnahme nicht festgestellt werden)</p> <p data-bbox="391 1093 1380 1153">Aushändigung von Merkblättern, die vom alleinerziehenden Elternteil unterschrieben werden (wird auch derzeit schon durchgeführt und sollte bei Umsetzung der Neuregelung beibehalten werden)</p>

## 7.2 Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge der Bürgerinnen und Bürger zu den Ex-post-Aufwänden

Die aufgelisteten Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge dokumentieren die Aussagen von 28 der befragten Elternteile in den telefonischen Interviews. 12 Elternteile haben keine Vorschläge genannt.

Acht alleinerziehende und elf andere Elternteile sehen grundsätzlich Vereinfachungspotenzial durch Online-Verfahren, zwölf alleinerziehende Elternteile und ein anderer Elternteil können sich keine Entlastung durch Online-Verfahren vorstellen. Die übrigen Elternteile machten zu dieser Frage keine Angaben.

Zur besseren Übersicht wurden die Vorschläge thematisch sortiert, die Frage nach einer möglichen Vereinfachung durch Online-Verfahren wird dabei als eigene Kategorie geführt. Sofern ein Vorschlag mehreren Themenkategorien zugeordnet werden konnte, wird dieser in allen entsprechenden Kategorien aufgeführt. Sie werden im Folgenden möglichst unverfälscht und vollständig wiedergegeben. Die Auflistung ist nicht um etwaige Doppelnennungen bereinigt.

### 7.2.1 Aufwändig empfundene Arbeitsschritte bei der UV-Stelle

Akteur	Vorschläge
	<b>Umfang/Verständlichkeit der Formulare</b>
Alleinerziehende Elternteile	Ausfüllen des Formulars, unverständliche Fragestellungen der Antragsformulare (UV).
	Das Ausfüllen des Antrags und die Nachlieferung der benötigten Unterlagen/Nachweise.
	Das Ausfüllen des Formulars ist schwierig und der Umfang der Fragen ist zu umfangreich.
	Wenn EKS (Einkommensselbstauskunft bei ehem. Selbständigen) vorliegt, sollte das reichen.
Andere Elternteile	Die Unterlagen für die Selbstauskunft zu beschaffen und dann in die Selbstauskunft einzutragen.
	Die gleichen Unterlagen mussten sowohl an das Grundsicherungsamt und an das Jugendamt gesendet werden, obwohl das Grundsicherungsamt die Einwilligung zur Datenweitergabe hatte.
	<b>Umfang der Nachweise</b>
Alleinerziehende Elternteile	Wenn EKS (Einkommensselbstauskunft bei ehem. Selbständigen) vorliegt, sollte das reichen.
	Sammeln von Dokumenten.
	Die Zusammenstellung der benötigten Unterlagen.
	Die Bereitstellung der Daten zum anderen Elternteil.
	Im Verhältnis zum Ausfüllen des Antrags ist das Unterlagen sammeln/zusammenstellen aufwändig.
Andere Elternteile	Unterlagen zusammenstellen
	Die Unterlagen für die Selbstauskunft zu beschaffen und dann in die Selbstauskunft einzutragen.
	Die Anträge waren schwierig zu verstehen und auszufüllen. Es war unklar, welche Unterlagen notwendig waren.
	<b>Dienstleistung durch die Verwaltung</b>
Alleinerziehende Elternteile	Erstkontakt herstellen war problematisch, da zu kurze Servicezeiten am Telefon (nur an 2-3 Tagen vormittags, stundenweise) und nur eine Ansprechperson, die auch noch schlecht zu erreichen war.
	Es ist aufwändig, sich eigenständig um die Informationsbeschaffung zu bemühen. Das Grundsicherungsamt informiert nicht gut und stellt nur auf Verlangen Infoflyer zur Verfügung.
	Herstellung von Kontakt zur zuständigen Ansprechperson im Jugendamt. Diese sind nicht greifbar (Anrufbeantworter oder gehen nicht ans Telefon). Keine Ansprechperson in Notsituation (kein Geld). Doppelter Aufwand, weil anderer Elternteil behauptet hatte, gezahlt zu haben.
Andere Elternteile	Die häufigen Nachfragen, wann der Bescheid kommt (drei Bescheide, die keinen Bestand haben, weil von der Behörde immer etwas falsch war).
	Die gegensätzlichen/widersprüchlichen Angaben vom Jugendamt/Jobcenter zu durchschauen.

Akteur	Vorschläge
	<b>Informationen zum Leistungsbezug</b>
Alleinerziehende Elternteile	Es ist aufwändig, sich eigenständig um die Informationsbeschaffung zu bemühen. Das Grundsicherungsamt informiert nicht gut und stellt nur auf Verlangen Infolyer zur Verfügung. Informationen einholen
	<b>Antragsverfahren</b>
Alleinerziehende Elternteile	Das Ausfüllen des Antrags und die Nachlieferung der benötigten Unterlagen/Nachweise. Die Bereitstellung der Daten zum anderen Elternteil. Interview beim Jugendamt zu den Angaben zum anderen Elternteil war sehr unangenehm (mit Verhörcharakter). Durch vorhergehenden Auslandsaufenthalt und Nichtbeherrschung der Sprache des anderen Elternteils war der genaue Name und die Anschrift nicht bekannt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes ließen nicht locker. Es kam zu Erklärungsnoten und das Interview verlief unnötig lange.
Andere Elternteile	Die Unterlagen mussten persönlich abgegeben werden.
	<b>Datenaustausch</b>
Alleinerziehende Elternteile	Durch die fehlende Kommunikationsmöglichkeit der betroffenen Stellen untereinander (Jugendamt, Jobcenter, Wohngeldstelle usw.) ist der bürokratische Aufwand insgesamt viel zu hoch.
Andere Elternteile	Die gleichen Unterlagen mussten sowohl an das Grundsicherungsamt und an das Jugendamt gesendet werden, obwohl das Grundsicherungsamt die Einwilligung zur Datenweitergabe hatte.
	<b>Doppelter Rückgriff</b>
Andere Elternteile	Die gegensätzlichen/widersprüchlichen Angaben vom Jugendamt/Jobcenter zu durchschauen. Die gleichen Unterlagen mussten sowohl an das Grundsicherungsamt und an das Jugendamt gesendet werden, obwohl das Grundsicherungsamt die Einwilligung zur Datenweitergabe hatte.
	<b>Sonstiges</b>
Alleinerziehende Elternteile	Beantragung Prozesskostenhilfe für Gericht, damit Vorschuss genehmigt werden kann. Das unterschiedliche Handeln der Verwaltung (nach Umzug in eine andere Stadt). Herstellung von Kontakt zur zuständigen Ansprechperson im Jugendamt. Diese sind nicht greifbar (Anrufbeantworter oder gehen nicht ans Telefon). Keine Ansprechperson in Notsituation (kein Geld). Doppelter Aufwand, weil anderer Elternteil behauptet hatte, gezahlt zu haben.
Andere Elternteile	Anzeige bei Gericht wg. Zahlungsunfähigkeit.



## 7.2.2 Aufwändig empfundene Arbeitsschritte bei der SGB II-Stelle

Akteur	Vorschläge
	<b>Umfang/Verständlichkeit der Formulare</b>
Alleinerziehende Elternteile	Ausfüllen des Formulars, unverständliche Fragestellungen der Antragsformulare (Hartz IV).
	Für das Ausfüllen des Antrags wurde die Hilfe einer weiteren Person benötigt.
	Anträge zu umständlich.
	Der SGB II-Antrag im Allgemeinen; zum UV-Anteil keine Angabe.
	Anträge unverständlich
	Zu viele komplizierte Formulare, die unverständlich formuliert waren.
	Der Antrag war sehr aufwendig und kompliziert mit vielen Seiten.
	Das Ausfüllen des Antrags und die Formulare dazu sind zu umständlich.
	Außerdem ist der Antrag zu umfangreich.
	Es müssen zu viele Unterlagen vorgelegt werden.
Fragebogen kompliziert	
	<b>Umfang der Nachweise</b>
Alleinerziehende Elternteile	Zu viele Formulare für evtl. vorhandenes Einkommen. EKS sollte reichen sowie die Gewerbeabmeldung.
	Zu Hause muss man dann alle Antragsformulare (Arbeitgeber/Wohnung usw.) versenden/kopieren. Dies dauert insgesamt mit Wartezeiten für die Rückläufe 4-6 Wochen insgesamt.
	Die Zusammenstellung der benötigten Unterlagen.
	Zu viele Unterlagen, die vorgelegt werden mussten.
	Es werden sehr viele Nachweise/Unterlagen verlangt. Kontoauszüge alle drei Monate.
	Die Unterlagen zusammen zu suchen war sehr aufwändig.
	Außerdem ist der Antrag zu umfangreich.
Es müssen zu viele Unterlagen vorgelegt werden.	
	<b>Dienstleistung durch die Verwaltung</b>
Alleinerziehende Elternteile	Der gesamte Prozess ist sehr aufwändig und dauert viel zu lange. Die Wartezeit bis zur Aushändigung des Antrags betrug 2 Stunden.
	Die Mitarbeiter sind gestresst und haben keine Zeit.
	Beratung nicht immer richtig.
	Gestört hat das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde. Aufwändig war das mehrmalige Einreichen von Unterlagen, da die ursprünglichen Exemplare nicht mehr auffindbar sind.
	Terminvereinbarung gestaltete sich schwierig (Hotline, keine Ansprechperson). Dadurch persönliche Vorstellung beim Jobcenter mit erheblichen Wartezeiten (mind. 2 Std.). Zu viele unterschiedliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit dem Vorgang beschäftigt.
	<b>Antragsverfahren</b>
Alleinerziehende Elternteile	Das Verfahren insgesamt ist sehr kompliziert und es gibt sehr viele Informationen.
	Der gesamte Prozess ist sehr aufwändig und dauert viel zu lange. Die Wartezeit bis zur Aushändigung des Antrags betrug 2 Stunden.
	Zu Hause müssen alle Antragsformulare (Arbeitgeber/Wohnung usw.) versendet/kopiert werden. Dies dauert insgesamt mit Wartezeiten für die Rückläufe 4-6 Wochen insgesamt.
	Das persönliche Erscheinen zur Antragstellung ist nicht nachvollziehbar. Die Fahrtkosten muss der Leistungsbeziehende selbst tragen.
	<b>Datenaustausch</b>
Alleinerziehende Elternteile	Schnittstellenproblematik: Durch die fehlende Kommunikationsmöglichkeit der betroffenen Stellen (online) untereinander (Jugendamt, Jobcenter, Wohngeldstelle usw.) ist der bürokratische Aufwand insgesamt viel zu hoch.

### 7.2.3 Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge

Akteur	Vorschläge
<b>Alleinerziehende Elternteile</b>	<b>Online-Verfahren</b>
	Ein Online-Verfahren wäre besser.
	Online wäre besser.
	Unterlagen könnten eingescannt werden, dann könnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendamt den Vorgang am PC bearbeiten.
	Es sollte ein Online-Verfahren mit Eingangsbestätigung eingeführt werden. Derzeit ist immer eine Quittierung vom Empfang der Unterlagen durch das Amt nötig, da schon Unterlagen verloren gegangen sind.
	Es sollte die Möglichkeit einer Online-Übermittlung mit Signatur (Ausweis) geben, da sonst keine Bearbeitung ohne Unterschrift erfolgt.
	Es wäre einfacher, wenn die benötigten Unterlagen per Internet/Online übermittelt werden könnten.
	Online-Übermittlung wäre hilfreich, da man sich da einige Kosten (Papier usw.) sparen kann.
	Unterlagen einscannen und per Mail übermitteln würde viel Zeit ersparen und wäre auch für die Umwelt besser.
	Online wäre perfekt.
Es wäre besser, wenn man den Antrag und die benötigten Informationen per Internet/Online übermitteln könnte. Z. B. Übermittlung von Unterlagen per Foto/Handy, Mail, PDF. Dies würde viel Zeit und auch Papier (Umweltschutz) sparen. Außerdem könnte man die Zeit abends nutzen, wenn die Kinder im Bett sind und nicht tagsüber, wenn alles eh schon stressig ist.	
Alles Online übermitteln, keine Fahrtzeiten, keine Portokosten	
<b>Andere Elternteile</b>	Im Ausland (Kroatien) werden diese Sachen bereits online gemacht. Es wird viel einfacher gestaltet und ist selbsterklärend.
	Komplette Online-Bearbeitung wäre zeitsparender.
	Online wäre besser.
	Online-Verfahren wäre effizienter.
	Im 21. Jahrhundert würden Online-Verfahren vieles vereinfachen für Bürgerinnen/Bürger und Verwaltung.
	Bei Vergabe einer Geheimnummer (ID-Nummer) könnte man alle Unterlagen auch online versenden.
	Bei Vergabe einer ID-Nummer wäre alles ohne Gang zum Amt möglich.
	Schnellere Bearbeitung am PC.
	Es sollte ein Online-Verfahren mit ID-Nummer eingeführt werden.
	Eine Online-Übermittlung sollte möglich sein. Sinnvoll wären Hilfestellungen direkt beim Ausfüllen des Formulars zur Einkommens-/Vermögensdarlegung.
	Im Rahmen der Bearbeitung kann seitens der Behörde die Nachforderung von Unterlagen über ein Smartphone erfolgen. Notwendige Unterlagen können mit dem Smartphone fotografiert und sofort weitergeleitet werden.
	Durch technische Weiterentwicklung sollte durch eine Art TAN (oder einen anderen Zugangscode z. B. ähnlich dem Personalausweis) ein direkter Zugriff auf eine eigentlich nur der Verwaltung zur Verfügung stehendes Unterhaltsberechnungsprogramm möglich sein. Sinnvoll wäre es, wenn man dann anhand eines eigenen Zugangs zu seinen Daten eine eigene (vorläufige) Berechnung des Unterhalts durchführen und ggf. spätere Abweichungen durch Berechnungen des Jugendamts nachvollziehen kann. Die Berechnungen werden derzeit nicht zur Verfügung gestellt. Auch sollte dieser Zugang ein Zuschicken der persönlichen Daten ermöglichen (eine Art doppelter Zugriff). Als Vorstufe wäre auch eine eigene Berechnungsplattform mit Erläuterungen vorstellbar.

Akteur	Vorschläge
	<p><b>Paralleler Leistungsbezug</b></p>
Alleinerziehende Elternteile	<p>Es wäre einfacher, wenn man für beide Anträge alle Angaben nur einmal machen müsste, dies würde den Aufwand deutlich verringern.</p>
	<p><b>Doppelter Rückgriff</b></p>
Andere Elternteile	<p>Man sollte nur einer Behörde gegenüber auskunftspflichtig sein, da insbesondere in einer Kleinstadt der Datenschutz gefragt ist. Zu viele Bekannte in den Behörden, die Auskunft zum eigenen Einkommen bekommen.</p> <p>Es wäre hilfreich, wenn zu Beginn des gesamten unterhaltsrechtlichen Verfahrens eine zentrale Stelle/Mediator, die/der für beide Elternteile gleichermaßen zuständig wäre, die zu klärenden Fragen gemeinsam mit beiden Elternteilen besprechen würde. Vorstellbar wäre eine Bündelung durch eine behördliche Stelle. Dies würde hohe Gerichts- und Anwaltskosten vermeiden, die öffentliche Verwaltung erheblich entlasten und den psychischen Druck vermindern, der entsteht, wenn durch alle Instanzen hindurch sofort von Anfang an alles eingeklagt wird. Ggf. könnte dann auch vermieden werden, dass immer wieder die gleichen Unterlagen an mehrere Stellen übermittelt werden müssten.</p>
	<p><b>Umfang der Antragsformulare/Nachweiserbringung</b></p>
Alleinerziehende Elternteile	<p>Anträge sollten übersichtlicher gestalten werden (neues Antragsformular ist unübersichtlicher geworden), bei Folgeanträgen sollten weniger Informationen, z. B. zum Vater, angegeben werden müssen.</p> <p>Es wäre gut, wenn nicht alles auf einmal abgefragt werden würde. Es gab viele Rückfragen/Nachlieferungen von Unterlagen.</p> <p>Die Hälfte der Formulare würde reichen, da vieles doppelt gefragt wird (da Abmeldung vom Gewerbe vorliegt, da steht eigentlich schon alles drin).</p> <p>Die Folgeanträge müssten ein Kästchen haben in dem man ankreuzen kann, dass es keine Änderungen gab. Den kompletten Antrag jedes Mal neu zu stellen ist viel zu aufwändig.</p> <p>Außerdem wäre es einfacher, wenn man Änderungen der Lebenssituation selbst anzeigen könnte und nicht jedes Jahr einen weiteren Antrag ausfüllen müsste, obwohl sich keine Änderungen ergeben haben.</p> <p>Formulare komprimieren und verständlicher formulieren (auch für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger).</p> <p>SGB II: Viele Informationen sind aus den Kontoauszügen zu entnehmen (z. B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kfz), müssen trotzdem extra vorgelegt werden.</p> <p>SGB II-Antrag sollte verkürzt und Fragen differenzierter gestellt werden, wenn vieles nicht zutrifft.</p> <p><input type="checkbox"/> Weniger Papierkram</p>
Andere Elternteile	<p>Im Rahmen des Unterhaltstitels lag der Behörde bereits eine Geburtsurkunde vor, daher ist es unnötig erneut eine Geburtsurkunde gegen Gebühren der Behörde zuzuschicken.</p>
	<p><b>Gestaltung der Antragsformulare</b></p>
Alleinerziehende Elternteile	<p>Anträge sollten übersichtlicher gestalten werden (neues Antragsformular ist unübersichtlicher geworden), bei Folgeanträgen sollten weniger Informationen, z. B. zum Vater, angegeben werden müssen.</p> <p>Es wäre gut, wenn nicht alles auf einmal abgefragt werden würde. Es gab viele Rückfragen/Nachlieferungen von Unterlagen.</p>

Akteur	Vorschläge
<b>Sprache der Antragsformulare</b>	
<b>Alleinerziehende Elternteile</b>	Weniger „Beamtendeutsch“, kürzere Formulierungen, Anträge sollten mehr selbsterklärend sein.
	Es wäre gut, wenn nicht alles auf einmal abgefragt werden würde. Es gab viele Rückfragen/Nachlieferungen von Unterlagen.
	Formulare sollten komprimiert und verständlicher formuliert werden (auch für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger).
	SGB II-Antrag sollte verkürzt und Fragen differenzierter gestellt werden, wenn vieles nicht zutrifft.
<b>Antragsverfahren</b>	
<b>Alleinerziehende Elternteile</b>	Das Jobcenter sollte die SGB II-Beziehenden schon rechtzeitig auf die Verpflichtung, einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen zu müssen, hinweisen, wenn man zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Kenntnis von einer Schwangerschaft hat.
	Jobcenter verlangt von alleinerziehendem Elternteil Informationen (Gehalt) über anderen Elternteil. Da kein Kontakt mehr besteht, ist dies für die Antragstellenden unmöglich. Die Unterstützung für ein weiteres Kind wurde verwehrt, da die o. g. Informationen über anderen Elternteil nicht besorgt werden konnte. Besser wäre, wenn das Jobcenter des alleinerziehenden Elternteils mit anderem Elternteil direkt bzw. mit dessen Jobcenter kommunizieren würde.
	Es besteht eine zu lange Wartezeit (Antragstellung/Bescheid), in der man kein Geld erhält. Besser wäre eine Abschlagzahlung für die Übergangszeit, damit die laufenden Kosten gedeckt werden können.
	Informationen über den anderen Elternteil sollten vom Jugendamt direkt beim anderen Elternteil/Arbeitgeber eingeholt werden und nicht über die Alleinerziehenden, die oft im Konflikt mit dem anderen Elternteil stehen und eh schon mit der Situation sehr belastet sind. Außerdem sind die meisten anderen Elternteile unkooperativ, weil sie nicht zahlen möchten. Den Alleinerziehenden entstehen so unnötig lange Bearbeitungs- und Wartezeiten, bis sie das dringend benötigte Geld bekommen.
	<b>Dienstleistung durch die Verwaltung</b>
<b>Alleinerziehende Elternteile</b>	Herablassende junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amt, Arbeitsmöglichkeiten durch längere Hortplatzöffnungszeiten ermöglichen
	Mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Zuständigkeitsbereiche aufteilen, verständlicher erklären; mehr Zeit, um den Antrag in Ruhe gemeinsam zu bearbeiten
	Es gibt nur einen Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der den Vorgang komplett bearbeitet und auch telefonisch erreichbar ist.
	Das Verfahren ist unkompliziert, allerdings wird das Verfahren anstrengend und schwer, wenn man Fehlinformationen durch das Jugendamt erhält.
	Es sollte einen übersichtlichen Leitfaden für Betroffene "Was ist wenn..." mit Informationen über die Möglichkeiten der Unterstützung (Unterhaltsvorschuss, SGB II, Wohngeld usw.) geben. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter helfen/informieren nicht und erschweren somit den Vorgang der Antragstellung nur unnötig. Es gibt keinen „eigeninitiativen“ Hinweis auf weitere Möglichkeiten der Unterstützung. Man fühlt sich als Antragsteller und Antragstellende in der Opferrolle.
Bei den Jugendämtern müssten mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt werden, damit Kontakt/Hilfestellung verbessert werden kann.	
<b>Andere Elternteile</b>	<p>Derzeit herrscht ein Mangel an Personal oder mangelhaftes Personal, das nicht weiß, was es tut. Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für alle Sozialleistungen wäre ein Lösungsansatz.</p> <p>Zurzeit sind die anderen Elternteile erheblich benachteiligt, da sie auf die Angriffe der alleinerziehenden Elternteile - unterstützt durch deren Anwälte - nur reagieren müssen. Andere Elternteile erhalten keine Unterstützung durch das Jugendamt.</p>

Akteur	Vorschläge
<b>Informationen zum Leistungsbezug</b>	
<b>Alleinerziehende Elternteile</b>	Das Jobcenter sollte die SGB II-Beziehenden schon rechtzeitig auf die Verpflichtung, einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen zu müssen, hinweisen, wenn man zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Kenntnis von einer Schwangerschaft hat.
	Es sollte bessere Information über die Leistungen geben, die in dieser Lebenslage in Anspruch genommen werden können (Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, SGB II, Krankenkasse, Familienkasse), und zwar im Vorfeld der Antragstellung (ein „kurzes und knappes“ Informationsblatt (Checkliste), was benötigt wird und was zu tun ist).
	Es sollte einen übersichtlichen Leitfaden für Betroffene "Was ist wenn..." mit Informationen über die Möglichkeiten der Unterstützung (Unterhaltsvorschuss, SGB II, Wohngeld usw.) geben. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter helfen/informieren nicht und erschweren somit den Vorgang der Antragstellung nur unnötig. Es gibt keinen „eigeninitiativen“ Hinweis auf weitere Möglichkeiten der Unterstützung. Man fühlt sich als Antragsteller und Antragstellende in der Opferrolle.
<b>Kriterien zum UV-Leistungsbezug</b>	
<b>Alleinerziehende Elternteile</b>	UVG für 72 Monate ist zu kurz.
	Unterhaltsvorschuss im Zusammenhang mit SGB II ist verpflichtend. Es sollte möglich sein, dass man sich den Zeitpunkt für Unterhaltsvorschuss selbst aussuchen kann. Im Alter von 7-12 Jahren benötigt man mehr Geld für die Kinder als vorher.
	Der Zeitraum von 72 Monaten ist zu kurz.
<b>Datenaustausch</b>	
<b>Andere Elternteile</b>	Würden das Jugendamt und das Grundsicherungsamt eine gemeinsame Datenbank nutzen, müsste der Teilnehmer keine Unterlagen doppelt versenden.
	Es wäre einfacher, wenn die für den Unterhalt zuständige Behörde oder auch der Richter z. B. Einsicht in die Steuererklärung oder andere unterhaltsrelevanten Daten der Betroffenen bekäme. Somit würden zeit- und kostenintensive Recherchen/Beibringung der benötigten Unterlagen entfallen können.

## **8 Anhang**

# Anhang 1: Übersicht der im Projekt gemessenen Ist-Prozesse und Ist-Tätigkeiten des Normadressaten Verwaltung

## Ist-Prozesse der UV-Stellen für „UV+SGB II-Fälle“

1 Antragsbearbeitung (Prozess bezogen auf die alleinerziehenden Elternteile)		
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen
1.1	Beratung des alleinerziehenden Elternteils	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
1.2	Unterstützung des alleinerziehenden Elternteils bei Antragstellung	
1.3	Anlage des Falls in Handakte	<b>= Dateneingabe/ Dokumentation</b> <i>Einschließlich der Angaben des alleinerziehenden über den anderen Elternteil</i>
1.4	Formelle Prüfung des Antrags	<b>= Prüfung der Vollständigkeit des Antrags</b> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
1.5	Rückfragen/Nachforderung von Unterlagen	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
1.6	Inhaltliche Prüfung des Antrags	<b>Inklusive Feststellung des Anspruchs und Berechnung der Leistungshöhe</b> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
1.7	Kommunikation im Rahmen der Antragsbearbeitung mit <b>Kolleg(inn)en (intern)</b>	<i>Aufwand je Fall muss mit Anzahl von beteiligten Kolleg(inn)en je Fall multipliziert werden.</i>
1.8	Auszahlung der Leistung	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
1.9	Erstellen und Versand des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheids an alleinerziehenden Elternteil	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
1.10	Sonstige Kommunikation mit <b>alleinerziehendem Elternteil</b> außer 1.1, 1.2, 1.5, 1.9	<b>Verfahrensstandsmeldungen etc., (nicht gemeint ist z. B. der Bescheid)</b> <i>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben</i> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
1.11	Kommunikation im Rahmen der Antragsbearbeitung mit <b>SGB II-Stelle (extern)</b>	<b>Kommunikation mit SGB II-Stelle außerhalb des Erstattungsverfahrens</b> <i>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben</i> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
1.12	Kommunikation mit <b>Sonstigen</b> (ohne anderer + alleinerziehender Elternteil sowie SGB II-Stelle)	<b>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben</b> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
2 Erstattungsverfahren (Prozess bezogen auf die alleinerziehenden Elternteile)		
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen
2.1	Erstellen und Versand der Kopie des UVG - Bescheids an SGB II-Stelle	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
2.2	Erstellen und Versand von sonstigen "amtlichen" Schreiben an SGB II-Stelle	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
2.3	Anstoßen + Durchführen von Überweisungen an SGB II-Stelle und Kontrolle des Zahlungsabgangs	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
2.4	Kommunikation im Rahmen des Erstattungsverfahrens mit <b>Kolleg(inn)en (intern)</b>	<i>Aufwand je Fall muss mit Anzahl von beteiligten Kolleg(inn)en je Fall multipliziert werden.</i> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
2.5	Sonstige Kommunikation im Rahmen des Erstattungsverfahrens mit <b>SGB II-Stelle (extern)</b> außer 2.1, 2.2	<b>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben</b> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>

<b>3 Jährliche Anspruchsüberprüfung und unterjährige Bearbeitung von Änderungen (Prozess bezogen auf die alleinerziehenden Elternteile)</b>		
<b>Lfd. Nr. Tätigkeiten</b>	<b>Beschreibung der Tätigkeiten</b>	<b>Anmerkungen</b>
3.1	Vorbereiten, Erstellen und Versand des Überprüfungsbo-gens	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
3.2	Formelle Prüfung des Überprüfungsbo-gens	<b>= Prüfung der Vollständigkeit des Überprüfungsbo-gens</b> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
3.3	Rückfragen/Nachforderung von Unterlagen	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
3.4	Inhaltliche Prüfung des Überprüfungsbo-gens	<b>Inklusive Feststellung des Anspruchs und Berechnung der Leistungshöhe</b> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
3.5	Kommunikation im Rahmen der jährlichen Anspruchs-überprüfung mit <b>Kolleg(inn)en (intern)</b>	<i>Aufwand je Fall muss mit Anzahl von beteiligten Kol-leg(inn)en je Fall multipliziert werden.</i> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
3.6	Sonstige Kommunikation mit <b>alleinerziehendem Eltern-teil</b> außer 3.3	<b>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben</b> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
3.7	Kommunikation im Rahmen der jährlichen Anspruchs-überprüfung mit der <b>SGB II-Stelle (extern)</b>	<b>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben</b> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
3.8	Kommunikation mit <b>Sonstigen</b> (ohne anderer + alleiner-ziehender Elternteil sowie SGB II-Stelle)	<b>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben</b> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
	Zusätzliche Tätigkeiten, wenn als Ergebnis der Überprü-fung Änderungen notwendig sind	
3.9	Änderung der Auszahlung	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
3.10	Erstellen und Versand des Änderungs-/Wegfallbescheids an alleinerziehenden Elternteil und SGB II-Stelle	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
3.11	Erstellen und Versand Schreiben an anderen Elternteil	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
<b>4 Rückgriff (Prozess bezogen auf den anderen Elternteil)</b>		
<b>4.1 Feststellung der Leistungsfähigkeit</b>		
<b>Lfd. Nr. Tätigkeiten</b>	<b>Beschreibung der Tätigkeiten</b>	<b>Anmerkungen</b>
4.1.1	Erstellen und Versand Rechtswahrungsanzeige und Selbstauskunftersuchen an anderen Elternteil	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.2	Eingabe der Angaben und Nachweise des anderen Eltern-teils und Anfügen zur Handakte	<b>= Dateneingabe/Dokumentation</b>
4.1.3	Formelle Prüfung der Selbstauskunft	<b>= Prüfung der Vollständigkeit der Selbstauskunft</b> <i>Inklusive Dateneingabe/ Dokumentation</i>
4.1.4	Rückfragen/Nachforderung von Unterlagen	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.5	Recherche fehlender Angaben/Unterlagen bei anderen Behörden	<b>Ist hier eine Ø Zeitangabe möglich? Alternativ Mes-sung über MAK</b> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>



<b>Noch: 4.1 Feststellung der Leistungsfähigkeit</b>		
<b>Lfd. Nr. Tätigkeiten</b>	<b>Beschreibung der Tätigkeiten</b>	<b>Anmerkungen</b>
4.1.6	Inhaltliche Prüfung der Selbstauskunft	<i>Inklusive Feststellung Leistungsfähigkeit und Berechnung der Rückgriffsansprüche Ist hier eine Ø Zeitangabe möglich? Alternativ Messung über MAK Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.7	Kommunikation im Rahmen der Feststellung der Leistungsfähigkeit mit <b>Kolleg(inn)en (intern)</b>	<i>Aufwand je Fall muss mit Anzahl von beteiligten Kolleg(inn)en je Fall multipliziert werden. Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.8	Erstellen und Versand des Ergebnisses der Prüfung bzw. der Rückgriffsansprüche an den anderen Elternteil	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.9	Erstellen und Versand von Zahlungserinnerungen an den anderen Elternteil	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.10	Sonstige Kommunikation mit <b>anderem Elternteil</b> außer 4.1.1, 4.1.4, 4.1.8 und 4.1.9	<i>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.11	Kommunikation mit <b>alleinerziehendem Elternteil</b>	<i>Dazu gehört z. B. Information an den Alleinerziehenden über die zu erfolgende Zahlung und Bitte um Rückmeldung über erfolgte Zahlung Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.11	Kommunikation zur Feststellung der Leistungsfähigkeit mit <b>SGB II-Stelle (extern)</b>	<i>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.12	Kommunikation <b>Sonstigen</b> außer 4.1.5 (ohne alleinerziehender + anderer Elternteil sowie SGB II-Stelle)	<i>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
<b>4.2 Jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit und unterjährige Bearbeitung von Änderungen</b>		
<b>Lfd. Nr. Tätigkeiten</b>	<b>Beschreibung der Tätigkeiten</b>	<b>Anmerkungen</b>
4.2.1	Erstellen und Versand Selbstauskunftersuchen an anderen Elternteil	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.2.2	Formelle Prüfung der Selbstauskunft	<i>= Prüfung der Vollständigkeit der Selbstauskunft Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.2.3	Rückfragen/Nachforderung von Unterlagen	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.2.4	Recherche fehlender Angaben/Unterlagen bei anderen Behörden	<i>Ist hier eine Ø Zeitangabe möglich? Alternativ Messung über MAK Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.2.5	Inhaltliche Prüfung der Selbstauskunft	<i>Inklusive Feststellung der Leistungsfähigkeit und Berechnung der Rückgriffsansprüche Ist hier eine Ø Zeitangabe möglich? Alternativ Messung über MAK Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.2.6	Kommunikation im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Leistungsfähigkeit mit <b>Kolleg(inn)en (intern)</b>	<i>Aufwand je Fall muss mit Anzahl von beteiligten Kolleg(inn)en je Fall multipliziert werden. Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.2.7	Erstellen und Versand des Ergebnisses der Prüfung bzw. der Rückgriffsansprüche an den anderen Elternteil	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.2.8	Erstellen und Versand von Zahlungserinnerungen an den anderen Elternteil	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.2.9	Sonstige Kommunikation mit <b>anderem Elternteil</b> außer 4.2.1, 4.2.3, 4.2.7, 4.2.8	<i>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>

Noch: 4.2 Jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit und unterjährige Bearbeitung von Änderungen			
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen	
4.2.10	Kommunikation mit <b>alleinerziehendem Elternteil</b>	<i>Dazu gehört z. B. Information an den Alleinerziehenden über die zu erfolgende Zahlung und Bitte um Rückmeldung über erfolgte Zahlung Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>	
4.2.11	Kommunikation zur Feststellung der Leistungsfähigkeit mit <b>SGB II-Stelle (extern)</b>	<i>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>	
4.2.12	Kommunikation mit <b>Sonstigen</b> außer 4.2.4 (ohne alleinerziehender + anderer Elternteil sowie SGB II-Stelle)	<i>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>	
4.3 Durchführung des Rückgriffs			
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen	
4.3.1	Einleitung/Durchführung von OWIG-Verfahren	<i>Keine Untergliederung vorgesehen</i>	
4.3.2 4.3.4	a. bis c. Titelerwirkung	<i>In diesem Bereich streuen die Zeitaufwände je Fall besonders stark, da die möglichen Konstellationen eines Einzelfalls vielfältig und auch abhängig vom Verhalten des anderen Elternteils (Auskunftsbereitschaft, Einkommensverhältnisse, etc.) sind. So ist die Angabe eines durchschnittlichen Zeitaufwands pro Fall nicht möglich. Daher Messung der Zeitaufwände für alle zu bearbeitenden Fälle in Mitarbeiterkapazitäten (MAK).</i>	
	Erstellen und Versand von Schreiben (ohne SGB II-Stelle)		
	Sonstige Kommunikation mit <b>Externen</b> (Telefon, E-Mail, persönlich)		
	Kommunikation mit <b>Kolleg(inn)en (intern)</b>		
	Kommunikation mit <b>SGB II-Stelle</b>		
	Sonstige laufende Fallbearbeitung (z. B. Prüfen eingehender Korrespondenz von Gerichten)		
4.3.5	d. Einleitung/Durchführung Zwangsvollstreckungsmaßnahmen	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>	
	Erstellen und Versand von Schreiben (ohne SGB II-Stelle)		
	Sonstige Kommunikation mit <b>Externen</b> (Telefon, E-Mail, persönlich)		
	Kommunikation mit <b>Kolleg(inn)en (intern)</b>		
	Kommunikation mit <b>SGB II-Stelle</b>		
	Sonstige laufende Fallbearbeitung (z. B. Prüfen eingehender Korrespondenz von Gerichten)		
4.3.6	Tätigkeiten im Zusammenhang mit finanziellen Rückflüssen	<i>z. B. Abzweigungsanträge, Abklärung Zahlungsmodalitäten, etc. Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>	

5 Aktenabschluss (Prozess bezogen auf die alleinerziehenden Elternteile und den anderen Elternteil)		
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen
5.1.	Abschlussdokumentation	
5.2.	Erstellen und Versand von Schreiben an andere Behörden oder die Elternteile	
5.3.	Archivierung	

## Ist-Prozesse der SGB II-Stellen für „UV+SGB II-Fälle“ unter ausschließlicher Betrachtung der durch den Unterhaltsvorschuss verursachten Aufwände

1 Antragsbearbeitung (Prozess bezogen auf den alleinerziehenden Elternteil)		
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen
1.1	Beratung des alleinerziehenden Elternteils/Hinweis auf Vorrangigkeit des UV	
1.2	Unterstützung des alleinerziehenden Elternteils bei Antragstellung	Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht
1.3.	Organisation der „UV-Wiedervorlage“ im angelegten Fall in EDV/Handakte	Inklusive Dateneingabe/Dokumentation
1.4	Formelle Prüfung des Antrags (in Bezug auf UV)	= Prüfung der Vollständigkeit des Antrags Inklusive Dateneingabe/Dokumentation
1.5	Stellvertretende UV-Antragstellung	Inklusive Dateneingabe/Dokumentation
1.6	Rückfragen/Nachforderung von UVG-Unterlagen	Inklusive Dateneingabe/Dokumentation
1.7	Inhaltliche Prüfung des Antrags (in Bezug auf UV)	Inhaltliche Prüfung ausschließlich auf die Einträge zu UV bezogen! Die Feststellung des SGB II-Anspruchs und Berechnung der Leistungshöhe verursachen keinen Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht Inklusive Dateneingabe/Dokumentation
1.8	Kommunikation zu UV im Rahmen der Antragsbearbeitung mit Kolleg(inn)en (intern)	Aufwand je Fall muss mit Anzahl von beteiligten Kolleg(inn)en je Fall multipliziert werden.
1.9.	Auszahlung der Leistung	Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht
1.10.	Erstellen und Versand des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheids an alleinerziehenden Elternteil	Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht
1.11	Sonstige Kommunikation mit alleinerziehendem Elternteil zum UV außer 1.1, 1.6, 1.10	Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben Inklusive Dateneingabe/Dokumentation
1.12	Kommunikation im Rahmen der Antragstellung mit UV-Stelle (extern)	Kommunikation mit SGB II-Stelle außerhalb des Erstattungsverfahrens Inklusive Dateneingabe/Dokumentation
1.13	Kommunikation mit Sonstigen (ohne alleinerziehender + anderer Elternteil sowie UV-Stelle)	Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht
2 Erstattungsverfahren (Prozess bezogen auf den alleinerziehenden Elternteil)		
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen
2.1	Inhaltliche Prüfung des Erstattungsanspruchs	Inklusive Berechnung der Erstattungshöhe Inklusive Dateneingabe/Dokumentation
2.2	Erstellen und Versand von „amtlichen“ Schreiben an UV-Stelle (vorläufiger + endgültiger Erstattungsanspruch)	Inklusive Dateneingabe/Dokumentation
2.3	Soll-Stellung im Kassenprogramm und Kontrolle Zahlungseingang	Inklusive Dateneingabe/Dokumentation
2.4	Anstoßen und Durchführen von Überweisungen an SGB II-Stelle und Kontrolle des Zahlungsabgangs	Prozess findet nur in der UV-Stelle statt.

Noch: 2 Erstattungsverfahren (Prozess bezogen auf den alleinerziehenden Elternteil)		
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen
2.5	Inhaltliche Prüfung der SGB II-Leistungshöhe nach bewilligtem UV	<i>Aufwand darf nur auf UV bezogen sein, d.h. wenn ein Änderungsbescheid nicht ausschließlich wg. Änderungen beim UV nötig wird → kein Aufwand Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
2.6	Änderung der Auszahlung der Leistung	
2.7	Erstellen und Versand des Änderungsbescheids an alleinerziehenden Elternteil	
2.8	Kommunikation im Rahmen des Erstattungsverfahrens mit <b>Kolleg(inn)en (intern)</b>	<i>Aufwand je Fall muss mit Anzahl von beteiligten Kolleg(inn)en je Fall multipliziert werden. Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
2.9	Sonstige Kommunikation im Rahmen des Erstattungsverfahrens mit <b>UV-Stelle (extern)</b> außer 2.2	<i>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
3 (Halb-)jährliche Weiterbewilligung und unterjährige Bearbeitung von Änderungen (Prozess bezogen auf den alleinerziehenden Elternteile)		
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen
3.1	Vorbereiten, Erstellen und Versand des Folgeantrags	<i>Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht.</i>
3.2	Formelle Prüfung des Folgeantrags (in Bezug auf UV)	<i>= Prüfung der Vollständigkeit des Antrags Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
3.3	Rückfragen/Nachforderung von UV-Unterlagen	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
3.4	Inhaltliche Prüfung des Folgeantrags (in Bezug auf UV)	<i>Inhaltliche Prüfung ausschließlich auf die Einträge zu UV bezogen! Die Feststellung des SGB II Anspruchs und Berechnung der Leistungshöhe verursachen keinen Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
3.5	Kommunikation zu UV im Rahmen der (halb-)jährlichen Weiterbewilligung mit <b>Kolleg(inn)en (intern)</b>	<i>Aufwand je Fall muss mit Anzahl von beteiligten Kolleg(inn)en je Fall multipliziert werden. Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
3.6	Sonstige Kommunikation mit <b>alleinerziehendem Elternteil</b> zu UV außer 3.3	<i>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
3.7	Kommunikation im Rahmen der (halb-)jährlichen Weiterbewilligung mit <b>UV-Stelle (extern)</b>	<i>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
3.8	Kommunikation mit <b>Sonstigen (ohne alleinerziehender + anderer Elternteil sowie UV-Stelle)</b>	<i>Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht</i>
	Zusätzliche Prozesse, wenn als Ergebnis der Überprüfung Änderungen notwendig sind	
3.9	Änderung/Einstellen der Auszahlung der Leistung	<i>Aufwand darf nur auf UVG bezogen sein, d. h. Aufwand fällt nur an, wenn als Ergebnis der Überprüfung eine ausschließlich durch UVG verursachte SGB II-Änderung (Änderung/Einstellung von UV) nötig ist. Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
3.10	Erstellen und Versand des Änderungsbescheids an alleinerziehenden Elternteil	
3.11	Erstellen und Versand Schreiben an anderen Elternteil	<i>Prozess findet nur in der UV-Stelle statt.</i>

4 Rückgriff (Prozesse bezogen auf den anderen Elternteil)		
4.1 Feststellung der Leistungsfähigkeit		
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen
4.1.1	Erstellen und Versand Rechts-wahrungsanzeige und Selbst-auskunftersuchen an anderen Elternteil	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.2	Eingabe der Angaben und Nachweise des anderen Eltern-teils und Anfügen zur Handakte	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.3	Formelle Prüfung der Selbst-auskunft	<b>= Prüfung der Vollständigkeit der Selbstauskunft</b> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.4	Rückfragen/Nachforderung von Unterlagen	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.5	Recherche fehlender Anga-ben/Unterlagen bei anderen Behörden	<b>Ist hier eine <math>\emptyset</math> Zeitangabe möglich? Alternativ Messung über MAK</b> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.6	Inhaltliche Prüfung der Selbst-auskunft	<b>Inklusive Feststellung der Leistungsfähigkeit und Berechnung der Rückgriffsansprüche</b> <b>Ist hier eine <math>\emptyset</math> Zeitangabe möglich? Alternativ Messung über MAK</b> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.7	Kommunikation im Rahmen der Feststellung der Leistungsfähigkeit mit <b>Kolleg(inn)en (in-tern)</b>	<i>Aufwand je Fall muss mit Anzahl von beteiligten Kolleg(inn)en je Fall multipliziert werden.</i> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.8	Erstellen und Versand des Ergebnisses der Prüfung bzw. der Rückgriffsansprüche an den anderen Elternteil	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.9	Erstellen und Versand von Zahlungserinnerungen an den anderen Elternteil	<i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.10	Sonstige Kommunikation mit <b>anderem Elternteil</b> außer 4.1.1, 4.1.4, 4.1.8 und 4.1.9	<b>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben</b> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.11	Kommunikation mit <b>alleinerzie-hendem Elternteil</b>	<b>Dazu gehört z. B. Information an den Alleinerzie-henden über die zu erfolgende Zahlung und Bitte um Rückmeldung über erfolgte Zahlung</b> <b>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben</b> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
4.1.12	Kommunikation zur Feststellung der Leistungsfähigkeit mit <b>UV-Stelle (extern)</b>	<b>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben</b> <i>Inklusive Dateneingabe und Dokumentation</i>
4.1.13	Kommunikation mit <b>Sonstigen</b> außer 4.1.5 (ohne alleinerzie-hender + anderer Elternteil sowie UV-Stelle)	<b>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben</b> <i>Inklusive Dateneingabe und Dokumentation</i>

*Grundsätzlich nimmt jede Stelle Rückgriff für diejenige Zeiträume, in denen sie Leistungen erbracht hat („doppelter Rückgriff“). Die explorative Befragung ergab aber, dass durchaus Wechselwirkungen zum UV-Rückgriff bestehen können, die Auswirkungen auf die Aufwände haben. Daher werden auch in den Jobcentern Aufwände für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Rückgriff gemessen.*

4.2 Jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit und unterjährige Bearbeitung von Änderungen			
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen	
4.2.1	Erstellen und Versand Selbstauskunftersuchen an anderen Elternteil	<i>Inklusive Dateneingabe und Dokumentation</i>	<p><i>Grundsätzlich nimmt jede Stelle Rückgriff für diejenigen Zeiträume, in denen sie Leistungen erbracht hat („doppelter Rückgriff“). Die explorative Befragung ergab aber, dass durchaus Wechselwirkungen zum UV-Rückgriff bestehen können, die Auswirkungen auf die Aufwände haben. Daher werden auch in den Jobcentern Aufwände für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Rückgriff gemessen.</i></p>
4.2.2	Formelle Prüfung der Selbstauskunft	<b>= Prüfung der Vollständigkeit der Selbstauskunft</b> <i>Inklusive Dateneingabe und Dokumentation</i>	
4.2.3	Rückfragen/Nachforderung von Unterlagen	<i>Inklusive Dateneingabe und Dokumentation</i>	
4.2.4	Recherche fehlender Angaben/Unterlagen bei anderen Behörden	<b>Ist hier eine <math>\emptyset</math> Zeitangabe möglich? Alternativ Messung über MAK</b> <i>Inklusive Dateneingabe und Dokumentation</i>	
4.2.5	Inhaltliche Prüfung der Selbstauskunft	<b>Inklusive Feststellung der Leistungsfähigkeit und Berechnung der Rückgriffsansprüche</b> <b>Ist hier eine <math>\emptyset</math> Zeitangabe möglich? Alternativ Messung über MAK</b> <i>Inklusive Dateneingabe und Dokumentation</i>	
4.2.6	Kommunikation im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Leistungsfähigkeit mit <b>Kolleg(inn)en (intern)</b>	<i>Aufwand je Fall muss mit Anzahl von beteiligten Kolleg(inn)en je Fall multipliziert werden.</i> <i>Inklusive Dateneingabe und Dokumentation</i>	
4.2.7	Erstellen und Versand des Ergebnisses der Prüfung bzw. der Rückgriffsansprüche an den anderen Elternteil	<i>Inklusive Dateneingabe und Dokumentation</i>	
4.2.8	Erstellen und Versand von Zahlungserinnerungen an den anderen Elternteil	<i>Inklusive Dateneingabe und Dokumentation</i>	
4.2.9	Sonstige Kommunikation mit <b>anderem Elternteil</b> außer 4.2.1, 4.2.3, 4.2.7, 4.2.8	<b>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben</b> <i>Inklusive Dateneingabe und Dokumentation</i>	
4.2.10	Kommunikation mit <b>alleinerziehendem Elternteil</b>	<b>Dazu gehört z. B. Information an den Alleinerziehenden über die zu erfolgende Zahlung und Bitte um Rückmeldung über erfolgte Zahlung</b> <b>Inklusive. ggf. Erstellen + Versand von Schreiben</b> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>	
4.2.11	Kommunikation zur Feststellung der Leistungsfähigkeit mit <b>UV-Stelle (extern)</b>	<b>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben</b> <i>Inklusive Dateneingabe und Dokumentation</i>	
4.2.12	Kommunikation mit <b>Sonstigen</b> (ohne alleinerziehender + anderer Elternteil sowie UV-Stelle)	<b>Inklusive ggf. Erstellen + Versand von Schreiben</b> <i>Inklusive Dateneingabe und Dokumentation</i>	

4.3 Durchführung des Rückgriffs		
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen
4.3.1	Einleitung/Durchführung von OWIG-Verfahren	<i>Keine Untergliederung vorgesehen</i>
4.3.2-4.3.4	a. bis c. Titelerwirkung	<i>identische Prozesse in Zusammenhang mit der Titelerwirkung für:</i> <i>a. vereinfachtes Verfahren (inklusive ggf. streitiges Verfahren),</i> <i>b. gerichtliches Mahnverfahren (inklusive ggf. Streitiges Verfahren)</i> <i>c. Titelumtschreibung</i> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
	Erstellen und Versand von Schreiben (ohne UV-Stelle)	
	Sonstige Kommunikation mit <b>Externen</b> (Telefon, E-Mail, persönlich)	
	Kommunikation mit <b>Kolleg(inn)en (intern)</b>	
	Kommunikation mit <b>UV-Stelle</b>	
	Sonstige laufende Fallbearbeitung (z. B. Prüfen eingehender Korrespondenz von Gerichten)	<i>In diesem Bereich streuen die Zeitaufwände je Fall besonders stark, da die möglichen Konstellationen eines Einzelfalls vielfältig und auch abhängig vom Verhalten des anderen Elternteils (Auskunftsbereitschaft, Einkommensverhältnisse, etc.) sind. So ist die Angabe eines durchschnittlichen Zeitaufwands pro Fall nicht möglich. Daher Messung der Zeitaufwände für alle zu bearbeitenden Fälle in Mitarbeiterkapazitäten (MAK).</i>  <i>Grundsätzlich nimmt jede Stelle Rückgriff für diejenigen Zeiträume, in denen sie Leistungen erbracht hat („doppelter Rückgriff“). Die explorative Befragung ergab aber, dass durchaus Wechselwirkungen zum UV-Rückgriff bestehen können, die Auswirkungen auf die Aufwände haben. Daher werden auch in den Jobcentern Aufwände für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Rückgriff gemessen.</i>
4.3.5	d. Einleitung/Durchführung Zwangsvollstreckungsmaßnahmen	
	Erstellen und Versand von Schreiben (ohne UV-Stelle)	
	Sonstige Kommunikation mit <b>Externen</b> (Telefon, E-Mail, persönlich)	
	Kommunikation mit <b>Kolleg(inn)en (intern)</b>	
	Kommunikation mit <b>UV -Stelle</b>	
	Sonstige laufende Fallbearbeitung (z. B. Prüfen eingehender Korrespondenz von Gerichten)	
4.3.6	Tätigkeiten im Zusammenhang mit finanziellen Rückflüssen	<i>z. B. Abzweigungsanträge, Abklärung Zahlungsmodalitäten, etc.</i> <i>Inklusive Dateneingabe/Dokumentation</i>
5 Aktenabschluss		
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen
5.1	Abschlussdokumentation	<i>Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht</i>
5.2	Erstellen und Versand von Schreiben an andere Behörden oder die Elternteile	
5.3	Archivierung	



## Anhang 2: Übersicht der im Projekt gemessenen Ist-Prozesse und Ist-Tätigkeiten des Normadressaten Bürgerinnen und Bürger

### Ist-Prozesse der alleinerziehenden Elternteile gegenüber UV-Stellen bei parallelem Bezug von UV- und SGB II-Leistungen

1 Neuantragstellung		
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen
1.1	Information über die UV-Leistung/das Verfahren einholen	
1.2	Beratung in Anspruch nehmen	
1.3	Sammeln und Zusammenstellen von Unterlagen	
1.4	Ausfüllen und Überprüfen UV-Antragsformular	
1.5	Einreichen Antrag auf UV	
1.6	Erstellen und Versand sonstige Schreiben an UV-Stelle oder andere Behörden	
1.7	Nachlieferung von Unterlagen an die UV-Stelle	
1.8	Sonstige Kommunikation mit UV-Stelle oder anderen Behörden außer 1.2, 1.5, 1.6, 1.7	
1.9	Ablage der Korrespondenz und weiterer Unterlagen von UV-Stelle	
2 Jährliche Anspruchsüberprüfung (durch UV-Stelle) und unterjährige Meldung von Änderungen (gegenüber UV-Stelle)		
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen
2.1	Sammeln und Zusammenstellen von Unterlagen für jährliche Anspruchsüberprüfung	
2.2	Ausfüllen und Überprüfen des Überprüfungsbogens	
2.3	Einreichen Überprüfungsbogen	
2.4	Erstellen und Versand sonstige Schreiben an UV-Stelle oder andere Behörden	
2.5	Nachlieferung von Unterlagen an die UV-Stelle	
2.6	Sonstige Kommunikation mit UV-Stelle oder anderen Behörden außer 2.3, 2.4, 2.5	
2.7	Ablage der Korrespondenz und weiterer Unterlagen von UV-Stelle	
3 Mitwirkung beim Rückgriff		
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen
3.1	Sammeln und Zusammenstellen von Unterlagen	<i>Aufwand nur gegenüber der UV-Stellen (und nicht gegenüber der SGB II-Stellen), da der Rückgriff der SGB II-Stellen unabhängig von einem UV-Bezug des alleinerziehenden Elternteils durchgeführt wird</i>
3.2	Erstellen und Versand Schreiben an UV-Stelle	
3.3	Einreichen angeforderter Unterlagen	
3.4	Sonstige Kommunikation mit UV-Stelle außer 3.2, 3.3	
3.5	Ablage der Korrespondenz und weiterer Unterlagen von UV-Stelle	

## Ist-Prozesse der alleinerziehenden Elternteile gegenüber SGB II-Stellen bei parallelem Bezug von UV- und SGB II-Leistungen unter ausschließlicher Betrachtung der durch den Unterhaltsvorschuss verursachten Aufwände

1 Neuantragstellung		
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen
1.1	Information über die UV-Leistung/das Verfahren einholen	<i>Achtung: Prozessschritt kommt nur einmalig vor!</i>
1.2	Inanspruchnahme von Beratung zu UV	<i>Fällt ggf. in UV- und SGB II-Stelle und/oder anderer Stelle an.</i>
1.3	Sammeln und Zusammenstellen von UV-Unterlagen für SGB II-Antrag	<i>Ausschließlich Tätigkeiten durch zusätzliche/n UV-Beantragung/Bezug</i>
1.4	Ausfüllen und Überprüfen Antragsformular SGB II (UVG-Bestandteile)	<i>Ausschließlich Tätigkeiten durch zusätzliche/n UV-Beantragung/Bezug</i>
1.5	Einreichen Antrag SGB II	<i>Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht</i>
1.6	Erstellen und Versand von sonstigen Schreiben an SGB II-Stelle oder andere Behörden	<i>Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht</i>
1.7	Nachlieferung von UV-Unterlagen an die SGB II-Stelle	<i>Ausschließlich Tätigkeiten durch zusätzliche/n UV-Beantragung/Bezug</i>
1.8	Sonstige Kommunikation mit SGB II-Stelle zum UV außer 1.2, 1.5, 1.6, 1.7	<i>Ausschließlich Tätigkeiten durch zusätzliche/n UV-Beantragung/Bezug</i>
1.9	Ablage der Korrespondenz zum UV und weiterer UV-Unterlagen von SGB II-Stelle	<i>Ausschließlich Tätigkeiten durch zusätzliche/n UV-Beantragung/Bezug</i>
2 (Halb-)jährliche Weiterbewilligung (durch SGB II-Stelle) und unterjährige Meldung von Änderungen (gegenüber SGB II-Stelle)		
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen
2.1.	Sammeln und Zusammenstellen von UV-Unterlagen für Weiterbewilligungsantrag SGB II	<i>Ausschließlich Tätigkeiten durch zusätzlichen UV-Bezug</i>
2.2	Ausfüllen Antrag auf Weiterbewilligung SGB II (UVG-Bestandteile)	<i>Ausschließlich Tätigkeiten durch zusätzlichen UV-Bezug</i>
2.3	Einreichen Weiterbewilligungsantrag SGB II	<i>Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht</i>
2.4	Erstellen und Versand von sonstigen Schreiben an SGB II-Stelle oder andere Behörden	<i>Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht</i>
2.5	Nachlieferung von UV-Unterlagen an die SGB II-Stelle	<i>Ausschließlich Tätigkeiten durch zusätzlichen UV-Bezug</i>
2.6	Sonstige Kommunikation mit SGB II-Stelle zum UV außer 2.2, 2.3, 2.4, 2.5	<i>Ausschließlich Tätigkeiten durch zusätzliche/n UV-Beantragung/Bezug</i>
2.7	Ablage der Korrespondenz zum UV und weiterer UV-Unterlagen von SGB II-Stelle	<i>Ausschließlich Tätigkeiten durch zusätzlichen UV-Bezug</i>

3 Mitwirkung beim Rückgriff		
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen
3.1	Sammeln und Zusammenstellen von Unterlagen	<i>Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht</i>
3.2	Erstellen und Versand von Schreiben an UV-Stelle	
3.3	Einreichen angeforderter Unterlagen	
3.4	Sonstige Kommunikation mit UV-Stelle außer 3.1, 3.2	
3.5	Ablage der Korrespondenz und weiterer Unterlagen von UV-Stelle	

## IST-Prozessschritte der anderen Elternteile gegenüber UV-Stellen bei Betroffenheit von parallelem Bezug von UV- und SGB II-Leistungen

1 Feststellung der Leistungsfähigkeit (durch UV-Stelle)		
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen
1.1	Informationen einholen	<i>Aufwand nur gegenüber der UV-Stellen (und nicht gegenüber der SGB II-Stellen), da der Rückgriff der SGB II-Stellen unabhängig von einem UV-Bezug des alleinerziehenden Elternteils durchgeführt wird</i>
1.2	Sammeln und Zusammenstellen von Unterlagen	
1.3	Formular ausfüllen (Selbstauskunft)	
1.4	Einreichen Selbstauskunft	
1.5	Erstellen und Versand sonstige Schreiben an UV-Stelle oder andere Behörden	
1.6	Nachlieferung von Unterlagen	
1.7	Sonstige Kommunikation mit UV-Stelle oder anderen Behörden außer 1.1, 1.4, 1.5, 1.6	
1.8	Ablage Korrespondenz und weiterer Unterlagen von UV-Stelle	
2 Jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit (durch UV-Stelle) und unterjährige Meldung von Änderungen (gegenüber UV-Stelle)		
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen
2.1	Sammeln und Zusammenstellen von Unterlagen	<i>Aufwand nur gegenüber der UV-Stellen (und nicht gegenüber der SGB II-Stellen), da der Rückgriff der SGB II-Stellen unabhängig von einem UV-Bezug des alleinerziehenden Elternteils durchgeführt wird</i>
2.2	Formular ausfüllen (Selbstauskunft)	
2.3	Einreichen Selbstauskunft	
2.4	Erstellen und Versand sonstige Schreiben an UV-Stelle oder andere Behörden	
2.5	Nachlieferung von Unterlagen	
2.6	Sonstige Kommunikation mit UV-Stelle oder anderen Behörden außer 2.3, 2.4, 2.5	
2.7	Ablage Korrespondenz und weiterer Unterlagen von UV-Stelle	
3 Zahlung bei Leistungsfähigkeit		
Lfd. Nr. Tätigkeiten	Beschreibung der Tätigkeiten	Anmerkungen
3.1	Zahlung anweisen	<i>Aufwand nur gegenüber der UV-Stellen (und nicht gegenüber der SGB II-Stellen), da der Rückgriff der SGB II-Stellen unabhängig von einem UV-Bezug des alleinerziehenden Elternteils durchgeführt wird</i>
3.2	Ablage Korrespondenz und weiterer Unterlagen von UV-Stelle	

**Anhang 3: Fragebogen zur Befragung der UV-Stellen zu den Ist-Prozessen**

**Strukturdaten der UV-Stelle für "UV + SGB II-Fälle"**

Strukturdaten		
Lfd. Nr.	Strukturdaten	
0		
0.1	Wie viele MAK sind in Ihrer UV-Stelle (ausschließlich/anteilig) mit der Bearbeitung von UV-Fällen beschäftigt?	
0.2	In welcher Laufbahngruppe sind die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwiegend eingeordnet?	
0.3	Gibt es eine Aufteilung der Zuständigkeit nach Leistungsarten oder Prozessschritten (z. B. Rückgriff)?	

Ist-Prozessschritte der UV-Stelle für "UV + SGB II-Fälle"

Fallzahl: **Antragsfälle**

Fälle, die im Bezugsjahr UV beantragen und gleichzeitig SGB II beziehen

(unabhängig davon, ob SGB II bereits vor oder erst nach UV-Antragstellung bezogen wird)

		Zeit	Häufigkeit	Sonstige Anmerkungen
Lfd. Nr.	Prozessschritte	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wie häufig kommt der Prozessschritt vor?	
<b>1</b>	<b>Antragsbearbeitung (Prozesse bezogen auf den alleinerziehenden Elternteil)</b>	<b>Achtung: hier Filterfrage, ob sich die Antragsbearbeitungen von UV- und "UV + SGB II-Fällen" grundlegend unterscheiden -&gt; wenn ja: Zeiten sollen für "UV + SGB II-Fälle" angegeben werden</b>		
1.1	Beratung des alleinerziehenden Elternteils <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
1.2	Unterstützung des alleinerziehenden Elternteils bei Antragstellung		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
1.3	Anlage des Falls in Handakte <i>inkl. der Angaben des alleinerziehenden über den anderen Elternteil = Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
1.4	Formelle Prüfung des Antrags <i>(Prüfung der Vollständigkeit des Antrags), inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
1.5	Rückfragen/Nachforderung von Unterlagen <i>Wie finden Rückfragen/Nachforderungen statt? Schriftlich? Telefonisch? inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
1.6	Inhaltliche Prüfung des Antrags <i>inkl. Feststellung des Anspruchs und Berechnung der Leistungshöhe inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
1.7	Kommunikation im Rahmen der Antragsbearbeitung mit <b>Kolleginnen und Kollegen (intern)</b> <i>(Aufwand je Fall muss mit Anzahl der beteiligten Kolleginnen und Kollegen je Fall multipliziert werden.) inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
			<input type="checkbox"/> Ø Anzahl der Kolleginnen/Kollegen	
1.8	Auszahlung der Leistung <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
1.9	Erstellen und Versand des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheids an alleinerziehenden Elternteil <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
1.10	Sonstige Kommunikation mit <b>alleinerziehendem Elternteil</b> außer 1.1, 1.2, 1.5, 1.9 <i>(gemeint sind z. B. Verfahrensstandmeldungen etc.; nicht gemeint ist z. B. der Bescheid) inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
1.11	Kommunikation im Rahmen der Antragsbearbeitung mit <b>SGB II-Stelle (extern)</b> <i>(informelle Kommunikation mit SGB II-Stelle außerhalb des Erstattungsverfahrens) inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
1.12	Kommunikation mit <b>Sonstigen</b> (ohne anderer und alleinerziehender Elternteil sowie SGB II- Stelle) <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	

Ist-Prozessschritte der UV-Stelle für "UV + SGB II-Fälle"

Fallzahl: **Erstattungsfälle**

Alle UV-Neufälle, für die im Bezugsjahr ein Erstattungsverfahren eingeleitet wird; d. h. alle UV-Neufälle, die SGB II bereits bei UV-Bewilligung beziehen

		Zeit	Häufigkeit	Sonstige Anmerkungen
Lfd. Nr.	Prozessschritte	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wie häufig kommt der Prozessschritt vor?	
2	Erstattungsverfahren (Prozesse bezogen auf den alleinerziehenden Elternteil)	<b>Achtung: hier Filterfrage, ob sich das Erstattungsverfahren von "UV + SGB II-Fällen" von der bei anderen Fallkonstellationen unterscheidet -&gt; wenn ja: Zeiten sollen für "UV + SGB II-Fälle" angegeben werden</b>		
2.1	Erstellen und Versand der Kopie des UV-Bescheids an SGB II-Stelle <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
2.2	Erstellen und Versand von sonstigen "amtlichen" Schreiben an SGB II-Stelle <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
2.3	Anstoßen und Durchführen von Überweisungen an SGB II-Stelle und Kontrolle des Zahlungsabgangs <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
2.4	Kommunikation im Rahmen des Erstattungsverfahrens mit <b>Kolleginnen und Kollegen (intern)</b> <i>(Aufwand je Fall muss mit Anzahl der beteiligten Kolleginnen und Kollegen je Fall multipliziert werden.) inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
			<input type="checkbox"/> Ø Anzahl der Kolleginnen/Kollegen	
2.5	Sonstige Kommunikation im Rahmen des Erstattungsverfahrens mit <b>SGB II-Stelle (extern)</b> außer 2.1, 2.2 <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	



Ist-Prozessschritte der UV-Stelle für "UV + SGB II-Fälle"

Fallzahl: **a) Bestandsfälle**  
 Fälle, die sich im Bezugsjahr im laufenden UV- und SGB II-Leistungsbezug befinden

Lfd. Nr.	Prozessschritte	Zeit	Häufigkeit	Sonstige Anmerkungen
		Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wie häufig kommt der Prozessschritt vor?	
<b>3</b>	<b>Jährliche Anspruchsüberprüfung und unterjährige Bearbeitung von Änderungen (Prozesse bezogen auf die alleinerziehenden Elternteile)</b>	<b>Achtung: hier Filterfrage, ob sich die jährlichen Anspruchsüberprüfungen von UV- und "UV + SGB II-Fällen" grundlegend unterscheiden -&gt; wenn ja: Zeiten sollen für "UV + SGB II-Fälle" angegeben werden</b>		
3.1	Vorbereiten, Erstellen und Versand des Überprüfungsboogens <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> ___/Jahr <input type="checkbox"/> immer	
3.2	Formelle Prüfung des Überprüfungsboogens (Prüfung der Vollständigkeit des Überprüfungsboogens) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
3.3	Rückfragen/Nachforderung von Unterlagen <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
3.4	Inhaltliche Prüfung des Überprüfungsboogens <i>inkl. Feststellung des Anspruchs und Berechnung der Leistungshöhe</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
3.5	Kommunikation im Rahmen der jährlichen Anspruchsüberprüfung mit <b>Kolleginnen und Kollegen (intern)</b> <i>(Aufwand je Fall muss mit Anzahl der beteiligten Kolleginnen und Kollegen je Fall multipliziert werden.)</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle <input type="checkbox"/> ∅ Anzahl der Kolleginnen/Kollegen	
3.6	Sonstige Kommunikation mit <b>alleinerziehendem Elternteil</b> außer 3.3 <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand Schreiben</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
3.7	Kommunikation im Rahmen der jährlichen Anspruchsüberprüfung mit der <b>SGB II-Stelle (extern)</b> <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand Schreiben</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
3.8	Kommunikation mit <b>Sonstigen</b> (ohne anderer und alleinerziehender Elternteil sowie SGB II-Stelle) <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand Schreiben</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
	Zusätzliche Prozesse, wenn als Ergebnis der Überprüfung Änderungen notwendig sind			
3.9	Änderung der Auszahlung <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
3.10	Erstellen und Versand des Änderungsbescheids/Wegfallbescheids an alleinerziehenden Elternteil und SGB II-Stelle <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
3.11	Erstellen und Versand von Schreiben an den anderen Elternteil <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	

Fallzahl: **b) Meldung von Änderungen zum Leistungsbezug**  
 Fälle, in denen die alleinerziehenden Elternteile – außerhalb der jährlichen Anspruchsüberprüfung – ggü. der UV-Stelle Änderungen in den eigenen Verhältnissen von sich aus melden

<b>3</b>	<b>Unterjährige Bearbeitung von Änderungen</b>			
	Im Vergleich zur jährlichen Anspruchsüberprüfung: Um wie viel Prozent höher oder niedriger liegt der Zeitaufwand zur Bearbeitung von Änderungen, die die alleinerziehenden Elternteile von sich aus melden?	<input type="checkbox"/> Zu-/Abschlag in % ____		

Ist-Prozessschritte der UV-Stelle für "UV + SGB II-Fälle"

Fallzahl: Neufälle

Bewilligte UV-Fälle des Bezugsjahres, die gleichzeitig auch SGB II beziehen  
(unabhängig davon, ob SGB II bereits vor oder erst nach UV-Antragstellung bezogen wird)

Lfd. Nr.	Prozessschritte	Zeit	Häufigkeit	Sonstige Anmerkungen
		Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wie häufig kommt der Prozessschritt vor?	
4	Rückgriff (Prozesse bezogen auf den anderen Elternteil)			
4.1	Feststellung der Leistungsfähigkeit	<b>Achtung: hier Filterfrage, ob sich die Feststellungen der Leistungsfähigkeit von UV- und "UV + SGB II-Fällen" grundlegend unterscheiden -&gt; wenn ja: Zeiten sollen für "UV + SGB II-Fälle" angegeben werden</b>		
4.1.1	Erstellen und Versand Rechtswahrs-anzeige und Selbstauskunftersuchen an anderen Elternteil <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
4.1.2	Eingabe der Angaben und Nachweise des anderen Elternteils und Anfügen zur Handakte <i>= Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
4.1.3	Formelle Prüfung der Selbstauskunft <i>(Prüfung der Vollständigkeit der Selbstauskunft)</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
4.1.4	Rückfragen/Nachforderung von Unterlagen <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
4.1.5	Recherche fehlender Angaben/Unterlagen bei anderen Behörden, Arbeitgebern oder sonstigen Institutionen <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>	<b>Falls hier keine Ø Zeitangabe pro Fall möglich ist, Gesamtzeit in Std.:</b>  <input type="checkbox"/> pro Tag <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat <b>oder in MAK</b>	<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
4.1.6	Inhaltliche Prüfung der Selbstauskunft <i>inkl. Feststellung Leistungsfähigkeit und Berechnung der Rückgriffsansprüche</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>	<b>Falls hier keine Ø Zeitangabe pro Fall möglich ist, Gesamtzeit in Std.:</b>  <input type="checkbox"/> pro Tag <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat <b>oder in MAK</b>	<input type="checkbox"/> immer	
4.1.7	Kommunikation im Rahmen der Feststellung der Leistungsfähigkeit mit <b>Kolleginnen und Kollegen (intern)</b> <i>(Aufwand je Fall muss mit Anzahl der beteiligten Kolleginnen und Kollegen je Fall multipliziert werden.)</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle  <input type="checkbox"/> Ø Anzahl der Kolleginnen/Kollegen	
4.1.8	Erstellen und Versand des Ergebnisses der Prüfung bzw. der Rückgriffsansprüche an den anderen Elternteil <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
4.1.9	Erstellen und Versand von Zahlungserinnerungen an den anderen Elternteil <i>inkl. Prüfung Zahlungseingang im Kassenprogramm</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
4.1.10	Sonstige Kommunikation mit <b>anderem Elternteil</b> außer 4.1.1, 4.1.4, 4.1.8 und 4.1.9 <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
4.1.11	Kommunikation mit <b>alleinerziehendem Elternteil</b> (dazu gehört z. B. Information an die/den Alleinerziehende/n über die zu erfolgende Zahlung und Bitte um Rückmeldung über erfolgte Zahlung) <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
4.1.12	Kommunikation zur Feststellung der Leistungsfähigkeit mit <b>SGB II-Stelle (extern)</b> <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
4.1.13	Kommunikation mit <b>Sonstigen</b> außer 4.1.5 (ohne alleinerziehender und anderer Elternteil sowie SGB II-Stelle) <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	

Ist-Prozessschritte der UV-Stelle für "UV + SGB II-Fälle"

Fallzahl: a) Jährliche Überprüfungen der Leistungsfähigkeit  
 Laufende "UV + SGB II-Rückgriffsfälle", bei denen im Bezugsjahr eine jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit stattfindet

Lfd. Nr.	Prozessschritte	Zeit	Häufigkeit	Sonstige Anmerkungen
		Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wie häufig kommt der Prozessschritt vor?	
4.2	Jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit und unterjährige Bearbeitung von Änderungen	<b>Achtung: hier Filterfrage, ob sich die jährlichen Überprüfungen der Leistungsfähigkeit von UV- und "UV + SGB II-Fällen" grundlegend unterscheiden -&gt; wenn ja: Zeiten sollen für "UV + SGB II-Fälle" angegeben werden</b>		
4.2.1	Erstellen und Versand Selbstauskunftersuchen an anderen Elternteil <i>inkl. ggf. Versand der Rechtswahrungsanzeige inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> ____ /Jahr <input type="checkbox"/> immer	
4.2.2	Formelle Prüfung der Selbstauskunft <i>(Prüfung der Vollständigkeit der Selbstauskunft) inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
4.2.3	Rückfragen/Nachforderung von Unterlagen <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle	
4.2.4	Recherche fehlender Angaben/Unterlagen bei anderen Behörden, Arbeitgebern oder sonstigen Institutionen <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>	<b>Falls hier keine Ø Zeitangabe pro Fall möglich ist, Gesamtzeit in Std.:</b> <input type="checkbox"/> pro Tag <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat <b>oder in MAK</b>	<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle	
4.2.5	Inhaltliche Prüfung der Selbstauskunft <i>inkl. Feststellung der Leistungsfähigkeit und Berechnung der Rückgriffsansprüche inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>	<b>Falls hier keine Ø Zeitangabe pro Fall möglich ist, Gesamtzeit in Std.:</b> <input type="checkbox"/> pro Tag <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat <b>oder in MAK</b>	<input type="checkbox"/> immer	
4.2.6	Kommunikation im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Leistungsfähigkeit mit <b>Kolleginnen und Kollegen (intern)</b> <i>(Aufwand je Fall muss mit Anzahl der beteiligten Kolleginnen und Kollegen je Fall multipliziert werden.) inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle <input type="checkbox"/> Ø Anzahl der Kolleginnen/Kollegen	
4.2.7	Erstellen und Versand des Ergebnisses der Prüfung bzw. der Rückgriffsansprüche an den anderen Elternteil <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
4.2.8	Erstellen und Versand von Zahlungserinnerungen an den anderen Elternteil <i>inkl. Prüfung Zahlungseingang im Kassenprogramm inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle	
4.2.9	Sonstige Kommunikation mit <b>anderem Elternteil</b> außer 4.2.1, 4.2.3, 4.2.7, 4.2.8 <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle	
4.2.10	Kommunikation mit <b>alleinerziehendem Elternteil</b> <i>(dazu gehört z. B. Information an die/den Alleinerziehende/n über die zu erfolgende Zahlung und Bitte um Rückmeldung über erfolgte Zahlung) inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle	
4.2.11	Kommunikation zur Feststellung der Leistungsfähigkeit mit <b>SGB II-Stelle (extern)</b> <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle	
4.2.12	Kommunikation mit <b>Sonstigen</b> außer 4.2.4 (ohne alleinerziehender und anderer Elternteil sowie SGB II-Stelle) <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle	

Fallzahl: b) Meldung von Änderungen zum Rückgriff

Fälle, in denen die anderen Elternteile im Bezugsjahr - außerhalb der jährlichen Überprüfung der Leistungsfähigkeit - ggü. der UV-Stelle Änderungen in den eigenen Verhältnissen von sich aus melden

4.2	Unterjährige Bearbeitung von Änderungen			
	Im Vergleich zur jährlichen Überprüfung der Leistungsfähigkeit: Um wie viel Prozent höher oder niedriger liegt der Zeitaufwand zur Bearbeitung von Änderungen, die die anderen Elternteile von sich aus melden?	<input type="checkbox"/> Zu-/Abschlag in % ____		

Ist-Prozessschritte der UV-Stelle für "UV + SGB II-Fälle"

Fallzahl: **Laufende Rückgriffsfälle**

Alle "UV + SGB II-Fälle" (auch beendete Leistungsbezugs-Fälle), die sich im Bezugsjahr im laufenden UV-Rückgriffsverfahren befinden

Lfd. Nr.	Prozessschritte	Anzahl MAK in UV-Stelle für Durchführung Rückgriff	Gesamtaufwand oder MAK		Sonstige Anmerkungen
			<input type="checkbox"/> pro Tag <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat in Std.	MAK	
4.3	<b>Durchführung des Rückgriffs</b>	<b>Achtung: Messung über Gesamtzeit/MAK</b>	<b>Achtung: Abfrage für alle UV-Fälle</b>	<b>Achtung: Abfrage für alle UV-Fälle</b>	
4.3.1	<b>Einleitung/Durchführung von OWiG-Verfahren</b>				
4.3.2	<b>Titelerwirkung vereinfachtes Verfahren (inkl. ggf. streitiges Verfahren)</b>				
	Erstellen und Versand von Schreiben (ohne SGB II-Stelle) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
	Sonstige Kommunikation mit Externen <i>(Telefon, E-Mail, persönlich)</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
	Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen (intern) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
	Kommunikation mit SGB II-Stelle <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
	Sonstige laufende Fallbearbeitung <i>(z. B. Prüfen eingehender Korrespondenz von Gerichten)</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.3	<b>Titelerwirkung für gerichtliches Mahnverfahren (inkl. ggf. streitiges Verfahren)</b>				
	Erstellen und Versand von Schreiben (ohne SGB II-Stelle) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
	Sonstige Kommunikation mit Externen <i>(Telefon, E-Mail, persönlich)</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
	Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen (intern) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
	Kommunikation mit SGB II-Stelle <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
	Sonstige laufende Fallbearbeitung <i>(z. B. Prüfen eingehender Korrespondenz von Gerichten)</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.4	<b>Titelumzeichnung</b>				
	Erstellen und Versand von Schreiben (ohne SGB II-Stelle) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
	Sonstige Kommunikation mit Externen <i>(Telefon, E-Mail, persönlich)</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
	Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen (intern) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
	Kommunikation mit SGB II-Stelle <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
	Sonstige laufende Fallbearbeitung <i>(z. B. Prüfen eingehender Korrespondenz von Gerichten)</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.5	<b>Einleitung/Durchführung Zwangsvollstreckungsmaßnahmen</b>				
	Erstellen und Versand von Schreiben (ohne SGB II-Stelle) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
	Sonstige Kommunikation mit Externen <i>(Telefon, E-Mail, persönlich)</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
	Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen (intern) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
	Kommunikation mit SGB II-Stelle <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
	Sonstige laufende Fallbearbeitung <i>(z. B. Prüfen eingehender Korrespondenz von Gerichten)</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.6	<b>Tätigkeiten im Zusammenhang mit finanziellen Rückflüssen (z. B. Abweigungsanträge, Abklärung Zahlungsmodalitäten, etc.)</b> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				

Ist-Prozessschritte der UV-Stelle für "UV + SGB II-Fälle"

Fallzahl: **Abgeschlossene Fälle**

Fälle, bei denen innerhalb des Bezugsjahres sowohl der UV-Leistungsbezug als auch der UV-Rückgriff abgeschlossen wurde (und die gleichzeitig SGB II beziehen)

		Zeit	Häufigkeit	Sonstige Anmerkungen
Lfd. Nr.	Prozessschritte	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wie häufig kommt der Prozessschritt vor?	
5	Aktenabschluss (Prozesse bezogen auf die Alleinerziehenden und den anderen Elternteil)	Achtung: hier Filterfrage ob sich die Aktenabschlüsse von UV- und "UV + SGB II-Fällen" grundlegend unterscheiden -> wenn ja: Zeiten sollen für "UV + SGB II-Fälle" angegeben werden		
5.1	Abschlussdokumentation		<input type="checkbox"/> immer	
5.2	Erstellen und Versand von Schreiben an andere Behörden oder die Elternteile		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
5.3	Archivierung		<input type="checkbox"/> immer	

**Strukturdaten der UV-Stelle für "UV + SGB II-Fälle"**

Strukturdaten		
Lfd. Nr.	Strukturdaten	
<b>6</b>		
6.1	Erhalten Ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter regelmäßig spezifische Schulungen zur Umsetzung des UV im Bezug zum SGB II?	
6.2	Wenn ja, in welchen Abständen finden diese Schulungen statt? Wie lang dauert eine einzelne Schulung?	
6.3	Könnte der Aufwand für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes von Informationstechnologien (z. B. Online-Verfahren, Datenbanken, Softwarelösungen) reduziert werden?	
6.4	Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie die Neuordnung des Verhältnisses der Leistungen nach dem UVG zum SGB II vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden kann?	

**Anhang 4: Fragebogen zur Befragung der SGB II-Stellen zu den Ist-Prozessen**

**Strukturdaten der SGB II-Stelle für "UV + SGB II-Fälle"**

Lfd. Nr.	Strukturdaten	
0		
0.1	Wie viele MAK sind in Ihrer SGB II-Stelle (ausschließlich/anteilig) mit der Bearbeitung von "UV + SGB II-Fällen" beschäftigt?	
0.2	In welcher Laufbahngruppe sind die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwiegend eingeordnet?	
0.3	Gibt es eine Aufteilung der Zuständigkeit nach Leistungsarten oder Prozessschritten (z. B. Rückgriff)?	



Ist-Prozessschritte der SGB II-Stelle für "UV + SGB II-Fälle"

Fallzahl: **Antragsfälle**  
 Fälle, die im Bezugsjahr UV beantragen (unabhängig davon ob er bewilligt wird)

Lfd. Nr.	Prozessschritte	Zeit	Häufigkeit	Sonstige Anmerkungen
		Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wie häufig kommt der Prozessschritt vor?	
<b>1</b>	<b>Antragsbearbeitung (Prozesse bezogen auf den alleinerziehenden Elternteil)</b>			
1.1	Beratung des alleinerziehenden Elternteils/Hinweis auf Vorrangigkeit des UV <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
1.2	Unterstützung des alleinerziehenden Elternteils bei Antragstellung <i>Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht.</i>			
1.3	Organisation der "UV-Wiedervorlage" im angelegten Fall in EDV/Handakte <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
1.4	Formelle Prüfung des Antrags (in Bezug auf UV) (Prüfung der Vollständigkeit des Antrags) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
1.5	Stellvertretende UV-Antragstellung <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
1.6	Rückfragen/Nachforderung von Unterlagen (in Bezug auf UV) <i>(Wie finden Rückfragen/Nachforderungen statt? Schriftlich? Telefonisch?) inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
1.7	Inhaltliche Prüfung des Antrags (in Bezug auf UV) (Inhaltliche Prüfung ausschließlich auf die Einträge zu UV bezogen! Die Feststellung des SGB II-Anspruchs und Berechnung der Leistungshöhe verursachen keinen Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht.) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
1.8	Kommunikation zu UV im Rahmen der Antragsbearbeitung mit Kolleginnen und Kollegen (intern) <i>(Aufwand je Fall muss mit Anzahl der beteiligten Kolleginnen und Kollegen je Fall multipliziert werden.) inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle <input type="checkbox"/> Ø Anzahl der Kolleginnen/Kollegen	
1.9	Auszahlung der Leistung <i>Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht.</i>			
1.10	Erstellen und Versand des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheids an alleinerziehenden Elternteil <i>Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht.</i>			
1.11	Sonstige Kommunikation mit <b>alleinerziehendem Elternteil</b> zum UV außer 1.1, 1.6 und 1.10 <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben (gemeint sind sonstige Schreiben oder sonstige Kommunikation per E-Mail, Telefon etc.; z. B. Verfahrensstandmeldungen etc.; nicht gemeint sind: Bescheid, Rechtsverwahranzeige, Selbstauskunftersuchen) inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
1.12	Kommunikation im Rahmen der Antragstellung mit <b>UV-Stelle (extern)</b> <i>(Kommunikation mit UV-Stelle außerhalb des Erstattungsverfahrens) inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
1.13	Kommunikation mit <b>Sonstigen</b> (ohne alleinerziehender und anderer Elternteil sowie UV-Stelle) <i>Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht.</i>			

Ist-Prozessschritte der SGB II-Stelle für "UV + SGB II-Fälle"

Fallzahl: **Erstattungsfälle**

Alle UV-Neufälle, für die im Bezugsjahr ein Erstattungsverfahren eingeleitet wird; d. h. alle UV-Neufälle, die SGB II bereits bei UV-Bewilligung beziehen

Lfd. Nr.	Prozessschritte	Zeit	Häufigkeit	Sonstige Anmerkungen
		Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wie häufig kommt der Prozessschritt vor?	
<b>2</b>	<b>Erstattungsverfahren (Prozesse bezogen auf den alleinerziehenden Elternteil)</b>			
2.1	Inhaltliche Prüfung des Erstattungsanspruchs <i>inkl. Berechnung der Erstattungshöhe inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
2.2	Erstellen und Versand von "amtlichen" Schreiben an UV-Stelle <i>(vorläufiger und endgültiger Erstattungsanspruch) inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
2.3	Soll-Stellung im Kassenprogramm und Kontrolle Zahlungseingang <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
2.4	Anstoßen und Durchführen von Überweisungen an SGB II-Stelle und Kontrolle des Zahlungsabgangs <i>Prozess findet nur in der UV-Stelle statt.</i>			
2.5	Inhaltliche Prüfung der SGB II-Leistungshöhe nach bewilligtem UV <i>(Aufwand darf nur auf UV bezogen sein, d. h. wenn ein Änderungsbescheid nicht ausschließlich wg. Änderungen beim UV nötig wird -&gt; kein Aufwand) inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer <input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
2.6	Änderung der Auszahlung der Leistung <i>(Aufwand darf nur auf UV bezogen sein, d. h. wenn ein Änderungsbescheid nicht ausschließlich wg. Änderungen beim UV nötig wird -&gt; kein Aufwand) inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer <input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
2.7	Erstellen und Versand des Änderungsbescheids an alleinerziehenden Elternteil <i>(Aufwand darf nur auf UV bezogen sein, d. h. wenn ein Änderungsbescheid nicht ausschließlich wg. Änderungen beim UV nötig wird -&gt; kein Aufwand) inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer <input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
2.8	Kommunikation im Rahmen des Erstattungsverfahrens mit <b>Kolleginnen und Kollegen (intern)</b> <i>(Aufwand je Fall muss mit Anzahl der beteiligten Kolleginnen und Kollegen je Fall multipliziert werden.) inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle <input type="checkbox"/> Ø Anzahl der Kolleginnen/Kollegen	
2.9	Sonstige Kommunikation im Rahmen des Erstattungsverfahrens mit <b>UV-Stelle (extern)</b> außer 2.2 <i>inkl. ggf. Erstellen + Versand von Schreiben inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	

Ist-Prozessschritte der SGB II-Stelle für "UV + SGB II-Fälle"

Fallzahl: a) Bestandsfälle  
 Fälle, die sich im Bezugsjahr im laufenden UV- und SGB II-Leistungsbezug befinden

		Zeit	Häufigkeit	Sonstige Anmerkungen
Lfd. Nr.	Prozessschritte	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wie häufig kommt der Prozessschritt vor?	
3	(Halb-)jährliche Weiterbewilligung und unterjährige Bearbeitung von Änderungen (Prozesse bezogen auf den alleinerziehenden Elternteil)			Bestandsfälle Frage nach Häufigkeit (weil Bewilligungszeiträume zw. 6 - 12 Monaten liegen können, finden Prozessschritte bis 2 x im Jahr statt)
3.1	Vorbereiten, Erstellen und Versand des Folgeantrags Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht.			
3.2	Formelle Prüfung des Folgeantrags (in Bezug auf UV) (Prüfung der Vollständigkeit des Antrags) inkl. Dateneingabe und Dokumentation		<input type="checkbox"/> immer <input type="checkbox"/> ____ /Jahr	
3.3	Rückfragen/Nachforderung von Unterlagen (in Bezug auf UV) inkl. Dateneingabe und Dokumentation		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle	
3.4	Inhaltliche Prüfung des Folgeantrags (in Bezug auf UV) (Inhaltliche Prüfung ausschließlich auf die Einträge zu UV bezogen! Feststellung des SGB II-Anspruchs und Berechnung der Leistungshöhe verursachen keinen Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht.) inkl. Dateneingabe und Dokumentation		<input type="checkbox"/> immer	
3.5	Kommunikation zu UV im Rahmen der (halb-) jährlichen Weiterbewilligung mit Kolleginnen und Kollegen (intern) (Aufwand je Fall muss mit Anzahl der beteiligten Kolleginnen und Kollegen je Fall multipliziert werden.) inkl. Dateneingabe und Dokumentation		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle <input type="checkbox"/> Ø Anzahl der Kolleginnen/Kollegen	
3.6	Sonstige Kommunikation mit alleinerziehendem Elternteil außer 3.3 inkl. ggf Erstellen und Versand von Schreiben inkl. Dateneingabe und Dokumentation		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle	
3.7	Kommunikation im Rahmen der (halb-)jährlichen Weiterbewilligung mit der UV-Stelle (extern) inkl. ggf. Erstellen und Versand Schreiben inkl. Dateneingabe und Dokumentation		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle	
3.8	Kommunikation mit Sonstigen (ohne alleinerziehender und anderer Elternteil sowie UV-Stelle) Kein Aufwand, weil nicht abschließlich durch das UVG verursacht.			
	Zusätzliche Prozesse, wenn als Ergebnis der Überprüfung Änderungen notwendig sind			
3.9	Änderung/Einstellen der Auszahlung der Leistung Aufwand darf nur auf UVG bezogen sein, d. h. Aufwand fällt nur an, wenn als Ergebnis der Überprüfung eine ausschließlich durch UVG verursachte SGB II-Änderung (Änderung/Einstellung von UV) nötig ist. inkl. Dateneingabe und Dokumentation		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle	
3.10	Erstellen und Versand des Änderungsbescheids an alleinerziehenden Elternteil Aufwand darf nur auf UVG bezogen sein, d. h. Aufwand fällt nur an, wenn als Ergebnis der Überprüfung eine ausschließlich durch UVG verursachte SGB II-Änderung (Änderung/Einstellung von UV) nötig ist. inkl. Dateneingabe und Dokumentation		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle	
3.11	Erstellen und Versand Schreiben an anderen Elternteil Prozess findet nur in der UV-Stelle statt.			

Fallzahl: b) Meldung von Änderungen zum Leistungsbezug  
 Fälle, in denen die alleinerziehenden Elternteile oder die UV-Stelle – außerhalb der jährlichen Anspruchsüberprüfung – ggü. der SGB II-Stelle Änderungen in den eigenen Verhältnissen von sich aus melden

3	Unterjährige Bearbeitung von Änderungen			
	Im Vergleich zur jährlichen Anspruchsüberprüfung, um wie viel Prozent höher oder niedriger liegt der Zeitaufwand zur Bearbeitung von Änderungen, die die alleinerziehenden Elternteile oder die UV-Stelle von sich aus melden?	<input type="checkbox"/> Zu-/Abschlag in % ____		

Ist-Prozessschritte der SGB II-Stelle für "UV + SGB II-Fälle"

Fallzahl: Neufälle

Bewilligte UV-Fälle des Bezugsjahres, die gleichzeitig auch SGB II beziehen (unabhängig davon, ob SGB II bereits vor oder erst nach UV-Antragstellung bezogen wird)

Lfd. Nr.	Prozessschritte	Zeit	Häufigkeit	Sonstige Anmerkungen
		Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wie häufig kommt der Prozessschritt vor?	
4	<b>Rückgriff (Prozesse bezogen auf den anderen Elternteil)</b>			
4.1	<b>Feststellung der Leistungsfähigkeit</b>			
4.1.1	Erstellen und Versand Rechtswahrsungsanzeige und Selbstauskunftersuchen an anderen Elternteil <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
4.1.2	Eingabe der Angaben und Nachweise des anderen Elternteils und Anfügen zur Handakte <i>= Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
4.1.3	Formelle Prüfung der Selbstauskunft <i>(Prüfung der Vollständigkeit der Selbstauskunft)</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
4.1.4	Rückfragen/Nachforderung von Unterlagen <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
4.1.5	Recherche fehlender Angaben/Unterlagen bei anderen Behörden, AG oder sonstigen Institutionen <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>	<b>Falls hier keine Ø Zeitangabe pro Fall möglich ist, Gesamtzeit in Std.:</b> <input type="checkbox"/> pro Tag <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat <b>oder in MAK</b>	<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
4.1.6	Inhaltliche Prüfung der Selbstauskunft <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>	<b>Falls hier keine Ø Zeitangabe pro Fall möglich ist, Gesamtzeit in Std.:</b> <input type="checkbox"/> pro Tag <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat <b>oder in MAK</b>	<input type="checkbox"/> immer	
4.1.7	Kommunikation im Rahmen der Feststellung der Leistungsfähigkeit mit <b>Kolleginnen und Kollegen (intern)</b> <i>(Aufwand je Fall muss mit Anzahl der beteiligten Kolleginnen und Kollegen je Fall multipliziert werden.)</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle <input type="checkbox"/> Ø Anzahl der Kolleginnen/Kollegen	
4.1.8	Erstellen und Versand des Ergebnisses der Prüfung bzw. der Rückgriffsansprüche an den anderen Elternteil <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
4.1.9	Erstellen und Versand von Zahlungserinnerungen an den anderen Elternteil <i>inkl. Prüfung Zahlungseingang im Kassenprogramm</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
4.1.10	Sonstige Kommunikation mit <b>anderem Elternteil</b> außer 4.1.1, 4.1.4, 4.1.8 und 4.1.9 <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
4.1.11	Kommunikation mit <b>alleinerziehendem Elternteil</b> <i>(Dazu gehört z. B. Information an den alleinerziehenden Elternteil über die zu erfolgende Zahlung und Bitte um Rückmeldung über erfolgte Zahlung.)</i> <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
4.1.12	Kommunikation zur Feststellung der Leistungsfähigkeit mit <b>UV-Stelle (extern)</b> <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	
4.1.13	Kommunikation mit <b>Sonstigen</b> außer 4.1.5 (ohne alleinerziehenden und anderen Elternteil sowie UV-Stelle) <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ___ % der Fälle	

Ist-Prozessschritte der SGB II-Stelle für "UV + SGB II-Fälle"

Fallzahl: a) Jährliche Überprüfungen der Leistungsfähigkeit  
 Laufende Rückgriffsfälle, bei denen im Bezugsjahr eine jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit stattfindet

Lfd. Nr.	Prozessschritte	Zeit	Häufigkeit	Sonstige Anmerkungen
		Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wie häufig kommt der Prozessschritt vor?	
<b>4.2</b>	<b>Jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit und unterjährige Bearbeitung von Änderungen</b>			
4.2.1	Erstellen und Versand Selbstauskunftersuchen an anderen Elternteil <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> ____ /Jahr <input type="checkbox"/> immer	
4.2.2	Formelle Prüfung der Selbstauskunft <i>(Prüfung der Vollständigkeit der Selbstauskunft)</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
4.2.3	Rückfragen/Nachforderung von Unterlagen (in Bezug auf UV) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle	
4.2.4	Recherche fehlender Angaben/Unterlagen bei anderen Behörden <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>	<b>Falls hier keine Ø Zeitangabe pro Fall möglich ist, Gesamtzeit in Std.:</b> <input type="checkbox"/> pro Tag <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat <b>oder in MAK</b>	<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle	
4.2.5	Inhaltliche Prüfung der Selbstauskunft <i>inkl. Feststellung der Leistungsfähigkeit und Berechnung der Rückgriffsansprüche</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>	<b>Falls hier keine Ø Zeitangabe pro Fall möglich ist, Gesamtzeit in Std.:</b> <input type="checkbox"/> pro Tag <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat <b>oder in MAK</b>	<input type="checkbox"/> immer	
4.2.6	Kommunikation im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Leistungsfähigkeit mit <b>Kolleginnen und Kollegen (intern)</b> <i>(Aufwand je Fall muss mit Anzahl der beteiligten Kolleginnen und Kollegen je Fall multipliziert werden.)</i> <i>inkl. Dateneingabe/Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle <input type="checkbox"/> Ø Anzahl der Kolleginnen/Kollegen	
4.2.7	Erstellen und Versand des Ergebnisses der Prüfung bzw. der Rückgriffsansprüche an den anderen Elternteil <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> immer	
4.2.8	Erstellen und Versand von Zahlungserinnerungen an den anderen Elternteil <i>inkl. Prüfung Zahlungseingang im Kassenprogramm</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle	
4.2.9	Sonstige Kommunikation mit <b>anderem Elternteil</b> außer 4.2.1, 4.2.3, 4.2.7 und 4.2.8 <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle	
4.2.10	Kommunikation mit <b>alleinerziehendem Elternteil</b> (Dazu gehört z. B. die Information an den alleinerziehenden Elternteil über die zu erfolgende Zahlung und Bitte um Rückmeldung über die erfolgte Zahlung.) <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle	
4.2.11	Kommunikation zur Feststellung der Leistungsfähigkeit mit <b>UV-Stelle (extern)</b> <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle	
4.2.12	Kommunikation mit <b>Sonstigen</b> außer 4.2.4 (ohne alleinerziehender oder anderer Elternteil sowie UV-Stelle) <i>inkl. ggf. Erstellen und Versand von Schreiben</i> <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>		<input type="checkbox"/> in ____ % der Fälle	

Fallzahl: b) Meldung von Änderungen zum Rückgriff

Fälle, in denen die anderen Elternteile im Bezugsjahr - außerhalb der jährlichen Überprüfung der Leistungsfähigkeit - ggü. der SGB II-Stelle Änderungen in den eigenen Verhältnissen von sich aus melden

<b>4.2</b>	<b>Unterjährige Bearbeitung von Änderungen</b>			
	Im Vergleich zur jährlichen Überprüfung der Leistungsfähigkeit, um wie viel Prozent höher oder niedriger liegt der Zeitaufwand zur Bearbeitung von Änderungen, die die anderen Elternteile von sich aus melden?	<input type="checkbox"/> Zu-/Abschlag in % ____		

Ist-Prozessschritte der SGB II-Stelle für "UV + SGB II-Fälle"

Fallzahl: **Laufende Rückgriffsfälle**  
 Alle Fälle (auch beendete Leistungsbezugs-Fälle), die sich im Bezugsjahr im SGB II-Rückgriffsverfahren befinden  
 (und gleichzeitig UV beziehen)

Lfd. Nr.	Prozessschritte	Anzahl MAK in UV-Stelle für Durchführung Rückgriff	Gesamtzeitaufwand oder MAK		Sonstige Anmerkungen
			<input type="checkbox"/> pro Tag <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat in Std.	MAK	
4.3	Durchführung des Rückgriffs	Achtung Messung über MAK !	Achtung: Abfrage der MAK für alle Fälle, die sich im Rückgriff auf Unterhalt nach § 33 SGB II befinden!		
4.3.1.	Einleitung/Durchführung von OWiG - Verfahren				
4.3.2.	Titelerwirkung für vereinfachtes Verfahren (inkl. ggf. streitiges Verfahren)				
4.3.2.1	Erstellen und Versand von Schreiben (ohne UV-Stelle) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.2.2	Sonstige Kommunikation mit Externen (Telefon, E-Mail, persönlich) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.2.3	Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen intern <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.2.4	Kommunikation mit UV-Stelle <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.2.5	Sonstige laufende Fallbearbeitung (z. B. Prüfen eingehender Korrespondenz von Gerichten) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.3	Titelerwirkung für gerichtliches Mahnverfahren (inkl. ggf. streitiges Verfahren)				
4.3.3.1	Erstellen und Versand von Schreiben (ohne UV-Stelle) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.3.2	Sonstige Kommunikation mit Externen (Telefon, E-Mail, persönlich) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.3.3	Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen intern <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.3.4	Kommunikation mit UV-Stelle <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.3.5	Sonstige laufende Fallbearbeitung (z. B. Prüfen eingehender Korrespondenz von Gerichten) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.4	Titelumschreibung				
4.3.4.1	Erstellen und Versand von Schreiben (ohne UV-Stelle) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.4.2	Sonstige Kommunikation mit Externen (Telefon, E-Mail, persönlich) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.4.3	Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen intern <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.4.4	Kommunikation mit UV-Stelle <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.4.5	Sonstige laufende Fallbearbeitung (z. B. Prüfen eingehender Korrespondenz von Gerichten) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.5	Einleitung/Durchführung Zwangsvollstreckungsmaßnahmen				
4.3.5.1	Erstellen und Versand von Schreiben (ohne UV-Stelle) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.5.2	Sonstige Kommunikation mit Externen (Telefon, E-Mail, persönlich) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.5.3	Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen intern <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.5.4	Kommunikation mit UV-Stelle <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.5.5	Sonstige laufende Fallbearbeitung (z. B. Prüfen eingehender Korrespondenz von Gerichten) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				
4.3.6	Tätigkeiten im Zusammenhang mit finanziellen Rückflüssen (z. B. Abzweigungsanträge, Information an den alleinerziehenden Elternteil über die zu erfolgende Zahlung und Bitte um Rückmeldung über erfolgte Zahlung, Abklärung Zahlungsmodalitäten) <i>inkl. Dateneingabe und Dokumentation</i>				

Ist-Prozessschritte der SGB II-Stelle für "UV + SGB II-Fälle"

Fallzahl: **Abgeschlossene Fälle**  
 Fälle, bei denen innerhalb des Bezugsjahres sowohl der UV-Leistungsbezug als auch der UV-Rückgriff abgeschlossen wurde (und die gleichzeitig SGB II beziehen)

		Zeit	Häufigkeit	Sonstige Anmerkungen
Lfd. Nr.	Prozessschritte	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wie häufig kommt der Prozessschritt vor?	
<b>5</b>	<b>Aktenabschluss (Prozesse bezogen auf die Alleinerziehenden und den anderen Elternteil)</b>			
5.1	Abschlussdokumentation <i>Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht.</i>			
5.2	Erstellen und Versand von Schreiben an andere Behörden oder die Elternteile <i>Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht.</i>			
5.3	Archivierung <i>Kein Aufwand, weil nicht ausschließlich durch das UVG verursacht.</i>			

**Strukturdaten der SGB II-Stelle für "UV + SGB II-Fälle"**

Strukturdaten		
Lfd. Nr.	Strukturdaten	
6		
6.1	Erhalten Ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter regelmäßig spezifische Schulungen zur Umsetzung des SGB II im Bezug zum UVG?	
6.2	Wenn ja, in welchen Abständen finden diese Schulungen statt? Wie lang dauert eine einzelne Schulung?	
6.3	Könnte der Aufwand für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes von Informationstechnologien (z. B. Online-Verfahren, Datenbanken, Softwarelösungen) reduziert werden?	
6.4	Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie die Neuordnung des Verhältnisses der Leistungen nach dem UVG zum SGB II vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden kann?	



**Anhang 5: Fragebogen zur Befragung der UV-Stellen zu den Ex-ante-Prozessen**

## Projekt „Neuordnung des Verhältnisses der Leistungen nach dem UVG zu denen nach dem SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende“

### Ex-ante Fragebogen für die UV-Stelle

Ist Ihnen das BMFSFJ-Konzept bekannt?

#### *Vorstellung des BMFSFJ-Konzepts:*

*Das BMFSFJ-Konzept hat folgende drei Grundsätze:*

- a) Wenn durch Unterhaltsvorschuss und andere Einkünfte (auch andere Sozialleistungen wie z. B. Wohngeld, Kinderzuschlag) der Bedarf der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten gedeckt werden kann, bleibt es dabei, dass für das Kind Unterhaltsvorschuss bezogen wird.*
- b) Wenn die Einkünfte mit Unterhaltsvorschuss nicht ausreichen, um den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu decken, dann kann für das Kind Unterhaltsvorschuss oder SGB II/Sozialgeld bezogen werden. Allerdings schließen sich der parallele Bezug von Unterhaltsvorschuss und SGB II aus.*
- c) Zeiten des SGB II-Bezugs haben keine Auswirkungen auf den UVG-Höchstleistungszeitraum.*

Für unsere Ex-ante-Schätzung betrachten wir zwei Fallkonstellationen:

- I. Alleinerziehender Elternteil bezieht bereits SGB II und möchte UV beantragen.
- II. Alleinerziehender Elternteil bezieht SGB II noch nicht und möchte UV beantragen.

Für beide Fallkonstellationen könnten sich durch das BMFSFJ-Konzept eine Reihe neuer oder sich ändernder Zeitaufwände bei der Beantragung von Unterhaltsvorschuss ergeben, die wir nun mit Ihnen besprechen wollen.

#### **1 Arbeitsaufwand für die Prüfung, ob SGB II bezogen wird, oder ob Anhaltspunkte für einen möglichen SGB II-Anspruch bestehen**

*Bei einem Erstkontakt mit den Antragstellenden muss neben den allgemeinen UVG-Voraussetzungen auch geprüft bzw. nachgefragt werden, ob bereits SGB II-Leistungen bezogen werden.*

- 1.1 Verändert sich durch die neue Regelung der Aufwand (Tätigkeiten und Zeitaufwände je Fall) für diese Anspruchsüberprüfung **bei bereits bestehendem SGB II-Bezug?**

Ja       Nein       Kann ich nicht beurteilen

1.2 Wenn ja, können Sie beschreiben, welche Tätigkeiten Sie zusätzlich ausführen und wie hoch der benötigte Zeitaufwand ist?

Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger

Wenn SGB II-Leistungen noch nicht bezogen werden, müssen Sie zukünftig prüfen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass SGB II-Leistungen in Frage kommen. Solche Anhaltspunkte könnten sein:

- Hinweis auf fehlendes oder geringes (pauschaliert in Höhe ALG II-Bedarf) Einkommen des alleinerziehenden Elternteils
- Hinweis auf fehlende oder nur sehr geringe Erwerbstätigkeit des alleinerziehenden Elternteils.

1.3 Verändert sich durch die neue Regelung der Aufwand (Tätigkeiten und Zeitaufwände je Fall) für die Anspruchsüberprüfung, sofern **SGB II-Leistungen noch nicht bezogen werden?**

Ja       Nein       Kann ich nicht beurteilen

1.4 Wenn ja, können Sie beschreiben, welche Tätigkeiten Sie zusätzlich ausführen und wie hoch der benötigte Zeitaufwand ist?

Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger

## 2 Arbeitsaufwand für die Beratung der Antragstellenden

*Die Aufklärung über die Wahlpflicht muss für alle Fälle erfolgen, die dem Grunde nach UV-berechtigt sind und in denen eine Abgrenzung des Unterhaltsvorschuss zum SGB II relevant ist oder aufgrund der vorhergehenden Überprüfung relevant sein könnte. In Zukunft darf immer nur eine der beiden Leistungen bezogen werden - entweder Unterhaltsvorschuss oder SGB II -, so dass eine Entscheidung der/des Alleinerziehenden zwischen den Leistungen notwendig ist. Diese Entscheidung ist nach der Beratung durch den alleinerziehenden Elternteil zu treffen.*

*Die Aufklärung muss über folgende Vor- und Nachteile und finanzielle Auswirkungen erfolgen:*

- *Es kann ggf. günstiger sein, nur die SGB II-Leistung zu beziehen, weil sonst UV-Zeiten verbraucht werden.*
- *SGB II stellt die höhere Leistung dar und der Unterhaltsvorschuss ist nicht bedarfsdeckend.*
- *SGB II hat strengere Pflichten hinsichtlich der Mitwirkung/Meldung/Arbeitsaufnahme.*
- *Der Bezug von Unterhaltsvorschuss bedeutet auch den Wegfall von Annexleistungen (z. B. Befreiung vom Rundfunkbeitrag). Unterstützungsleistungen des SGB II-Trägers zur Integration in den Arbeitsmarkt stehen nicht zur Verfügung, allerdings - sofern gewünscht - Integrationsunterstützung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) (allgemeine Unterstützungsleistungen der BA, die auch Nicht-SGB II-Leistungsempfängern zustehen).*

*Formen der Beratung:*

- *Die Beratung kann zukünftig schriftlich (postalisch oder per E-Mail) erfolgen.*
- *Die Beratung kann zukünftig mündlich (telefonisch oder in einem Vor-Ort-Beratungsgespräch) erfolgen.*

### 2.1 optional

Sobald Sie festgestellt haben, dass der alleinerziehende Elternteil SGB II bezieht oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass SGB II bezogen werden könnte, müssen Sie zukünftig also explizit über die Wahlpflicht und die damit verbundenen Vor- und Nachteile aufklären. Können Sie sich vorstellen, an welcher Stelle im Prozess der Erstantragstellung Sie diese Aufklärung vornehmen würden? Bitte beschreiben Sie, wie Sie sich den Ablauf vorstellen würden.

## 2.2 Schätzung der Zeitaufwände für eine **schriftliche Beratung**

*Durch das BMFSFJ werden dafür Textbausteine zur Verfügung gestellt, so dass keine Zeitaufwände für den Entwurf eines Schreibens anfallen.*

- 2.2.1 Können Sie abschätzen, wie viel Zeit in Minuten für die schriftliche Beratung (inkl. ggf. Erstellen und Versand eines Schreibens) über die Wahlpflicht zwischen UV- und SGB II-Leistungen und die damit verbundenen Vor- und Nachteile pro Fall anfallen wird?

\_\_\_\_\_ Min  Kann ich nicht abschätzen

- 2.2.2 Die Durchführung der schriftlichen Beratung muss dokumentiert werden. Können Sie den Zeitaufwand in Minuten für diese Dokumentation in einer Akte (Papier oder elektronisch) pro Fall schätzen?

\_\_\_\_\_ Min  Kann ich nicht abschätzen

- 2.2.3 Entsteht Ihnen im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit sonstiger zusätzlicher Zeitaufwand (z. B. durch Kommunikation mit anderen Behörden (extern), Kolleginnen und Kollegen (intern) oder durch Nachfragen der Antragstellenden)? Wenn ja, wie hoch ist der Zeitaufwand in Minuten pro Fall?

Ja, in Höhe von \_\_\_\_\_ Min

Nein  Kann ich nicht abschätzen

## 2.3 Schätzung der Zeitaufwände für eine **mündliche Beratung**

- 2.3.1 Können Sie abschätzen, wie viel Zeit in Minuten für die mündliche Beratung über die Wahlpflicht zwischen UV- und SGB II-Leistungen und die damit verbundenen Vor- und Nachteile pro Fall anfallen wird?

\_\_\_\_\_ Min  Kann ich nicht abschätzen

- 2.3.2 Die Durchführung der mündlichen Beratung muss dokumentiert werden. Können Sie den Zeitaufwand in Minuten für diese Dokumentation in einer Akte (Papier oder elektronisch) pro Fall schätzen?

\_\_\_\_\_ Min  Kann ich nicht abschätzen

- 2.3.3 Entsteht Ihnen im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit sonstiger zusätzlicher Zeitaufwand (z. B. durch Kommunikation mit anderen Behörden (extern), Kolleginnen und Kollegen (intern) oder durch Nachfragen der Antragstellenden)? Wenn ja, wie hoch ist der Zeitaufwand in Minuten pro Fall?

Ja, in Höhe von \_\_\_\_\_ Min

Nein  Kann ich nicht abschätzen

### 3 Arbeitsaufwand durch das Wahlrecht der Antragstellenden bei Bezug von SGB II-Leistungen

*Wenn SGB II-Leistungen noch nicht bezogen werden und sich der/die Antragstellende für den Bezug von UV-Leistungen entscheidet, fallen für Sie keine weiteren neuen Zeitaufwände an.*

*Wenn bereits SGB II-Leistungen bezogen werden, muss der alleinerziehende Elternteil nach der Beratung wählen, ob er weiterhin SGB II beziehen möchte, oder sich für den Unterhaltsvorschuss entscheidet.*

*Sofern er sich für den Unterhaltsvorschuss entscheidet (und die UV-Anspruchsüberprüfung ergeben hat, dass er leistungsberechtigt ist), resultieren daraus folgende Arbeitsschritte:*

- *Voraussetzung für eine UV-Bewilligung ist eine Verzichtserklärung auf SGB II. D. h. Sie müssen als UV-Stelle den alleinerziehenden Elternteil auffordern, eine Verzichtserklärung auf SGB II-Leistungen in der SGB II-Stelle abzugeben. Nach Erklärung des Verzichts durch den alleinerziehenden Elternteil, schickt die SGB II-Stelle die Verzichtserklärung dann an Sie.*
- *Nach Erhalt dieser Erklärung informieren Sie die SGB II-Stelle schriftlich (also postalisch oder per E-Mail) über den Wechsel und teilen ihr den Zeitpunkt der Zahlungsaufnahme mit.*

3.1 Können Sie abschätzen, wie viel Zeit in Minuten pro Fall für die Aufforderung zur Verzichtserklärung sowie der Erstellung und den Versand (postalisch oder per E-Mail) der schriftlichen Information über den Wechsel zur UV-Leistung anfallen wird?

\_\_\_\_\_ Min  Kann ich nicht abschätzen

3.2 Können Sie den Zeitaufwand in Minuten für eine entsprechende Dokumentation in einer Akte bzw. Ablage nach Erhalt (postalisch oder per E-Mail) von der SGB II-Stelle pro Fall angeben?

\_\_\_\_\_ Min  Kann ich nicht abschätzen

3.3 Entsteht Ihnen in diesem Zusammenhang sonstiger zusätzlicher Zeitaufwand (z. B. durch Kommunikation mit anderen Behörden (extern), Kolleginnen und Kollegen (intern) oder durch Nachfragen der Antragstellenden)?

Wenn ja, wie hoch ist der Zeitaufwand in Minuten pro Fall?

Ja, in Höhe von \_\_\_\_\_ Min

Nein  Kann ich nicht abschätzen

#### 4 Wechselfälle

*Angenommen, die Alleinerziehenden, die bislang parallel Unterhaltsvorschuss und SGB II bezogen haben, entscheiden sich zukünftig zunächst allein für die SGB II-Leistung. Aufgrund schwankender Einkommens- und Lebensverhältnisse könnte es dann aber zu einem Wechsel zwischen den Leistungen kommen, wenn der Bedarf zeitweise den höheren SGB II-Bezug erfordert, der Bedarf aber später wieder für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten mit dem Bezug von Unterhaltsvorschuss (und anderen Einkünften) gedeckt werden kann.*

*Im Fallzahl-Fragebogen haben wir bereits gefragt, wie oft es bei „UV+SGB II-Fällen“ dazu kommt, dass der UV-Leistungsbezug innerhalb eines Bezugsjahres „wechselt“.*

- 4.1 Wenn der UV-Bezug konstant läuft, der SGB II-Anspruch aber zeitweilig ausfällt (z. B. auf Grund schwankender Einkommensverhältnisse) haben Sie das bisher als UV-Stelle nach unserem Verständnis nicht mitbekommen. Teilen Sie die Einschätzung?

Ja       Nein       Kann ich nicht beurteilen

- 4.2 Können Sie ggf. dennoch eine Einschätzung darüber abgeben, in wie viel Prozent aller „UV+SGB II-Fälle“ es derzeit vorkommt, dass der Anspruch auf SGB II innerhalb eines Bezugsjahres schwankt und somit zeitweise besteht und zeitweise nicht besteht?

\_\_\_\_\_ % aller „UV+SGB II-Fälle“       Kann ich nicht abschätzen

- 4.3 Zukünftig würde ein zeitweiliger SGB II-Anspruch nach unserem Verständnis dazu führen, dass bei Ihnen ein neuer Wechselfall in der Form ausgelöst wird, als dann für die alleinerziehenden Elternteile ausschließlich Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht und sie diesen jedes Mal neu beantragen müssen. Teilen Sie diese Einschätzung?

Ja       Nein       Kann ich nicht beurteilen

- 4.3.1 Falls ja, entstehen bei Ihnen neue Wechselfälle, die in die Leistung gehen und dann ggf. wieder rausfallen. Können Sie einschätzen, um wie viel Prozent aller „UV+SGB II-Fälle“ es sich handeln würde?

\_\_\_\_\_ % aller „UV+SGB II-Fälle“       Kann ich nicht abschätzen

- 4.3.2 Können Sie auch eine Einschätzung darüber geben, wie häufig es im Schnitt innerhalb eines Bezugsjahres zu Wechseln kommt?

\_\_\_\_\_ Mal pro Jahr bei allen „UV+SGB II-Fällen“       Kann ich nicht abschätzen

- 4.4 Können Sie einschätzen, ob sich der Aufwand zukünftig für einen solchen Wechselfall (im Vergleich mit einem „normalen Fall“) verändert: Entsteht Ihnen mehr Aufwand, weniger Aufwand oder bleibt der Aufwand gleich?

Mehr Aufwand       Weniger Aufwand  
 Gleicher Aufwand       Kann ich nicht beurteilen

**Bei mehr Aufwand**

4.4.1 Entsteht der Mehraufwand, weil ein Fall im Jahr dadurch häufiger „angefasst“ werden muss und der Bearbeitungsaufwand (für Erstantragstellung und Rückgriff) gleich hoch oder höher als der eines „normalen Falls“ ist?

- Ja, Bearbeitungsaufwand bleibt gleich       Ja, Bearbeitungsaufwand steigt  
 Nein       Kann ich nicht beurteilen

Wenn der Bearbeitungsaufwand steigt, bei welchen Prozessschritten bzw. Tätigkeiten entsteht Ihnen mehr Aufwand (für Erstantragstellung und Rückgriff)? Können Sie einschätzen um wie viele Minuten die Zeitaufwände pro Prozessschritt bzw. Tätigkeit steigen?

Prozessschritt/Tätigkeit	Mehraufwand _____ Min
	<input type="checkbox"/> Neue Tätigkeit
Prozessschritt/Tätigkeit	Mehraufwand _____ Min
	<input type="checkbox"/> Neue Tätigkeit

Gibt es auch Prozessschritte bzw. Tätigkeiten, die bei Wechselfällen im Vergleich zu dem „normalen Fall“ weniger aufwändiger sind oder komplett wegfallen?

Prozessschritt/Tätigkeit	Minderaufwand _____ Min
	<input type="checkbox"/> Fällt weg
Prozessschritt/Tätigkeit	Minderaufwand _____ Min
	<input type="checkbox"/> Fällt weg



### Bei weniger Aufwand

4.4.2 Entsteht der Minderaufwand, weil ein Fall im Jahr dadurch häufiger „angefasst“ werden muss, der Bearbeitungsaufwand (für Erstantragstellung und Rückgriff) aber im Vergleich zu einem „normalen Fall“ sinkt?

Ja       Nein       Kann ich nicht beurteilen

Wenn ja, bei welchen Prozessschritten bzw. Tätigkeiten (für Erstantragstellung und Rückgriff) entsteht Ihnen weniger Aufwand? Können Sie den geringeren Zeitaufwand einschätzen?

Prozessschritt/Tätigkeit	Minderaufwand _____ Min
	<input type="checkbox"/> Fällt weg
Prozessschritt/Tätigkeit	Minderaufwand _____ Min
	<input type="checkbox"/> Fällt weg

Gibt es auch Tätigkeiten, die aufwändiger sind oder komplett neu entstehen?

Prozessschritt/Tätigkeit	Mehraufwand _____ Min
	<input type="checkbox"/> Neue Tätigkeit
Prozessschritt/Tätigkeit	Mehraufwand _____ Min
	<input type="checkbox"/> Neue Tätigkeit

## 5 Datenabgleich zur Vermeidung von Doppelbezug

Ist Ihnen die Form des zukünftig geplanten Datenabgleichsverfahrens zum UV- oder SGB II-Bezug bekannt?

*Nach dem BMFSFJ-Konzept soll zukünftig der parallele Bezug von UV- und SGB II-Leistungen ausgeschlossen sein. Um nicht-rechtmäßige Doppelbezüge aufzudecken, ist die Einführung eines Datenabgleichs zwischen UVG/SGB II angedacht. Ein solcher Datenabgleich existiert bereits bei Wohngeld/SGB II.*

*Der Datenabgleich soll so aussehen, dass die UV-Stellen, oder sogenannte zentralen Datenstellen der Bundesländer, sowie die Jobcenter bzw. die BA Daten der Leistungsberechtigten an eine Kopfstelle schicken. Diese Kopfstelle führt dann den Datenabgleich zwischen den UVG- und den SGB II-Daten durch. Sie würden anschließend direkt von der Kopfstelle oder den zentralen Datenstellen der Länder die Ergebnisse dieses Datenabgleichs erhalten. Anschließend könnten Sie ggf. in Abstimmung mit der SGB II-Stelle klären, ob und ggf. in welcher Höhe Überschneidungen und damit Überzahlungen vorliegen. Liegen Überzahlungen vor, könnten Sie nach vorheriger Anhörung bei Vorliegen die Rückerstattung der UV-Leistung im Schadensersatzverfahren nach § 5 Absatz 1 UVG anstreben. Bei Rückforderungen der UV-Leistungen ist der Bußgeldtatbestand nach § 10 UVG und der Straftatbestand des Betruges zu prüfen.*

5.1 Können Sie eine Einschätzung (in Min. pro Fall) darüber geben, wie hoch der Aufwand für Sie als UV-Stelle sein wird, festgestellte Überschneidungen mit der SGB II-Stelle zu „klären“?

- Der zusätzliche Aufwand wird etwa \_\_\_\_\_ Min/Fall betragen
- Kann ich nicht beurteilen

5.2 Können Sie eine Einschätzung (in Min. pro Fall) darüber geben, wie hoch der Aufwand für Sie als UV-Stelle wäre, anschließend eine Anhörung samt Rückerstattungsverfahren (und Prüfung eines Bußgeldtatbestands und eines Straftatbestands) gegenüber dem alleinerziehenden Elternteil durchzuführen?

- Der zusätzliche Aufwand wird etwa \_\_\_\_\_ Min/Fall betragen
- Kann ich nicht beurteilen

## 6 Fortbildungen/Schulungen

6.1 Können Sie einschätzen, wie hoch der einmalige Fortbildungs- und Schulungsbedarf anlässlich der Neuregelung pro Mitarbeitendem in Stunden/Tagen sein wird?

- \_\_\_\_\_ Stunden oder \_\_\_\_\_ Tage
- Kann ich nicht beurteilen

6.2 Wie viele Mitarbeitende werden an den Schulungen/Fortbildungen teilnehmen?

\_\_\_\_\_ Mitarbeitende

**Anhang 6: Fragebogen zur Befragung der SGB II-Stellen zu den Ex-ante-Prozessen**

## Projekt „Neuordnung des Verhältnisses der Leistungen nach dem UVG zu denen nach dem SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende“

### Ex-ante Fragebogen für die SGB II-Stelle

Ist Ihnen das BMFSFJ-Konzept bekannt?

#### **Vorstellung des BMFSFJ-Konzepts:**

Das BMFSFJ-Konzept hat folgende drei Grundsätze:

- a) Wenn durch Unterhaltsvorschuss und andere Einkünfte (auch andere Sozialleistungen wie z. B. Wohngeld, Kinderzuschlag) der Bedarf der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten gedeckt werden kann, bleibt es dabei, dass für das Kind Unterhaltsvorschuss bezogen wird.
- b) Wenn die Einkünfte mit Unterhaltsvorschuss nicht ausreichen, um den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu decken, dann kann für das Kind Unterhaltsvorschuss oder SGB II/Sozialgeld bezogen werden. Allerdings schließen sich der parallele Bezug von Unterhaltsvorschuss und SGB II aus.
- c) Zeiten des SGB II-Bezugs haben keine Auswirkungen auf den UVG-Höchstleistungszeitraum.

Für unsere Ex-ante-Schätzung betrachten wir zwei Fallkonstellationen:

- I. Alleinerziehender Elternteil bezieht bereits SGB II und möchte UV beantragen.
- II. Alleinerziehender Elternteil bezieht SGB II noch nicht und möchte UV beantragen.

Für beide Fallkonstellationen könnten sich durch das BMFSFJ-Konzept eine Reihe neuer oder sich ändernder Zeitaufwände bei der Beantragung von Unterhaltsvorschuss ergeben, die wir nun mit Ihnen besprechen wollen.

#### **1 Arbeitsaufwand für die Prüfung, ob Unterhaltsvorschuss bezogen wird, oder ob Anhaltspunkte für einen möglichen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen**

*Bei einem Erstkontakt mit den Antragstellenden muss neben den allgemeinen SGB II-Voraussetzungen auch geprüft bzw. nachgefragt werden, ob bereits UV-Leistungen bezogen werden.*

- 1.1 Verändert sich durch die neue Regelung der Aufwand (Tätigkeiten und Zeitaufwände je Fall) für diese Anspruchsüberprüfung **bei bereits bestehendem UV-Bezug**?

Ja

Nein

Kann ich nicht beurteilen

1.2 Wenn ja, können Sie beschreiben, welche Tätigkeiten Sie zusätzlich ausführen und wie hoch der benötigte Zeitaufwand ist?

Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger

Wenn UV-Leistungen noch nicht bezogen werden, müssen Sie zukünftig prüfen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass UV-Leistungen in Frage kommen. Solche Anhaltspunkte könnten sein:

- Bei der/dem Antragstellenden handelt es sich um einen alleinerziehenden Elternteil.
- Es wird kein oder zu wenig Kindesunterhalt gezahlt.
- Das Kind des alleinerziehenden Elternteils ist unter 12 Jahren.
- Es liegt kein offensichtlicher Ausschluss des UV-Anspruchs vor (Ablehnungsbescheid oder Verbrauch des Höchstleistungszeitraums).

1.3 Verändert sich durch die neue Regelung der Aufwand (Tätigkeiten und Zeitaufwände je Fall) für die Anspruchsüberprüfung, sofern **UV-Leistungen noch nicht bezogen werden**?

Ja       Nein       Kann ich nicht beurteilen

1.4 Wenn ja, können Sie beschreiben, welche Tätigkeiten Sie zusätzlich ausführen und wie hoch der benötigte Zeitaufwand ist?

Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger

## 2 Arbeitsaufwand für die Beratung der Antragstellenden

*Die Aufklärung über die Wahlpflicht muss für alle Fälle erfolgen, die dem Grunde nach SGB II-berechtigt sind und in denen eine Abgrenzung des Unterhaltsvorschuss zum SGB II relevant ist oder aufgrund der vorhergehenden Überprüfung relevant sein könnte. In Zukunft darf immer nur eine der beiden Leistungen bezogen werden – entweder Unterhaltsvorschuss oder SGB II –, so dass eine Entscheidung des/der Alleinerziehenden zwischen den Leistungen notwendig ist. Diese Entscheidung ist nach der Beratung durch den alleinerziehenden Elternteil zu treffen.*

*Die Aufklärung muss über folgende Vor- und Nachteile und finanzielle Auswirkungen erfolgen:*

- *Es kann ggf. günstiger sein, nur die SGB II-Leistung zu beziehen, weil sonst UV-Zeiten verbraucht werden.*
- *SGB II stellt die höhere Leistung dar und der Unterhaltsvorschuss ist nicht bedarfsdeckend.*
- *SGB II hat strengere Pflichten hinsichtlich der Mitwirkung/Meldung/Arbeitsaufnahme.*
- *Der Bezug von Unterhaltsvorschuss bedeutet auch den Wegfall von Annexleistungen (z. B. Befreiung vom Rundfunkbeitrag). Unterstützungsleistungen des SGB II-Trägers zur Integration in den Arbeitsmarkt stehen nicht zur Verfügung, allerdings – sofern gewünscht – Integrationsunterstützung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) (allgemeine Unterstützungsleistungen der BA, die auch Nicht-SGB II-Leistungsempfängern zustehen).*

*Formen der Beratung:*

- *Die Beratung kann zukünftig schriftlich (postalisch oder per E-Mail) erfolgen.*
- *Die Beratung kann zukünftig mündlich (telefonisch oder in einem Vor-Ort-Beratungsgespräch) erfolgen.*

### 2.1 optional

Sobald Sie festgestellt haben, dass der alleinerziehende Elternteil Unterhaltsvorschuss bezieht oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er bezogen werden könnte, müssen Sie zukünftig also explizit über die Wahlpflicht und die damit verbundenen Vor- und Nachteile aufklären. Können Sie sich vorstellen, an welcher Stelle im Prozess der Erstantragstellung Sie diese Aufklärung vornehmen würden? Bitte beschreiben Sie, wie Sie sich den Ablauf vorstellen würden.

## 2.2 Schätzung der Zeitaufwände für eine **schriftliche Beratung**

*Durch das BMFSFJ werden dafür Textbausteine zur Verfügung gestellt, so dass keine Zeitaufwände für den Entwurf eines Schreibens anfallen.*

- 2.2.1 Können Sie abschätzen, wie viel Zeit in Minuten für die schriftliche Beratung (inkl. ggf. Erstellen und Versand eines Schreibens) über die Wahlpflicht zwischen UV- und SGB II-Leistungen und die damit verbundenen Vor- und Nachteile pro Fall anfallen wird?

\_\_\_\_\_ Min  Kann ich nicht abschätzen

- 2.2.2 Die Durchführung der schriftlichen Beratung muss dokumentiert werden. Können Sie den Zeitaufwand in Minuten für diese Dokumentation in einer Akte (Papier oder elektronisch) pro Fall schätzen?

\_\_\_\_\_ Min  Kann ich nicht abschätzen

- 2.2.3 Entsteht Ihnen im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit sonstiger zusätzlicher Zeitaufwand (z. B. durch Kommunikation mit anderen Behörden (extern), Kolleginnen und Kollegen (intern) oder durch Nachfragen der Antragstellenden)? Wenn ja, wie hoch ist der Zeitaufwand in Minuten pro Fall?

Ja, in Höhe von \_\_\_\_\_ Min

Nein  Kann ich nicht abschätzen

## 2.3 Schätzung der Zeitaufwände für eine **mündliche Beratung**

- 2.3.1 Können Sie abschätzen, wie viel Zeit in Minuten für die mündliche Beratung über die Wahlpflicht zwischen UV- und SGB II-Leistungen und die damit verbundenen Vor- und Nachteile pro Fall anfallen wird?

\_\_\_\_\_ Min  Kann ich nicht abschätzen

- 2.3.2 Die Durchführung der mündlichen Beratung muss dokumentiert werden. Können Sie den Zeitaufwand in Minuten für diese Dokumentation in einer Akte (Papier oder elektronisch) pro Fall schätzen?

\_\_\_\_\_ Min  Kann ich nicht abschätzen

- 2.3.3 Entsteht Ihnen im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit sonstiger zusätzlicher Zeitaufwand (z. B. durch Kommunikation mit anderen Behörden (extern), Kolleginnen und Kollegen (intern) oder durch Nachfragen der Antragstellenden)? Wenn ja, wie hoch ist der Zeitaufwand in Minuten pro Fall?

Ja, in Höhe von \_\_\_\_\_ Min

Nein  Kann ich nicht abschätzen

### 3 Arbeitsaufwand durch das Wahlrecht der Antragstellenden bei Bezug von SGB II-Leistungen

*Wenn UV-Leistungen noch nicht bezogen werden und sich der/die Antragstellende für den Bezug von SGB II-Leistungen entscheidet, fallen für Sie keine weiteren neuen Zeitaufwände an.*

*Wenn bereits Unterhaltsvorschuss bezogen wird, muss der alleinerziehende Elternteil nach der Beratung wählen, ob er weiterhin Unterhaltsvorschuss beziehen möchte, oder sich für den SGB II-Bezug entscheidet.*

- 3.1 Sofern der/die Antragstellende sich **für den UV-Bezug entscheidet** (und die SGB II-Anspruchsüberprüfung ergeben hat, dass er/sie leistungsberechtigt ist), resultieren daraus folgende Arbeitsschritte:

Sie müssen als SGB II-Stelle den alleinerziehenden Elternteil zur Abgabe einer schriftlichen Verzichtserklärung auf SGB II-Leistungen auffordern. Diese Erklärung schicken Sie dann an die UV-Stelle.

- 3.1.1 Können Sie abschätzen, wie viel Zeit in Minuten pro Fall für die Aufforderung zur Verzichtserklärung auf SGB II-Leistungen, deren Erstellung und Versand (schriftlich oder per E-Mail) an die UV-Stelle anfallen wird?

\_\_\_\_\_ Min  Kann ich nicht abschätzen

- 3.1.2 Die Information über die Verzichtserklärung muss dokumentiert werden. Können Sie den Zeitaufwand in Minuten für diese Dokumentation bzw. Ablage in einer Akte pro Fall schätzen?

\_\_\_\_\_ Min  Kann ich nicht abschätzen

- 3.1.3 Entsteht Ihnen in diesem Zusammenhang sonstiger zusätzlicher Zeitaufwand (z. B. durch Kommunikation mit anderen Behörden (extern), Kolleginnen und Kollegen (intern) oder durch Nachfragen der Antragstellenden)?

Wenn ja, wie hoch ist der Zeitaufwand in Minuten pro Fall?

Ja, in Höhe von \_\_\_\_\_ Min

Nein  Kann ich nicht abschätzen

- 3.2 Sofern der/die Antragstellende sich **für den SGB II-Bezug entscheidet** (und die SGB II-Anspruchsüberprüfung ergeben hat, dass er/sie leistungsberechtigt ist), resultieren daraus folgende Arbeitsschritte:  
Sie müssen als SGB II-Stelle die UV-Stelle schriftlich/elektronisch über den Wechsel und den Verzicht auf die UV-Leistung informieren. Außerdem müssen Sie ihr den Zeitpunkt der Zahlungsaufnahme mitteilen.

- 3.2.1 Können Sie abschätzen, wie viel Zeit in Minuten pro Fall für die Erstellung und den Versand dieser schriftlichen/elektronischen **Information über den geplanten Wechsel** zur SGB II-Leistung und den Verzicht auf die UV-Leistung anfallen wird?

\_\_\_\_\_ Min  Kann ich nicht abschätzen



- 3.2.2 Können Sie den Zeitaufwand in Minuten für eine entsprechende **Dokumentation** der Information über den Wechsel und den Verzicht auf die UV-Leistung in einer Akte bzw. Ablage pro Fall angeben?

\_\_\_\_\_ Min  Kann ich nicht abschätzen

- 3.2.3 Entsteht Ihnen in diesem Zusammenhang sonstiger zusätzlicher Zeitaufwand (z. B. durch Kommunikation mit anderen Behörden (extern), Kolleginnen und Kollegen (intern) oder durch Nachfragen der Antragstellenden)?

Wenn ja, wie hoch ist der Zeitaufwand in Minuten pro Fall?

Ja, in Höhe von \_\_\_\_\_ Min

Nein  Kann ich nicht abschätzen

#### 4 Rückgriff

*Stellen Sie sich bitte vor, dass die vom BMFSFJ angedachte Neuordnung des Verhältnisses zwischen UV- und SGB II-Leistungen umgesetzt wird. Als Folge soll davon ausgegangen werden, dass die meisten Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften, die bisher UV- und SGB II-Leistungen bezogen haben, sich zukünftig für den SGB II-Bezug entscheiden werden. Das bedeutet, dass der Rückgriff für die bisherigen „UV+SGB II-Fälle“ zukünftig ausschließlich in der SGB II-Stelle durchgeführt würde.*

- 4.1 Vermuten Sie, dass sich diese Neuordnung zukünftig auf die Anzahl der Fälle auswirkt, die Sie bearbeiten müssen? Wie verändert sich die Anzahl?

Es werden mehr Fälle  Es werden weniger Fälle

Keine Veränderung  Kann ich nicht beurteilen

- 4.2 Könnte sich außerdem der Zeitaufwand pro Fall verändern, den Sie für die Bearbeitung benötigen?

Ja  Nein  Kann ich nicht beurteilen

*Wir würden nun gerne mit Ihnen über mögliche Zeitaufwandsänderungen für die „UV+SGB II-Fälle“ bei einzelnen Prozessblöcken sprechen. Folgende Prozessblöcke sollen dabei thematisiert werden:*

- *Erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit der anderen Elternteile*
- *Jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit der anderen Elternteile*
- *Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber den anderen Elternteilen.*

- 4.3 Glauben Sie, dass sich die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle verändern wird (mehr/weniger/gleiche Anzahl an „UV+SGB II-Fälle(n)“, bei denen die **erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit** durchgeführt wird)?

\_\_\_\_\_ %  mehr  weniger

gleich  Kann ich nicht beurteilen

4.4 Vermuten Sie, dass sich die zeitlichen Aufwände pro Fall in Ihrer Behörde für die **erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit der anderen Elternteile** für die „UV+SGB II-Fälle“ ändern werden?

Ja       Nein       Kann ich nicht beurteilen

Wenn ja: Bei welchen Tätigkeiten wird mehr oder weniger Zeit zur Bearbeitung benötigt?

Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger

4.5 Glauben Sie, dass sich die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle verändern wird (mehr/weniger/gleiche Anzahl an „UV+SGB II-Fälle(n)“, bei denen die **jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit** durchgeführt wird, ggf. ausgedrückt in Prozent aller „UV+SGB II-Fälle, die sich im Rückgriff nach §§ 33 SGB II befinden)?

\_\_\_\_\_ %       mehr       weniger  
 gleich       Kann ich nicht beurteilen

4.6 Erwarten Sie, dass sich die zeitlichen Aufwände pro Fall in Ihrer Behörde für die **jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit** der anderen Elternteile für diese bisherigen „UV+SGB II-Fälle“ ändern werden?

Ja       Nein       Kann ich nicht beurteilen

Wenn ja: Bei welchen Tätigkeiten wird mehr oder weniger Zeit zur Bearbeitung benötigt?

Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger

4.7 In wie viel Prozent aller „UV+SGB II-Fälle“ im Rückgriff nach § 33 SGB II wird derzeit die **Durchsetzung von Ansprüchen** verfolgt?

\_\_\_\_\_ % aller „UV+SGB II-Fälle“  Kann ich nicht beurteilen

4.8 Glauben Sie, dass sich die Anzahl der Fälle verändern wird (mehr/weniger/gleiche Anzahl an UV+SGB II-Fälle(n)“, für die die **Durchsetzung von Ansprüchen** verfolgt wird)?

- mehr  weniger  
 gleich  Kann ich nicht beurteilen

Wenn sich die Anzahl verändert: Um wie viel Prozentpunkte wird sich der Prozentsatz an „UV+SGB II-Fällen“ im Rückgriff nach § 33 SGB II, bei denen die **Durchsetzung von Ansprüchen** verfolgt wird, ändern?

- Er wird um \_\_\_\_\_ Prozentpunkte steigen  
 Er wird um \_\_\_\_\_ Prozentpunkte sinken  
 Kann ich nicht beurteilen

4.9 Vermuten Sie, dass sich die Aufwände pro Fall in Ihrer Behörde für die **Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber den anderen Elternteilen** für diese bisherigen „UV+SGB II-Fälle“ zukünftig ändern werden?

- Ja  Nein  Kann ich nicht beurteilen

Wenn ja: Bei welchen Tätigkeiten wird mehr oder weniger Zeit zur Bearbeitung benötigt?

Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Tätigkeit	_____ Min	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger

4.10 Können Sie eine Einschätzung darüber abgeben, wie sich die Neuordnung auf die Mitarbeiterkapazitäten (MAK) auswirken wird, die sich mit dem Rückgriff beschäftigen?

- Ja, folgende Auswirkungen:  
 Kann ich nicht beurteilen

4.11 Über die oben abgefragten Prozessschritte hinaus: Erwarten Sie, dass der Rückgriff in Ihrer Behörde weitere Auswirkungen hat?

- Ja, folgende Auswirkungen:
- Nein
- Kann ich nicht beurteilen

## 5 Wechselfälle

*Angenommen, die Alleinerziehenden, die bislang parallel Unterhaltsvorschuss und SGB II bezogen haben, entscheiden sich zukünftig zunächst allein für die SGB II-Leistung. Aufgrund schwankender Einkommens- und Lebensverhältnisse könnte es dann aber zu einem Wechsel zwischen den Leistungen kommen, wenn der Bedarf zeitweise den höheren SGB II-Bezug erfordert, der Bedarf aber später wieder für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten mit dem Bezug von Unterhaltsvorschuss (und anderen Einkünften) gedeckt werden kann. Neu vorgesehen ist also die Einführung einer 3-Monats-Regelung, nach der nur zum Unterhaltsvorschuss gewechselt werden muss, wenn (unter Zugrundelegung von Durchschnittseinkommen) der Bedarf der Bedarfsgemeinschaft allein mit Unterhaltsvorschuss für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten gedeckt werden kann.*

*Im Fallzahl-Fragebogen haben wir bereits gefragt, wie oft es bei „UV+SGB II-Fällen“ dazu kommt, dass der SGB II-Leistungsbezug innerhalb eines Bezugsjahres in der Form „wechselt“, dass innerhalb eines Bezugsjahres über einen Zeitraum von drei Monaten zunächst kein SGB II-Bezug mehr notwendig ist und anschließend aber eine Rückkehr in den SGB II-Bezug erfolgt.*

5.1 Können Sie einschätzen, wie sich der Aufwand für einen solchen neuen Wechselfall **im Vergleich zu einem „normalen Fall“** in Bezug auf die Prozesse der Erstantragstellung und den Rückgriff verhält: Entsteht Ihnen im Vergleich zu einem "normalen Fall" mehr, weniger oder der gleiche Aufwand?

- Mehr Aufwand                       Weniger Aufwand
- Gleicher Aufwand                       Kann ich nicht beurteilen

### Bei mehr Aufwand

5.1.1 Entsteht der Mehraufwand, weil ein Fall im Jahr dadurch häufiger „angefasst“ werden muss und der Bearbeitungsaufwand (für Erstantragstellung und Rückgriff) gleich hoch oder höher als der eines „normalen“ Falls ist?

- Ja, Bearbeitungsstand bleibt gleich       Ja, Bearbeitungsstand steigt
- Nein     Kann ich nicht beurteilen

Wenn der Bearbeitungsaufwand steigt, bei welchen Prozessschritten bzw. Tätigkeiten entsteht Ihnen mehr Aufwand (für Erstantragstellung und Rückgriff)? Können Sie einschätzen um wie viele Minuten die Zeitaufwände pro Prozessschritt bzw. Tätigkeit steigen?

Prozessschritt/Tätigkeit	Mehraufwand _____ Min <input type="checkbox"/> Neue Tätigkeit
Prozessschritt/Tätigkeit	Mehraufwand _____ Min <input type="checkbox"/> Neue Tätigkeit

Gibt es auch Prozessschritte bzw. Tätigkeiten, die bei Wechselfällen im Vergleich zu dem „normalen Fall“ weniger aufwändiger sind oder komplett wegfallen?

Prozessschritt/Tätigkeit	Minderaufwand _____ Min <input type="checkbox"/> Fällt weg
Prozessschritt/Tätigkeit	Minderaufwand _____ Min <input type="checkbox"/> Fällt weg

**Bei weniger Aufwand**

5.1.2 Entsteht der Minderaufwand, weil ein Fall im Jahr dadurch häufiger „angefasst“ werden muss, der Bearbeitungsaufwand (für Erstantragstellung und Rückgriff) aber im Vergleich zu einem „normalen Fall“ sinkt?

Ja       Nein       Kann ich nicht beurteilen

Wenn ja, bei welchen Prozessschritten bzw. Tätigkeiten (für Erstantragstellung und Rückgriff) entsteht Ihnen weniger Aufwand? Können Sie den geringeren Zeitaufwand einschätzen?

Prozessschritt/Tätigkeit	Minderaufwand _____ Min <input type="checkbox"/> Fällt weg
Prozessschritt/Tätigkeit	Minderaufwand _____ Min <input type="checkbox"/> Fällt weg

Gibt es auch Tätigkeiten, die aufwändiger sind oder komplett neu entstehen?

Prozessschritt/Tätigkeit	Mehraufwand _____ Min <input type="checkbox"/> Neue Tätigkeit
Prozessschritt/Tätigkeit	Mehraufwand _____ Min <input type="checkbox"/> Neue Tätigkeit

5.2 Können Sie einschätzen, wie sich der Aufwand für einen solchen neuen Wechselfall **im Vergleich zu den Wechselfällen verhält, die Sie bereits heute aus Ihrem Arbeitsalltag kennen**, wenn alleinerziehenden Elternteile zeitweilig aus dem SGB II-Anspruch rausfallen und später wieder reinfallen: Entsteht Ihnen mehr oder weniger Aufwand (für Erstantragstellung und Rückgriff)? Bitte bedenken Sie dabei auch an die neu vorgesehene 3-Monats-Regelung.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mehr Aufwand     | <input type="checkbox"/> Weniger Aufwand           |
| <input type="checkbox"/> Gleicher Aufwand | <input type="checkbox"/> Kann ich nicht beurteilen |

**Bei mehr Aufwand**

5.2.1 Entsteht Ihnen mehr Aufwand, weil die Fallzahl steigt und/oder der Bearbeitungsaufwand (für Erstantragstellung und Rückgriff) pro Fall steigt?

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Die Fallzahl steigt        | <input type="checkbox"/> Der Bearbeitungsaufwand steigt        |
| <input type="checkbox"/> Die Fallzahl bleibt gleich | <input type="checkbox"/> Der Bearbeitungsaufwand bleibt gleich |
| <input type="checkbox"/> Die Fallzahl sinkt         | <input type="checkbox"/> Der Bearbeitungsaufwand sinkt         |

5.2.2 Bei welchen Prozessschritten/Tätigkeiten steigt der Bearbeitungsaufwand? Können Sie den erhöhten Zeitaufwand einschätzen?

Prozessschritt/Tätigkeit	Mehraufwand _____ Min <input type="checkbox"/> Neue Tätigkeit
Prozessschritt/Tätigkeit	Mehraufwand _____ Min <input type="checkbox"/> Neue Tätigkeit

Gibt es auch Tätigkeiten, die weniger aufwändig sind oder komplett entfallen?

Prozessschritt/Tätigkeit	Minderaufwand _____ Min <input type="checkbox"/> Fällt weg
Prozessschritt/Tätigkeit	Minderaufwand _____ Min <input type="checkbox"/> Fällt weg

**Bei weniger Aufwand**

5.2.3 Entsteht Ihnen weniger Aufwand, weil die Fallzahl sinkt und/oder der Bearbeitungsaufwand (für Erstantragstellung und Rückgriff) pro Fall sinkt?

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Die Fallzahl steigt        | <input type="checkbox"/> Der Bearbeitungsaufwand steigt        |
| <input type="checkbox"/> Die Fallzahl bleibt gleich | <input type="checkbox"/> Der Bearbeitungsaufwand bleibt gleich |
| <input type="checkbox"/> Die Fallzahl sinkt         | <input type="checkbox"/> Der Bearbeitungsaufwand sinkt         |

5.2.4 Bei welchen Prozessschritten/Tätigkeiten sinkt der Bearbeitungsaufwand? Können Sie den verringerten Zeitaufwand einschätzen?

Prozessschritt/Tätigkeit	Minderaufwand _____ Min <input type="checkbox"/> Fällt weg
Prozessschritt/Tätigkeit	Minderaufwand _____ Min <input type="checkbox"/> Fällt weg

Gibt es auch Tätigkeiten, die aufwändiger sind oder komplett neu entstehen?

Prozessschritt/Tätigkeit	Mehraufwand _____ Min <input type="checkbox"/> Neue Tätigkeit
Prozessschritt/Tätigkeit	Mehraufwand _____ Min <input type="checkbox"/> Neue Tätigkeit

## 6 Datenabgleich zur Vermeidung von Doppelbezug

Ist Ihnen die Form des zukünftig geplanten Datenabgleichsverfahrens zum UV- oder SGB II-Bezug bekannt?

*Nach dem BMFSFJ-Konzept soll zukünftig der parallele Bezug von UV- und SGB II-Leistungen ausgeschlossen sein. Um nicht-rechtmäßige Doppelbezüge aufzudecken, ist die Einführung eines Datenabgleichs zwischen UVG/SGB II angedacht. Ein solcher Datenabgleich existiert bereits bei Wohngeld/SGB II.*

*Der Datenabgleich soll so aussehen, dass Sie als SGB II-Stelle bzw. BA und die UV-Stellen, oder sogenannte zentralen Datenstellen der Bundesländer, Daten der Leistungsberechtigten an eine Kopfstelle schicken. Diese Kopfstelle führt dann den Datenabgleich zwischen den UVG- und den SGB II-Daten durch. Die Ergebnisse dieses Datenabgleichs werden anschließend an die UV-Stellen versendet. Anschließend würden die UV-Stellen ggf. auf Sie zukommen, um zu klären, ob und ggf. in welcher Höhe Überschneidungen und damit Überzahlungen vorliegen. Liegen Überzahlungen wegen der Nichtanrechnung des UV beim SGB II vor, könnten Sie diese nach vorheriger Anhörung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 45ff. SGB X bzw. § 34a SGB II zurückfordern. Bei Rücknahme des Bewilligungsbescheides im Rahmen des SGB II erfolgt die Prüfung der Bußgeldvorschriften gem. § 63 SGB II sowie ggf. eine Einleitung eines Strafverfahrens wegen Betrugs.*

6.1 Können Sie eine Einschätzung (in Min. pro Fall) darüber geben, wie hoch der Aufwand für Sie als UV-Stelle sein wird, festgestellte Überschneidungen mit der UV-Stelle zu „klären“?

- Der zusätzliche Aufwand wird etwa \_\_\_\_\_ Min/Fall betragen
- Kann ich nicht beurteilen

### Optional abzufragen

Wäre der Aufwand  gering  mittel  hoch?

6.2 Können Sie eine Einschätzung (in Min. pro Fall) darüber geben, wie hoch der Aufwand für Sie als SGB II-Stelle wäre, anschließend eine Anhörung samt Rückerstattungsverfahren (und Prüfung eines Bußgeldtatbestands und eines Straftatbestands) gegenüber dem alleinerziehenden Elternteil durchzuführen?

- Der zusätzliche Aufwand wird etwa \_\_\_\_\_ Min/Fall betragen
- Kann ich nicht beurteilen

### Optional abzufragen

Wäre der Aufwand  gering  mittel  hoch?



## 7 Fortbildungen/Schulungen

7.1 Können Sie einschätzen, wie hoch der einmalige Fortbildungs- und Schulungsbedarf anlässlich der Neuregelung pro Mitarbeitendem in Stunden/Tagen sein wird?

\_\_\_\_\_ Stunden                      oder                      \_\_\_\_\_ Tage

Kann ich nicht beurteilen

7.2 Wie viele Mitarbeitende werden an den Schulungen/Fortbildungen teilnehmen?

\_\_\_\_\_ Mitarbeitende

**Anhang 7: Fragebogen zur Befragung der alleinerziehenden Elternteile**

## Befragung der alleinerziehenden Elternteile im Projekt zur Neuordnung des Verhältnisses der Leistungen nach dem UVG zu denen nach dem SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende

	Die Teilnahme an der Befragung ist selbstverständlich freiwillig.		
	Ihre Daten werden vertraulich behandelt. Zu keinem Zeitpunkt findet eine Weitergabe Ihrer Daten an andere Behörden statt. Es erfolgt auch kein Abgleich Ihrer Daten mit anderen Statistiken.		
	Wir möchten die Befragung für Sie möglichst unkompliziert und unbürokratisch halten: Wenn Sie die genaue Bearbeitungsdauer nicht nennen können, ist eine (grobe) Schätzung ausreichend.		
<b>A Fragen zum Bezug von Unterhaltsvorschuss</b>			
<b>1</b>	<b>Angaben zur ersten Antragstellung auf Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt</b>		
1.01	Wer hat den Antrag bearbeitet?		
	Sie selbst ..... <input type="checkbox"/> Sie selbst zusammen mit einer anderen Person ..... <input type="checkbox"/> Eine andere Person ..... <input type="checkbox"/> → weiter mit 2		
	<b>Zeitaufwand bei der Antragstellung auf Unterhaltsvorschuss</b> Nachfolgend geht es um Ihren Zeitaufwand für die <u>erste</u> Beantragung von Unterhaltsvorschuss. Wir fragen Sie nach dem Zeitaufwand für einzelne Arbeitsschritte, die üblicherweise bei der Antragstellung anfallen.		
1.02	<b>Zu den Arbeitsschritten im Einzelnen:</b>		
	Wie viel Zeit haben Sie benötigt, um ...		
	<b>Tätigkeit</b>	<b>Std. : Min.</b>	<b>Trifft nicht zu</b>
	Informationen zum Verfahren einholen	__:__	<input type="checkbox"/>
	Beratung zum Antrag beim Jugendamt in Anspruch nehmen	__:__	<input type="checkbox"/>
	Unterlagen sammeln/zusammenstellen	__:__	<input type="checkbox"/>
	Antragsformular ausfüllen	__:__	<input type="checkbox"/>
	Alle Unterlagen an Jugendamt versenden	__:__	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Schreiben an Behörden aufsetzen und versenden	__:__	<input type="checkbox"/>
	Rückfragen des Jugendamts beantworten	__:__	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Kommunikation mit Behörden	__:__	<input type="checkbox"/>
	Unterlagen abheften/archivieren	__:__	<input type="checkbox"/>

1.03	Wie haben Sie den Antrag und die dazugehörigen Unterlagen an das Jugendamt übermittelt?	
	Per Brief .....	<input type="checkbox"/>
	Per Fax .....	<input type="checkbox"/>
	Per E-Mail.....	<input type="checkbox"/>
	Persönlich.....	<input type="checkbox"/>
<b>1.04</b>	<b>Zusatzkosten</b>	
1.05	Wie viele Schreiben haben Sie im Zusammenhang mit der Antragstellung insgesamt an Behörden <b>per Brief</b> versendet?	
	Anzahl Schreiben .....	<input type="text"/>
1.06	Sind Ihnen – abgesehen vom Briefporto – weitere Kosten für die Antragstellung entstanden?	
	Ja .....	<input type="checkbox"/>
	Nein.....	<input type="checkbox"/> → weiter mit Frage 1.08
1.07	Welche Kosten sind Ihnen entstanden?	
	<b>Sachaufwand</b>	<b>Kosten in Euro</b>
1.08	Welche Behörden haben Sie persönlich aufgesucht und warum?	
	<b>Behörde</b>	<b>Anlass</b>

<b>2</b>	<b>Zeitaufwand zur jährlichen Anspruchsüberprüfung (durch das Jugendamt) und unterjährige Meldung von Änderungen (gegenüber dem Jugendamt)</b>		
	<p>Nachfolgend geht es um Ihren Zeitaufwand für die jährliche Überprüfung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss bzw. die eigene Meldung von Änderungen an das Jugendamt.</p> <p>Wir fragen Sie nach dem Zeitaufwand für einzelne Arbeitsschritte, die üblicherweise für Sie bei der Anspruchsüberprüfung anfallen.</p>		
2.01	Wie häufig wurde bei Ihnen bisher eine jährliche Anspruchsüberprüfung durchgeführt? <input type="text"/> Mal		
2.02	Wer bearbeitet in Ihrem Haushalt die Unterlagen zur jährlichen Anspruchsüberprüfung? Sie selbst ..... <input type="checkbox"/> Sie selbst zusammen mit einer anderen Person ..... <input type="checkbox"/> Eine andere Person ..... <input type="checkbox"/> → weiter mit 3		
2.03	<b>Zu den Arbeitsschritten im Einzelnen:</b> Wie viel Zeit benötigen Sie, um ...		
	<b>Tätigkeit</b>	<b>Std. : Min.</b>	<b>Trifft nicht zu</b>
	Unterlagen sammeln/zusammenstellen	__:__	<input type="checkbox"/>
	Formular zur jährlichen Anspruchsüberprüfung ausfüllen	__:__	<input type="checkbox"/>
	Alle Unterlagen an Jugendamt versenden	__:__	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Schreiben an Behörden aufsetzen und versenden	__:__	<input type="checkbox"/>
	Rückfragen des Jugendamts beantworten	__:__	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Kommunikation mit Behörden	__:__	<input type="checkbox"/>
	Unterlagen abheften/archivieren	__:__	<input type="checkbox"/>
2.04	Wie übermitteln Sie die angesprochenen Unterlagen zur jährlichen Anspruchsüberprüfung an das Jugendamt? Per Brief ..... <input type="checkbox"/> Per Fax ..... <input type="checkbox"/> Per E-Mail..... <input type="checkbox"/> Persönlich..... <input type="checkbox"/>		
<b>2.05</b>	<b>Zusatzkosten</b>		
2.06	Wie viele Schreiben versenden Sie insgesamt im Zusammenhang mit der jährlichen Anspruchsüberprüfung <b>per Brief</b> an Behörden? Anzahl Schreiben ..... <input type="text"/>		

2.07	Entstehen Ihnen – abgesehen vom Briefporto – weitere Kosten bei der jährlichen Anspruchsüberprüfung? Ja ..... <input type="checkbox"/> Nein ..... <input type="checkbox"/> → weiter mit Frage 2.09	
2.08	Welche Kosten sind Ihnen entstanden?	
	<b>Sachaufwand</b>	<b>Kosten in Euro</b>
2.09	Welche Behörden haben Sie persönlich aufgesucht und warum?	
	<b>Behörde</b>	<b>Anlass</b>
2.10	Haben Sie schon einmal selbst – unabhängig von der jährlichen Überprüfung Ihrer Leistungsfähigkeit – Änderungen an Ihren persönlichen Verhältnissen gegenüber dem Jugendamt angezeigt? Ja ..... <input type="checkbox"/> Nein ..... <input type="checkbox"/> → weiter mit 3	
2.11	Wie viel Zeit haben Sie benötigt, um die Änderungen an Ihren persönlichen Verhältnissen - vollständig zu melden? Bitte denken Sie dabei auch an die Bearbeitungszeit für Rückfragen durch das Jugendamt. Gesamtdauer in Stunden : Minuten ____:____	

<b>3</b>	<b>Angaben zur Mitwirkung beim Rückgriff des Jugendamts</b>	
	<b>Zeitaufwand für die Mitwirkung beim Rückgriff des Jugendamts</b> Nachfolgend geht es um Ihren Zeitaufwand für die Mitwirkung beim Rückgriff durch das Jugendamt. Wir fragen Sie nach dem Zeitaufwand für einzelne Arbeitsschritte, die üblicherweise bei der Mitwirkung anfallen.	
3.01	<b>Zu den Arbeitsschritten im Einzelnen:</b> Wie viel Zeit benötigen Sie, um ...	
	<b>Tätigkeit</b>	<b>Std. : Min.</b> <b>Trifft nicht zu</b>
	Angeforderte Unterlagen zusammenstellen und versenden	___:___ <input type="checkbox"/>
	Sonstige Schreiben an Behörden aufsetzen und versenden	___:___ <input type="checkbox"/>
	Sonstige Kommunikation mit dem Jugendamt	___:___ <input type="checkbox"/>
	Unterlagen abheften/archivieren	___:___ <input type="checkbox"/>
3.02	Wie haben Sie die angesprochenen Unterlagen an das Jugendamt übermittelt? Per Brief ..... <input type="checkbox"/> Per Fax ..... <input type="checkbox"/> Per E-Mail ..... <input type="checkbox"/> Persönlich ..... <input type="checkbox"/>	
<b>3.03</b>	<b>Zusatzkosten</b>	
3.04	Wie viele Schreiben haben Sie im Zusammenhang mit der Mitwirkung beim Rückgriff insgesamt an Behörden <b>per Brief</b> versendet? Anzahl Schreiben ..... <input type="text"/>	
3.05	Sind Ihnen – abgesehen vom Briefporto – weitere Kosten für die Mitwirkung beim Rückgriff entstanden? Ja ..... <input type="checkbox"/> Nein ..... <input type="checkbox"/> → weiter mit Frage 3.07	
3.06	Welche Kosten sind Ihnen entstanden?	
	<b>Sachaufwand</b>	<b>Kosten in Euro</b>
3.07	Welche Behörden haben Sie persönlich aufgesucht und warum?	
	<b>Behörde</b>	<b>Anlass</b>

<b>B Fragen zum Zusammenhang des Unterhaltsvorschuss mit dem Leistungsbezug nach SGB II</b>			
<b>4</b>	<b>Angaben zur Antragstellung beim Jobcenter auf Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“)</b>		
4.01	Wer hat den Hartz IV-Antrag bearbeitet?		
	Sie selbst.....	<input type="checkbox"/>	
	Sie selbst zusammen mit einer anderen Person .....	<input type="checkbox"/>	
	Eine andere Person .....	<input type="checkbox"/>	→ weiter mit 5
	<b>Zeitaufwand bei der Antragstellung auf Hartz IV</b>		
	Nachfolgend geht es um Ihren Zeitaufwand, der bei der Antragstellung auf Hartz IV beim Jobcenter ausschließlich dadurch entsteht, weil Sie auch Unterhaltsvorschuss beziehen. Bitte schätzen Sie den Zeitaufwand für einzelne Arbeitsschritte, die üblicherweise bei der Antragstellung anfallen.		
4.02	<b>Zu den Arbeitsschritten im Einzelnen:</b>		
	Wie viel Zeit haben Sie benötigt, um ...		
	<b>Tätigkeit</b>	<b>Std. : Min.</b>	<b>Trifft nicht zu</b>
	Beratung zum UV im Jobcenter in Anspruch nehmen	__:__	<input type="checkbox"/>
	Unterlagen zum UV sammeln/zusammenstellen	__:__	<input type="checkbox"/>
	UV-Merkmale im Antragsformular ausfüllen	__:__	<input type="checkbox"/>
	Rückfragen zum UV-Bezug beantworten	__:__	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Kommunikation mit Jobcenter im Zusammenhang mit UV	__:__	<input type="checkbox"/>
	Unterlagen vom Jobcenter im-Zusammenhang mit UV abheften/archivieren	__:__	<input type="checkbox"/>
4.03	Wie haben Sie die angesprochenen Unterlagen an das Jobcenter übermittelt?		
	Per Brief .....	<input type="checkbox"/>	
	Per Fax .....	<input type="checkbox"/>	
	Per E-Mail.....	<input type="checkbox"/>	
	Persönlich.....	<input type="checkbox"/>	
<b>4.04</b>	<b>Zusatzkosten</b>		
4.05	Wie viele Schreiben haben Sie im Zusammenhang mit der Antragstellung insgesamt an Behörden <b>per Brief</b> nur deshalb versendet, weil Sie auch Unterhaltsvorschuss beziehen?		
	Anzahl Schreiben .....	<input type="text"/>	



4.06	Sind Ihnen – abgesehen vom Briefporto – weitere Kosten für die Antragstellung entstanden, weil Sie auch Unterhaltsvorschuss beziehen? Ja ..... <input type="checkbox"/> Nein ..... <input type="checkbox"/> → weiter mit Frage 4.08	
4.07	Welche Kosten sind Ihnen entstanden?	
	<b>Sachaufwand</b>	<b>Kosten in Euro</b>
4.08	Welche Behörden haben Sie persönlich aufgesucht und warum?	
	<b>Behörde</b>	<b>Anlass</b>

<b>5</b>	<b>Angaben zur Antragstellung beim Jobcenter auf Weiterbewilligung von Hartz IV</b>		
5.01	Wer hat die Unterlagen für das Verfahren zur Weiterbewilligung bearbeitet? Sie selbst..... <input type="checkbox"/> Sie selbst zusammen mit einer anderen Person ..... <input type="checkbox"/> Eine andere Person ..... <input type="checkbox"/> → weiter mit 6		
	<b>Zeitaufwand beim Weiterbewilligungsantrag</b> Nachfolgend geht es um Ihren Zeitaufwand, der durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss im Rahmen der Antragstellung auf Weiterbewilligung von Hartz IV beim Jobcenter entsteht. Wir fragen Sie nach dem Zeitaufwand für einzelne Arbeitsschritte, die üblicherweise bei der Antragstellung anfallen.		
5.02	<b>Zu den Arbeitsschritten im Einzelnen:</b> Wie viel Zeit benötigen Sie, um ...		
	<b>Tätigkeit</b>	<b>Std. : Min.</b>	<b>Trifft nicht zu</b>
	Unterlagen zum UV sammeln/zusammenstellen	__:__	<input type="checkbox"/>
	UV-Merkmale im Antragsformular ausfüllen	__:__	<input type="checkbox"/>
	Rückfragen zum UV-Bezug beantworten	__:__	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Kommunikation mit Jobcenter wegen UV-Bezug	__:__	<input type="checkbox"/>
	Unterlagen vom Jobcenter im Zusammenhang mit UV abheften/archivieren	__:__	<input type="checkbox"/>
<b>5.03</b>	<b>Zusatzkosten</b>		
5.04	Wie viele Schreiben versenden Sie im Zusammenhang mit der Weiterbewilligung an Behörden <b>per Brief</b> nur deshalb, weil Sie auch Unterhaltsvorschuss beziehen? Anzahl Schreiben ..... <input type="text"/>		
5.05	Entstehen Ihnen – abgesehen vom Briefporto – weitere Kosten für den Antrag auf Weiterbewilligung nur deshalb, weil Sie auch Unterhaltsvorschuss beziehen? Ja ..... <input type="checkbox"/> Nein ..... <input type="checkbox"/> → weiter mit Frage 5.07		
5.06	Welche Kosten sind Ihnen entstanden?		
	<b>Sachaufwand</b>	<b>Kosten in Euro</b>	
5.07	Welche Behörden haben Sie persönlich aufgesucht und warum?		
	<b>Behörde</b>	<b>Anlass</b>	

6	Hinweise zum Bürokratieabbau
6.01	Welche der genannten Tätigkeiten beim Unterhaltsvorschuss-Verfahren empfinden Sie persönlich als am Aufwändigsten?
6.02	Welche der genannten Tätigkeiten beim Hartz IV-Verfahren empfinden Sie persönlich als am Aufwändigsten?
6.03	Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie das Verfahren vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden kann?
6.04	<p>Könnte der Aufwand für das Verfahren mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes von Informationstechnologien (z. B. Online-Verfahren, Datenbanken, Softwarelösungen) reduziert werden?</p> <p>Ja ..... <input type="checkbox"/></p> <p>Nein ..... <input type="checkbox"/></p> <p>Wenn ja, wie?</p>

<b>7</b>	<p><b>Frage zum Ex-ante-Szenario</b></p> <p>Die Politik überlegt derzeit, dass alle Bürgerinnen und Bürger, die bisher Hartz IV <u>und</u> Unterhaltsvorschuss beziehen konnten, sich zukünftig für eine Leistung entscheiden müssen. Die Höhe der beiden Leistungen verändert sich dabei nicht.</p> <p>Es ist noch nicht entschieden, ob die Idee der Politik wirklich umgesetzt wird. Trotzdem möchten wir Sie um Ihre Einschätzung bitten. <b>Bitte stellen Sie sich dazu vor, dass Sie sich als Bedarfsgemeinschaft zukünftig zwischen Hartz IV und Unterhaltsvorschuss entscheiden müssten.</b> Bitte denken Sie dabei an folgende Vor- und Nachteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hartz IV stellt die höhere Leistung dar, der Unterhaltsvorschuss ist niedriger und nicht bedarfsdeckend. Der Bezug von Unterhaltsvorschuss bedeutet auch den Wegfall von anderen Leistungen (z. B. Befreiung vom Rundfunkbeitrag, Hilfe bei der Arbeitssuche). Leistungen des Jobcenters stehen Ihnen dann nur im gleichen Ausmaß wie den Personen zu, die kein Hartz IV bekommen.</li> <li>2. Außerdem haben die Leistungen unterschiedliche Mitwirkungspflichten, die bei Hartz IV-Bezug insgesamt strenger sind.</li> <li>3. Unterhaltsvorschuss kann im Gegensatz zu Hartz IV nur für einen Zeitraum von maximal 72 Monaten bezogen werden. Die Wahl von Unterhaltsvorschuss führt zu einem Verbrauch dieser Monate.</li> </ol> <p>Was schätzen Sie: Würden Sie sich eher für Hartz IV oder eher für Unterhaltsvorschuss entscheiden?</p> <p>Hartz IV ..... <input type="checkbox"/></p> <p>Unterhaltsvorschuss ..... <input type="checkbox"/></p> <p>Kann ich nicht beurteilen ..... <input type="checkbox"/></p>
----------	--

<b>Daten für die Aufwandsentschädigung</b>	
Name, Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	
Kontonummer/IBAN	
Bankleitzahl/BIC	
Kreditinstitut	
Vielen Dank für Ihre Teilnahme!	

**Anhang 8: Fragebogen zur Befragung der anderen Elternteile**

## Befragung der anderen Elternteile im Projekt zur Neuordnung des Verhältnisses der Leistungen nach dem UVG zu denen nach dem SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende

	Die Teilnahme an der Befragung ist selbstverständlich freiwillig.		
	Ihre Daten werden vertraulich behandelt. Zu keinem Zeitpunkt findet eine Weitergabe Ihrer Daten an andere Behörden statt. Es erfolgt auch kein Abgleich Ihrer Daten mit anderen Statistiken.		
	Wir möchten die Befragung für Sie möglichst unkompliziert und unbürokratisch halten: Wenn Sie die genaue Bearbeitungsdauer nicht nennen können, ist eine (grobe) Schätzung ausreichend.		
<b>1</b>	<b>Angaben zur Bearbeitung des Selbstauskunftsbogens für die erste Feststellung der Leistungsfähigkeit durch das Jugendamt</b>		
1.01	Wer hat hauptsächlich den Selbstauskunftsbogen für die erste Feststellung der Leistungsfähigkeit bearbeitet? Sie selbst ..... <input type="checkbox"/> Sie selbst zusammen mit einer anderen Person ..... <input type="checkbox"/> Eine andere Person ..... <input type="checkbox"/> → weiter mit 2		
	<b>Zeitaufwand zur Bearbeitung der ersten Selbstauskunft</b> Nachfolgend geht es um Ihren Zeitaufwand für die erste Selbstauskunft gegenüber dem Jugendamt. Wir fragen Sie nach dem Zeitaufwand für einzelne Arbeitsschritte, die üblicherweise bei der Bearbeitung der ersten Selbstauskunft anfallen.		
1.02	<b>Zu den Arbeitsschritten im Einzelnen:</b> Wie viel Zeit haben Sie benötigt, um ...		
	<b>Tätigkeit</b>	<b>Std. : Min.</b>	<b>Trifft nicht zu</b>
	Informationen einholen	__:__	<input type="checkbox"/>
	Unterlagen sammeln/zusammenstellen	__:__	<input type="checkbox"/>
	Selbstauskunftsbogen ausfüllen	__:__	<input type="checkbox"/>
	Alle Unterlagen an Jugendamt versenden	__:__	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Schreiben an Behörden aufsetzen und versenden	__:__	<input type="checkbox"/>
	Rückfragen des Jugendamts beantworten	__:__	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Kommunikation mit Behörden	__:__	<input type="checkbox"/>
	Unterlagen abheften/archivieren	__:__	<input type="checkbox"/>

1.03	Wie haben Sie die angesprochenen Unterlagen an das Jugendamt übermittelt?	
	Per Brief .....	<input type="checkbox"/>
	Per Fax .....	<input type="checkbox"/>
	Per E-Mail.....	<input type="checkbox"/>
	Persönlich.....	<input type="checkbox"/>
<b>1.04</b>	<b>Zusatzkosten</b>	
1.05	Wie viele Schreiben haben Sie im Zusammenhang mit der ersten Selbstauskunft insgesamt an Behörden <b>per Brief</b> versendet?	
	Anzahl Schreiben .....	<input type="text"/>
1.06	Sind Ihnen – abgesehen vom Briefporto – weitere Kosten für die Bearbeitung der Selbstauskunft entstanden?	
	Ja .....	<input type="checkbox"/>
	Nein .....	<input type="checkbox"/> → weiter mit Frage 1.08
1.07	Welche Kosten sind Ihnen entstanden?	
	<b>Sachaufwand</b>	<b>Kosten in Euro</b>
1.08	Welche Behörden haben Sie persönlich aufgesucht und warum?	
	<b>Behörde</b>	<b>Anlass</b>



<b>2</b>	<b>Zeitaufwand zur Bearbeitung des Selbstauskunftsbogens für die jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit (durch das Jugendamt) und unterjährige Meldung von Änderungen (gegenüber dem Jugendamt)</b>																													
	<p>Nachfolgend geht es um Ihren Zeitaufwand für die Überprüfung Ihrer Leistungsfähigkeit durch das Jugendamt.</p> <p>Wir fragen Sie nach dem Zeitaufwand für einzelne Arbeitsschritte, die üblicherweise bei der Überprüfung anfallen.</p>																													
2.01	<p>Wie oft sind Sie schon einem Selbstauskunftersuchen im Zusammenhang mit Unterhaltsvorschuss nachgekommen?</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="text"/> Mal</p>																													
2.02	<p>Wer bearbeitet hauptsächlich den Selbstauskunftsbogen für die jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit?</p> <p style="margin-left: 40px;">Sie selbst..... <input type="checkbox"/></p> <p style="margin-left: 40px;">Sie selbst zusammen mit einer anderen Person ..... <input type="checkbox"/></p> <p style="margin-left: 40px;">Eine andere Person ..... <input type="checkbox"/> → weiter mit 3</p>																													
2.03	<p><b>Zu den Arbeitsschritten im Einzelnen:</b></p> <p>Wie viel Zeit benötigen Sie, um ...</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Std. : Min.</th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Trifft nicht zu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">Tätigkeit</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Unterlagen sammeln/zusammenstellen</td> <td style="text-align: center;">__:__</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Selbstauskunftsbogen ausfüllen</td> <td style="text-align: center;">__:__</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Alle Unterlagen an Jugendamt versenden</td> <td style="text-align: center;">__:__</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Sonstige Schreiben an Behörden aufsetzen und versenden</td> <td style="text-align: center;">__:__</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Rückfragen des Jugendamts beantworten</td> <td style="text-align: center;">__:__</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Sonstige Kommunikation mit Behörden</td> <td style="text-align: center;">__:__</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Unterlagen abheften/archivieren</td> <td style="text-align: center;">__:__</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>				Std. : Min.	Trifft nicht zu	Tätigkeit			Unterlagen sammeln/zusammenstellen	__:__	<input type="checkbox"/>	Selbstauskunftsbogen ausfüllen	__:__	<input type="checkbox"/>	Alle Unterlagen an Jugendamt versenden	__:__	<input type="checkbox"/>	Sonstige Schreiben an Behörden aufsetzen und versenden	__:__	<input type="checkbox"/>	Rückfragen des Jugendamts beantworten	__:__	<input type="checkbox"/>	Sonstige Kommunikation mit Behörden	__:__	<input type="checkbox"/>	Unterlagen abheften/archivieren	__:__	<input type="checkbox"/>
	Std. : Min.	Trifft nicht zu																												
Tätigkeit																														
Unterlagen sammeln/zusammenstellen	__:__	<input type="checkbox"/>																												
Selbstauskunftsbogen ausfüllen	__:__	<input type="checkbox"/>																												
Alle Unterlagen an Jugendamt versenden	__:__	<input type="checkbox"/>																												
Sonstige Schreiben an Behörden aufsetzen und versenden	__:__	<input type="checkbox"/>																												
Rückfragen des Jugendamts beantworten	__:__	<input type="checkbox"/>																												
Sonstige Kommunikation mit Behörden	__:__	<input type="checkbox"/>																												
Unterlagen abheften/archivieren	__:__	<input type="checkbox"/>																												
2.04	<p>Wie übermitteln Sie die angesprochenen Unterlagen an das Jugendamt?</p> <p style="margin-left: 40px;">Per Brief ..... <input type="checkbox"/></p> <p style="margin-left: 40px;">Per Fax ..... <input type="checkbox"/></p> <p style="margin-left: 40px;">Per E-Mail..... <input type="checkbox"/></p> <p style="margin-left: 40px;">Persönlich..... <input type="checkbox"/></p>																													
<b>2.05</b>	<b>Zusatzkosten</b>																													
2.06	<p>Wie viele Schreiben versenden Sie insgesamt im Zusammenhang mit der Überprüfung Ihrer Leistungsfähigkeit <b>per Brief</b> an Behörden?</p> <p style="margin-left: 40px;">Anzahl Schreiben ..... <input type="text"/></p>																													

2.07	Entstehen Ihnen – abgesehen vom Briefporto – weitere Kosten bei der Überprüfung der Leistungsfähigkeit? Ja ..... <input type="checkbox"/> Nein ..... <input type="checkbox"/> → weiter mit Frage 2.09	
2.08	Welche Kosten sind Ihnen entstanden?	
	<b>Sachaufwand</b>	<b>Kosten in Euro</b>
2.09	Welche Behörden haben Sie persönlich aufgesucht und warum?	
	<b>Behörde</b>	<b>Anlass</b>
2.10	Haben Sie schon einmal selbst – unabhängig von der jährlichen Überprüfung Ihrer Leistungsfähigkeit – Änderungen an Ihren persönlichen Verhältnissen gegenüber dem Jugendamt angezeigt? Ja ..... <input type="checkbox"/> Nein ..... <input type="checkbox"/> → weiter mit 3	
2.11	Wie viel Zeit haben Sie benötigt, um die Änderungen an Ihren persönlichen Verhältnissen – vollständig zu melden? Bitte denken Sie dabei auch an die Bearbeitungszeit für Rückfragen durch das Jugendamt.  Gesamtdauer in Stunden : Minuten ____:____	

<b>3</b>	<b>Hinweise zum Bürokratieabbau</b>
3.01	Welche der genannten Tätigkeiten (bei der ersten Selbstauskunft bzw. bei der jährlichen Überprüfung Ihrer Leistungsfähigkeit) empfinden Sie persönlich als am Aufwändigsten?
3.02	Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie das Verfahren vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden kann?
3.03	<p>Könnte der Aufwand für das Verfahren mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes von Informationstechnologien (z. B. Online-Verfahren, Datenbanken, Softwarelösungen) reduziert werden?</p> <p>Ja ..... <input type="checkbox"/></p> <p>Nein ..... <input type="checkbox"/></p> <p>Wenn ja, wie?</p>

---

<b>Daten für die Aufwandsentschädigung</b>	
Name, Vorname	
Anschrift	
Kontonummer/IBAN	
Bankleitzahl/BIC	
Kreditinstitut	
Vielen Dank für Ihre Teilnahme!	

**Anhang 9: Fragebogen zur Befragung der UV-Stellen zu Fallzahlen**

## Projekt „Neuordnung des Verhältnisses der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zu denen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), Grundsicherung für Arbeitsuchende“

### Fragebogen zur Erhebung von Fallzahlen in UV-Stellen

- Wir möchten die Befragung für Sie möglichst unkompliziert und unbürokratisch halten: Wenn Sie keine exakten Zahlen nennen können, ist eine (grobe) Schätzung ausreichend.
- Bitte beantworten Sie die Fragen für den Zuständigkeitsbereich Ihrer Behörde, d. h. bitte beziehen Sie ggf. auch Zweigstellen ein.
- Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen finden Sie am Ende des Fragebogens.

Für allgemeine Rückfragen zum Projekt stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen gerne zur Verfügung:

**Karolin Wruck**

**karolin.wruck@destatis.de**

**0228/99643-8238**

**Fabienne Schrankel**

**fabienne.schrankel@destatis.de**

**0228/99643-8406**

## 1 Fallzahlen im Zusammenhang mit dem UV-Leistungsbezug

**1.01:** Wie viele Fälle befanden sich in Ihrer Behörde zum Stichtag 31.12.2014 (schätzungsweise) insgesamt in aktiver Bearbeitung?

Anzahl der Fälle in aktiver Bearbeitung zum Stichtag 31.12.2014:

**1.02:** Wie viele UV-Leistungsbeziehende gab es (schätzungsweise) insgesamt in Ihrer Behörde zum Stichtag 31.12.2014?

Anzahl UV-Leistungsbeziehende zum Stichtag 31.12.2014:

**1.03:** Wie viele UV-Anträge sind in Ihrer Behörde (schätzungsweise) im Laufe des Jahres 2014 gestellt worden?

Anzahl UV-Anträge im Jahr 2014:

**1.03 a:** Wie viele UV-Anträge sind in Ihrer Behörde (schätzungsweise) positiv beschieden worden, d. h. wie viele UV-Leistungsbeziehende sind im Laufe des Jahres 2014 neu hinzugekommen?

Anzahl neue UV-Leistungsbeziehende im Jahr 2014:

Alternativ: Neue UV-Leistungsbeziehende als Prozentsatz aller UV-Anträge

des Jahres 2014:

**1.03 b:** Wie viele UV-Anträge hat Ihre Behörde im Jahr 2014 (schätzungsweise) abgelehnt?

Anzahl abgelehnte Anträge aller UV-Anträge des Jahres 2014:

Alternativ: Abgelehnte Anträge als Prozentsatz aller UV-Anträge

des Jahres 2014:

**1.04:** Wie oft hat Ihre Behörde im Jahr 2014 gegenüber dem Jobcenter als dem nachrangig verpflichteten Leistungsträger (schätzungsweise) eine Erstattung geleistet, weil das Jobcenter mit SGB II-Leistungen in Vorleistung getreten war?

Anzahl Erstattungen im Jahr 2014:

Alternativ: Erstattungen als Prozentsatz aller neuen UV-Leistungsbeziehenden

des Jahres 2014:

**1.05:** Wie viel Prozent aller UV-Leistungsbeziehenden Ihrer Behörde haben im Jahr 2014 (schätzungsweise) eine Änderung in den eigenen Verhältnissen von sich aus gemeldet?

Eigeninitiativ mitgeteilte Änderungen als Prozentsatz aller UV-Leistungsbeziehenden

des Jahres 2014:

**1.06:** Für wie viele Fälle in Ihrer Behörde wurde der UV-Leistungsbezug (schätzungsweise) im Jahr 2014 eingestellt?

Anzahl beendeter UV-Leistungsbezüge im Jahr 2014:

## 2 Fallzahlen im Zusammenhang mit § 7 UVG (Rückgriff)

**2.01:** Für wie viele Fälle (unabhängig davon, ob diese sich im Leistungsbezug befinden oder nicht) fielen (schätzungsweise) am Stichtag 31.12.2014 in Ihrer Behörde jegliche Art von Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Rückgriff (§ 7 UVG) an?

Anzahl Fälle, bei denen zum Stichtag 31.12.2014 Tätigkeiten in Zusammenhang mit einem Rückgriff anfielen:

**2.01 a:** Wie viele der unter 2.01 genannten Fälle waren (schätzungsweise) zum Stichtag 31.12.2014 **UV-Leistungsbeziehende**?

Anzahl UV-Leistungsbeziehende, bei denen zum Stichtag 31.12.2014 Tätigkeiten zu einem Rückgriff anfielen:

Alternativ: Prozentsatz aller UV-Leistungsbeziehenden (Anteil Fallzahl 1.01), bei denen zum Stichtag 31.12.2014 Tätigkeiten zu einem Rückgriff anfielen:

**2.01 b:** Wie viele der unter 2.01 genannten Fälle hatten ihren UV-Leistungsbezug am 31.12.2014 (schätzungsweise) bereits beendet (unabhängig davon, wann der Leistungsbezug beendet wurde)?

Anzahl beendeter UV-Leistungsbezugsfälle, bei denen zum Stichtag 31.12.2014 Tätigkeiten zu einem Rückgriff anfielen:

**2.02:** Wie viele andere Elternteile haben Sie als Behörde im Jahr 2014 (schätzungsweise) angeschrieben, um deren Leistungsfähigkeit zu überprüfen? (Hinweis: Es ist nicht die erstmalige Überprüfung im Rahmen eines neuen Falls gemeint, sondern die ggf. anfallenden Überprüfungen in den Folgejahren.)

Anzahl Folge-Überprüfungen der Leistungsfähigkeit im Jahr 2014:

Alternativ: Fälle, in denen eine Folge-Überprüfung der Leistungsfähigkeit stattfand als Prozentsatz aller Fälle des Jahres 2014 mit Tätigkeiten zu einem Rückgriff (Anteil Fallzahl 2.01):

**2.03:** In (schätzungsweise) wie viel Prozent aller Fälle, in denen Tätigkeiten zu einem Rückgriff (§ 7 UVG) liefen, hat der andere Elternteil im Jahr 2014 Änderungen in den eigenen Verhältnissen von sich aus gemeldet?

Eigeninitiativ mitgeteilte Änderungen als Prozentsatz aller Fälle des Jahres 2014 mit Tätigkeiten zu einem Rückgriff (Anteil Fallzahl 2.01):



### 3 Weitere Fallzahlen im Zusammenhang mit dem UV-Leistungsbezug

**3.01:** Wie viele Akten hat Ihre Behörde (schätzungsweise) im Jahr 2014 komplett geschlossen und archiviert, weil sowohl der UV-Leistungsbezug als auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Rückgriff (§ 7 UVG) beendet wurden?

Anzahl Aktenabschlüsse im Jahr 2014:

**3.02:** Bei (schätzungsweise) wie vielen UV-Leistungsbeziehenden Ihrer Behörde des Jahres 2014 kam es vor, dass die Lebenssituation so geschwankt hat, dass der UV-Leistungsbezug innerhalb von 2014 zunächst beendet und anschließend wieder aufgenommen wurde (sogenannte Wechselfälle)?

Anzahl Wechselfälle im Jahr 2014:

Alternativ: Fälle mit wechselndem Leistungsbezug innerhalb des Jahres 2014 als Prozentsatz aller UV-Leistungsbeziehenden (Anteil Fallzahl 1.02)

des Jahres 2014:

**3.02 a:** Wie häufig sind diese Fälle im Jahr 2014 (schätzungsweise) im Schnitt zwischen Leistungsbezug und keinem Leistungsbezug hin- und hergewechselt?

Zahl der durchschnittlichen Wechsel innerhalb des Jahres 2014:

Alternativ: Spannbreite der durchschnittlichen Wechsel: von  bis

## **Rechtliche Hinweise**

### **Zweckbestimmung**

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die bürokratische Belastung von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung gleichermaßen zu senken.

Mit der vorliegenden Erhebung soll der Aufwand gemessen werden, der Bürgerinnen und Bürgern sowie Verwaltungsstellen bei der Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben entsteht, die im Zusammenhang mit dem Bezug von Unterhaltsvorschuss- und SGB II-Leistungen stehen. Die gewonnenen Informationen dienen als Entscheidungsgrundlage für konkrete Maßnahmen zum Abbau überflüssiger Bürokratie.

Befragt werden Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltungsstellen, die von der Verpflichtung zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben betroffen sind, die im Zusammenhang mit dem Bezug von Unterhaltsvorschuss- und SGB II-Leistungen stehen.

### **Rechtliche Grundlagen**

Dem Statistischen Bundesamt wurde gem. § 8 Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) u. a. die Aufgabe übertragen, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat bei den sich aus dem NKRK ergebenden Aufgaben, insbesondere durch Auswertung vorliegender Daten und die Durchführung von Aufwandsschätzungen zu unterstützen. Das Statistische Bundesamt nimmt diese Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahr. Ohne die Möglichkeit, die Normadressaten zu ihrer Einschätzung hinsichtlich des zeitlichen und finanziellen Aufwands zur Erfüllung rechtlicher Vorgaben zu befragen, könnte das Statistische Bundesamt seinem Auftrag nicht bzw. nicht vollständig nachkommen, da dann keinerlei Anhaltspunkte über die zu beurteilenden Sachverhalte vorlägen. Es werden nur die Daten erhoben, die für das konkrete Vorhaben unentbehrlich sind (Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit).

### **Teilnahme und Geheimhaltung**

Die Teilnahme an der Erhebung wird im Rahmen der Amtshilfe gem. §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erbeten. Davon unberührt ist die Teilnahme an der Erhebung in Bezug auf eine mögliche Übermittlung personenbezogener Daten freiwillig.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich vom Statistischen Bundesamt genutzt. Das Statistische Bundesamt trägt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen Sorge dafür, dass die erhobenen Daten nicht von Dritten eingesehen oder nachvollzogen werden können. Eine Übermittlung der Einzelangaben an Dritte erfolgt nicht.

**Anhang 10: Fragebogen zur Befragung der SGB II-Stellen zu Fallzahlen**

## Projekt „Neuordnung des Verhältnisses der Leistungen nach dem Unterhalts- vorschussgesetz (UVG) zu denen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), Grundsicherung für Arbeitsuchende“

### Fragebogen zur Erhebung von Fallzahlen in SGB II-Stellen

- Wir möchten die Befragung für Sie möglichst unkompliziert und unbürokratisch halten: Wenn Sie keine exakten Zahlen nennen können, ist eine (grobe) Schätzung ausreichend.
- Bitte beantworten Sie die Fragen für den Zuständigkeitsbereich Ihrer Behörde, d. h. bitte beziehen Sie ggf. auch Zweigstellen ein.
- Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen finden Sie am Ende des Fragebogens.

Für allgemeine Rückfragen zum Projekt stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen gerne zur Verfügung:

**Karolin Wruck**

**karolin.wruck@destatis.de**

**0228/99643-8238**

**Fabienne Schrankel**

**fabienne.schrankel@destatis.de**

**0228/99643-8406**

## 1 Fallzahlen im Zusammenhang mit einem parallelem Bezug von UV- und SGB II-Leistungen

**1.01:** Wie viele SGB II-Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften gab es insgesamt in Ihrer Behörde zum Stichtag 31.12.2014?

Anzahl SGB II-Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften zum Stichtag 31.12.2014:

**1.02:** Wie viele SGB II-Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften Ihrer Behörde bezogen (schätzungsweise) zum Stichtag 31.12.2014 parallel auch UV-Leistungen?

Anzahl SGB II-Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit parallelem UV-Bezug zum Stichtag 31.12.2014:

Alternativ: Fälle mit parallelem UV-Bezug als Prozentsatz aller SGB II-Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften zum Stichtag 31.12.2014:

**1.03:** Wie viele SGB II-Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit parallelem UV-Leistungsbezug stellten (schätzungsweise) im Jahr 2014 Ihren SGB II-Erstantrag?

Anzahl Erstantragstellungen im Jahr 2014 von SGB II-Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit parallelem UV-Bezug:

Alternativ: Erstantragstellungen im Jahr 2014 von SGB II-Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit parallelem UV-Bezug, die ihren Erstantrag in 2014 gestellt haben als Prozentsatz aller SGB II-Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit parallelem UV-Bezug zum Stichtag 31.12.2014 (Anteil Fallzahl 1.02):

**1.04:** Bei (schätzungsweise) wie vielen Erstantragstellungen im Jahr 2014 von SGB II-Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit parallelem Anspruch auf UV-Leistungen mussten Sie zunächst zum UV-Antrag auffordern, da dieser zu diesem Zeitpunkt noch nicht gestellt war?

SGB II-Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit parallelem Anspruch auf UV-Leistungen, die ihren Erstantrag in 2014 gestellt haben und zur UV-Antragstellung aufgefordert werden mussten:

Alternativ: SGB II-Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit parallelem Anspruch auf UV-Leistungen, die zur UV-Antragstellung aufgefordert werden mussten als Prozentsatz aller Erstantragstellungen im Jahr 2014 (Anteil Fallzahl 1.03):

- 1.05:** In (schätzungsweise) wie vielen Fällen des Jahres 2014, in denen Ihre Behörde Alleinerziehende zur UV-Antragstellung aufgefordert hat, mussten Sie schließlich selbst die UV-Antragstellung vornehmen (im Sinne des § 5 Abs. 3 SGB II)?

Anzahl stellvertretender UV-Antragstellungen Ihrer Behörde im Jahr 2014:

Alternativ: Fälle mit UV-Antragstellung durch Ihre Behörde als Prozentsatz aller Fälle des Jahres 2014, in denen zur UV-Antragstellung aufgefordert wurde

(Anteil Fallzahl 1.04):

- 1.06:** Wie oft hat Ihre Behörde im Jahr 2014 gegenüber der UV-Stelle (Jugendamt) als dem vorrangig verpflichteten Leistungsträger (schätzungsweise) einen Erstattungsanspruch geltend gemacht?

Anzahl Erstattungsansprüche im Jahr 2014:

- 1.07:** In (schätzungsweise) wie viel Prozent aller SGB II-Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften Ihrer Behörde mit parallelem UV-Bezug kam es im Jahr 2014 vor, dass die Alleinerziehenden oder die UV-Stelle Änderungen zum UV-Bezug von sich aus gemeldet haben, ohne dass ein Zusammenhang zu einem Weiterbewilligungsantrag bestand?

Eigeninitiativ gemeldete Änderungen als Prozentsatz aller SGB II-Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit parallelem UV-Bezug

des Jahres 2014 (Anteil Fallzahl 1.02):

- 1.08:** Bei (schätzungsweise) wie vielen SGB II-Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften, die parallel auch UV-Leistungen bezogen haben, kam es vor, dass das Einkommen und/oder die Lebenssituation so geschwankt hat, dass innerhalb von 2014, über einen Zeitraum von über 3 Monaten, zunächst kein SGB II-Bezug mehr notwendig war und anschließend aber eine Rückkehr in den SGB II-Bezug erfolgte (sogenannte Wechselfälle)?

Anzahl Wechselfälle im Jahr 2014:

Alternativ: Fälle mit wechselndem Leistungsbezug innerhalb des Jahres 2014 als Prozentsatz aller SGB II-Leistungsbeziehenden mit parallelem UV-Bezug

(Anteil Fallzahl 1.02):

- 1.08 a:** Wie häufig sind diese Fälle im Jahr 2014 (schätzungsweise) im Schnitt zwischen parallelem UV- und SGB II-Bezug und alleinigem UV-Bezug hin- und hergewechselt?

Zahl der durchschnittlichen Wechsel innerhalb des Jahres 2014:

Alternativ: Spannbreite der durchschnittlichen Wechsel: von  bis

## 2 Fallzahlen im Zusammenhang mit § 33 SGB II (Rückgriff auf Unterhalt)

**2.01:** Für wie viele Fälle (unabhängig davon, ob diese sich im Leistungsbezug befinden oder nicht) fielen (schätzungsweise) am Stichtag 31.12.2014 in Ihrer Behörde jegliche Art von Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Rückgriff (§ 33 SGB II) an?

Anzahl Fälle, bei denen zum Stichtag 31.12.2014 Tätigkeiten in Zusammenhang mit einem Rückgriff anfielen:

**2.01 a:** Wie viele der unter 2.01 genannten Fälle waren (schätzungsweise) zum Stichtag 31.12.2014 laufende SGB II-Leistungsbezugsfälle?

Anzahl SGB II-Leistungsbeziehende, bei denen zum Stichtag 31.12.2014 Tätigkeiten zu einem Rückgriff anfielen:

Alternativ: SGB II-Leistungsbeziehende mit Tätigkeiten zu einem Rückgriff als Prozentsatz aller Fälle, bei denen zum Stichtag 31.12.2014 Tätigkeiten zu einem Rückgriff anfielen (Anteil Fallzahl 2.01):

**2.01 b:** Wie viele der unter 2.01 genannten Fälle hatten ihren SGB II-Leistungsbezug am Stichtag 31.12.2014 (schätzungsweise) bereits beendet?

Anzahl beendeter SGB II-Leistungsbezugsfälle, bei denen zum Stichtag 31.12.2014 Tätigkeiten zu einem Rückgriff anfielen:

**2.02:** In (schätzungsweise) wie viel Prozent aller Fälle Ihrer Behörde, bei denen zum Stichtag 31.12.2014 jegliche Art von Tätigkeiten in Zusammenhang mit einem Rückgriff (§ 33 SGB II) anfielen, handelt es sich um SGB II-Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften, die parallel auch UV beziehen?

Prozentsatz aller Fälle mit Tätigkeiten zu einem Rückgriff zum Stichtag 31.12.2014, bei denen es sich um SGB II-Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit parallelem UV-Bezug handelt:

**2.03:** Wie viele andere Elternteile haben Sie im Jahr 2014 (schätzungsweise) angeschrieben, um deren Leistungsfähigkeit zu überprüfen? (Hinweis: Es ist nicht die erstmalige Überprüfung im Rahmen eines neuen Falls gemeint, sondern die ggf. anfallenden Überprüfungen in den Folgejahren.)

Anzahl Folge-Überprüfungen der Leistungsfähigkeit im Jahr 2014:

Alternativ: Fälle, in denen eine Folge-Überprüfung der Leistungsfähigkeit stattfand als Prozentsatz aller Fälle des Jahres 2014 mit Tätigkeiten zu einem Rückgriff (Anteil Fallzahl 2.01):

**2.04:** In (schätzungsweise) wie viel Prozent aller Fälle, in denen Tätigkeiten zum Rückgriff (§ 33 SGB II) liefen, hat der andere Elternteil im Jahr 2014 Änderungen in den eigenen Verhältnissen von sich aus gemeldet?

Eigeninitiativ gemeldete Änderungen als Prozentsatz aller Fälle des Jahres 2014 mit Tätigkeiten zu einem Rückgriff (Anteil Fallzahl 2.01):

## Rechtliche Hinweise

### Zweckbestimmung

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die bürokratische Belastung von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung gleichermaßen zu senken.

Mit der vorliegenden Erhebung soll der Aufwand gemessen werden, der Bürgerinnen und Bürgern sowie Verwaltungsstellen bei der Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben entsteht, die im Zusammenhang mit dem Bezug von Unterhaltsvorschuss- und SGB II-Leistungen stehen. Die gewonnenen Informationen dienen als Entscheidungsgrundlage für konkrete Maßnahmen zum Abbau überflüssiger Bürokratie.

Befragt werden Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltungsstellen, die von der Verpflichtung zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben betroffen sind, die im Zusammenhang mit dem Bezug von Unterhaltsvorschuss- und SGB II-Leistungen stehen.

### Rechtliche Grundlagen

Dem Statistischen Bundesamt wurde gem. § 8 Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) u. a. die Aufgabe übertragen, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat bei den sich aus dem NKRK ergebenden Aufgaben, insbesondere durch Auswertung vorliegender Daten und die Durchführung von Aufwandsschätzungen zu unterstützen. Das Statistische Bundesamt nimmt diese Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahr. Ohne die Möglichkeit, die Normadressaten zu ihrer Einschätzung hinsichtlich des zeitlichen und finanziellen Aufwands zur Erfüllung rechtlicher Vorgaben zu befragen, könnte das Statistische Bundesamt seinem Auftrag nicht bzw. nicht vollständig nachkommen, da dann keinerlei Anhaltspunkte über die zu beurteilenden Sachverhalte vorlägen. Es werden nur die Daten erhoben, die für das konkrete Vorhaben unentbehrlich sind (Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit).

### Teilnahme und Geheimhaltung

Die Teilnahme an der Erhebung wird im Rahmen der Amtshilfe gem. §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erbeten. Davon unberührt ist die Teilnahme an der Erhebung in Bezug auf eine mögliche Übermittlung personenbezogener Daten freiwillig.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich vom Statistischen Bundesamt genutzt. Das Statistische Bundesamt trägt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen Sorge dafür, dass die erhobenen Daten nicht von Dritten eingesehen oder nachvollzogen werden können. Eine Übermittlung der Einzelangaben an Dritte erfolgt nicht.



## Anhang 11: Übersicht zu den Ex-post-Ergebnissen des Normadressaten Verwaltung nach Prozessen

### Jährlicher Erfüllungsaufwand der UV-Stellen für „UV+SGB II-Fälle“

Prozess	Zeitaufwand je Fall in Min.	Personal-aufwand je Fall in Euro <sup>1</sup>	Sach-aufwand je Fall in Euro <sup>2</sup>	Aufwand je Fall in Euro	Fallzahl	Erfüllungs-aufwand pro Jahr in Mill. Euro
Antragsbearbeitung	69,44	44,21	13,12	57,33	156.676	8,98
Erstattungsverfahren	8,83	5,62	1,67	7,29	79.907	0,58
Jährliche Anspruchsüberprüfung	15,99	10,18	3,02	13,20	408.598	5,39
Bearbeitung unterjähriger Änderungen	13,46	8,57	2,54	11,11	51.431	0,57
Erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit	58,17	37,03	10,99	48,02	125.403	6,02
Jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit	48,79	31,06	9,22	40,28	493.125	19,86
Bearbeitung unterjähriger Änderungen	41,30	26,30	7,81	34,11	84.042	2,87
Durchführung Rückgriff	48,97 <sup>3</sup>	31,18	9,26	40,44	933.805	37,76
Aktenabschluss	21,75	13,85	4,11	17,96	135.718	2,44
<b>SUMME</b>	-	-	-	-	-	<b>84,48</b>

### Jährlicher Erfüllungsaufwand der SGB II-Stellen durch Vorrangigkeit des Unterhaltsvorschuss (bei „UV+SGB II-Fällen“)

Prozess	Zeitaufwand je Fall in Min.	Personal-aufwand je Fall in Euro <sup>4</sup>	Sach-aufwand je Fall in Euro <sup>5</sup>	Aufwand je Fall in Euro	Fallzahl	Erfüllungs-aufwand pro Jahr in Mill. Euro
Antragsbearbeitung	8,83	4,69	1,67	6,36	99.985	0,64
Erstattungsverfahren	27,62	14,69	5,22	19,91	79.907	1,59
(Halb-)jährliche Weiterbewilligung	1,51	0,80	0,28	1,08	690.671	0,75
Bearbeitung unterjähriger Änderungen	3,59	1,91	0,68	2,58	75.452	0,19
<b>SUMME</b>	-	-	-	-	-	<b>3,17</b>

<sup>1</sup> Die Berechnung des Personalaufwands basiert auf dem Lohnsatz von 38,80 Euro/Stunde.

<sup>2</sup> Die Berechnung des Sachaufwands basiert auf der Sachkostenpauschale von 11,34 Euro/Stunde.

<sup>3</sup> Da für diese Schätzung der Gesamtaufwand der SGB II-Stellen für das Rückgriffsverfahren erhoben und anschließend durch die Anzahl der laufenden Rückgriffsfälle dividiert wurde, spiegelt der Wert den Zeitaufwand unter der Annahme wieder, dass laufend alle Fälle bearbeitet werden. In der Praxis fällt nicht für alle Rückgriffsfälle jedes Jahr Aufwand an, sodass der Aufwand für eine konkrete Fallbearbeitung höher liegt.

<sup>4</sup> Die Berechnung des Personalaufwands basiert auf dem Lohnsatz von 31,90 Euro/Stunde.

<sup>5</sup> Die Berechnung des Sachaufwands basiert auf der Sachkostenpauschale von 11,34 Euro/Stunde.

## Jährlicher Erfüllungsaufwand der SGB II-Stellen für den Rückgriff für 100 % der „UV+SGB II-Fälle“

Prozess	Zeit- aufwand je Fall in Min.	Personal- aufwand je Fall in Euro <sup>6</sup>	Sach- aufwand je Fall in Euro <sup>7</sup>	Aufwand je Fall in Euro	Fallzahl-Spanne	Erfüllungs- aufwand pro Jahr in Mill. Euro  Spanne	Erfüllungs- aufwand pro Jahr in Mill. Euro  Mitte der Spanne
Erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit	108,62	57,75	20,53	78,28	125.403	9,82	9,82
Jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit	80,87	43,00	15,28	58,28	125.787 – 369.844	7,33 – 21,55	14,44
Bearbeitung unterjähriger Änderungen	71,84	38,19	13,58	51,77	36.031 – 84.042	1,87 – 4,35	3,11
Durchführung Rückgriff	26,63 <sup>8</sup>	14,16	5,03	19,19	400.347 – 933.805	7,68 – 17,92	12,80
<b>SUMME</b>	–	–	–	–	–	<b>26,69 – 53,64</b>	<b>40,17</b>

<sup>6</sup> Die Berechnung des Personalaufwands basiert auf dem Lohnsatz von 31,90 Euro/Stunde.

<sup>7</sup> Die Berechnung des Sachaufwands basiert auf der Sachkostenpauschale von 11,34 Euro/Stunde.

<sup>8</sup> Da für diese Schätzung der Gesamtaufwand der SGB II-Stellen für das Rückgriffsverfahren erhoben und anschließend durch die Anzahl der laufenden Rückgriffsfälle dividiert wurde, spiegelt der Wert den Zeitaufwand unter der Annahme wieder, dass laufend alle Fälle bearbeitet werden. In der Praxis fällt nicht für alle Rückgriffsfälle jedes Jahr Aufwand an, sodass der Aufwand für eine konkrete Fallbearbeitung höher liegt.

## Anhang 12: Übersicht zu den Ex-post-Ergebnissen des Normadressaten Bürgerinnen und Bürger nach Prozessen

### Jährlicher Erfüllungsaufwand der alleinerziehenden Elternteile durch Vorrangigkeit des Unterhaltsvorschuss

Prozess	Zeitaufwand je Fall in Min.	Sach-aufwand je Fall in Euro	Fallzahl	Zeitaufwand pro Jahr in Std.	Sachaufwand pro Jahr in Euro
Antragstellung UV	85,00	1,00	156.676	221.958	156.676
Jährliche Anspruchsüberprüfung UV	37,00	0	408.598	251.969	0
Meldung unterjähriger Änderungen UV	5,00	0	51.431	4.286	0
Mitwirkung beim Rückgriff UV	5,00	0	17.387	1.449	0
Antragstellung SGB II	12,00	0	99.985	19.997	0
(Halb-)jährliche Weiterbewilligung SGB II	9,00	–	690.671	103.863	0
Meldung unterjähriger Änderungen SGB II	5,00	–	75.452	6.288	0
<b>SUMME</b>	–	–	–	<b>609.809</b>	<b>0</b>

### Jährlicher Erfüllungsaufwand der anderen Elternteile durch Vorrangigkeit des Unterhaltsvorschuss

Prozess	Zeitaufwand je Fall in Min.	Sach-aufwand je Fall in Euro	Fallzahl	Zeitaufwand pro Jahr in Std.	Sachaufwand pro Jahr in Euro
Erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit UV	283,00	2	125.403	591.486	250.807
Jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit UV	35,00	0	493.125	287.656	0
Meldung unterjähriger Änderungen UV	9,00	0	84.042	12.606	0
Zahlung bei Leistungsfähigkeit UV	2,00	0	128.722	4.291	0
<b>SUMME</b>	–	–	–	<b>896.040</b>	<b>250.807</b>

## Jährlicher Erfüllungsaufwand der anderen Elternteile für Rückgriff der SGB II-Stellen für 100 % der „UV+SGB II-Fälle“<sup>1</sup>

Prozess	Zeit- aufwand je Fall in Min.	Sach- aufwand je Fall in Euro	Fallzahl-Spanne	Zeitaufwand pro Jahr in Std.  Spanne	Zeitauf- wand pro Jahr in Std.  Mitte der Spanne	Sachauf- wand pro Jahr in Euro  Spanne	Sachauf- wand pro Jahr in Euro  Mitte der Spanne
Erstmalige Feststellung der Leistungsfähigkeit SGB II	283,00	2	125.403	591.484	591.484	250.807	250.807
Jährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit SGB II	35,00	0	125.787 - 369.844	73.376 - 215.742	144.559	0	0
Meldung unterjähriger Änderungen SGB II	9,00	0	36.031 - 84.042	5.405 - 12.606	9.005	0	0
Zahlung bei Leistungsfähigkeit SGB II	2,00	0	55.254 - 104.066	1.842 - 3.469	2.655	0	0
<b>SUMME</b>	-	-	-	<b>672.106 - 823.302</b>	<b>747.704</b>	<b>250.807</b>	<b>250.807</b>

<sup>1</sup> Die Aufwände der anderen Elternteile gegenüber der SGB II-Stelle wurden nicht gesondert gemessen, sondern mithilfe der Aufwände gegenüber der UV-Stelle sowie der Erkenntnisse aus der Verwaltungsmessung geschätzt.